



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

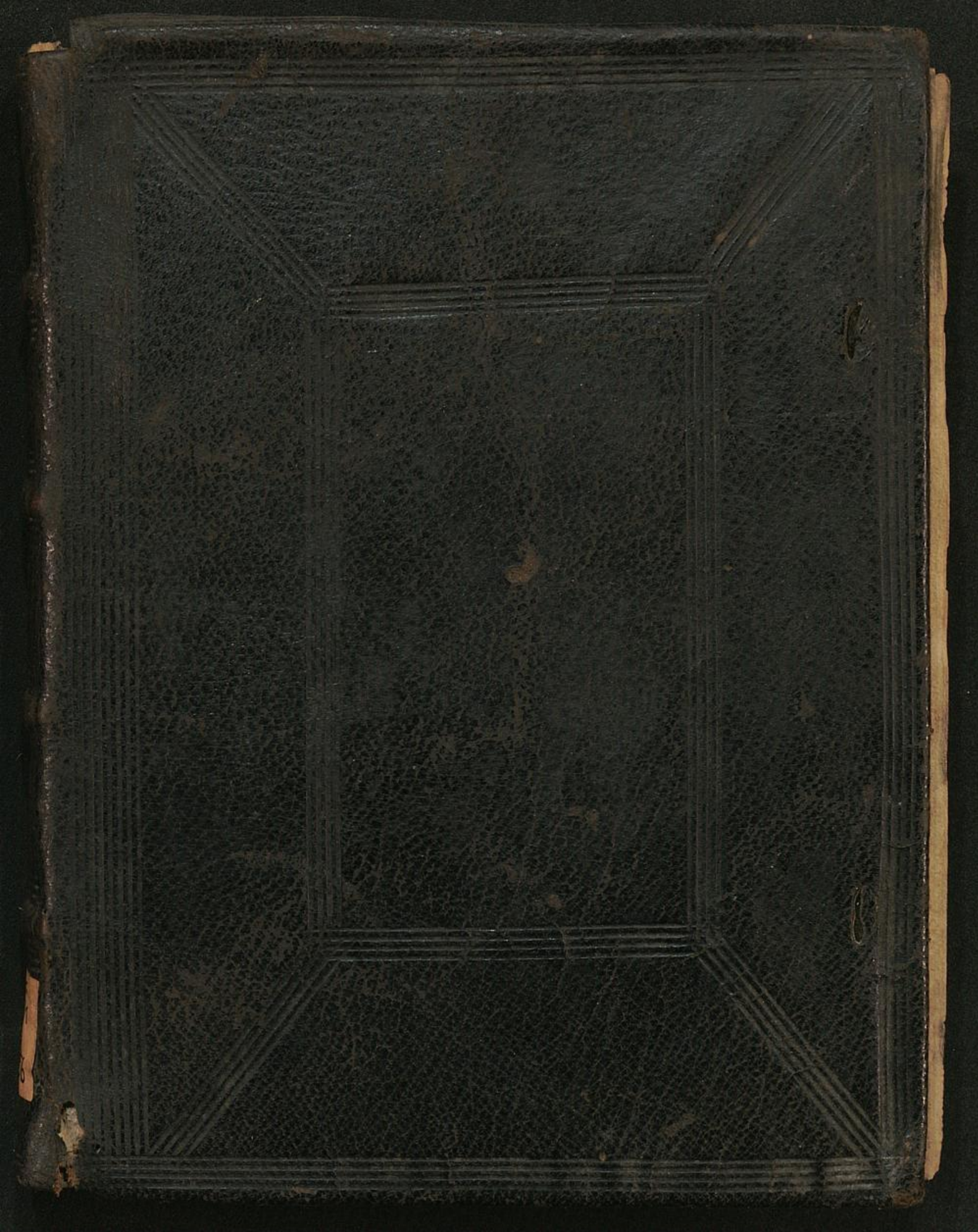
Universitätsbibliothek Paderborn

Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe

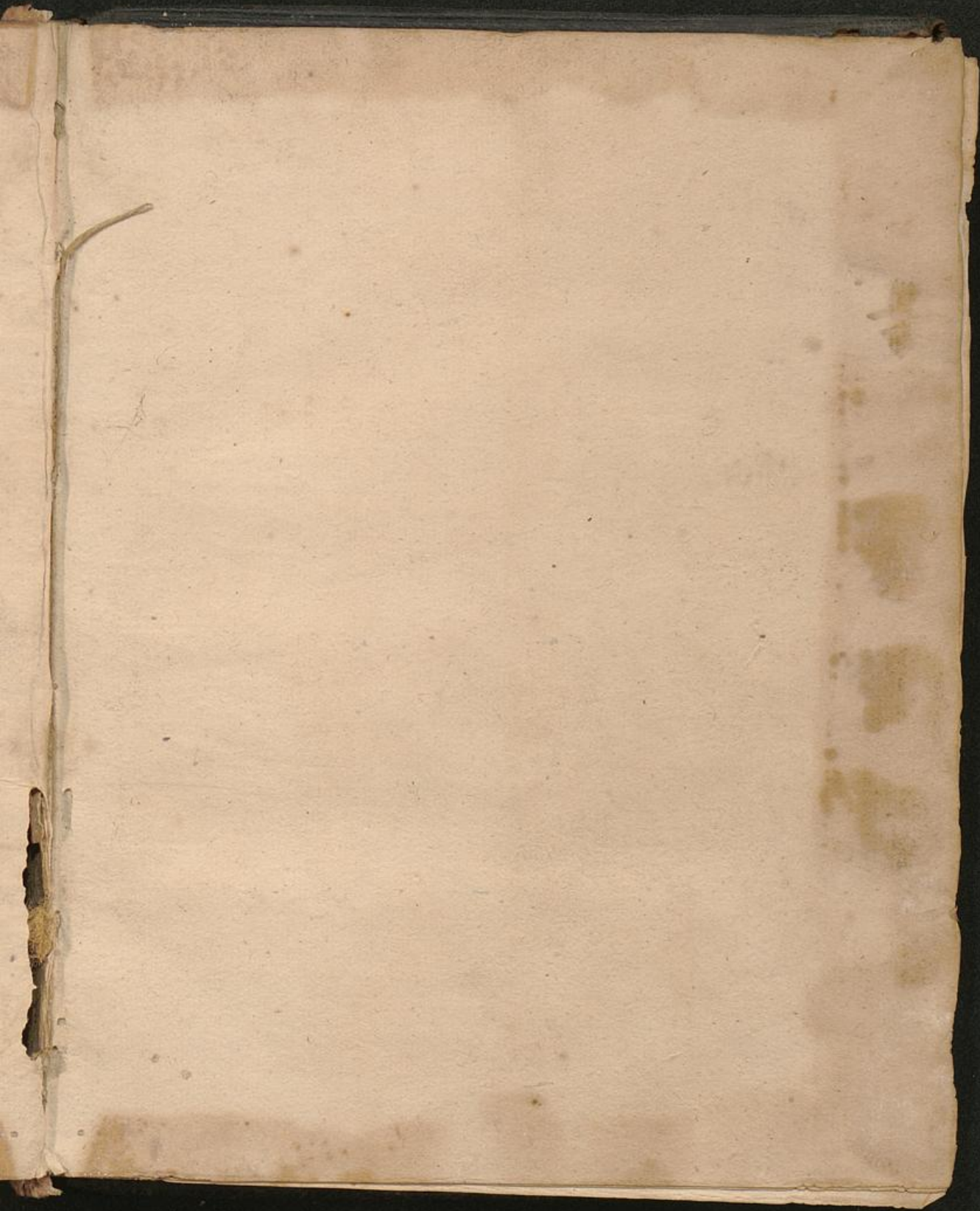
Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>

Lemgo, 1684

urn:nbn:de:hbz:466:1-40778



Th. 2156.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through or a secondary stamp.

Christliche

Kirchen-Ordnung

Der Graffschafft Lippe/

^{Wie dieselbe}
Aufgnädigen Befehl und Verordnung

^{Des}
Hoch-Gebohrnen Grafen und HERRN/

Herrn Simon Henrich/

Regierenden Grafen und edlen Herrn
zur Lippe/ 2c.

^{Abgefasset}
Und nach vorgangener Consultation mit denen bey dem
geistlichen Consistorio mit-präsidiirenden Erb-

^{Herren}
Zum Druck übergeben und zur Nachfolge und Fest-
haltung bestätiget.



^{L E M G D /}
Bedruckt bey Henrich Wilhelm Meyer/ Im Jahr 1684.

Soc'is Jssv

10

1 Epist. ad Timothi. cap. III. vers. 14. 15.
Solches schreibe ich dir / daß du wissest / wie du wandeln solt in dem Hause Gottes / welches ist die Gemeine des lebendigen Gottes.

1 ad Corinth. XIV. vers. 40.
Lasset alles ehrlich und ordentlich zugehen.



10



Christliche
Kirchen = Ordnung
der Graffschafft Lippe / ic.

Caput I.

Vom Zweck dieser Kirchen = Ordnung / und
Grund der Christlichen Lehr / welche in den Kirchen dieser
Graff- und Herrschaften geführet werden sol.

I.

Semnach der höchste Zweck al-
ler Christlichen Regierung seyn sol
für der Unterthanen / welche der All-
erhöchste unter die Hand der Herr-
schaften gethan / nicht allein zeitliche
Wohlfahrt / sondern auch ewiges Heil
Sorge zu tragen / und dieselbe dergestalt zu regieren /
daß der König aller Könige und **HERR** aller Herren
sein Reich unter ihnen habe / und durch sein Wort und
Geist sie beherrsche als sein Volck / welches Er selbst mit
seinem Blut ihm zum Eigenthum erworben; So hat
die

II

die

diese in Gottes Namen abgefassete Kirchen-Ordnung kein ander Ziel/dann daß in dieser Graf- und Herrschaf-ten das Reich Christi in Aufnehmen gebracht/ erhalten und außgebreitet/ und die Unterthanen auff Christum den einigen Felsen des Heils in seiner wahren Erkänntniß zu einem recht Christlichen Wandel erbauet werden mögen/ unter dem Schuß und gnadenreichen Segen des Allmächtigen / vermittelst Lands- Herrschaftlicher Regierung/ ein stilles Leben zu führen in aller Gottseligkeit und Erbarkeit.

2. Zu welchem ende in den Kirchen und Gemeinen dieser Graf- und Herrschaf-ten keine andere Lehr noch von Predigern geführet/ noch von Zuhörern angenommen werden sol/ denn die ihren gewissen Grund hat in den göttlichen canonischen Schrifften Altes und Neuen Testaments/ welche für die einige Grund-Regel und vollkommene Richtschnur aller heilsamen Lehr/ rechten Glaubens und heiligen Gott wolgefälligen Lebens erkant/ und dertwegen auch zum Grund dieser Kirchen-Ordnung hiermit gesetzt seyn sol.

3. Dieweil aber mit dieser Regel übereinstimmen die Symbola und Glaubens-Bekänntnissen der ersten Christlichen Kirchen und allgemeinen Concilien/ als fürnehmlich seynd Symbolum Apostolicum, Nicenum, Athanasii, Ephesinum und Chalcedonense, so werden auch dieselbe (zum Zeugniß der Übereinstimmung

mung mit der wahren einhelligen Lehr der Christlichen Kirchen) wie nicht weniger Confessiones Symbolicæ, deren nach Gottes Wort Reformirt = Evangelischen Kirchen billig angenommen / nicht zwar als gleich hoher Auctorität und Würde mit den heiligen Schrifften der Propheten und Aposteln / sondern als ein aus denselben wolverfasseter und darauff klärlich gegründeter Außzug der Lehre der Wahrheit / welche zur Gottseligkeit ist.

Caput II.

Vom Predig-Amt und Requisitis, deren
die zu demselben zuzulassen.

I.

Derweil der Güte und Weisheit Gottes gnädig gefallen hat das heilige Predig-Amt zum Bau seiner Kirchen zu verordnen / so sol dasselbe in den Kirchen dieser Graf- und Herrschafften allenthalben nach Gottes Verordnung und Vorschrift seines Worts mit tüchtigen Personen wol bestellet / und zum auffnehmen der Gemeine Christi recht und treulich bedienet und geführet werden.

2. Derwegen niemand sich einiger massen des Predigampts in dieser Graff- und Herrschafften unternehmen sol / es sey dann / daß er vorhin bey dem zu den Kirchen-Sachen verordnetem Consistorio sich hierumb

gebühlich angemeldet und licentiam concionandi erhalten habe.

3. Und damit hierunter behutsam und richtig verfahren werde/ sollen die Studiosi Theologiae, wann sie begehren sich auff der Kanzel hören zu lassen/ und ihre Gaben bekant zu machen/ vorhin dem Consistorio sich in Person darstellen/ ihr Vorhaben eröffnen/ ihre testimonia academica & ecclesiastica wegen ihrer Geschicklichkeit und geführten guten Wandels vorzeigen/ und darauff der Zulassung halber resolution erwarten. Dafern nun das Consistorium auß allem wird befinden/ und nicht anders urtheilen können/ denn daß jemand wol fähig und würdig ist zugelassen zu werden/ sol dasselbe mit ihm ein tentamen fürnehmen/ und wo er in demselben gnugsam bestanden/ oder an stat dessen über einen gewissen fürgeschriebenen Text eine Predigt gehalten / und in derselben seine Geschicklichkeit zum guten Genügen dargethan/ sol ihm licentia concionandi, und vom Consistorio ein schriftlicher Schein dessen ertheilet werden.

4. Auf daß aber solche Candidati S. Ministerii des erlaubten Predigens sich keinesweges mißbrauchen / sollen sie nirgends noch jemahls in einigen conventiculis dessen heimlich sich unternehmen; wo aber jemand bey einer Gemeine sich hörē zu lassen begel-

ret?

ret/ sol er den Pastorem ordinarium hierumb gebührender massen ansprechen/ welcher dann von ihm zu vernehmen hat/ was für einen Tertum er zu tractiren vorhabens / und so er ihn auff die Kanzel lässt kommen/ selbst/ dafern er kan/ in der Predigt zugegen seyn / auff die tractation und ganze action des Candidati, insonderheit ob dessen Predigt in allem Orthodoxa & fidei analoga sey oder nicht/ fleissig mercken/ und da etwas zu verbessern/ denselben sein bescheidenlich dessen erinnern/ auch wo nöthig seyn möchte Superintendentem Classis berichten sol.

5. Und mögen also die obangeregter massen licentiam concionandi vom Consistorio erlanget / von Pastoribus ordinariis bey vorfallender Gelegenheit requiriret werden/ ihre vices nun und dann zu versehen/ wozu auch die Candidati sich willig erzeigen sollen; Jedoch die Haupt- auch Leich- imgleichen Vorbereitungs-Predigten zum heiligen Abendmahl ohne besondern Nothfall zu halten/ und die heiligen Sacramenten zu bedienen/ so lang sie nicht ordiniret sind / ihnen niemahl gestattet werden sol.

6. Zudem/ weil der äusserliche Beruf nicht gnugsam ist ohne innerlichen Beruf Gottes und trieb seines Geists/ wodurch derselbe / die Er zu diesem H. Ampt

wil tüchtig machen / nicht allein mit nöthigen Gaben außrüflet / sondern auch in ihren Herzen erwecket eine heilige Begierde auß Liebe Christi die Heerde seiner Schaffe und Lämmer zu weiden / so sollen die Candidati bey ihrer examination und Zulassung insonderheit als für Gottes Angesicht erinnert und vermahnet werden / ob sie auch solchen göttlichen Beruf und Zug in ihren Herzen empfinden / und den aufrichtigen Fürsatz haben / dem HERN Christo und seiner Gemeine in diesem Ampt willig und treulich zu dienen / und ihr Absehen allein auff Gottes Ehre und seiner Gemeine Erbauung / nicht aber schlechts auff ihre eigene Ehre / zeitlichen Unterhalt / Nutzen und Gemächlichkeit zu setzen.

7. Ferner / da nach dem Wort Christi: Wer seine Hand an den Pflug legt und siehet zurück / nicht tüchtig ist zum Reich Gottes / sollen / die zum Predigamt begehren angenommen zu werden / vorhin am Consistorio sich erklären und angeloben / daß sie mit GOTTES Beystand die Tage ihres Lebens in diesem Beruf verharren / un̄ dessen sich nimmermehr entschlagen wollen / es wäre dann / daß sie besondere erhebliche Ursach hätten / worüber zu erkennen dem Consistorio vorbehalten seyn sol.

8. Auch sol ein jeder / der in dieser Graf- und Herrschafften zum Predigamt angenommen wird / vorhin dem

dem Consistorio mit Hand und Mund angeloben/
daß er dieser Kirchen-Ordnung in allem gehorsamlich
nachleben / und dawider in Bedienung des Ampts
nichts fürnehmen wolle.

Caput III.

Vom Beruff der Prediger.

Ennach am ordentlichem rechtmässigem Be-
ruff der Prediger/ der Würdigkeit und frucht-
bahren Bedienung ihres Ampts halber/merck-
lich gelegen ist / dabey aber leichtlich allerley Unord-
nung fürfällt/ wodurch das Ampt verächtlich gema-
chet und verursacht wird/daß die Prediger ihres gött-
lichen Beruffs in ihrem Gewissen nicht versichert seyn
können/ noch von den Zuhörern ihrer Ehren werth/und
als Christi Diener und Haushalter über Gottes Ge-
heimnisse gehalten werden; So sol der Beruff der Pre-
diger in dieser Graff- und Herrschafften folgender Ge-
stalt eingerichtet seyn.

1. Wo in einer Kirchen oder Gemeine die Pfarz durch
tödlichen Hintrit des gehalten Predigers oder ander-
wegs vacant wird / sollen in Städten Magistratus
loci, auff dem Lande aber die Eltesten der Gemeine/
entweder selbst in Person / oder durch gewisse an der
Kirchen Mitbediente / als Dechen und Küster / den
Su-

Superintendentem Classis, derselbe aber das Consistorium unverweilet davon berichten.

2. Immittelst hat gemeldter Superintendentens Classis so bald nöthige Anstalt zu machen / daß die erledigte Stelle von denen nechst-benachbahrten Pasto-ribus per vi ces mit predigen und andern ministeria-libus biß zu des Consistorii anderwertiger Verord-ning wol versehen und bedienet werde.

3. Im fall jus præsentandi erledigter Pfarz bey jemand anders / dann dem regierendem Lands-Herrn stünde / sol vom Consistorio die vacanz ihres gehörigen Orts ohne Ausstell denunciiret und dabey ange-füget werden / daß man innerhalb Zeit Rechtsens einer zu vacirender Stelle gungsam qualificirten Person præsentirung gewärtige.

4. Stünde aber jus præsentationis nicht weni-ger dan vocationis und collationis der Lands-Herr-schaft selbst zu / sol zwar das Consistorium Kraft die-ses sich verpflichtet erkennen / communicatâ delibe-ratione cum Superintendente classis, in welcher die Pfarz vacant worden ist / fordersamst davon zu berich-ten / was für subjecta so wol in derselben als anderen Classen vorhanden / die zu solcher Stelle tüchtig und de-ro würdig seyn möchten. Es sol aber bey solchem Vor-
schlag

schlag/der vom Consistorio und Classis Superintendente geschicht/ allein auf Gottes Ehre und seiner Gemeine beste Erbauung gezielet werden.

5. Derhalben/ ob wol in Beforderung zu dieser und jener offenstehender Pfarrstelle billig für anderen/ cæteris tamen paribus, zu reflectiren auff solche Prediger/ die schon in wircklichem Kirchen-Dienst dieser Graff- und Herrschafften stehen / auch mit guten qualitäten versehen/ und sich in ihrem Ampt wol verhalten / aber geringe salaria haben / davon sie mit Weib und Kindern kümmerlich leben müssen / nechst denselben in Vorschlag zu nehmen Lands eingeborne Candidati, insonderheit wolverdienter Prediger Söhne dieser Graff- und Herrschafften/ imgleichen die etwa am Dienst der lateinischen Schulen in dieser Graffschafft sich fleißig erzeiget/ auch im Predigen geübet und gute Gaben haben / So bleibet jedoch der Lands- Herrschafft die freye Hand / auch Außländische / von welchen man versichert / daß sie wegen ihrer Gelehrtheit/ Gottesfurcht und guten Gaben zum Predigampt wol geschickt / sie seyn vorhin im Dienst desselben gewesen oder nicht/ zu beruffen; welche dann auch nicht weniger als indigenæ dieser Kirchen-Ordnung gemäß sich zu verhalten / den Bau der Kirchen dieser Graff- und Herrschafften treulich zu suchen/ und mit denen Lands-

eingebornen Predigern in guter Eintracht und Liebe als Brüder in Christo und Mitknechte an seinem Evangelio sich wol zu begeben verpflichtet seyn sollen.

6. Bey Bestellung der Kirchen wie auch Schuldienste / sol das Laster der Simonen / welches eine Pest und Schandfleck des heiligen Ampts und Verderben der Gemeine Christi ist / mit höchster Sorgfalt allerdings vermitteln / und von keinem / der in dieser Graff- und Herrschafften dißfalls suchet befördert zu werden / einige Gaben und Geschencke / sie haben auch Namen oder Vorwand wie sie immer wollen / jemand angeboten / weniger gegeben / noch von den Beförderern angenommen werden / wiedrigenfalls nicht allein der Geber / oder der sich sonst auf einigerley weise suchet einzudringen / seiner promotion ganz und zumahl verlustig / sondern auch der Nehmer ohn Ansehen der Person dafür angesehen werden sollen. Was aber sonst etwa Herkommens und nach geschehener Beförderung pro labore un̄ accidente seines Orts gereicht wird / dabey hat es sein Verbleiben / jedoch daß solches nach Gelegenheit der Personen und Dienste in gebührender discretion gestellet werde.

7. Wo eine Kirche oder Gemeine mit einem neuen Prediger zu versehen / sollen vom Consistorio unterschiedliche wol-qualificirte subjecta, etwa drey oder

vier

vier / wo sie vorhanden / communicato cum Superintendente Classis consilio bey der Lands-Herrschaft in Vorschlag gebracht / und bey der recommendation auff den besten gezielet / derselbe aber / wann er acceptirt worden / bevor ihm das Vocation-Schreiben eingeschicket wird / vom Consistorio in einem Schreiben tentiret werden / ob er in eventum vocationis dergleichen vacante Stelle anzunehmen / und sich dero Behuff bey der Gemeine hören zu lassen wilens / und so er zu folgen sich erklärete / auch vor der Gemeine / da dieselbe davon zuvor vom Consistorio berichtet gewesen / seine Gaben in einer Predigt bekannt gemacht / und diese / daß sie damit vergnüget / und dessen Person für ihren Prediger anzunehmen / durch die Elteste un̄ fürnehmste Mitglieder bey dem Consistorio zu verstehen gegeben / oder aber keine gnugsame Erheblichkeit ihn zurück zu setzen einwenden mögen / wird der Beruff / jedoch nochmahls mit voreingeboletem Herrschafft's Willen / völlig geschlossen / und es dabey unverändert gelassen : Gleichwol ihr Recht vorbehaltlich denen Erb-Herren und anderen / so das jus præsentandi juxta pacta domus oder sonst hergebracht haben / welche dennoch solchen falls vor der vocation die præsentation in Zeiten zu verfügen / damit sich derjenige /

so inter præsentatos vociret werden sol zuvor / es sey dann / daß er bereits gnugsam bekant / bey seiner künftigen Gemeine / wie gedacht / hören lassen / und deren Meynung vernommen werden könne.

8. Ob es auch wol seinen Weg hat / daß Candidati Ministerii sich umb Beforderung bey denen / so das jus præsentandi haben / oder am Consistorio in geziemender Bescheidenheit anmelden / damit sie in ordinem expectantium & promovendorum angenommen werden mögen; So sol doch ungestümes sollicitiren und Anhalten keineswegs gestattet / sondern die hiedurch und andere dergleichen unrichtige Wege einen Dienst suchen zu erjagen / als Läufer und Mietlinge / die nicht auß göttlichem Trieb die Heerde Christi / sondern nur sich selbst suchen zu weiden / verdächtig gehalten / und der promotion unfähig geachtet werden.

9. Und dieweil die expectantien auff künfftig vacirende Pfarndienste / imgleichen die adjuncturæ successionales, insonderheit / da ein Sohn oder Tochtermann dem Vater an der Pfarz zugesüget wird / ihre vielfältige inconvenientien haben / und leichtlich zu mercklicher behinderung des Baues der Gemeine Christi gereichen / sollen hinfüro solche sollicitationes umb

Derz

dergleichen expectantien un̄ adjuncturen nicht leichtlich admittiret/ vom Consistorio aber fleißige Sorge getragen werden/ daß wo bey einer Gemeine wegen hohen Alters und Unvermögenheit des Predigers oder anderer erheblichen Ursachen halben/ worüber mit Classis Superintendente zu communiciren/ eine adjunctur nöthig/ dieselbe dergestalt verfüget werde/ daß weder der Pastor noch die Gemeine sich darüber zu beschweren Ursach haben.

Caput IV.

Von Examination der Prediger.

I.

Des nun mit der Vocation eines neuen Predigers in so weit seine Richtigkeit hat/ derselbe aber vorhin im Kirchen-Dienst noch nicht gestanden/ sondern ein Candidatus Ministerii ist/ sol ihm vom Consistorio terminus examinis angesetzt/ und er citiret werden/ demselben sich darzustellen.

2. Ist die Pfarz-Stelle zu deren Examinandus beruffen in Detmoldischer Class/ sol nebst Commissario Consistorii zeitlicher Superintendens besagter Classis das Examen verrichten/ wo aber die Pfarz in eine andere Classen gehörig/ sol auch derselben Su-

B iij

per-

perintendens von Consistorio ad actum Examinis solchen mit zu verrichten zeitlich invitirt und verschrieben werden. Und wird zeitlichem Administro der Gemeine zu Detmold nicht allein gestattet/jedem Examinant auß welcherley Class Examinandus seyn mag / als auditor beyzutwohnen/sondern auch/wo Candidatus auß Detmoldischer Class ist/ihme nach des Consistorii gut finden/eine und andere Frage an den Candidatum zu thun/frey gelassen wird. Secretarius Consistorialis aber sol allemahl in actu Examinis zugegen seyn/und alles fleissig zu protocoll bringen.

3. Ehe man zum Examine selbst schreitet / sollen vorhin vom Examinando dessen habende testimonia doctrinae & vitae gefordert und verlesen werden; Wo die nun in allem richtig befunden / sollen Consistoriales und respectivè Superintendens Classis das Examen mit dem Candidato in lateinischer Sprache vornehmen / und zuvorderst desselben profectus in Griechischer und Hebräischer als Grund-Sprachen der H. Schrift/demnechst in Theologia didactica, elenctica und practica, auch historia ecclesiastica, imgleichen analysi biblica und arte concionandi nach guter Ordnung durch gewisse deutliche quaestiones explor-

plo-

ploriren / und den ganzen actum Examinis als für Gottes heiligem Angesicht dergestalt führen / daß sie mit satzamen Bestand von allem / so an Examinato befunden / ob derselbe gnugsam tentirt und orthodox zum Predigamt gnugsam qualificirt oder nicht / der regierenden Herrschaft zuverlässige Relation abstaten mögen.

4. Derwegen das Examen keines wegs superficialiè, sondern als eine Sache / daran hoch gelegen mit sonderbahrem Fleiß und Sorgfalt verrichtet / und der actus von Superintendente Classis mit andächtiger Anrufung Gottes umb Beystand seines Geistes angefangen und beschlossen / und nicht weniger dann sechs Stunden / drey Vor- und drey Nachmittags damit zugebracht werden sollen.

5. Nach geendigtem Examine sollen Consistoriales und Superintendens Classis nicht allein miteinander sich bereden / ob und wie Examinatus bestanden / sondern auch von allem / das sie an ihm befunden / wie gedacht / referiren.

6. Da sichs zutrüge / daß Examinatus des Predigampts annoch unfähig geurtheilet würde / sol derselbe nochmahl fürgefördert und hierüber mit ihm geredet / und er / wo seinethalben noch gute Hoffnung seyn mag

mag/ ferner in studiis sich fleißig zu üben und besser zu qualificiren ermahnet werden; Auf welchen fall auch ihm gnädige Beforderung ins künfftige nicht entfaget werden sol. Da aber solcher Candidatus von jemand anders / als dem regierenden Lands-Herrn präsentiret wäre/ sol präsentans des an Examinato befundenen Mangels zeitig vom Consistorio berichtet werden / mit Gesinnung intra tempus ex tenore juris presentationi præstitutum ein tüchtigers subiectum zu präsentiren/ damit die vacirende Stelle / so bald möglich/ wiederumb ersetzt/ und die Gemeine mit einem gewissen Pfarz-Herrn versehen werden möge.

7. Auch sol das Consistorium Examinando einen gewissen Text H. Schrift vorschreiben und aufgeben/ über denselben zu Detmold etliche Tage vor dem Examine zu bestimmter gewöhnlicher Predigtstunde seine Prob-Predigt zu halten; welche Predigt Consistoriales und Superintendens classis, wo seine Gelegenheit zulasset/ zugegen zu seyn / anhören / und ihr iudicium darüber an die regierende Herrschaft gelangen lassen sollen.

8. Würden etwa Studiosi Theologiæ attestata von Gymnasiis oder Academien vorweisen / daß sie sich hätten Examiniren lassen/ in Meynung / hiedurch

vom

vom Examine des Consistorii befreyet zu seyn / sol hier-
in keineswegs gehelet werden / sondern sollen alle ohn
Unterscheid / auch wann schon Candidati wären / die be-
reits anderswo / doch ohn gewissen Dienst / ordiniret/
gehalten seyn / vom Consistorio besagter massen sich
examiniren zu lassen.

9. Wäre aber jemand in diese Graff- und Herz-
schafften beruffen / der bereits würcklich im Predigamt
irgendwo gestanden / und seines daselbst geführten gu-
ten Dienst und Wandels halben gnugsames Zeugniß
hätte / auch sonst keine Behinderung seiner promotion
vorhanden / derselbe nicht verpflichtet seyn sol / vom
Consistorio sich nochmahls examiniren / oder auch aufs
neue ordiniren zu lassen.

Caput V.

Von Ordination und Introduction
der Prediger.

I.

Uf das examen folget etwa acht Tage hernach
oder ehender die Ordination eines neuen Predi-
gers / da derselbige für dem Angesicht Gottes
und seiner Gemeine öffentlich dargestellet wird / zum
Predigamt ihn zu befestigen. Welcher actus jedes-
mahl zu Detmold in Versammlung der Gemeine ge-
schicht / und denselben Superintendentens daselbst dergestalt

§

verz

verrichtet / daß / wo die Pfarz zu der Ordinandus beruffen / in die Detmoldische Class gehörig / der Prediger zu Detmold / wo aber die Pfarz in einer andern Class ist / dero Superintendens die Hand mit auflegt.

2. Dem Ordinato wird unter dem Consistorial-Siegel testimonium examinationis & ordinationis, welches der Superintendens zu Detmold zu concipiren und neben dem Commissario und resp. Clasfis Superintendente zu unterschreiben hat / ertheilet; Und sol bey zurhandreichung dessen der ordinirte Prediger die am Consistorio befindliche reversal-puncten, welche ihm vorhin communiciret werden / unterschreiben / auch in allen Stücken seines Diensts sich dieser Kirchen-Ordnung gemäß zu verhalten / angeloben.

3. Demnechst wird der neue Prediger bey der Gemeine / zu welcher er beruffen worden / auff Verordnung des Consistorii von Superintendente Clasfis, und zwar / wo es seyn kan / und Superintendens dessen keine Behinderung hat / am Tage des HERN introduciret; Gestalt auch solcher terminus etwa acht Tage zuvor der Gemeine von der Kanzel bekant gemacht / und dieselbe vermahnet werden sol / sich alsdann bey dem Gottesdienst fleissig einzufinden / und der Fürstellung ihres neuen Predigers mit einbrünstiger Anrufung des Allerhöchsten umb gnadenreichen Beystand seines Geistes bezuwohnen,

4. Daß

4. Damit auch solcher actus desto besser bey völliger Versammlung in der Furcht des HERN verrichtet werde/ sollen die Beampte auff dem Lande/ und in den Städten der Magistrat, welche der Superintendens zeitig dessen verständigen wird/ nicht allein die Kirchspiels-Leute dahin anweisen/ sondern auch selbst für ihre Personen bey dieser heiligen Handlung sich unaussbleiblich einfinden.

5. Es sol aber der Superintendens selbst die Introductionis-Predigt halten/ und einen textum nehmen/ der zum Vorhaben dienlich/ auch im Gebet insonderheit den neuen Prediger mit einschliessen / und also mit ihm die ganze Gemeine die Barmherzigkeit Gottes in Christo ernstlich ansehen umb Krafft und Gnad des heil. Geists zu fruchtbarer Bedienung des Ampts/ welches der neue Prediger unter ihnen führen wird.

6. Hierauf tritt der Superintendens für den Kirchen-Tisch/ der neue Prediger aber stellet sich zur Seite / und wird also dieser actus verrichtet / nach dem formular so in libello agendorum ecclesiasticorum sich findet.

7. Die Mahlzeit / so bey der introduction angestellet wird/ sol nicht vor / sondern nach der Nachmittags-Predigt/ welche der neue Prediger muß halten/ ohne Versäumnis und nach Vollendung derselben in aller Stille und Mäßigkeit gehalten werden / damit nicht durch beylauffendes unordentliches Wesen/

Prasseren und Schwelgeren/ dieser Tag / welcher ein Fast- und Bet-Tag seyn sol/ geschändet/ und also der Segen Gottes gleich Anfangs von dem Dienst des neuen Predigers abgekehret/ und Gottes Zorn über ihn und die Gemeine erwecket werde. Deswegen so wol der anwesende Superintendent als respective Besampte und Magistrat verpflichtet seyn hierauff sorgfältige Achtung zu geben.

8. Die Unkosten/so hierbey vorgehen/ belangend/ damit derentwegen keine Unlust entstehe/ sollen die Eingepfarrete/ nach Gelegenheit mit der Fuhr und Getränke/ auch Futter für die Pferde der Kirchen/ welche die Mahlzeit und die Gebühr für den Superintendenten abstattet/ zu Hülff kommen.

Caput VI.

Von der Pflicht und Ampts-Bedienung der Prediger ins gemein / und welcher Gestalt von denselben das Wort Gottes fürgetragen/erkläret und zu seinem heilsamen Nutzen und Gebrauch angedrungen werden sol.

I.
Jeweil das Heil. Predigamt ein besonderes von Gott verordnetes / und / Vermög seiner Verheißung / durch beykommende gnädige Wirkung des H. Geists kräftiges Mittel zur Bekehrung und Seligkeit der Menschen ist / sol dasselbe von denen/ die vorangeführter massen dazu rechtmäßig

fig beruffen und bestellet seynd/ mit aller Sorgfalt und Weisheit/ ungespartem Fleiß und heiligem Eifer/ aufrichtig un treulich/ in der anbefohlenen Gemeine dergestalt bedienet werden/ daß kein Prediger die gewöhnliche Predigten und gemeine Betstunden ohne erhebliche Noth versäume/ oder durch einen andern versehen lasse.

2. Jeder Prediger sol für allen Dingen sich als einen rechtschaffenen Diener Christi seiner Gemeine zum Fürbild in gesunder Lehr und recht gottseligem untadelhaften erbäulichen Wandel dergestalt darstellen/ daß er acht habe auf sich selbst/ und auf die Herde/ über welche der H. Geist ihn zum Bischoff/ Lehrer und Hirten gesetzt hat/ in steter Erinnerung / daß ihm obliege zu wachen für die Seelen/ die ihm befohlen / damit das Blut deren/ die durch seine Unachtsam- und Fahrlässigkeit verlohren gehen / nicht von seinen Händen gefordert werde.

3. Die Predigten nun ins besonder belangend/ sol zu denselben jedesmahl der Eingang gemachet werden mit einer kurzen / nicht von weitem her angeführten/ sondern zum Vorhaben recht zu recht an gerichteten beweglichen Ansprach/ und Erinnerung an die Gemeine die Herzen zu erwecken / daß der Nahme des HERN umb Beystand und Gnad seines H. Geistes einmüthig angeruffen/ und das Wort Gottes erbäulich und fruchtbarlich gelehret und gelernet / angehört und betrachtet werden möge. L iij 4. Es

4. Es sollen alle Predigten einig und allein auff die heilige göttliche Schrift gegründet / und deswegen die textus nirgend anders als aus den Canonischen Büchern altes und neues Testaments / hergenommen werden.

5. Über den Text, den sie jedesmahl fürnehmen/ sollen sie vorhin in der Furcht des HERN mit heiliger Andacht und Anrufung Gottes umb Gnade und Segen zu ihrer Arbeit/ fleissig meditiren/ denselben auf der Canzel/ nechst Vermeldung/ wo un̄ in welchem Buch/ Capitel und Versen er geschrieben stehe / der Gemeine auß D. Lutheri Uebersetzung mit erhobener Stimme langsam und deutlich vorlesen / den rechten Verstand der Worte/ auch aus den Grundsprachen nach Aehnlichkeit des Glaubens/ da Schrift mit Schrift verglichen wird/ in guter einfältiger disposition und Abtheilung gründ- und wolverständlich erklären/ und dann darauß ein und anderes Lehrstück / welche doch jedesmahl wenige/ als die fürnehmste und die auß dem Text von sich selbst richtig herfliessen/seyn sollen / dergestalt verhandlen/ und mit Zeugnissen H. Schrift und auß derselben gezogenen klaren Gründen befestigen / daß alles angelegt werde zu einer kräftig bewegenden application, welche die Seele der Predigt ist / die Zuhörer in ihren Herzen und Gewissen inniglich zu rühren und zu überzeugen/ die Unwissenden zu unterweisen/ die Nuch-

lojen ohn Ansehen der Person zu straffen / die Trägen auffzumuntern / die Schwachen zu stärcken / die Kleinmüthigen zu trösten / und die durch GOTTES Gnade den Wandel auff dem guten Wege des Lebens angefangen haben / zu unnachlässigem Fortgang zu erwecken / und also die ganze Gemeine zu erbauen.

6. Derwegen gar nicht genug ist schlecht etwas / das dem Wort GOTTES gemäß / predigen sondern sollen die Prediger fürnehmlich daran seyn was sie reden / daß sie es als GOTTES Wort reden und ihr Ampt als Christi Diener in seinem Nahmen und durch Erleuchtung und Krafft seines Geistes also führen / daß ihre Predigt nicht bestehe in Worten menschlicher Weisheit sondern in Erweisung der Krafft und des Geistes Christi / sich angenehm zu machen den Gewissen der Menschen.

7. Und gleichwie man sich der alten längstbegrabenen Käseren zu entschlagen / und / damit dieselbe nicht herfür gescharrt / oder sonst unbekante Irthüme und Secten angeführet werden / auch man mit Widerlegung derselben sich nicht auffhalte / zu hüten ; also / wo der Text klärlich mitbringet / eine oder andere im Schwang gehende falsche Lehre / insonderheit solche / die dem Grund der Seligkeit zuwider lauffen / zu refutiren / sollen die Prediger dasselbe kürzlich und deutlich dergestalt thun / daß sie nicht allein die Meynung des
 wt

widrigen Theils in aller Aufrichtigkeit und ohne weit
 gesuchte consequenz und Folgerenen fürstellen / son-
 dern auch in Widerlegung derselben alles Schmähens/
 Scheltens/ Verfluchens und Verdammens zumahl
 sich enthalten/ und mit aller Bescheidenheit un Sanft-
 muth dahin arbeiten / daß ihre Zuhörer in Erkänntniß
 der Wahrheit/ welche zur Gottseligkeit ist / auff den
 Grund des Worts Gottes fest gesezet / und im Glau-
 ben an Christum erbauet werden mögen / denselben in
 der Liebe Gottes und des Nächsten thätig zu erweisen/
 und mit bußfertigem Gottsfürchtigem Wandel sich
 als wahre Christen zu erzeigen.

8. Auch müssen die Prediger unnöthige weitläuf-
 tige tractationem locorum communium, Einmischung
 frembder Sprachen/ Anziehung mancher Sprüche
 auß den Patribus, vielmehr heidnischer Scribenten / Hi-
 storien und Fabeln/ oder sonst ungewisser legenden, im-
 gleichen hochtrabende Worte / fluge Reden fleischli-
 cher Weißheit und störrische Geberden in ihren Pre-
 digten meiden/ hergegen allen Fleiß anwenden/ daß sie
 die unverfälschte Grund-Wahrheit des Evangelii von
 Christo mit Worten/ die der Heil. Geist lehret/ in Ein-
 fältigkeit und göttlicher Lauterkeit/ unter sittsamen an-
 dächtigen Geberden/ ernstlich und eiferig der Gemeine
 verkündigen.

9. Ob wol in denen Früh- und Haupt-Predigten
 die

die gewöhnliche also genannte Sonntägliche Episteln und Evangelien/ wie Herkommens/ zu tractiren/ etwa nach Beschaffenheit der Gemeinen/ besonders für die Einfältige/ erbäulich / und es deswegen hieben sein Verbleiben hat; Jedoch sollen die Prediger nicht eben von Jahr zu Jahr einerley concept auf der Kanzel wiederholen/ sondern ihre meditationes und Predigten dahin richten/ daß so wol ihr Fleiß und Zunehmen der Gemeine offenbahr/ als auch die Zuhörer selbst in der Erkantniß Gottes und seines Willens zu dero bester Erbauung je läng-je mehr angeführet werden; damit also das Wort Christi reichlich unter ihnen wohne in allerley geistlicher Weisheit. Zu welchem Ende den Predigern nicht verboten wird / an statt oberwehnter gewöhnlicher Texten zuweilen andere/ so sich darauf schicken/ oder die sie in der Furcht des HERN urtheilen/ nach Gelegenheit ihrer Zuhörer und fürfallenden Zeiten/ erbäulichst zu seyn/ vorzunehmen und zu verhandlen; Jedoch daß Maas hieben gehalten/ und die ordentliche Evangelien-Texte nicht gar zurück gesetzt werden.

10. In den Sonntäglichen Nachmittags-Predigten/ außgenommen wann Fest-Tage sind / an welchen solche Textus, die auff die Zeit sich best schicken/ zu tractiren/ sol jedesmahl der Christliche Heidelbergische Catechismus erkläret werden (es wäre dann / daß der

D

Pre

Prediger nöthig und erbäulich fünde / bißweilen die fünf Hauptstücke Christlicher Religion allein zu verhandlen) die Zuhörer / so wol Alte als Junge in den Grundstücken Christlichen Glaubens fort und fort zu unterweisen; doch sollen nicht nur die Fragen mit der Antwort des Catechismi / sondern neben demselben ein Textus heiliger Schrift / auf welchen der Catechismus sich klärlich gründet / vorgelesen und in demselben die Aehnlichkeit der Lehre des Catechismi angewiesen / und dann von allem eine kräftige application gemachet werden.

II. An den monatlichen Bet- und Buß-Tagen sollen nach Gelegenheit der Zeit solche textus verhandlet werden / die meist dienen können / die Zuhörer zu wahrer Bußfertigkeit und Bekehrung zu Gott zu erwecken.

12. Wann die halbjährige Fast- Buß- und Bet- Tage / wie dieselbe in unserer Graff- und Herrschafften gehalten werden / verhanden / sollen die textus und was sonst bey dem Gottesdienst gelesen / gebetet und gesungen wird / vom Superintendente zu Detmold jedesmahl verordnet / demnechst vom Consistorio den Predigern in den Städten und auf dem Land etwa vierzehnen Tage vorhin notificiret werden: Wobey es allerdings gelassen werden / und kein Prediger einen besondern Text oder andere Form die Gottesdienste zu verrichten / erwählen sol.

13. An

13. In den Werktagen sollen die Prediger der Gemeinen / bey welchen in der Woche ein oder zweymahl geprediget wird / entweder ein gewisses Buch oder Capitel heiliger Schrift verfolglich erklären / oder doch solche textus nehmen / als sie urtheilen für ihre Gemeine erbäulichst zu seyn; auch davon dem Superintendenten ihrer Clafs bey der visitation Bericht thun / auf d aß gesehen werden könne / mit was für Fleiß sie dißfalls das Werk ihres Ampts wahrnehmen.

14. Wo in einer Gemeine mehr dann ein Prediger ist / sollen sie sich miteinander bereden und vergleichen / was jeder in den Wochenpredigten tractiren wolle / und können entweder zusammen ein gewisses Buch oder Capitel S. Schrift verfolglich verhandlen / oder der eine auß dem Alten / der ander auß dem Neuen Testament eine besondere materie für sich nehmen / und nach dero Abhandlung umbwechselen.

15. In den wochentlichen Betstunden / wo die gehalten werden / sol entweder eine Catechisation (dero ben zuwohnen / auch die Alten insonderheit / die zu ihrer besseren Unterweisung derselben meist nöthig haben / anzumahnen seynd) angestellet / oder ein Stück eines Capitels S. Schrift ganz gemeinsamlich / und wo es seyn kan / als Catechisando den Zuhörern erkläret werden / doch alles mit dem Gesang und Gebet nicht länger denn höchst drey viertheil Stund wären.

16. Die Haupt-Predigten sollen nicht über fünff Viertheil Stunde / die übrigen aber nicht über eine Stunde / das Gebet und Gesang jedesmahl mit eingeschlossen / außgenommen/wo die Tauffe und das H. Abendmahl zu bedienen/ verzogen werden.

Caput VII.

Von den gemeinen Kirchen-Gebeten vor und nach der Predigt/ auch Erlassung der Gemeine unter dem Segen des H. Ern.

I.

Es sol der Prediger das gemeine Gebet mit lauter/ deutlicher und langsamer Stimme der Gemeine fürsprechen / damit die ganze Versammlung mit gutem Verstand und wahrer Andacht (welche auch mit Beugung der Knien / so viel geschehen kan/ und anderen demüthigen Geberden zu bezeugen) ihm nachbeten könne.

2. Damit auch die Zuhörer unter dem Gebet / in dem sie des Predigers Sinn und Meynung oft nicht erreichen können/ desto weniger irz werden/ sondern die ganze Gemeine auf das Gebet / so ihr fürgesprochen wird/ fein verständlich Amen sagen könne / sollen die Prediger neben dem Gebet des H. Ern die bisher in unseren Kirchen gebräuchliche dem Christlichen Catechismo angefügte und auf ihre Tage verordnete formu-
laren

laren behalten; jedoch stehet ihnen frey nach Gelegenheit der Zeit nicht allein die Gebete/wo sie etwas lang/ abzukürzen/ sondern auch nach Beschaffenheit der Zuhörer und vorfallender Erheischung auß den summarischen Inhalt der Predigten/ insonderheit am Tage des H^{er}m bey der Hauptpredigt/ ein kurz Gebet zu verfassen/ oder dem gewöhnlichen formular mit einzuverleiben/was ein jeder/nach der Maas des Geists der Gnaden und des Gebets/die er hat/ wird dienlich erachten/denselben auch in seinen Zuhörern zu erwecken.

3. Vor den Sonn- und feyertäglichen Hauptpredigten/wann zuvor zwischen dem Gesang das hinterm Catechismo befindliche Gebet in der Gemeine gelesen worden/mag das Gebet des H^{er}m allein gesprochen/auf anderen Werck- wie auch monatlichen Bettagen aber so wol vor als nach den Predigten die angeregte formularen obgesetzter massen gebrauchet werden.

4. Wo extraordinar-Betstunden angeordnet werden/wie auch auf die halbjährige Buß-Fast- und Bet-Tage/hat der Superintendens zu Detmold eine formul des Gebets zu verfassen/ und wird dieselbe Nahmens Regierender Lands Herrschaft vom Consistorio denen sämtlichen Predigern dieser Graf- und Herrschaften zu gebrauchen zugeschicket.

5. Es sollen aber alle Prediger dieser Graf- und

Herzschafft für die Kayserliche Majestät und alle Christliche Potentaten / Könige / Chur- und Fürsten und Stände des Römischen Reichs / fürnemlich aber für die Regierende Herzschafft dieses Landes/ dero hochgeliebte Gemahlin und junge Herzschaffen / und ins gemein alle die dem Hochgräflichen Hauß Lippe anverwand und wol zugethan seynd / in derer abgetheilten Herren Aemptern aber/ nebenst der Regierenden/ auch besonders für die Herzschafft solcher Aempter/ den Allerhöchsten fleissig anrufen; Zu welchem Ende/ damit es in guter uniformität geschehe/ ihnen eine gewisse vom Consistorio verfassete formul ertheilet wird / sich nach derselben zu richten.

6. Der Segen des HERN sol nach dem Gesang von der Kanzel mit erhobenen Händen deutlich über die Gemeine außgesprochen/ und dieselbe also im Frieden des HERN heimgelassen werden; Imfall aber noch ein oder ander actus zu verrichten wäre / als die Tauffe und das H. Abendmahl zu bedienen / catechumini zu confirmiren / Kirchenzucht zu üben oder Eheleute einzusegnen/ soll die Gemeine dessen erinnert und vermahnet werden/ solchen heiligen Handlungen mit ihrem Gebet beizuwohnen/ und darauff den Segen des HERN zu erwarten.

7. Wann verlobte Personen zu proclamiren/ sollen dieselbe neben den Krancken / die in jeder Gemeine
sich

sich finden / dem Gebet nach der Predigt mit eingeschlossen werden; Wo aber auf special-Befehl der Lands-Herrschaft oder in dero Nahmen auff Anfügen der Beampten etwas zu publiciren / mag dasselbe nach dem Gebet und ehe der Segen gesprochen wird / abgelesen werden.

Caput VIII.

Von der Catechisation, und wie es mit derselben gehalten werden sol.

I.

Dieweil das Catechisiren ein sehr fürnehmes in dem Wort Gottes wolgegründetes und durch den praxin der Christlichen Kirchen befestigtes / auch wie die Erfahrung zu allen Zeiten hat gelehret / dermassen nöthiges Stück des Predigampts ist / daß ohne dasselbe von allem Predigen / das auff der Kanzel gethan wird / schwerlich einige Frucht kan gehoffet werden / indem die Zuhörer / wo sie nicht unterwiesen seynd / und keine Erkantniß haben derer Grundstücke der Christlichen Lehre / von dem / das ihnen geprediget wird / fast nichts verstehen / sondern in grosser Unwissenheit und Unglauben bleiben; So sol nicht allein in den Schulen / sondern auch allen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften die Catechisation höchsten Fleisses von den Predigern (und zwar wo bey einer
Gee

Gemeine zween Prediger seynd von beyden vel vicibus æqualiter alternantibus, vel aliàs pro re nata commodè ac justè partitis) getrieben / wo sie noch nicht ist / unauszbleiblich und unverzögerlich eingeführet / und nicht weniger dann das Predigen embsig unterhalten werden / umb also durch diß heilsame Mittel / nicht allein die Jugend / sondern auch die Bejahrte und Alte / insonderheit welchen es an Erkänntniß der Hauptstücke des Christlichen Glaubens noch gebricht / fleissig und treulich zu unterweisen / und zu wahrer Erkänntniß Gottes in Christo und recht Christlichem Gottsfürchtigem Leben und Wandel anzuführen.

2. Zu welchem Ende die Eltern / Haußväter und Haußmütter nicht allein ihre Kinder und Gesinde mit allem Ernst hierzu ermahnen und anhalten / sondern auch selbst mit gutem Exempel ihnen vorgehen / und hiemit die Alten nicht weniger denn die Jungen der Catechisation in der Kirche unversäumllich / so viel und offte sie immer können / beywohnen sollen.

3. Es sol aber die Catechisation folgender weise eingerichtet werden: Jeder Prediger sol an seinem Ort auff jeden Tag des HERN nach gehaltenen Catechismus-Predigt die Jugend sein ordentlich auf dem Chor oder anderen bequemen Orten in der Kirchen lassen herfürtreten / sie zu examiniren / und also zu vernehmen / was sie auß der Predigt und sonst in den Schulen und

von

von ihren Elteren in der Christlichen Lehre gelernet und gefasset haben.

4. Wo bey Gemeinen auff dem Lande des Winters wegen Kürze der Tage keine Nachmittags- Predigt gehalten wird / sol gleichwol der Prediger des Nachmittags fortfahren mit Catechisiren der in etwas erwachsenen Jugend / insonderheit derjenigen / die auch zum 5. Abendmahl etwa nechstfolgender Zeit wollen zugelassen werden.

5. Da nun in weitläufftigen und volkreichen Kirchspielen unmöglich seyn wil / alle und jede Kinder auf einmahl abzuhören / sollen sie in den Städten nach den Strassen / auff dem Lande aber nach den Baur-schafften in gewisse Classes eingetheilet / und diejenige Class, an welcher die Ordnung ist / jedesmahl nach gehaltenener Haupt-Predigt / von der Kanzel mit Namen citiret werden bey der Catechismus-Lehr zu erscheinen / damit sie in Gegenwart der Gemeinde verhört und unterrichtet werden möge.

6. Der Prediger sol ein richtiges Verzeichniß der Catechumenorum halten / und jedes Jahr erneueren / auch allemahl / wann er das examen hält / Acht haben / welche Kinder absentes seyn / damit die Unwillige und Säumhafte hierüber ernstlich zur Rede gestellet / und wo solche absents öffter verspüret und nicht gnugsam entschuldiget oder verbessert wird / dasselbe an den Elte-
E
ren/

ren als eine grosse Unachtsamkeit und Ruchlosigkeit geahndet und gestraffet werden.

7. Die übrige Kinder aber/ so dasselbemahl nicht in specie citiret seynd / sollen gleichwol am Tage des HERN bey der Catechifation sich mit einfinden/ un̄ nicht allein in aller Stille fleissig zuhören/ sondern auch/ daß der Prediger sie so wol als andere frage/ sich gewärtig halten/ und deswegen alle jedesmahl zuantworten wol bereit seyn.

8. Wo unterschiedliche Schulmeister seyn/ sol ein jeglicher besonders seine Schüler mit sich in die Kirche zur Catechifation führen/ und wann eines oder anderes Kind schlecht bestehet/ der Schulmeister gehalten seyn davon Bericht und Rechenschafft zu geben.

9. Da junge Leute in ein ander Kirchspiel zu dienen oder durch andere Gelegenheit sich begeben/ sollen sie von dem Prediger daselbst nicht weniger dann andere Eingepfarrete zur Catechifation fleissig angehalten/ und nicht eher biß sie gnugsam unterwiesen (dessen derselbe Pastorem parochiæ zu welcher sie gehörig / nachrichtlich zu verständigen hat) confirmiret und zum H. Abendmahl zugelassen werden.

10. Es sollen aber die Prediger in der Catechifation fürsichtig handeln/ und nicht allein als geistliche Väter alle Freundlichkeit und Sanftmuth / doch nicht weniger Ernsthaftigkeit/ wo nöthig/ verspüren lassen / sondern

bern auch nach der capacität / Alter und Verstand der Catechumenen ihre Fragen und ganze Unterweisung fügen.

11. Die Catechisation sol eingerichtet werden nach der Ordnung und Abtheilung des Heidelbergischen Catechismi dergestalt / daß über den Fragen und Antworten / die jedesmahl in der Predigt seynd verhandlet / hernach Catechifiret / und also / so viel möglich / jedes Jahr der ganze Catechismus durchgangen werde.

12. Keinem Prediger sol erlaubet seyn einen neuen und besondern Catechismus einzuführen / sondern ein jeder behalten den Heidelbergischen / doch desselben Fragen mit der Antwort aufs allereinfältigste und dergestalt erläutern / daß sie von allen verstanden werden können.

13. Auch sol die Catechisation dahin angelegt werden / daß nicht allein die Erkantniß der Wahrheit den Catechumenen bengebracht / sondern auch die Kraft und praxis der wahren Gottesfurcht / so in jedem Grund- Articul des Christlichen Glaubens liegt / fein deutlich angewiesen werde.

14. Nebendem jeder Prediger daran seyn sol / daß er auch auff anderen Tagen in der Wochen nach gehaltenen Predigt / oder zu andern bequemen Stunden / entweder in der Kirche oder in seinem Hause solche Kinder catechifire / als zu solcher Zeit ohne besondere merckliche Beschwer zugegen seyn können. E ij 15.

15 Insonderheit muß auch sorgfältig Acht dar-
auff gegeben werden / was etwa für bejahrte und al-
te Leute ohne Unterscheid der Personen in der Ge-
meine sich finden / denen es am Erkantniß der Grund-
stücke Christlicher Lehr noch manglet / und hat ein jeder
Prediger alle gute Mittel besonders privatae ac dome-
sticæ institutionis höchsten Fleisses anzuwenden / daß sol-
chen (auch wañ sie bereits zum Abendmahl des HERN
zugelassen seynd) geholffen / und sie zu nöthiger Erkant-
niß gebracht werden mögen ; Zumahlen sie ohne diesel-
be keine würdige Gäste an der Taffel des HERN seyn
können / welches ihnen zu ihrer Warnung und Auf-
munterung mit guter Vorsichtigkeit auffß freundlich-
ste und beweglichste zu Gemüth zu führen / damit an-
statt der Erbauung die Leute nicht überdrüssig und wi-
drig werden.

Caput IX.

Von Bedienung der heiligen Tauff und was hierzu gehöret.

I.

So Leichwie allein den beruffenen Dienern des
Evangelions Christi zustehet in der Gemeine
zu predigen / also auch keine andere / dann die
zum Predigamt ordentlich beruffen und bestätigtet
seynd / sich unterstehen sollen bey welcherley Vorfall es
seyn mag / die H. Tauff zu bedienen. 2.

2. Es sol aber dieselbe nach Christi Einsetzung schlecht und einfältig ohne alles äusserliche Geprång verrichtet / und dabey neben drey-mahliger Bespren-gung des Täuflings mit Wasser im Nahmen der Heili-gen Hochgelobten Dreyeinheit das gewöhnliche for-mular, so in den Kirchen-Agendis hievon enthalten / ge-braucht werden; wiewol den Predigern frey gelassen wird / wo es etwa die Zeit erfordert / damit die Gemei-ne insonderheit bey winterlicher harter Kälte nicht all-zulang auffgehalten werde / das formular in etwas ab-zufürzen / oder auch sonst nach vorkommender Be-schaffenheit der Elteren des Kinds in einem oder andern zu ändern / doch daß allewege die essentialia behalten werden.

3. Dieweil die heilige Tauff ein Sacrament ist der Einverleibung der Kinder der Gläubigen in die Ge-meine Christi / welche sein Leib ist / sol dieselbe in öffent-licher Versammlung der Gemeinde nach gehaltenen Predigt ordinariè bedienet / und die ganze Gemeinde zu-vor erinnert werden / so lang zu verharren / biß die Tauf verrichtet / damit also dieselbe Zeuge sey / und nicht al-lein einmüthiglich umb die innerliche Tauff des Bluts und Geists Christi bitten / sondern auch ein jeder seiner Tauff und also des Gnadenbunds Gottes und seiner Bundspflicht sich erinnern möge.

4. Jedoch wo sonderliche Schwachheit und Le-bens-

bensgefahr des Kinds/ worüber/ wann es nöthig/ die Bade-Mutter und Elteren zu vernehmen/ und die Wahrheit respectivè bey ihrem gethanen End und Gewissen außsagē sollen/ nicht zuließe/ dasselbe zu gewöhnlichen Predigstunden in die Kirche zu bringen/ mag die Tauff auch außser öffentlichen Versammlung zu Haus in Gegenwart der Eltern/ Bevattern und Nachbahren/ auch/ da sie zur Hand seyn können/ eines oder zwener Eltesten oder anderer Christlichen Personen der Gemeine verrichtet werden; Hiebey aber sol wol zugesehen werden/ daß man dergleichen Ursach als angeregt nicht fürwende/ da sie nicht ist/ und daß nicht etwa einer oder ander seines Standes halber sich allzu hoch wolle düncken/ seine Kinder tauffen zu lassen/ wo gemeiner Leute Kinder getaufft werden.

5. Da nun wegen mercklicher Schwachheit des Kinds der Prediger umb die Tauff im Hause gebühlich ersuchet wird/ sol er dessen sich nicht weigern/ sondern unverweilet dahin begeben/ und das Kind/ wann schon wegen Ubereilung keine Bevattern/ sondern nur die Elteren und etwa noch ein ander Christlicher Zeuge zugegen/ tauffen. Dabey er dann auch nach befindendem Zustand des Kinds das gewöhnliche formular mag abkürzen/ die Elteren aber und andere Gegenwärtige/ so viel die Zeit erleiden kan/ unterrichten/ daß des Kinds Seligkeit mit nichten an der äußerlichen Besprengung
des

des Wassers / sondern an der Krafft des Bluts und Geists Christi sey gelegen.

6. Im fall aber die Umstände und Befindung des Kinds bezeugen/ daß keine gefährliche Kranckheit da sey/ sondern daß die Elteren solches umb anderer unerheblicher Ursachen willen/ welcherley die seyn mögen/ nur vorgewand haben/ sol das Kind zwar getaufft/ solcher Betrug aber dem Presbyterio der Gemeine / oder auch Consistorio angezeigt / und nach Befindung der Sache an den Eltern bestraffet/ auch die Bademutter/ wo sie unrichtiges Zeugniß gegeben/ dafür angesehen werden.

7. Demnach auch die Tauff / als ein göttliches Wahrzeichen und Siegel des Gnadenbunds Gottes in Christo/ keinen anderen Kinderen/dann der Bundsgenossen/ das ist/ solcher die bußfertige gläubige Glieder der Gemeine sind / zum wenigsten dafür gehalten werden/ zukömmt/ sollen zwar die Kinder solcher Elteren/ die entweder excommuniciret oder doch eines offenbahrllich bekanten ärgerlichen Wandels seynd/ nicht ungetaufft gelassen werden ; Es hat aber bey solchen Vorfällen der Prediger zugleich mit dem Presbyterio Sorge zu tragen/ daß bey der Tauff solcher Kinder wolbekante gottsfürchtige Gevatteren sich darstellen / die an statt der Elteren angeloben / so viel an ihnen ist / zu besorgen / daß sie in wahrer Erkantniß Gottes und
Furcht

Furcht des HERN auferzogen werden mögen; welches dann auch bey der Tauff von dem Prediger der Gemeine angezeigt werden sol.

8. Fast imgleichen sol es gehalten werden mit denen Kindern/ die in Hurerey/ Ehebruch/ Blutschande und dergleichen ärgerlichen Unzuchten gezelet seynd/ welchen ob wol die Tauff nicht geweigert doch hieben wol in Acht genommen werden sol / daß nicht allein gottsfürchtige Gevatteren zu erbeten und darzustellen/ die für die Christliche Erziehung geloben/ sondern auch bey der Tauff in öffentlicher Versammlung der Gemeine das gegebene Aergerniß vom Prediger geahndet/ auch an des Kinds Vatter und Mutter die Presbyterial-Censur und nach Gelegenheit der begangenen Sünde und gegebenem Aergerniß die Kirchen-Disciplin und Buß-Zucht geübet werde.

9. Wo aber sich zuträgt/ daß unzüchtige Mütter ihren in Uppigkeit gezielten Kinderen keinen gewissen Vater benennen können/ oder auch derselbe / den sie beneñen/ sich dazu nicht verstehen wil/ damit gleichwol das arme Kind nicht möge ungetauffet liegen bleiben/ sollen in den Städten Bürgermeister und Rath / auff dem Lande aber die Beampte und Vögte ex officio unmit Zuziehung der Prediger Gevatteren ersehen und bitten lassen / die sich des Kinds obangeregter massen anzunehmen geloben; Welcher gestalt es auch mit Fündel-

del-

delfindern gehalten / auch diesen und anderen armer Leute Kindern/wegen nicht bezahleten *accedentis*, von den Predigern die Tauff nicht vorenthalten werden/ sondern in solchen Fällen ohnentgeltlich wiederfahren sol.

10. Da sich auch befindet und beweislich ist/das Eheverlobte Personen/ehe und bevor sie zu ihrem Ehestand nach Kirchengebrauch eingesegnet worden/ sich fleischlich vermischen haben/ und also das Kind zu früh geböhren/ sol auch diese Aergerniß geahndet / und die Eltern deshalb fürs Presbyterium citiret / oder vom Prediger *privatim* vermahnet werden.

II. Wann aber Christliche Elteren ihre Kinder wollen tauffen lassen/ sol der Vater selbst in Person/ so er anheimisch und gesund / im fall aber verreiset oder Franck ist/ durch einen seiner Freunde oder Nachbarn/ der ein bekanter frommer ehrlicher Mann und Glied der Gemeine seyn sol/ den Prediger/ ehe und bevor die Gevattern erbeten / umb die Tauff gebührend gesinnen/ und ihm zugleich die Gevattern / die er zu bitten vorhabens ist/ bekant und nahmhafft machen/ damit nicht allein derselben Namen nicht weniger dann des Kinds und dessen Elteren ins Tauff-Buch/welches bey jeder Kirchen seyn sol/ verzeichnet / sondern auch wo etwa an den Eltern des Kinds oder Gevattern Fehler und Mängel vorhanden / mit denselben ins besonder

3

die

die Nothdurfft geredet / sie unterrichtet und vermahnet / auch dem Vatter zu Gemüth geführet werden könne / was er von der Heil. Tauff halten und wie hoch die Seligkeit seines Kinds achten / und sich umb dieselbe bekümmern solle. Weswegen auch der Vatter ohne Ansehen der Person / wo er keine besondere wichtige Behinderung hat / neben den Gevattern der Tauff seines Kinds benzuwohnen / gehalten seyn sol: dann ja ein Christ sich dessen / daß in seiner Gegenwart seinem Kind der Gnadenbund Gottes versiegelt werde nicht zu schämen / vielmehr für die Erlösung durch das Blut Jesu Christi Gott dem Herrn zu dancken / auch denselben mit der Gemeine für das Kind / daß es Christlich und Gottselig möge außgezogen werden / anzuruffen hat; allermassen solches in wolbestelleten Christlich-Reformirten Gemeinen gebräuchlich ist.

12. Auch sollen die Prediger bey solcher Gelegenheit so viel als sie können / die Eltern fleissig unterweisen und erinnern / wie sie ihre Herzen in wahrer Busfertigkeit bereiten müssen / die H. Tauff für ihre Kinder zu begehren und zu empfangen / nemlich daß nebenst herzlichem Danckbahrkeit zu Gott umb den bescherten Ehe segnen sie ganz demüthig ihnen selbst zu Gemüth führen / wie ihre Kinder in Sünden empfangen und gebohren / und daher von Natur Kinder des Zorns seynd / deswegen die Barmherzigkeit Gottes in Christo einbrün

brünstig anruffen sollen umb seine Gnade / daß er sie wegen des theuren Bluts seines Sohns in den Bund aufnehmen / von ihren Sünden waschen und durch seinen Geist nach seinem Bild erneuren wolle / damit sie Gottes Kinder und Erben / und also dem Herrn ein heiliger Saamen seyn mögen zu seinem Preiß.

13. Derhalben auch die Elteren ihre Kinder allerförderfamst zur H. Tauff bringen / und hierzu die erste Gelegenheit / die sie in der Versammlung der Gemeine haben können / so viel möglich wahrnehmen sollen / keinesweges aber auß Unachtsamkeit / oder um des Taufmahls und dergleichen liederlichen unerheblichen Ursachen willen das Kind länger dann acht Tage ungetauft liegen lassen.

14. Das Ampt der Gewatteren oder Tauf-Zeugen / die nach Gewohnheit der Christlichen Kirchen hiezu gebeten werden / ist nicht nur der Tauf des Kinds bezuwohnen und davon auf Erforderung Zeugniß zu geben / sondern fürnemlich für dem Angesicht Gottes / seiner Engeln und der Gemeine anzuloben / daß sie neben den Eltern / auch insonderheit / wo dieselbe zeitlich abgehen würden / an ihrer stäte sich des Kinds treulich annehmen und allertunlichste Sorge tragen wollen / damit es zu allem Guten befördert / un̄ als ein Bundsgenosß Gottes in seiner Erkänntniß und Furcht wol unterwiesen und erzogen werde.

F ij

15. Des:

15. Deswegen sollen solche Personen; zu Gevattern gebeten werden/ von welchen Alters halben noch menschliche Hoffnung ist oder seyn kan so lang zu leben/ daß sie die Gelübde/ mit welchen sie bey der Tauff zu guter Christlicher Außerziehung des Kinds sich verpflichten/ werden in Acht nehmen können.

16. Es sollen aber nicht mehr dann zweene oder höchst drey Gevattern zu einem Kind gebeten werden/ un̄ wer darüber thut/ unaußbleiblich in gewisse Straf bey denen Sougerichten verfallen seyn.

17. Auch sollen zu einem Knäblein nicht eben nur Manns- und zu einem Töchterlein nur Weibs-Personen/ sondern mögen zu einem so wol als andern beyderley Manns- und Weibs-Personen erbeten werden.

18. Die Gevattern sollen wolbekannte Gottsfürchtige Mitglieder der Christlichen Gemein und im Römischen Reich zugelassener Religion/ auch eines ehrlichen Wandels und unbesprochenen Leumuths seyn.

19. Derwegen zu Gevattern nicht sollen zugelassen werden/ die von der wahren Christlichen Religion wenig wissen oder halten/ die eines offenbahren lasterhaften Lebens und bösen Gerüchts seynd / auch nicht die durch Kirchen-Disciplin vom H. Abendmahl abgehalten werden/ noch die sonst nach gemeinen Rechten/ so wol anderer Ursachē als ihrer Minderjährigkeit halben

ben keine Zeugen seyn können/und also nicht solche junge Leute/die zum H. Abendmahl noch nicht seynd gewesen/oder/wo sie schon irgends dabey zugelassen wären / doch vom Prediger befunden werden / daß sie die Grundstück des Christlichen Glaubens und Handlung der H. Tauf noch nicht verstehen/und daherod was das Ampt Christlicher Gevattern auff sich hat/nicht erwegen können.

20. Die Prediger müssen das Volck von recht Christlichem Gebrauch der Gevatterschaft wol unterweisen/damit nicht/(wie die Erfahrung mehr dann allzuviel lehret/ daß es von vielen geschicht) die Gevattern nur umb Freundschaft/ auch insonderheit umb Geschenck und Gabe Willen erbeten/ und hiedurch mit der H. Tauff eine ganz schändliche Simonie und Gewinnsucht getrieben werden.

21. Gestalt auch der Magistrat jeden Orts in Städten und auff dem Land dißfalls ein fleißiges Aufmerksam zu haben schuldig ist / daß (Einhaltß der Policen-Ordnung tit. 8.) bey den Kindtauffen keine Gåsteren gehalten / noch die Gevattern-Mahle übermäßig in Uppigkeit und mit Annehmung sonderbarer Geschenke angestellet werden; sintemahl nicht allein umb dessen willē die Tauf leicht außgestellet/sondern auch durch allerley unchristliches Untwesen/so hieben vorgehet/das H. Sacrament gräulich geschändet und Gottes Zorn über das ganze Land gereizet wird. F ij 22.

22. Wann Kinder am Tage des HERN zu tauffen seyn/ sol dasselbe bey der Nachmittags-Predigt/ wo dieselbe gehalten wird/ und zwar vorher gleich nach dem ersten Gesang umb der Catechisation willen / geschehen; Und da man ein Gevattermahl wil halten/ muß dasselbe/ damit der Tag des HERN desto weniger entheiliget und durch Zurüstung zum Tauff-Mahl die Gottesdienste nicht versäümet werden / nicht an selbigem/ sondern einem anderen Tage angestellet werden.

23. Die Gäste/ so zum Tauffmahl erbeten werden und erscheinen wollen/ sollen nicht weniger dann die Gevatteren auch in der Kirche/ wann das Kind getauft wird/ sich einfinden und für dasselbe das gemeine Gebet helffen verrichten.

24. Juden und andere Unchristen / imgleichen Kindere derjenigen Eltern / die einer solchen widrigen Religion sind/ in welchen der Grund der Seligkeit verleugnet wird/ sollen nicht getauft werden/ es sey dann/ daß sie zuvor von dem Prediger / bey welchem sie sich zuerst anmelden/ in der Christlichen Religion gnugsam unterrichtet/ auch dem Superintendenti Classis angezeigt/ von demselben examiniret/ und wo er es nöthig findet/ imgleichen an das Consistorium verwiesen/ un̄ auch daselbst in der Christlichen Lehre wol gegründet zu seyn/ befunden werden: Welchem also vorgegangen/ sie öffentlich für der Gemeine ihres Orts ihre vorige

Trz

Irthumen widerrufen/und ihres Glaubens Bekän-
niß abstaten sollen/ mit Verpflichtung und angeloben
durch die Gnade Gottes bey der angenommenen Wahr-
heit Lebenslang beständig zu beharren und dem Evan-
gelio Christi würdiglich zu wandlen.

25. Gleichwie auch hiemit billig verbotten wird
alles Gezech und Gesöff/ so von den Weibern/ die der
Gebährerin in ihrer Noth beywohnen (wozu nicht
mehr denn etwa sechs geruffen werden sollen) wann
Gott gnädig geholffen hat vielmahls getrieben wird/
wodurch nicht allein den Eltern unnöthige Unkosten
verursachet/ sondern auch Gott verunehret wird/ an-
statt umb seine Hülff ihm gedancket / und seine fernere
Gnad und Segen über das Kind und dessen Eltern er-
beten werden solte; Also sol solches auch nicht weniger
gemeynet seyn auf das Brandwein- Bier- und Wein-
Gesöff/ so wol der Bevatteren ehe sie nach der Kirche
zur Tauff des Kinds gehen/ als der Weibs-Personen/
welche das Kind dahin geleiten/ auf daß sie nicht halb
oder gar truncken/ sondern in aller Nüchternheit als
Christen zu der Christlichen Versammlung kommen/
und geschickt seyn mögen mit andächtigem Gebet die
Barmherzigkeit Gottes über die Tauff des Kinds an-
zuflehen.

26. Die Hebammen oder Bademütere/ welche
dann auch das Kind zur Tauff tragen/ sollen fromme/
gotts

gottsfürchtige/ ehrbare Frauen eines guten unbesprochenen Leumuths und sonst zu solchem Ampt geschickte Personen seyn / derwegen wo nach jedes Orts Erforderung eineoder zwo deren nöthig / mögen dieselbe in den Städten und auf dem Lande jedes Orts vom Magistrat mit Zuziehung des Pastoris nach Befindung gnußsamer Geschicklichkeit erwehlet / und sollen sie zu treuer Wahrnehmung ihres Diensts gewöhnlich beidiget werden.

27. Wo eine Kindbetterinn nach erlangten gnußsamen Leibes Kräften und Umbgang solcher Zeit als Christliche Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit mitbringt / ihren Kirchgang hält / sol sie mit den Weibern / die sie begleiten / nicht unter wehrender Predigt / sondern vor oder mit dero Anfang in die Kirche kommen / und ohne alle abergläubische Ceremonien auch ohne Niederknienvor dem Altar zuvorderst der Güte Gottes fürerwiesene Hülffe danken und umb fernere Gnade und Segen über sich und ihre Kinder ihn anrufen ; Demnechst ihre Danckbahrkeit nicht allein mit Abstattung ihrer Gabe an den Prediger / allwo es hergebracht / sondern auch mit einem Christlichen Allmosen für die Armen bezeugen / und dasselbe entweder in den Armen-Beutel / wo derselbe zu der Zeit umbgetragen wird / oder in den Kirchenstock einlegen.

Caput

Caput X.

Vom Heil. Abendmahl / Vorbereitung zu demselben / auch dessen Bedienung und Haltung / ungleichen Confirmation der Catechumenorum, und sonst nöthiger Beschaffenheit der Personen / die zur Taffel des HErrn zugelassen werden sollen.

I.

Als heilige Abendmahl / so ordinariè auff des HErrn Tag / auch an den halbjährigen Fast- Buß- und Bet- Tagen gehalten wird / sol nach der Einsetzung Christi von keinem andern dann rechtmässig beruffenen und ordinirten Predigern in Versammlung der Gemeine auf solche weise als in libello agendorum enthalten / bedienet und verrichtet werden.

2. Damit der Zeit halben / zu welcher des HErrn Abendmahl zu halten / so viel möglich / eine uniformität in den Kirchen dieser Graff- und Herrschaften in Acht genommen werde / soll die Zeit der Bedienung desselben dergestalt eingetheilet werden / daß es bey allen Gemeinen quartaliter geschehe: Nemblich 1. Am Neujahrstag / wo derselbe auf Sonntag fällt / sonst am ersten Sonntag nach Neu-Jahr. 2. Auf dem gemeinen Bet-Tag vor Ostern. 3. Sonntags vor Johannis. 4. Auf dem gemeinen Bet-Tag vor Michaelis. Wo aber die Gemeinen so volkreich seynd / daß die Ausspendung des heiligen Abendmahls jedes Quartals nicht auff einmahl kan verrichtet werden /

G

sol

sol dasselbe nach Gelegenheit der Gemeinen etwa zwey drey oder vier Sonntagen verfolglich nach ein ander geschehen.

3. Und damit nicht allein die Prediger zu desto besserer Erkantniß ihrer Gemeinen und der Communicanten gelangen und mercken können wie fleissig oder Säumbhaft ein jedes Glied der Gemeinde zum H. Abendmahl komme/ sondern auch ein jeder desto mehr veranlasset und erwecket werde von der einen deren bestimmten Zeiten zu der andern sich dazu einzufinden / sol jedes Orts so wol in Städten als auf dem Land vom Prediger und Presbyterio die ganze Gemeinde / nachdem die Menge der Communicanten solches erfordert / in gewisse Classen abgetheilet werden / und nach solcher Abtheilung die eine auff diesen die andern auff folgenden Sonntag zu Communiciren/ und sich dessen ohne besondere erhebliche gewissenhafte Behinderung nicht zu enthalten/ verpflichtet seyn.

4. Wann die Zeit das Abendmahl zu halten vorhanden/ soles jedesmahl Sonntags vorhin der Gemeinde von der Kanzel angekündigtet / doch nicht alle Zuhörer ohne Unterscheid dazu eingeladen/ sondern die in öffentlichen oder heimlichen Sünden wider besser Wissen und Gewissen leben / davon abgemahnet / wahre Bußfertige aber allein beruffen werden/ mit beygefügeter kurzer wiewol ernstbeweglicher Vermahnung/ daß
die

vorhabens sich dessen zu gebrauchen zeitig mit rechtschaffener Prüfung ihrer selbst/ Erneuerung ihrer Buß und Erweckung ihres Glaubens sich dazu in der Furcht Gottes wol vorbereiten/ auch in der Vorbereitungs-Predigt erscheinen sollen.

5. Die Vorbereitungs-Predigt sol des nechstvorhergehenden Tags gehalten werden/ und sollen alle/ die jedesmahl communiciren wollen/ derselben beywohnen und sich anzeigen/ oder wo sie sich absentiren/ des folgenden Tags nicht zu der Communion gelassen werden.

6. Auch sol die Vorbereitungs-Predigt vom Pastore ordinario selbst verrichtet werden/ es wäre dan/ daß derselbe etwa verreiset oder krank/ bey welchen Nothfällen er einen andern Prediger ersuchen mag/ seine vices zu versehen.

7. Wo in einer Gemeine mehr dan ein Prediger ist/ sollen sie der Vorbereitungs-Predigt halben dahin sich vergleichē/ daß einer umb den andern dieselbe verrichte.

8. Bey dieser Predigt wird ein Buß-Psalme gesungen und ein Text verhandlet/ entweder vom rechten Verstand und heilsamen Gebrauch des Heil. Abendmahls/ oder der sonst zu wahrer Bußfertigkeit und Prüfung seiner selbst die Zuhörer zu erwecken sich bestschicket; Nach gehaltenen Predigt aber sol das gewöhnliche formular der Vorbereitung und Prüfung

aus dem libello agendorum mit lauter Stimm langsam und beweglich vorgelesen / dem auch was in gemeltem libello von der Abweisung der unzulässigen Communicanten enthalten ist beygefüget / und darauf das Gebet mit sonderbahrer Andacht gethan werden. Letztlich erinnert der Prediger die Gemeine / daß welche dismahl vorhabens seynd zu communiciren in guter Still und Ordnung umb den Tisch gehen und also sich anmelden sollen.

9. Die Vorbereitungs-Predigt sol fürnehmlich dahin gerichtet werden die Gemeine ernstlich zu vermahnen / daß ein jeder sich selbst auffrichtig solle prüfen mit deutlichem Unterricht / worin die wahre Prüfung seiner selbst bestehe. Derwegen gleichwie diejenige / so in Prüfung ihrer selbst durch die Gnade Gottes befinden / daß ihre Herzen durch göttliche Traurigkeit und Reu über ihre Sünden zerschlagen und zerknirschet / auch an Christum gläubig und geneigt seynd von ganzem Herzen ihren Glauben durch die Liebe Gottes und des Nächsten in aller Heiligkeit thätig zu erweisen / aufs allerbeweglichste zu des HERN Abendmahl beruffen werden sollen / die Erquickung un Ruhe ihrer Seelen in rechtgläubiger Genießung des gecreuzigten Leibs und vergossenen Bluts Jesu Christi zu suchen / und hiermit in ihrem Glauben an ihn und Gemeinschaft mit ihm sich zu stärcken; Also hingegen nicht weniger den Un-

buß

bußfertigen/ die in ihren Sünden und Lastern sorglos dahin leben/ und umb die Gnade Gottes in Christo und Prüfung ihrer selbst sich nicht bekümmern / mit klaren kräftigen Gründen zu Gemüth geführt und auf ihr Gewissen angedrungen werden sol / zu bedencken / mit was schrecklicher Sünde die alle sich verhaften/ die unwürdig zum Tisch des HERN kommen / daß sie des Leibs und Bluts des HERN sich schuldig machen/ und ihnen selbst das Gericht essen und trincken. Warumb sie auch/ so lang sie beharren/ solche zu seyn / zum Heil. Abendmahl nicht eingeladen / sondern davon vielmehr ernstlich abgemahnet/ und ihnen angekündigt werden sol/ bis zur Zeit ihrer Besserung/ sich dessen zu enthalten.

10. Auch sollen in der Vorbereitungs- Predigt jedesmahl zum wenigsten zween Kirch- Eltisten zugegen seyn / und auf die/ so communiciren wollen / gute Acht haben / nach geendigter Predigt aber mit dem Prediger zusammen treten und sich befragen / ob auch jeko jemand sich hätte angezeigt/ welchem das heilige Abendmahl zu reichen bedenklich siele / und wo deren einer oder ander sich fünde/ haben sie sich dessen zu beden und zu schliessen/ wie nach Gelegenheit der Zeit / so vor der Communion noch übrig/ am besten mit solchen zu verfahren/ und wo stracks nach der Predigt Presbyterium pflegt zusammen zu kommen/ sie dahin citiret und

die Nothdurft mit ihnen in Christlicher Sanftmuth und Fürsichtigkeit geredet werden sol.

II. Neben dem sol auch der Schulmeister oder Küster die Personen und Anzahl deren/so umb den Kirchen-Tisch gehen/ und sich anmelden/ in Acht nehmen/ und so viel möglich notiren.

12. Ingleichen sollen Predigere mit den Kirchen-Elften bey der Vorbereitungs-Predigt / so viel sie können / gute Acht haben auff die / welche selten oder wol fast gar nicht zum Abendmahl kommen / damit auch dieselbe erinnert und vermahnet werden mögen.

13. Auch sollen bey der Vorbereitungs-Predigt/ ehe dieselbe angefangen wird alle solche Communicanten/ die noch unter 18 Jahren ihres Alters und unverheyrathet sind/ auf dem Chor erscheinen / welche der Prediger für allen/ die gegenwärtig sind / kürzlich untersuchen sol/ ob sie auch die Hauptstücke der Christlichen Religion und die Lehre des H. Abendmahls noch in gutem Gedächtniß und Verstand haben; und wo zweene Prediger sind / kan derselbe der dißmahl nicht prediget/ das examen verrichten.

14. Keine unbekante frembde oder ausländische Personen/ die das Abendmahl begehren/ sollen admittiret werden / es sey dann / daß sie vorher dem Prediger aufgewiesen haben gnugsames glaubhaftes attestatum, daß sie im Glauben und Wandel gesunde Mitglieder
der

der reformirten Kirchen sind / auch bescheinigen können / daß sie entweder auff der Reise oder sonst auß erheblichen Ursachen eine Zeitlang die Gelegenheit nicht gehabt ihres Orts in der Gemeine / zu deren sie gehörig / zu communiciren.

15. Eben wenig sollen auch die zwar im Land aber in einem andern Kirchspiel wohnhaft seynd / insonderheit wo es Personen wären / die in Unwillen und Streit mit ihrem ordentlichen Prediger oder jemand von der Gemeine / zu deren sie gehörig / gerathen / zugelassen / sondern zu ihren Gemeinen hingewiesen werden / sich mit denen / wider welche sie Unwillen haben / zu versöhnen. Daserf aber heimlich und ungemerckt jemand solcher Personen sich würde mit unterschleiffen und das Abendmahl also empfaben / sol ein solcher / so bald er kund wird / dem Presbyterio und von demselben dem Consistorio angezeigt / und nach Befindung dergestalt gestrafft werden / daß andere darab sich scheuen / der Kirchen-Disciplin ihres Orts sich zu entziehen.

16. Diejenige aber / welche in einem Kirchspiel sich häufiglich niederlassen / oder allda ein zeitlang im Dienst sich auffhalten / da sie gleich anderstwo im Land eingepfarret seynd / wo sie von dem Prediger ihres Orts gutes Zeugniß haben und dem gemäß sich erzeigen / sollen admittiret werden.

17. Sonst in gemein sol keinem andern gestattet
wer

werden zum H. Abendmahl zu kommen dann denen/
von welchen gnugsam bekant ist / daß sie zuvor nach
Christlichem Kirchen-Gebrauch ihre Glaubens-Bes
känntniß gethan und in ihrem Wandel als bußfertige
gottsfürchtige Christen sich erzeigen.

18. Bey erstmahliger Zulassung der Catechume-
nen oder jungen Leute zu des HERN Abendmahl sol es
folgender Gestalt gehalten werden:

(1) Wann die Kinder in ihrem Catechismo wol un-
terwiesen und so weit gebracht seynd / daß sie nicht al-
lein die Worte desselben / so viel nöthig / hersagen kön-
nen / sondern auch die Grundstücke Christlicher Lehre
und was das H. Abendmahl in sich hat / gnugsam ver-
stehen / sollen sie / wiewol nicht eher dann wann sie der
Jahre halber fähig seyn können / zu würdiger Haltung
dieses Heil. Sacraments sich selbst zu prüfen nach ver-
gangenem examine und confirmation zugelassen werde.

(2) Von welchen Kindern nun der Prediger wolbe-
dächtlich urtheilet / daß sie dessen fähig / die sol er etliche
Wochen vorhin absonderlich noch ferner unterweisen /
und wo sie geschickt gefunden werden / des Sonntags
vorher / wann sie das nechstfolgendemahl communici-
ren sollen / nach gehaltener Predigt für den Tisch des
HERN herfür treten lassen / auch die Gemeine dabey er-
innern / noch so lang beyssammen zu bleiben / und dieser
heil. Handlung mit ihrem Zeugniß und Gebet beizu-
wohnen.

(3) Hier-

(3) Hierauf wird das examen gehalten/und die Kinder auß dem Catechismo hin und wieder kürzlich untersucht/nicht allein ob sie die Fragen und Antworten daher sagen können/sondern auch und fürnehmlich ob sie der Hauptstücken Christlicher Lehre/ besonders des Abendmahls richtigen gnugsamen Verstand haben.

(4) Welches wann vorgegangen / die Kinder insgesamt gefragt werden sollen / ob sie auch von Herzen glauben/was sie jetzt für dem Angesicht Gottes und seiner Gemeine mit ihrem Mund bekant / und ob sie auch angeloben durch die Gnad und Beystand des H. Geists / bis ans Ende ihres Lebens dabey zu verharren/ und ihr Leben in Gehorsam gegen Gott und seiner Kirchen in aller Heiligkeit also anzustellen und beständig zu führen / wie wahren Christen und Kindern Gottes wol geziemet? Und nachdem die Kinder solches im Nahmen des HERN mit Ja beantwortet/ wird die Gemeine vom Prediger zu andächtigem Gebet zu Gott umb seine befestigende Gnade vermahnet/ und also mit den Kindern/ welche zuvor auff die Knie fallen/und für sie von der ganzen Gemeine das Gebet verrichtet.

(5) Hiernechst und indem die Kinder noch auff den Knien sitzen bleiben / wird über ihnen entweder mit Handauflegen über jedes/wann ihrer wenig / oder mit Ausbreitung und Erhebung der Hände zu Gott über
 H alle

alle zugleich der Segen vom Prediger außgesprochen und hierauff die Gemeine im Frieden des HErrn erlassen.

(6) Diese abgehörete und befestigte Kinder sollen hernach bey der Vorbereitungs-Predigt sich mit einstellen / anderen Christen / wann solche umb den Tisch des HErrn gehen / in guter Ordnung und Stille folgen und sich also mit anzeigen.

(7) Solche Confirmation der Catechumenen sol des Jahrs zweymahl / als etwa den Sonntag vor denen halbjährigen Fast-Buß- und Bet-Tagen / da es am bequemsten seyn mag / geschehen; Und hat der Prediger jedesmahl richtige Verzeichniß derselben confirmirten zu halten / und ihre Namen in ein gewisses Buch anzuschreiben.

19. Nicht weniger sollen die Prediger ihnen angelegen seyn lassen / auch die Bejahrte und Alte / ungeachtet sie schon vorlängst zum Abendmahl zugelassen seynd / wo sie gleichwol nachgehends dessen / daß sie vor diesem von der Christlichen Lehre mögten gelernet haben / wieder vergessen / oder doch befunden werden / daß es ihnen an nöthiger Erkänntniß mangle / durch freundliche Ansprach und Erinnerung dahin zu bereden und zu vermögen / daß sie auff's neue / so viel nöthig / sich unternommen lassen wollen.

20. Gleichwie nun keine zum Abendmahl des
HErrn

HERRN sollen zugelassen werden / die der Hauptstücke der Christlichen Religion dermassen unkündig / daß sie noch die Sache des Heil. Abendmahls verstehen / noch sich selbst prüfen und den Leib und das Blut des HERRN unterscheiden können; also sollen auch keines wegs zugelassen / und wo sie schon admittiret seynd / nach Verordnung derer in Christlich-Reformirten Kirchen üblichen und auch in dieser Ordnung hiemit approbirten Kirchen-Disciplin und Befindung der Sache vom Tische des HERRN suspendirt oder ganz abgehalten werden / die bey ihrer Mundbekänntniß öffentlich einen unchristlichen / unbußfertigen / ärgerlichen Wandel führen.

21. Und damit es nicht scheine / daß dißfalls etwas neues verordnet werde / so wird nur wiederholet und wol ernstlich allen Predigern und Presbyteriis der Kirchen und Gemeinen dieser Graff- und Herrschafften befohlen / unverrückt und ohne alles Ansehen der Person fest zu halten und werckstellig zu machen / was hievon in agendis ecclesiasticis enthalten / nemlich daß alle Abgöttische / alle die verstorbene Heiligen / Engele oder andere Creaturen anrufen / die Bilder verehren / auch alle Zauberer und Wahrsager / die Vieh und Leute sampt anderen Dingen segnen / und die solchem Segen Glauben geben / alle Verächter GOTTES und seines Worts und der H. Sacramenten / alle Gotteslästerer (darunter auch die Flucher!) alle die Spaltung in

Kirchen und weltlichem Regiment begehren anzurichten/ alle Meinäidige/ alle die ihren Eltern und Obrigkeiten ungehorsam seynd/ alle Todtschläger/ ungleichen alle Balger/ Haderer/ die in Neid und Haß wider ihren Nächsten leben/ alle Ehebrecher/ Zurer/ nicht weniger Dollschläffer/ Diebe/ bekannte Wucherer/ Räuber/ auch Spieler und Spielsüchtige/ Geizige und alle die/ so ein ärgerliches Leben führen/ im Nahmen und nach dem Befehl Christi nicht allein mit Worten vom Tisch des HERN abgemahnet/ und ihnen verkündiget werden sol/ daß sie/ so lang solche seynd/ kein Theil am Reich Christi haben/ sondern auch würcklich nach dem Inhalt dieser Kirchen-Ordnung vom H. Abendmahl biß zur Zeit ihrer Besserung sollen abgehalten und zurück gewiesen werden/ damit nicht widrigen falls wegen solcher Menschen schweren Verdammniß der Bund Gottes und Tisch des HERN geschändet/ das Blut des neuen Testaments mit Füßen getreten/ und also Gottes Zorn-Gerichte über die ganze Gemeine/ ja über das ganze Land gereizet werden.

22. Wann das H. Abendmahl gehalten wird/ sol die Gemeine erinnert werden beyssammen zu bleiben biß alles vollendet/ und der Segen gesprochen ist.

23. Bey wehrender Communion sol die Orgel still stehen/ und allein ein oder ander Psalm oder Christliches Lied/ als: Als Jesus jetzund sterben wolt. Nun frent

freut euch lieben Christen gemein/ 2c. und dergleichen gesungen werden.

24. Dieweil das H. Abendmahl eine Gemeinschaft der wahren Gläubigen ist/ welche sie nicht allein mit Christo / sondern auch in Christo untereinander haben/ sol es keinem allein dargereicht werden.

25. Im fall aber ein Gläubiger der Gemeine etwa auß Leibs Schwachheit oder andern beständigen Ursachen dem Abendmahl in öffentlicher Versammlung eine geraume Zeit nicht beywohnen können/ und dann auff seinem Kranck- oder Sterb- Bette dessen herzliches Verlangen hätte/ sol zum Trost solches Schwachen gestattet werden/ daß er nach vorgangener Erinnerung dasselbe mit zwo oder drey gläubigen Personen vom Prediger im Hause empfahe; Und mag dann auch in solchen Vorfällen der Prediger nach Gelegenheit des Krancken das formular in etwas abkürzen.

26. Hieben aber sol nöthige Behutsamkeit und Sorge gebraucht/ und das H. Abendmahl nicht so fort einem jeden Krancken auff sein Begehren gereicht werden.

27. Gestalt ruchlosen Menschen/ die vorhin die Predigten und Haltung des H. Abendmahls versäumet/ auch solchen/ die wegen ihres lasterhaften ärgerlichen Lebens zur Zeit ihrer Gesundheit nicht wären zugelassen worden/ dasselbe in ihrer Kranckheit nicht be-

dienet werden sol / es wäre dan daß sie besonderemercckliche Anzeigungen ihrer Bußfertigkeit von sich geben.

28. Da auch ein Krancker nicht mehr bey gutem Verstand wäre / hat der Prediger mit Darreichung des H. Abendmahls einzuhalten; Wo aber noch Zeichen seynd gnugsamen Verstands / auch wann schon dem Krancken die Sprach entfallen / wo er gleichwol noch allernechst zuvor das Heil. Abendmahl begehret hat / und die Umbstehende solches bezeugen können / er auch noch Anzeigungen von sich gibt / daß er nach Empfangung des H. Abendmahls verlange / mag und sol ihm dasselbe bedienet werden.

Caput XI.

Von den Presbyteris oder Kirch. Eltesten / wie dieselbe bey jeder Gemeine anzuordnen / und wie sie ihre conventus halten / auch ihr Ampt verrichten sollen.

I.

Damit nun die Bedienung des Heil. Predigampts so wol mit gebührramer Verkündigung des Worts Gottes und embsiger Catechisation als mit richtiger Ausspendung der H. Sacramenten / auch Übung der Christlichen Kirchen-Zucht desto besser erhalten werde / und in der Gemeine Christi / welche ist das Haus des lebendigen Gottes / alles ordentlich und ehrlich zugehe / sol bey jeder Kirchen und

Ge-

Gemeine dieser Graff- und Herrschafften ein Presbyterium oder Collegium solcher Männer/ die als Kirch-Eltesten zugleich mit und neben den Predigern den Bau der Gemeine bester massen wahrnehmen und befördern helfen/ angeordnet werden; Gestalt solche Presbyteria auf die Verordnung des HERN Christi und praxi der Apostolischen Gemeine wolgegründet jederzeit in allen wolbestellten Christlichen Kirchen gebräuchlich gewesen/ und noch heutiges Tags mit grossem Nutzen von Christlichen Obrigkeiten erhalten / geschützet und gehandhabet werden; Inmassen auch der weiland Hochgebohrne Graf und Herz/ Herz Simon der Jünger Hoch-Christlicher Gedächtniß im Jahr Christi 1624. solche Presbyterial-Collegia ganz rühmlich restauriret und selbst in Person denselben in dero Residenz benegewohnet hat / welchen Christlößlichen Fußstapfen wir billig folgen/ un da durch langwieriges Kriegswesen und andere Ungelegenheiten mehrgedachte Presbyteria hin und wieder zu merklichem Schaden der Kirchen in Abgang gerathen/ hiermit wol ernstlich befehlen/ daß dieselbe wiederumb allenthalben in dieser Graff- und Herrschafften in Stand gebracht und erhalten werden sollen.

2. Welche Anordnung der Kirch-Eltesten Anfangs in Gegenwart und durch gute direction des Superintendentis jeder Clafs geschehen sol / dergestalt daß
von

von Predigern mit Zuziehung des Bürgermeisters in den Städten und der Beampten auff dem Land mitten auß der ganzen Gemeine etliche der fürnehmsten/ ehrbarsten und verständigsten Mitglieder / die auch wegen ihres guten unsträflichen recht Christlichen göttsfürchtigen Wandels bestes Zeugniß haben / in Vorschlag gebracht/ und dann auß denselben vom Superintendenten nach eingennommener gnugsamer information und vorgangener Anruffung Gottes / so viel oder wenig/ als nach Gelegenheit der Gemeine nöthig erwehlet und gestellet werden sollen.

3. Solcher Eltesten sollen in den kleinen Gemeinen zum wenigsten drey oder vier/ in den volkreichen aber sechs oder achte/ auch da nöthig/ ihrer mehr ange-setzt werden.

4. In des regierenden Herrn Residentz-Stadt sol der zeitige Commiffarius oder Director Consistorii neben Superintendente daselbst dem Presbyterio nicht allein mit beywohnen/ sondern auch sich verpflichtet achten/ alles was zur Erhaltung desselben und Besten der Gemeine gereichen kan/ befördern zu helfen.

5. Es sol aber bey Anordnung der Eltesten / so viel thunlich/ dahin reflectiret werden / daß nicht allein in gedachter Residentz/ sondern auch andern Städten etliche auß dem Rath/ auf dem Lande aber jemand der Beampten / wo einer des Orts sich findet / so Refor-
mir-

mirter Religion zugethan/ und sonst zu solchem Werck qualificirt ist/ erwehlet werden.

6. Imgleichen sol dahin gesehen werden/ daß die Eltesten in den Städten auß unterschiedlichen Straßen/ und auf dem Land auß unterschiedenen Baurschaften angeordnet werden/ damit jeder seines Orts auff die Benachbahrte desto füglichlicher Aufsicht haben könne.

7. Da jemand in der Gemeine wider einen oder andern der Neuertwehlten etwas erhebliches einzutwenhätte/ sol ihm dasselbe frey stehen bekannt zu machen/ welches dann auch vom Superintendente mit Zuziehung der Prediger in näheres Bedencken genommen/ und nach Befindung der Neuertwehlete entweder behalten/ oder an seine Stelle ein ander erwehlet und angeordnet werden sol.

8. Die Nahmen der Neuertwehlten sollen auch des nechstfolgenden Sonntags von der Kanzel proclamirt, und da keine Einrede für kömmt/ zu ihrem Ampt mit dem Gebet und nöthiger Erinnerung öffentlich für dem Angesicht Gottes und seiner Gemeine befestiget werden/ nach dem formular, so hievon in libello ecclesiasticorum agendorum enthalten.

9. Wer ordentlich zu diesem Christlichem Ampt erwehlet worden/ sol dessen keinesweges sich weigern/ es wäre dann/ daß er besondere erhebliche Ursachen hätte/ die hievon ihn behinderten/ worüber wo nöthig/

J

und

und der Erwehlete sich schwierig erzeiget/ der Superintendens mit den Predigern und Eltesten der Gemeine sich näher hat zu bereden/ und der Sache halben zureichenden Bescheid zu geben / oder auch dieselbe an das Consistorium gelangen zu lassen.

10. Gleichwie nun die Eltesten nicht weniger/ dann die Prediger Fürbilder der Gemeine/ un̄ deswegen nicht allein gesund und wolgegründet in der Erkänntniß der Hauptstücken der Christlichen seligmachenden Lehre / sondern auch vor andern eines unverweiflichen gottsfürchtigen/ erbäulichen Wandels und ehrlichen Leumuths/ dabenebenst in Aufrichtigkeit geneiget seyn müssen das Reich Christi befördern zu helffen / also ist ihr besonder Ampt zugleich mit den Predigern zu wachen über die Gemeine/ welches sie (ausser dem so in conventibus Presbyterialibus ihre Pflicht mitbringet / davon hernacher folget) in diesen Stücken wahrzunehmen haben.

(a) Erstlich sollen sie Acht haben auff sich selbst/ daß noch sie in ihrem Umgang / noch ihre Hausgenossen jemand ärgerlich/ sondern der ganzen Gemeine zum lebendigen Exempel aller Ehrbarkeit und Gottseligkeit seyn mögen.

(b) Demnechst so viel sie verstehen und fassen können/ sollen sie in aller Aufrichtigkeit und Bescheidenheit Acht haben auff die Prediger und Lehrer der Gemei-

meine / ob sie auch in und mit ihren Haushaltungen gottselig leben / und mit jederman in der Gemeine friedlich sich betragen / ob sie auch erbäulich predigen / die H. Sacramenta zu verordneten Zeiten richtig bedienen / fleißig catechisiren / die Krancke und Sterbende besuchen / und in allem ihres Ampts treulich warten / und für die Erbauung und Wolsahrt der Gemeine nöthige gnugsame Sorge tragen?

(c) Neben dem liegt ihnen ob die Aufficht über alle Seelen der Gemeine / ob auch darunter etliche mit Irthumen behaftet / oder in bekanten Sünden und Lastern / Versäumung der Gottesdienste / Fluchen und Schweren / Neid / Haß / Hader / Zand / Fülleren / Trunckenheit / Unzucht / Uppigkeit und dergleichen Schanden leben / ob sich die Eheleute wol gegen einander betragen / ob die Elteren ihren Kindern / die Hausväter und Hausmütter ihrem Gesinde mit gutem Exempel vorgehen / sie fleißig zur Kirchen halten / und ihre Kinder und Gesinde zu der Furcht Gottes anführen?

(d) Ferner müssen sie fleißig nachforschen / ob auch in der Gemeine arme nothleidende Wittwen und Waisen / andere Kleinmüthige oder Angefochtene / imgleichen ob hie oder dort Krancke liegen / so keine nöthige Wartung und Verpflegung haben? Welcherley Trostbedürfftigen sie mitleidentlich sich annehmen / un̄ nicht

allein mit tröstlicher Ansprach und in anderen Wegen/ so weit sie können/ zu Hülff kommen/ sondern auch ihr Anliegenden Predigern anzeigen/ und wo die Noth erfordert/ den Almosenpflegern zu Christlicher Handreichung bester massen recommendiren sollen.

(e) Auch ist ihre Pflicht/ daß einer oder zween/ so die Gelegenheit zuläßt/ dem Prediger/wo ein Kind im Hause zu tauffen oder einem Krancken das H. Abendmahl zu bedienen ist/ beywohnen; Wie nicht weniger ein oder zween Eltesten die allgemeine Besuchung der Glieder der Gemeine/ wann dieselbe des Jahrs ein oder mehrmahl geschicht/ zugleich mit dem Prediger zu verrichten haben.

(f) Sonst müssen die Eltesten in allem daran seyn/ daß sie durch Christliches Zusprechen und Erinnerung einen jeden von allem ärgerlichen lasterhaften Wesen ab- und hingegen zu einem recht gottseligem und ehrbaren Wandel anmahnen.

(g) Im fall nun ein Prediger in seinem Ampt oder Leben tadelhaft/ oder ein ander in der Gemeine wäre/ der ein böses unchristliches Leben führete/ solches aber noch zur Zeit der ganzen Gemeine oder auch vielen nicht offenbahr/ sondern einem allein oder wenigen bekannt wäre/ sol derjenige Elteste/ welcher es weiß/ hingehen/ und seinen Bruder zwischen sich und ihm allein in aller Stille und Sanfftmuth besprechen; Höret er
ihn

ihn nicht / so nehme er noch einen oder zween Eltesten zu sich; Höret er die auch nicht / so seynd sie schuldig/ solches in conventu Presbyteriali vorzubringen.

II. Die Conventus Presbyteriales sollen gewöhnlich bey volcreichen Gemeinen alle 14 Tage des Frentags/ in kleinen Gemeinen aber alle vier Wochen am monatlichen Bet-Tag nach der Predigt gehalten werden; es wäre dann / daß in zwischen etwas wichtiges vorfiel/ das kein Verweil leiden könnte / deswegen der Pastor urtheilen möchte nöthig zu seyn einen extraordinar conventum anzulegen/ zu welchem er auff solchen Fall des Tags vorhin die sämtliche Presbyteriales durch den Schulmeister oder Küster convociren lassen sol.

12. Kein Eltester sol von der Presbyterial-Versammlung sich absentiren ohne erhebliche Ursach/welche er im nechsten conventu vorbringen / und dem Urtheil der Mit-Eltesten untergeben sol.

13. In der Versammlung sol der Pastor un̄ zwar wo ihrer zween in einer Gemeinde/und der primarius kein Superintendens ist / vicibus quartaliter alternantibus das praesidium führen/die Handlung mit dem Gebet anheben und endigen/ was zu verhandlen ist / kürzlich und klärlich vorstellen/ und darüber die Meynung und vota der sämtlichen anwesenden Presbyterialen umbfragen und einnehmen.

14. Wo zween Prediger seynd / sol der zwenste / der eben nicht præsidiret / das Protocol führen / die Abwesenden anzeichnen / die acta des nechst vorhin gehaltenen conventus jedesmahl vorlesen / und was geschlossen wird / dem Protocollo richtig einverleiben; Wo aber nur ein Prediger ist / derselbe nicht allein præsidiren / sondern auch das protocol halten / doch ganz auffrichtig und nicht anders / dann wie die Sachen vorkommen und die Stimmen der Mit-Eltesten fallen / nicht eben alles / sondern nur das Fürnehmste anzeichnen / auch jedesmahl was protocolliret ist / vorlesen / und das protocol in guter Bewahrung behalten sol.

15. Die Conventus Presbyteriales sollen in der Kirche oder in des Predigers Hause gehalten werden / und sol bey denselben der Küster sich zur Hand finden und auffwarten.

16. In dem conventu sol ein jeder alles unnöthigen Geschwäzes sich wissen zu enthalten / und alles in der Furcht Gottes als für seinem Angesicht sein ordentlich / und in aller Stille und Sanfftmuth geredet und gethan werden.

17. Was gehandelt wird / sol in geheimer Verschwiegenheit bleiben / und niemand davon etwas austragen / allerley Ungelegenheiten / so darauß / wann solche Sachen kund und offenbahr werden / entstehen möchten / zu verhüten.

18. Der

18. Der Schluß des Presbyterii, so per vota sive plura sive potiora gemacht wird/ sol von allen Gliedern der Gemeine für genehm gehalten und dem nachgelebet werden. Dafern aber jemand sich dessen beschweren wolte / sol mit demselben darüber in Christlicher Sanfftmuth näher gehandelt/ und er zu seiner Gehorsams-Gebühr angewiesen werden.

19. Bey jedem Presbyterial-Protocol sol eine Verzeichniß liegen der Hausgesessenen / die zu der Kirche gehörig / auch sol jeder Elteste / der lesens kundig / bey sich haben ein Register der Häuser und Personen alt und jung/ auch Dienstboten/ die in der Clafs seiner particuliren Aufsicht sich befinden / damit man derenhalben/ von welchen/ wann eines oder anders zu verhandlen vorkömmt/ desto bessere Nachricht haben möge.

20. Es sol aber im Presbyterio anderst nichts verhandlet werden / dann allein / was zum Bau der Gemeine nöthig und dienlich / als fürnemlich folgende Puncten; Von der Predigt des Worts Gottes/ Bedienung der H. Sacramenten/ Beschaffenheit der Elteren/ die ihre Kinder zur Tauff bringen / Verhalten der Comunicanten/ von der Catechisation, Unterweisung der Unwissenden Bejahrten / von der Schul / Besuchung der Glieder der Gemeine/ insonderheit der Kranken und sonst Betrübten/ von nöthiger Verpflegung der Armen/ von den Aergernissen / die in der Gemeine
vor

vorgehen / und wie denselben zu begegnen / da ein jeder nach seinem Gewissen ohne verkehrte particulare affecten und fleischliche Einsichten / was ihm wol bekant ist / als für Gottes Angesicht fein bescheidenlich anzeigen / der Præses aber über allen gnugsame beständige information einnehmen / und darauff in guter Ordnung eines jeden Meynung und Gutdüncken hören sol.

21. Solche delicta als die weltliche Obrigkeit straffet / gehören zwar keines wegs weiter für das Presbyterium, dann daß die Schuldhafft / (auch wann sie schon von der Obrigkeit bestraffet seynd oder werden sollen) vom Presbyterio durch Vermahnungen aus dem Wort Gottes zu wahrer Busfertigkeit / und wo es die begangene excessus erfordern / ein remedium scandali zu Versöhnung der Gemeine / vorzunehmen / angewiesen werden; Jedoch wo etwa öffentliche strafbare Verbrechen von der Obrigkeit vorbegegangen und ungestraft gelassen würden / das presbyterium, so ihm die delicta wol bekant / davon reden / und seines Orts gebührliche bescheidenliche Erinnerung thun mag und sol.

22. Sachen die zweifelhafft / oder ob sie schon gewiß / doch noch geheim oder nur wenigen bekant seynd / sollen nicht stracks fürs Presbyterium gebracht / sondern zuvor die gradus der privat-Vermahnungen (laut s. 10. lit. g. dieses Capitels) in Acht genommen werden.

23. Wo

23. Wo aber das Aergerniß notorium und in der Gemeine öffentlich außgebracht / sol dasselbe auch ohne vorgegangene privat-Vermahnungen in dem Presbyterio geahndet und davon gehandelt werden.

24. Da nun Personen einer oder anderer Sache halben vors Presbyterium citiret worden (welches gnugsame Zeit vorher durch den Küster geschehen sol) dieselbe aber zu erscheinen sich wegeren / auch wann sie schon zum drittenmahl citiret seynd / halßstarrig außbleiben / sollen sie wegen ihrer Widersetzlichkeit mit näherer Kirchenzucht in specie der suspension vom S. Abendmahl bedräuet / und wo sie daran sich nicht kehren / endlich an ihnen werckstellig gemacht werden.

25. So aber der citirte erscheint / sol der Præses ihm seine Ubertretung so ernstlich als sanftmüthig zu Gemüth führen / und ihn vermahnen / dieselbe zu erkennen / und durch Besserung und Abbitte mit Gott und seiner Gemeine nach Gelegenheit des excessus Versöhnung zu suchen.

26. Bey solcher Vermahnung / die auß dem Wort Gottes kräftig und beweglich zu thun / sollen alle affecten fleischlichen Zorns / privat Unwillens und Hasses / Hochmuths und Truges gänzlich vermieten / und alles mit Christlicher Bescheidenheit und Sanftmuth / wiewol auch heiligem Ernst und Eifer dahin gerichtet werden / daß der Schuldhafte selbst spüren und erkennen

R

nen

nen könne/ wie alles auß brüderlicher auffrichtiger Liebe und treuer Wolmeinung zu seiner Besserung geschehe/ und hierunter nicht anderst dann seine Gewissens-Befriedigung und ewige Seligkeit gesucht werde/ damit er also durch des HERN Gnad überzeuget werden möge in sich zu gehen/ seine begangene Sünde zu bekennen und zu bereuen und umb wahre Busfertigkeit und Besserung sich zu bekümmern.

27. Im fall nun der Fürgefoderte so weit sich bewegen lästet/ daß er seine Sünde bekennet / herzlich Reu bezeuget und Besserung mit der Hülff GOTTES angelobet / und aber seine Verbrechung so beschaffen/ daß keines schärfferen Einsehens bedarff / sol das Presbyterium mit einem solchen weiter nichts vornehmen/ sondern im Namen des HERN ihn hingehen lassen/ mit beigefügter beweglicher Erinnerung/ Gott umb Gnad und Vergebung zu bitten/ für solchen und dergleichen Sünden sich hinfüro desto fleissiger zu hüten und wol vorzusehen/ daß man in allem dem Evangelio würdighlich wandelen möge.

28. Wo aber durch die begangene Sünde und Mißhandlung die ganze Gemeine oder derselben größtes und fürnehmstes Theil mercklich geärgert ist / sol der Schuldhaffte/ auch wann er schon überzeuget und in seinem Herzen gerühret ist / und durch GOTTES Gnad Besserung verheisset / gleichwol mit der ganzen
Ge:

Gemeine sich zu versöhnen vermahnet und angewiesen werden.

29. Ist nun seine Verbrechen nicht durchgehends offenbahr und er sich zur Versöhnung mit der Gemeine willig erkläret / kan dasselbe für dem Presbyterio als ecclesiâ repräsentativâ, auch etwa wo nöthig mit Zuziehung und in Gegenwart anderer Mitglieder der Gemeine / insonderheit derjenigen / die besonders geärgert oder beleidiget seynd / dergestalt geschehen / daß der Schuldhafte zu gewisser Stunde / die ihm hierzu angeordnet wird / in solcher Versammlung als für Gottes Angesicht seine Sünde / womit er die Gemeine Gottes geärgert hat / bekenne / wahre Reu und Leid bezeuge / und Besserung angelobe mit angehengter Bitte / sie wollen ihm das gegebene Ergerniß Christbrüderlich verzeihen / auch Gott neben ihm umb Vergebung solcher und anderer seiner Sünden und Mißhandlungen helfen anrufen / welches dann auch / wo vom Presbyterio es für nöthig und rathsam wird erachtet / nechstfolgenden Sonntags von der Kanzel entweder mit oder ohne Meldung seines Namens der ganzen Gemeine angekündigt und dieselbe zur Versöhnung mit dem bußfertigen Sünder und Fürbitte für denselben ermahnet werden sol.

30. So aber die Verbrechen gegebener Ergerniß halben solcher enormität ist / daß eine öffentliche

R ij

Dar=

Darstellung der schuldhaften Person von der Gemeine und Bezeugung der Reu und Bußfertigkeit erfordert wird/ sol dasselbe Superintendenti Classis und von demselben dem Consistorio bekant gemacht/ und nach dessen Verordnung auff solche weise/ als in libello agendorum ecclesiasticorum enthalten/ geschehen.

31. Ferner/ wo jemand alle Vermahnungen des Presbyterii muthwillig und halsstarrig verachtet/ sol derselbe Vermöge des Worts Gottes vom Presbyterio angewiesen werden des H. Abendmahls sich zu enthalten/ biß er recht ernstliche Besserung nicht allein mit Worten verheisset/ sondern mit der That erzeiget und dero gutes Zeugniß habe.

32. Solte aber ein solcher/ der vom Gebrauch des H. Abendmahls dergestalt suspendiret und abgewiesen ist/ dessen auch nicht achten/ sondern in seiner Halsstarrigkeit ohne Anzeigung der Reu und Buße fortfahren/ und durch die zum öfftern wiederholte Vermahnungen sich nicht wieder zurecht bringen lassen wollen/ sol das Presbyterium die Sache an Superintendentem Classis, derselbe aber an das Consistorium gelangen lassen/ welches davon unterthänig referiren/ und demnechst nach Befinden/ ob und welcher Gestalt die excommunication solcher Person vorzunehmen dem Superintendenti Classis rescribiren sol/ und zwar in der Erb. Herren Nemptern mit Einrückung dero authorität und Namen/

men/ gestallt dann auff allen Fall/ und da alle Kirchen-
Disciplin vergeblich / der weltlichen Obrigkeit dero
Straff-Ampt bevor bleibet.

33. Damit aber die Kirchen-Zucht/ so weit dero
Ubung vorbepfalter massen dem Presbyterio jeder Ge-
meine zustehet/ keines wegs mißbrauchet/ sondern dis-
falls von Predigern und Eltesten mit aller Fürsichtig-
keit gehandelt werde/ sollen zu dem Ende folgende ge-
meine Regulen von ihnen wol beachtet werden.

(a) Was für Sünden mit Suspension und Abhal-
haltung vom H. Abendmahl gestraffet werden sollen/
findet sich im vorhergehenden Cap. §. 20. und werden
gang klärlich angewiesen Matt. XVIII. v. 17. Rom. XVI.
v. 17. I Cor. V. v. II. 12. 2 Theff. III. v. 6. Tit. III. v. 10.
nemlich nicht allein Abgötterey / Käzeren / Trennun-
gen/ sondern auch widersezlicher Ungehorsam / so daß
man die Gemeine/ das ist/ die/ welche dieselbe repræsen-
tiren / nicht hören wil / und dann alle solche Sünden
und Laster/ welche selbst im bürgerlichen Umgang ei-
nen Menschen denen Frommen und Ehrbahren zuwi-
der machen/ und der Gemeine Christi ärgerlich seynd.
Wiewol weil unter solchen Sünden ein Unterscheid/
und die eine geringer oder grösser ist / auch die Kirchen-
Zucht unterschiedlich/ und je gemeiner die Sünde/ je ge-
nauer auch die Kirchen-Zucht seyn muß.

(b) Dieweil die Kirchen-Zucht dahin ist gerichtet/

R iij

daß

daß Ergerniß verhütet und weggenommen werde/ so muß öffentliche Kirchen-Zucht nicht ergehen über einen solchen/dessen Sünde nicht offenbahr ist/und da eine Sünde etwa mehr offenbahr ist/ dann eine andere/ so muß auch der Sünder entweder allein im Presbyterio fürgestellt/ der seine Sünde und Bußbezeugung mit Verschweigung oder Meldung seines Namens der Gemeine angezeigt werden / oder er selbst seine Reu und Busse für der ganzen Gemeine öffentlich bezeugen.

(c) Auch muß darauff gesehen werden / daß durch scharffe Kirchen-Zucht ein bußfertiger Sünder nicht zu sehr betrübet werde 2 Cor. II. v. 6. Sintemahl die Kirchen-Zucht anders nirgend hinzielen sol dann zum Verderben des Fleisches/damit der Geist selig werde/ 1 Cor. V. v. 5.

(d) Nicht weniger ist zu beobachten / was jeder Gemeine Zustand erleiden mag / als zu deren Erbauung und Besserung alles muß gerichtet werden.

34. Gleichwie nun ein Presbyterium in angeregten ihm zuständigen Stücken der Kirchenzucht fürsichtig/ aber nicht weniger aufrichtig und treulich ohne allen Scheu und Annehmung der Personen / auch ohne verkehrte Menschen-Furcht nach dem Befehl Christi und Verordnung seiner Apostel (welche die einige Grundregel und Richtschnur seyn sol/ alles dessen/ das
zum

zum Bau seiner Gemeine gethan wird) verfahren sol;
 Also hat auch Superintendens in besondere Aufficht
 und Obacht zu nehmen/ was von den Presbyteris der
 Gemeinen/ die in seine Classen gehören/ dißfalls vorge-
 nommen und gethan werde/ zu welchem Ende nicht al-
 lein Presbyterium jeder Gemeine mit seinem respectivè
 Superintendenten bey allen bedenklichen Vorfällen
 fleißig communiciren und dessen guten Rath gern an-
 nehmen/ sondern auch Superintendens fleißig bey der
 visitation nachfragen sol / wie es mit Übung der Kir-
 chen-Zucht bey jeder Gemeine gehalten werde / damit
 wo etwa Fahrlässigkeit sich finden mögte/ dasselbe ver-
 besseret/ auch alle Parteylichkeit verhütet/ und alle un-
 erbäuliche Schärffe moderiret werde.

35. Auch sol Superintendentis Gutfinden befohlen
 seyn/ nicht allein bey der visitation, sondern auch zu an-
 deren Zeiten/wo nöthig/bey den Gemeinen seiner Class
 die Presbyteria zu erneuern/und an statt deren Eltesten/
 die ihr Ampt nicht wol in Acht nehmen / auch demsel-
 ben sich nicht gemäß in ihrem Wandel verhalten / an-
 dere anzuordnen/ ja wann schon keine der zeitlichen El-
 testen sich in ihrem Ampt fahrlässig oder untüchtig er-
 zeigen/gleichwol dem Superintendenti heimgestellet blei-
 bet/ etwa zwey oder drey Jahr nach Gelegenheit der
 Gemeinen (da bequeme subjecta sich finden oder nicht)
 eine Veränderung des Presbyterii zu machen/und selbst
 in

in die Stelle deren / die wol und treulich gedienet haben / welchen auch für ihre gute Dienste Danck zu sagen / andere anzusetzen; doch hierüber Superintendens mit dem Prediger der Gemeine zu communiciren / und alles ohne Parteyligkeit zur Erbauung angelegt werden sol.

36. Alle Viertel-Jahrs sol jedes Presbyterium eine Christbrüderliche censur unter sich anstellen / dergestalt / daß zuvor Präses Umfrage halte / ob auch so wol die Kirchen- als diese Presbyterial-Ordnung in allen und jeden Puncten von den sämtlichen Presbyterialibus richtig gehalten werde / uñ ob sie auch alle ihr Ampt treulich verrichten / daß die Gemeine durch solchen ihren Dienst erbauet und gebessert werden möge: demnechst so wol der Prediger als Eltesten einer nach dem andern jeder allein einen Abtritt nehmen / und die bey samen bleiben über desselben verhalten in seinem Dienst und Wandel sich bereden / und was etwa zu erinnern nöthig / ihm zu Gemüth führen sollen / doch daß solches ohne alle verkehrte affecten und Verbitterung in recht Christlicher Liebe und Sanftmuth zu gemeiner Besserung und Auffmunterung geschehe.

37. Gleichwie noch die Eltesten wider die Prediger / noch hintwiederumb diese wider jene ohne erhebliche gewissenhafte Uhrsachen Klagen führen oder aufnehmen sollen / also wann an einem Prediger oder Eltesten

sten tadelhafte Mängel sich finden / und er sich nicht wolte zur Besserung weisen lassen / sol derselbe dem Superintendenti Classis angezeigt / und wo nöthig / die Sache ans Consistorium gebracht werden / mit einem solchen der Gebühr nach zu verfahren.

38. Diese Presbyterial - Ordnung sol nicht allein jedesmahl bey renovation des Presbyterii den Neuerwehlten vorgelesen werden / und sie mit Mund und Hand angeloben / sich derselben gemäß in ihrem Dienst zu verhalten / sondern auch dero Ablesung alle halbe Jahr in gesamppter Presbyterial - Versammlung repetirt werden / damit ein jeder seiner dißfalls habender Christlichen Ampts - Pflicht sich desto besser erinnern könne.

Caput XII,

Von der Excommunication oder Kirchen-

Bann / auch öffentlicher Kirchen - Bus.

I,

D Presbyterium einer Gemeine mit dem halbstarrigen Sünder solcher gestalt als voriges Capitel nachführet / gehandelt und die Sache so weit gebracht hat / daß derselbe nach vorgegangener Communication mit Superintendente Classis nicht allein vom H. Abendmahl suspendirt, sondern auch dessen unbusfertige Widersetzlichkeit dem Superintendenti nebenst Überschiebung actorum presbyterialium nochmals

mahls angezeigt ist / derselbe aber es auch nicht weiß oder vermag zu heben / oder auf sich allein nicht nehmen wil / sol die Sache von ihm dem Consistorio vorgebracht werden / in welchem Fall dieses den Sünder citiren / die Sache ex actis presbyterialibus mit Zuziehung Superintendentis nochmal wol examiniren / den Sünder zur Buß auffß neu ernstlich vermahnen / und wo er auch alsdann sich noch ungehorsam und hartnäckig erzeiget / daraus vom Consistorio unterthänig referiret / und nach gemachtem Schluß autoritate Episcopi ferner zum leztern Grad der Kirchen-Zucht mit ihm verfahren werden sol.

2. Ehe und bevor man aber zu würcklicher excommunication schreitet / sol vorhin vom Consistorio nomine Comitum regentis verordnet werden / daß nicht allein in der Gemeine / zu deren der ärgerliche Sünder gehörig / sondern in allen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften vier Sonntage nacheinander öffentlich auff der Kanzel mit Benennung seines Namens und Meldung seines Verbrechens für ihn gebeten werde / daß Gott ihm Buß geben wolle / und wo innerhalb gemeldter vier Wochen Zeit er auch daran sich nicht fehret / seine Bußfertigkeit gebührendermassen zu bezeugen / sol die excommunication vom Consistorio wider ihn beschloffen / und an Prediger und Presbyterium der Gemeine / von welcher solcher Sünder als ein untüchtiges

tiges Glied abzuschneiden / geschrieben werden auff Sonntag nach gehaltenener Haupt-Predigt in öffentlicher Versammlung der Gemeine die excommunication zu verrichten / auff solche weise als in agendis ecclesiasticis enthalten / welches dann auch desselben Tags in allen anderen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften angezeigt werden sol.

3. Bey der excommunication aber sol die Gemeine vermahnet werden / daß niemand mit dem excommunicirten / außgenommen seine Ehe- und Hausgenossen / Gemeinschaft habe / auch niemand zur Bevatterschafft bey der H. Tauff oder zu Hochzeiten oder anderen ehrlichen Gesellschaften ihn einlade / damit er veranlasset werde sich zu schämen und zur Bekänntniß seiner begangenen Sünden und gegebenen Ergernisses zu kommen.

4. Jedoch sol ihm nicht allein zugelassen werden den Predigten bezuwohnen / sondern er muß auch zu fleißiger Besuchung derselben nicht weniger dann zu wahrer Bußfertigkeit / insonderheit vom Prediger und Presbyterialen bey allen Gelegenheiten vermahnet werden / ihn wiederumb zu gewinnen.

5. Wo nun die Person nachgehends durch Gottes Gnade sich bußfertig stellet / und in den Schoß der Christlichen Kirchen wieder auff- und angenommen zu werden begehret / wovon Prediger und Presbyte-

rium der Gemeine/ zu der er gehöret/ Superintendentem Clasis und derselbe das Consistorium zu berichten haben/ sol dieses wol forschen/ ob und was für gewisse Anzeigungen und Hoffnung seiner Buß man haben könne/ und wo die sich finden/ erkennen/ daß ein solcher bußfertiger Sünder in die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen wieder auff- und anzunehmen und zu achten/ welches dann auch nicht weniger dann vorhin die excommunication in denen sämtlichen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften von den Kanzeln bekant gemacht werden sol.

6. Es sol aber mit der absolution oder wieder Auf- und Annehmung des excommunicirten Sünders so lang Anstand haben/ biß derselbe gnugsame Zeit gehabt seine Bußfertigkeit mit würcklicher Besserung seines Lebens und Wandels zu bescheinigen und zu beweisen.

7. Und wann nach vorgegangenem actu absolutio- nis das H. Abendmahl gehalten wird/ und die wieder angenommene Person zu demselben zugelassen zu werden begehret/ auch dazu tüchtig erkannt wird/ sol dasselbe ihr so wol als anderen/ doch zuletzt wann die anderen alle schon communiciret haben/ gereicht werden.

8. Gleichwie nun die excommunicatio der höchste gradus der Kirchen-Disciplin ist/ welche nach dem Befehl Christi und praxi der Apostolischen Kirchen in den
Ge

Gemeinen dieser Graff- und Herrschafften obangeregter massen bey zutragenden Fällen geübet werden sol; also wird nicht weniger hiemit verordnet / daß auch die also genannte öffentliche Kirchen- Buß als ein geringerer Grad der Kirchen- Disciplin in Stand gebracht und erhalten werde.

9. Dergestalt / daß wo jemand so wol bey denen Land- und Gohgerichten als Presbyterio einer Gemeine wegen einer oder anderen groben / ruchtbahren / ärgerlichen Missethat überwiesen ist / sol derselbe öffentlich für der ganzen Gemeine / zu der er gehörig / zu wegnehmung des gegebenen Ergernisses / auch Demüthigung seiner selbst und Versöhnung mit der Gemeine seine Reu und Buß bezeugen; Und seynd bey solchen Fällen folgende Regulen in acht zu nehmen:

a. Die Personen so zu öffentlicher Kirchen-Buß angewiesen werden sollen / seynd fürnemlich die mit lästerlichen Worten wider Gott und sein Wort / oder auch dessen Dienst / imgleichen die mit bekantem Meyneid oder sonst greulichem Fluchen und Schweren oder auch mit Zauberey und abgöttischem Segensprechen sich verschuldet / nicht weniger die mit offenbahrer Untreu gegen der Lands- Herrschafft oder schnöder Widersetzlichkeit wider ihre Obrigkeit / imgleichen mit Schmähung / Bespottung und böshafftiger Beleidigung ihrer Eltern oder auch ihrer Prediger sich verhasstet; auch

die entweder wirklichen Todtschlags (wo derselbe von hoher Lands-Herrschaft nicht am Leben gestraffet wird) oder auch solcher Schlägerereyen/die mit Todts-gefahr vermenget seynd/schuldig worden/ zudem Ehebrecher/Blutschänder/auch die zum zweytenmahl Hurereyen begangen/die mit offenbahrem Diebstal sich verschuldet/die vor dem Gericht befunden worden/das sie dasselbe gesucht haben mit falschen Zeugnissen zu teuschen &c.

b Die an solchen und dergleichen Lastern für denen Land-und Gohgerichten schuldhaft befunden / sollen dem Consistorio, von demselben aber Superintendenti Clasfis angezeigt werden / welcher dann an Prediger und Presbyterium der Gemeine / zu der ein solcher gehörig/ Verordnung abgeben sol/ sich dahin zu bemühen/ daß die Person/ der Kirchen-Buß zu thun aufserlegt ist/ vorhin zu gnugsamer Bekänntniß ihrer begangenen schweren Missethat und recht schaffener Befehrung gebracht / und also bereit und willig gemacht werde für dem Angesicht Gottes und der Gemeine seine Bußfertigkeit zu bezeugen.

c Im fall nun der Sünder sich hierzu unwillig und dem Prediger und Presbyterio widerseßlich erzeigete/ sol es dem Superintendenti bekant gemachet werden/ un wo er auch von demselben sich zu besseren Gedancken nicht wil disponiren lassen/ sondern halßstarrig bleibt/

sol

sol die Sache dem Consistorio nochmahls vorgebracht werden/ wider einen solchen entweder die excommunication oder in anderen Wegen/ was nöthig seyn wird/ vorzunehmen.

d Wo aber der Schuldhafte so wol vor dem Prediger und Presbyterio als dem Consistorio und Clasfis Superintendente sich bußfertig darstellt/ auch sonst seiner wahren Reu gut Beweis gibt/ und willig sich erkläret/ seine Bußfertigkeit öffentlich für der Gemeine zu bezeugen/ mit Verheißung/ durch Gottes Gnad vor dergleichen und allen andern Missethaten sich hinsüro zu hüten und ein Gottesfürchtiges unärgerliches Leben zu führen/ sol vom Consistorio oder auff dessen denuntiation vom Superintendente Clasfis dem Prediger und Presbyterio der Gemeine/ zu der er gehörig/ angefüget werden/ ihn zur Kirchenbuß zu lassen.

e Da dann der bußfertige Sünder nechstfolgenden Sontags in öffentlicher Versammlung der Gemeine nach gehaltener Haupt-Predigt für der Kanzel oder dem Kirchen-Tisch mit demüthigen Geberden sich darstellen und der Prediger den actum nach Inhalt libelli agendorum ecclesiasticorum verrichten sol.

f Es mag aber dieses geschehen zur Zeit/ da das H. Abendmahl bedienet wird; und wo der Bußfertige solches begehret/ und so wol vom Consistorio als Presbyterio der Gemeine erkant wird dessen fähig zu seyn/ sol

sol ihm dasselbe zuletzt/ wann andere schon communiciret haben/ gereicht werden.

IO. Auch sol von den Predigern so wol bey Übung der Kirchen-Disciplin als andern Gelegenheiten/ die sie in ihren Predigten hierzu haben/ die Gemeine wol unterrichtet werden/ daß die Kirchen-Disciplin keine weltliche Straffen / und keines wegs zu jemand's Schand oder Schmach vor der Welt angelegt werde / sondern gereiche allein zu des Sünders Besserung / und wo er durch Gottes Gnad Buß thut / zu desto mehrern Trost und Beruhigung seines Gewissens / auch Wegnehmung der Ergerniß und Versöhnung mit Gott und seiner Gemeine / imgleichen anderen zur Warnung für solchen und dergleichen Sünden sich zu hüten / oder wo jemand daran schuldig / sich davon zu bekehren / und Gottes Gnad in Christo zu suchen.

II. Wo jemand der excommunication oder Kirchen-Buß zu entgehen von der Gemeine / zu welcher er gehörete / sich hinweg an andere Dertter begeben würde / sol gleichwol des Orts / da die Sünde und Ergerniß begangen / was wegen excommunication oder Kirchen-Buß eines solchen beschlossen / von dem Prediger öffentlich von der Kanzel angezeigt werden.

Caput

Caput XIII.

Von den Schulen und derselben Bestellung

ins gemein/ besonders den teutschen Schulen/ so wol auf dem Land als in den Städten.

I.

Jeweil nechst treuer Bedienung des Predig-
ampts und richtiger Übung der Kirchenzucht
nichts zum Bau der Kirchen Gottes und Auf-
nehmen des Reichs Christi nöthiger und nützlicher ist
dann wolbestalte Schulen/ in welchen als Pflanzgar-
ten der Kirche Gottes und gemeinen Christlichen
Welt-Regiments die Jugend nicht allein im Lesen/
Schreiben/ Singen und Rechnen/ sondern fürnehm-
lich in den Gründen der wahren Erkantniß und Furcht
Gottes/ und demnechst in allen daher fließenden Christ-
lichen Tugenden und guten Sitten / auch löblichen
Wissenschaften wol unterwiesen werde; Gestalt sol-
che Schulen zu allen Zeiten unter Gottes Volck im
Stand gewesen/ und vor derselben Stiftung und Er-
haltung von Gottseligen Regenten/ auch denen in Gott
ruhenden Gräflichen Vorfahren Hochseligen Anden-
ckens besondere Sorg getragen worden; So wird hie-
mit verordnet/ daß nicht allein in allen Städten Latei-
nische und Teutsche/ sondern auch auff dem Lande in al-
len Kirchspielen Teutsche Schulen / wo sie noch nicht
seynd/ durch gute Mittele fordersamst angeordnet/ wo

M

sic

sie aber schon seynd bester massen erhalten und befördert werden sollen; Zu welchem Ende nicht nur dem Consistorio und sämtlichen Superintendenten/sondern auch Bürgermeistern in den Städten und Beampten auff dem Land hiemit ernstlich befohlen wird/ auf gute Anstalt und Erhaltung solcher Schulen ein wachendes Auge zu haben.

2. Damit aber/was fürs erst die Teutsche Schulen in den Städten und auff dem Land betrifft/ mit Bestellung derselben es richtig zugehe / sol hiebey folgendes wol in acht genommen werden:

(a) Niemand sol sich unternehmen noch zugelassen werden eine neue Schul ohn Vorwissen und Bewilligung des Consistorii, welches in Sachen/ so die Bestellung der Schulen betreffen/ nicht weniger dann andern mit dem respectivè Superintendente Classis zu communiciren hat / anzurichten.

(b) Derwegen auch niemand zum Schuldiensft sol angenommen werden/ es sey dann / daß er zuvor vom Consistorio mit Zuziehung jeder Class Superintendentis seiner qualität und Tüchtigkeit halben wol examiniret und befunden worden/daß er zum Dienst bequem nicht allein im Lesen und Schreiben/ auch/ da nach Belegenheit des Orts nöthig/ Singen und Rechnen gnugsam und dergestalt erfahren / daß er die Jugend darin unterweisen könne / sondern neben dem wolkündig der
fürs

fürnehmsten Grundstücken der Christlichen Lehre/und dabey eines gottesfürchtigen erbäulichen Lebens und Wandels und ehlichen unberüchtigten Leumuths/un sonst geschickt die Schul also zu halten/ daß er die Kinder so wol mit gutem Exempel als Unterricht zu allem Guten anführen könne.

(c) Der nun solcher massen tüchtig erfunden wird/ demselben sollen folgende Bestallungs- Puncten vom Consistorio vorgelesen/ und nachdem er denselben mit Gottes Beystand gehorsamlich nachzukommen an Eids statt vermittelst Handtastung angelobet und verheissen/ sol er sie eigenhändig unterschreiben/ und darauß zum Dienst angenommen werden.

(1) Daß er sich nicht allein gegen seine Lands- Herrschafft / als ein treuer Unterthan / sondern auch dem Consistorio und Superintendenten Gehorsam erzeigen/ imgleichen dieser Kirchen- und Schul- Ordnung sich gemäß verhalten/ und dem Prediger und Presbyterio der Gemeine/ da er Schul hält/ allen schuldigen respect erweisen / und wo etwa in seinem Dienst oder Leben und Wandel Mängel vorfielen/ allen guten Erinnerungen statt geben/ und seine Gebrechen zu verbessern ihm angelegen seyn lassen wolle.

(2) Daß er seines anbefohlenen Schuldiensts also und dergestalt vermittelst Göttlicher Hülff warten wolle / daß zuorderst Gott dem Allerhöchsten / und

demnechst der Lands-Herrschaft/auch Consistorio und Superintendenten/wann und wo es von ihm erfordert wird/davon Rechenschafft geben könne.

(3) Daß er nicht allein vor seine Person sich wahrer Gottesfurcht beflüssigen/ sondern auch sein Weib und Kinder und sämtliche Haußgenossen dazu anweisen wolle/ohne alles lasterhafte Wesen/Mißbrauch des Nahmens Gottes/ Fluchen/ Schweren/ Verleumbden und Schmähen des Nächsten/ Spielen/ Trunckenheit/ Fülleren/ Zwist/ Zancksucht/ Troß und Stolz/ ein stilles eingezogenes/ ehrbahren/ friedsamem/ gottseligem exemplarisch Leben zu führen/damit er nicht allein der ihm anvertraueten Jugend/sondern der ganzen Gemeine zum Fürbild seyn möge.

(4) Daß er die Jugend in aller Sanfftmuth und Bescheidenheit und mit unverdrossenem Fleiß nicht allein im Lesen und Schreiben auch Rechnen/ so weit die Gelegenheit der Schul und Pflicht seines Diensts/wozu er angenommen wird/mitbringet/ wol unterweisen/ sondern auch fürnehmlich in der wahren Erkänntniß/Furcht und Liebe Gottes/auch im Beten und Singen anführen und lehren wolle/ wie die Kinder von ihrer Kindheit an an ihren Schöpffer gedenccken/ und für Gottes Angesicht auff allen ihren Wegen ehrbahrlich/züchtig und gottselig wandlen/alle Sünde und Laster hassen/ihren Elteren und Fürgesetzten gehorsam seyn/

seyn/ und all ihr Lernen dazu anlegen sollen / daß sie Gott in Christo recht erkennen/ und als Christi Jünger und Schüler von seinem Geist erleuchtet und gelehret werden mögen.

(5) Daß er sie zu dem Ende im Catechismo/ so bald sie dessen fähig sind / unterweisen / und keinen andern Catechismum dann den Heidelbergischen in die Schul einführen/ und daran seyn wolle/ daß die Kinder denselben nicht schlechts daher sagen können / sondern auch sich bearbeiten / dessen Inhalt durch kurze Frag und Antwort sein deutlich und einfältig ihnen zu erklären/ damit sie den Grund der Christlichen Lehre/ so weit ihre capacität zulasset/ und der H. Erz. Gnad gibt / verstehen mögen.

(6) Daß er in der Schul keine andere dann recht Christliche ehrbare Bücher und Schrifften gebrauchten wolle/ die Kinder in denselben lesen zu lehren.

(7) Daß er nicht allein in der Schul/ sondern auch auffer derselben/ so viel ihm möglich / insonderheit bey dem Kirchgang auff die Kinder gute Acht haben wolle/ dergestalt/ daß sie zu rechter Zeit in guter Ordnung in die Kirche und auß derselben geführet / die Ausbleibende angemerket und darüber zu Rede gestellet werden / daß sie bey wehrendem Gottesdienst kein Geschwätz noch liederliche Händel treiben/ sondern in aller Stille und Zucht auff die Predigten wol mercken / et-

was darauß zu behalten / damit sie nachgehends in der Schul dasselbe auffsagen und erzehlen können / zudem im Ein- und Außgehen der Kirchen und Schulen / und sonst einem jeden gebührliche Ehr erzeigen / alles Zankens und Zwistens unter sich selbst und mit andern sich enthalten / und in allem also betragen / daß man an ihnen spüren könne / daß sie recht Christliche Schul-Kinder seyn / die zur Furcht Gottes und Liebe des Nächsten und Fleiß eines ehrbaren Wandels angeführet werden.

(8) Ferner / wo der Schuldiener zugleich Vorsinger in der Kirchen ist / sol er den Prediger zeitig genug / nicht etwa durch ein Schul-Kind / sondern selbst jedesmahl fragen / was er wolle singen lassen / welches dann der Schul-Diener nicht weniger dann andere Stücke / so ihm vom Prediger bey dem Gottesdienst zu verrichten befohlen worden / also in Acht nehmen sol.

(9) Auch sol / der zum Schul-Dienst angenommen wird / angeloben / daß er die bestimmte Schul-Stunden / welche in den Städten das ganze Jahr durch drey Vormittags und drey Nachmittags / auff dem Lande aber nach Gelegenheit der Jahr-Zeiten etwa weniger seyn mögen / ohne besondere erhebliche Ursach niemahls versäumen / noch zu denselben langsam / sondern gleich mit Anfang der gewöhnlichen Zeit sich einstellen / und vor völligem Ablauff der Stunden die
Schul

Schul nicht erlassen / auch dieselbe jedesmahl mit Gebet anheben und beschliessen wolle.

(10) Daß er auch ohne Vorwissen und Erlaubniß seiner Vorgesetzten nicht verreisen oder sonst sich absentiren / wo ihm solches erlaubet worden mit gleichmässi- gem Vorwissen die Verfügung thun / daß bey seinem Abwesen die Schul nicht destoweniger wol versehen werde / er auch auff die ihm gesetzte Zeit zum Werck seines Diensts sich wieder einfinden wolle.

(11) Daß er im züchtigen der ihm anbefohlenen Jugend alles Bolderens auch schmählichen Scheltens der Kinder und ehrenrühriger Worte wider derselbe Elteren und sonst aller Eifersüchtigkeit und ungeziemenden Heftigkeit sich zumahl enthalten / auch mit schlagen auff's Haupt und ins Angesicht der Kinder verschonen / hingegen als ein Vater sich aller Bescheidenheit / Sanftmuth und Liebe gebrauchen wolle / doch also / daß er auch / wo nöthig / Ernst spüren lasse / und man über ihn wegen seiner Schlafheit und allzugrossen Lindigkeit nicht zu klagen habe.

(12) Wo er der Schul halben etwas zu klagen hat / daß es ihm am Salario oder sonst gebricht / daß er dasselbe zuworderst dem Prediger oder Presbyterio der Gemeine / und wo die ihm nicht helffen können / Clasfis Superintendenti, oder wo nöthig / am Consistorio vorbringen / mit seinem Prediger aber nicht weniger dann al-

len

len Gliedern der Gemeine friedlich leben / und demselben allen gebührenden respect beweisen wolle.

(12) Daß er von seinem Schul-Dienst / den er einst angenommen / für sich selbst nicht abstehe / noch denselben ohne vom Consistorio erhaltene dimission verlassen wolle.

3. Dieweil es vielmahl nicht so sehr an den Schul-Dienern als an den Elteren ersizet / daß ihre Kinder nicht wol erzogen werden / so wird anhero wiederholet und verordnet / was hiebevorn von denen hochlöblichen Herren Vorfahren und abgehaltenen Consistoriis generalibus dißfalls concludirt und publiciret worden / nemlich:

(a) Daß alle und jede Untertanen ihre Kinder / so bald sie zur Sprach kommen / nicht allein zu wahrer Erkänntniß und Furcht Gottes / Ehrbarkeit und Zucht anführen / sondern auch so bald die Kinder Leibs und Verstands halben dazu bequem seyn können / nicht später dann im siebenden Jahr ihres Alters den Schulmeistern liefern und anbefehlen / und hernach verfolg-lich fleißig zur Schul schicken sollen.

(b) Elteren so hieran / ungeachtet der Vermahnung des Predigers / säumhafft / sollen bey der visitation oder auch sonst dem Superintendenten angezeigt werden / und gehalten seyn / eben so wol das Schulgeld zu besserem Unterhalt des Schulmeisters herzugeben / und
zwarn

zwar von jedem Kind / welches zum Schulgehen alt und tüchtig genug / so viel als diejenige thun / die ihre Kinder zur Schul schicken / welches Schul-Geld zum wenigsten alle viertheil Jahrs bezahlet / und wie die Kinder der armen gratis unterwiesen / also hingegen die Unwillige durch die Obrigkeiten in den Städten und Beampte auch Bögte auf dem Lande zu ihrer Gebühr ernstlich angehalten werden sollen.

(c) Da auch etwa die Elteren sich damit entschuldigen wollen / daß sie ihre Kinder zur Haushaltung gebrauchen müssen / sollen sie dessen ungeachtet dieselben täglich zum wenigsten drey Stunden Vor- oder Nachmittags zur Schul schicken / und im Lesen und Beten unterweisen lassen / wo aber solches nicht geschicht / sollen die Elteren darüber vom Presbyterio zu Rede gestellet / auch wo diß nicht wil helfen / bey der visitation angezeigt / und wo es noch unverbesserlich bleibet / am Gohgericht über sie geklaget werden.

4. Alle Klipp- und Winckelschulen sollen verboten seyn / da aber eine Gemeine oder Baurtschaft wäre / welche von den bestellten Schulen zu weit abgelegen / daß die junge Kinder / insonderheit bey Winters Zeit dahin nicht gehen könnten / stehet zwar denselben ein sonderlicher Schulmeister zu gönnen / jedoch / daß derselbe nicht ohne Vorwissen und Bewilligung des Superintendentis, der ihn zu examiniren hat / angenommen

N

wer

werde/ und wo eine oder andere Nebenschule zugelassen wird/ sollen die Leute/ so derselben vor ihre Kinder sich bedienen/ unter solchem Vorwand sich nicht wegern mit zu contribuiren/ wann an der Ordinar-Schule etwas zu verbessern/ und hiezum gemeine Zulage nöthig/ sondern nicht weniger/ dann alle andere Eingepfarrete gute Hülffhand zu bieten gehalten seyn.

5. Damit auch sonsten durch die erlaubte Nebenschulen den gemeinen ordinar-Schulen und dero Bedienten nichts abgehe/ sollen die Eltern ihre Kinder/ wann sie das achte Jahr ihres Alters erreicht haben/ und gesund seynd/ nirgends anders hin/ dann in die Kirchspielschule schicken/ es wäre dann/ daß sie besondere Hinderungen hätten/ welche dem Prediger/ und wo nöthig/ dem Superintendenti bekannt zu machen/ und von ihm darüber zu erkennen.

6. Dieweil nicht allein viele Eltern so undankbahr seynd/ daß sie zu richtiger Bezahlung des Schulgelds sich unwillig erzeigen/ sondern hingegen auch die Schuldiener etwa so unbescheiden/ daß sie keine discretion gebrauchen/ und von den Eltern allzuviel und ohne Unterscheid fordern; So wird hiemit verordnet/ daß hinfuro von einem Schulkind/ so lang es noch nicht lesen kan/ jedes Viertel Jahrs nicht mehr dann sechs Mariengroschen/ so aber schon lieset und etwas außwendig dazu schreiben lernet/ vom Viertel Jahrs
neun

neun Mariengroschen Schulgeld/wie in Städten also auch auf dem Land gefordert und von keinem Kind weniger gegeben werden sol/ jedoch haben die Superintendenten falls wegen sonderbahrer Beschaffenheit der Schulen die Gelegenheit es anders erheischen solte/ hierin nach der Billigkeit zu dispensiren.

7. Gleichwie aber hiedurch habseligen Eltern ihre Frengeligkeit keines wegs verboten/ also hingegen den Schuldienern befohlen wird mit aller Bescheidenheit gegen die Unvermögende zu verfahren/sie auch keines weges sich gelüsten lassen sollen / wegen geringer Gaben oder wenigern Schul-Geld an armen Kindern desto mindern Fleiß zu erweisen/ oder dieselbe härter zu tractiren / und dadurch die Eltern zu einem mehrern gleichsam zu nöthigen und zu zwingen.

8. Wo die Schul-salaria und das Schulgeld so gering/das die Schulmeister ihren nöthigen Unterhalt davon nicht haben können/ sollen Superintendentens jeder Clafs, und in den Städten Bürgermeister und Rath/ auff dem Land aber Beampte und Vögte mit Zuziehung Pastoris und Presbyterii der Gemeine / Christlich dahin bedacht seyn/ dieselbe thunligster massen zu vermehren/ und wo solches von ihnen nicht geschehen kan/ sol der Mangel dem Consistorio bekant gemacht werden/ umb nöthige Hülffe zu verfügen.

9. Das ganze Schulwesen nun in guten Stand

N ij

und

und Auffnehmen zu bringen/ und zu erhalten/ sol nicht allein der Prediger jedes Orts die Schule offtmals/ zum wenigsten alle Monat einmahl visitiren / und so wol auff das Verhalten des Schulmeisters / als Zunehmen der Kinder genaue Acht haben/ und sie examiniren / sondern auch der Superintendens bey der visitation mit besonderen Fleiß darnach forschen / und was zu Besserung der Schul und Beforderung dero Wolstands gereichen mag/ verordnen.

IO. Wo Unfleiß oder Verseumen an dem Schulmeister oder an seinem und der seinigem Leben unWandel etwas straffbahres sich befindet/ sol er vorerst vom Prediger und Presbyterio zur Besserung vermahnet/ und wo solches bey ihm nicht versängt / dem Superintendenti angezeigt / und von ihm darüber zur Rede gestellet/ und wo auch das nicht hilfft/ vors Consistorium gefordert/ und nach Befindung der Sache entweder ab officio removirt, oder wo noch Besserung zu hoffen/ was zu derselben nöthig/ mit ihm gehandelt und vorgenommen werden.

II. Damit die Schul-Disciplin mit so viel besserem Nachdruck erhalten werde/ und nicht allein junge Kinder/ sondern auch anwachsende Knaben und Mägde sich fürchten mögē/ Muthwillē zu treiben/ sol so wol vom Pastore und Presbyterio als vom Schulmeister besondere fleißige Achtung hierauff gegeben werden / ob

(I)

(1) Kinder seynd/die sich der Zucht ruthen des Schulmeisters nicht unterwerffen wollen? (2) Knaben und Mägde/welche zwar unter die Ruthen Alters halben nicht mehr gehören/doch noch unter 20 Jahren seynd / und solchen Muthwillen treiben/welcher bey den jüngern die Rute verdient? (3) anwachsende Kinder sich finden/die noch unter die Rute gehöreten/aber nicht zur Schul kommen/gleichwol Muthwillen verüben? (4) Knaben und Mägde/sie seyn bey ihren Eltern oder dienen bey andern/in demselben oder einem anderen Kirchspiel/wann sie schon sonst einge zogen sich halten und keinen Muthwillen besonders getrieben haben/gleichwol nicht zum wenigsten zween Tage in der Wochen/als Mitwochens und Sonnabends ein paar Stunde in die Schule kommen/die fünf Hauptstücke und den Catechismum/auch etliche gemeine Kirchen-und Haus Gebeter zu lernen / und sich so wol vom Schulmeister als Pastore,wann derselbe auff solchen Tagen Schulvisitation hält/examiniren zu lassen. Alle solche und dergleichen fahrlässige und muthwillige Kinder/ Knaben und Mägde/sollen zugleich mit ihren Eltern/ oder Herren und Frauen vor das Presbyterium gefordert/was nöthig/mit ihnen geredet/sie zu ihrer Christlichen Pflicht ernstlich angewiesen/und wo solches nicht helfen wil / nicht allein dem Superintendenti zu fernerer Kirchen-Censur angezeigt/sondern auch/wo er nöthig

find/ und sie sich unverbesserlich und widerseßlich erzei-
gen/ sie als Muthwillige/ Ungehorsame öffentlich von
der Kanzel zu ihrer Beschämung und Warnung ande-
rer/ der ganken Gemeine bekant gemacht/ und vor sie/
daß Gott der HErr ihnen Busse geben wolle/ gebeten
werden.

Caput XIV.

Von der Provincial-Schul zu Detmold/ und
andern lateinischen Schulen in den Städten dieser
Graffschaft.

I.

Sleichwie die Gräffliche Herren Vorfahren
Christfelig-hohen Andenckens/ löbliche Ver-
fügung gethan/ daß in dieser Graffschaft eine
wolbestallte Provincial-oder Landschule gehalten / und
in derselben die studierende Jugend zuporderst zwarn in
fundamentis Christianæ Reformatæ Religionis & pietatis
mit fleißiger Catechisation, auch Lesen und Erklären der
H. Schrift nach Gelegenheit jeder Classis, demnechst
aber in studiis linguarum; als Lateinischer / auch Rudi-
mentis Griechischer und Hebräischer Sprache / neben
dem in Rhetorica, Logica, Musica, auch principis historia-
rum & Matheseos wol informirt / und so weit gebracht
werden sol/ daß sie von daraus auff Gymnasia & Aca-
demias ad lectiones publicas nützlich und rühmlich ver-
schickt

schiekt werden mögen/ ihre studia zu continuiren / und hiernächst nach habenden qualitäten der Kirchen und dem Land in einem oder andern Ehrenstand wol und treulich zu dienen; So sol diese Christlöbliche wolgestiftete und bishero mit grossen Nutzen erhaltene Provincial-Schul keines wegs in Abgang kommen / sondern in gutem Stand ferner beständig erhalten/ und je länger je mehr in Aufnahmen gebracht und befördert werden. Welche Provincial-Schul / gleichwie sie in fünf Classen abgetheilet ist/ also jede Classis ihren besondern Præceptorem, hiemit die ganze Schul Rectorem, Conrectorem, Subconrectorem, und zween Collegas haben/ deren Penultimus auch Cantor, Infimus aber zugleich Teutscher Stadt-Schulmeister / und dabey so wol Lateinischer Sprache als der Musica so weit kundig seyn sol/ daß er nicht allein seine Schulknaben in Elementis Grammaticæ anzuführen/ sondern auch/ wo nöthig/ den Cantorem in der Kirche subleviren / und bey Kranckheit und andern Vorfällen desselben vices versehen könne.

2. Keiner dieser Præceptoren sol ohne Vorwissen und Willen des regierenden Herrn vocirt noch angenommen / sondern vom Consistorio demselben vorgeschlagen/ und nach erhaltenem consens so wol seither orthodoxiæ als Gelehrtheit und Geschicklichkeit / nicht weniger Lebens und Wandels halben / auff's allerfleis-

sig-

figste explorirt und examinirt, und nach Befindung gnugsamer qualitäten / und vorher gegangener fester Angelobung / daß er in seiner function so wol denen Schul-reversalen, die ihm vom Consistorio vorzuhalten / als auch dieser Kirchen- und Schul-Ordnung allerdings gemäß sich betragen wolle / angenommen / und dann von dem Superintendenten zu Detmold in Gegenwart sämtlicher Præceptorum und discipulorum introducirt und vorgestellet werden.

3. Was für Bücher und Authores in jeder Classe zu tractiren / auch wie die Schulstunden und lectiones einzutheilen und zu halten; Ingleichen was für Methodus institutionis zu gebrauchen / und wie alles zu bester information der Jugend einzurichten / darüber sol das Consistorium mit Zuziehung Rectoris eine gewisse special Verfassung stellen / und dieselbe den sämtlichen Præceptoribus communiciren / mit Befehl / dem in allem nachzukommen / und daran im geringsten nichts zu unterlassen noch zu ändern / oder in einen und andern eigenen Gefallens zu verfahren.

4. Alle zween Monathen sollen die Consistoriales zum wenigsten einmahl alternis vicibus alle Classes visitiren / und wol anmercken / wie fleißig oder unfleißig / so wol præceptores als discipuli sich verhalten / wo Mangel seynd / dieselbe beobachten / und ohne Verweil suchen zu bessern / auch wo nöthig / davon an die Regierung

zung referiren/ damit zureichende Hülffe verfügt werden möge.

5. Auch sol der zeitliche Rector auff alle Classen, dero selben Præceptores nicht weniger dann discipulos, ein wachendes Auge haben / die sero venientz und absentz der Præceptoren notiren / und sol denselben nicht erlaubet seyn ohne Vorwissen und consens des Rectoris sich jedesmahls zu absentiren.

6. Ingleichen/ wo hinlässige ungehorsame widerseßliche Discipuli, derenhalben der Præceptor Klagen führt/ sich finden / sol der Rector dieselbe ernstlich censuriren/ und wo nöthig/ entweder selbst eigenhändig in Gegenwart der ganzen Schule andern zum Exempel straffen/ oder durch den Præceptoren der Class, zu deren solche gehörig/ abstraffen lassen.

7. Sonsten auch von allem / was sich unrichtig befindet/ sol der Rector die Consistoriales bey der visitation und examine aufrichtig berichten.

8. Alle halbe Jahr/ als im Frühling und Herbst/ sol examen publicum gehalten / und zu demselben nechst hoher Lands Herrschafft und dero Råthen die Consistorialen und Beamte/ auch andere gelehrte fürnehme Leute/ insonderheit Väter der Schulknaben invitirt und eingeladen/ jede Class besonder/ doch in Gegenwart aller andern/ sein ordentlich examinirt und das examen zum wenigsten zween Tage continuirt, des dritten Ta-

D

ges

ges aber von einem oder anderen Studio ex Classe Rectoris mit einer Oration beschloffen werden.

9. Die Feriæ nach gehaltenem Examine sollen nicht länger denn höchst 3 oder 4 Wochen wâren / damit aber die Schul-Knaben indessen nicht allerdings müßig gehen / und was sie gelernet haben / vergessen / oder auch auß den Schrancken der disciplin springen / und ins Wilde gerathen / sol jeder Præceptor (wo er nicht etwa nöthiger Geschäfte halben außzureisen hat / welches dem Consistorio anzuzeigen) täglich zwo Stunde zubringen / und nicht allein mit ihnen repetiren / sondern auch exercitia domestica, und was sie zu Hause lernen sollen / ihnen auffgeben / hienebenst zu feinem ordentlichen Kirchengang sie halten / und sonst auff ihr Thun / und wie sie es bey wehrenden feriis machen / gute Acht haben.

10. Gleich nach dem Examine sol der Rector bey den Consistorialen sich anmelden / dero selben judicium und Gutachten über allem / so bey examine so wol der Præceptorum als discipulorum halben von ihnen angemercket worden / zu vernehmen / auch umb ferner Verordnung dessen / das sie zum Besten der Schul nöthig finden / sie zu belangen.

11. Nicht weniger den sämtlichen Præceptoribus bey wârenden feriis frey stehen sol entweder durch den Rectorem oder selbst mündlich oder schriftlich / ihre et-
wa

wa habende Gemeine und besondere gravamina den Consistorialen vorzutragen / welche von ihnen fleißig gehört und remediirt, auch wo nöthig / zu hoher gnädiger Handbietung und Hülffe vorgebracht werden sollen.

12. Nach Umbgang dieser feriarum sol die Schul ohn allen Aufschub wieder geöffnet / und solches nächsten Sonntages zuvor von der Kanzel der Gemeine angekündigt / und die Zuhörer ermahnet werden / ihre Kinder fleißig zur Schule zu schicken / und anzuhalten / damit solche herrliche Wolthat Gottes und Christmilde nützliche Verordnung der Landes-Herrschaft durch Fahrlässigkeit und Undanckbahrkeit nicht verunachtsamet noch verwahrloset / sondern zu der Jugend Besten / und der Kirchen Gottes Aufnehmen wol in Acht genommen werde.

13. Wann die lectiones wieder angehen / sollen die Consistoriales zugegē seyn / un̄ so wol in ihrer als sämtlichen Præceptorum und discipulorum Gegenwart die Schul-leges von dem Secretario Consistorii vorgelesen werden / mit beygefügter Vermahnung / denselben allerseits gehorsamlich nachzuleben / welches also zu thun / die Præceptores jedesmahl den Consistorialen mit Mund und Hand angeloben / und jeder ein exemplar der Schul-legum haben sol / sich mit seiner Classe nach demselben zu richten.

14. Ausser den feriis die obangeregter massen nach Haltung examinis, auch wochentlich auf Mitwochen und Sonnabend Nachmittags hergebracht / sollen keine andere noch vom Rectore noch jemand der Præceptoribus / bey welcherley Vorfall es seyn mag / ohne Vorwissen und Willen der Consistorialen indulgirt werden.

15. Die Schulstunden sollen vom examine vernali bis autumnale Vormittags von 7 bis 10. vom examine autumnali aber bis vernale von 8 bis 11. und Nachmittags durchs ganze Jahr / von 1 bis 4. so wol von Præceptoribus als discipulis auff den Klockenschlag fleissig in Acht genommen / und die sero venientes notirt und bestrafft werden.

16. Die lectiones sollen jedes Tages Vormittag / nechst dem Gebet mit Lesen und gar kurzen einfältigen Erklären eines Stückleins H. Schrift / insonderheit auß Evangelischer Historia / nach verfolglicher Ordnung vom Rectore oder in seinem Abwesen Conrectore in Versammlung der ganzen Schule angefangen / in jeder Classe aber nicht allein Vormittags mit dem Gebet / sondern auch Nachmittags mit Singen eines oder zweien Versen aus den Psalmen Davids oder andern geistlichem Gesang beschloffen werden.

17. Dieweil diese Provincial-Schule die metropolitana und Haupt-Schule dieser Graffschafft ist / und dafür gehalten werden sol; So wird hiemit verordnet /
 daß

daß andere lateinische Schulen als zu Horn / Uffelen / Blomberg / so weit jeder Schul Gelegenheit kan zulassen / in Authorum tractatione, methodo instituendi, tempore examinis auch constitutione legum sich nach derselben conformiren / und die Præceptores jedes Orts nicht allein der Aufsicht ihrer respectivè Superintendenten gehorsamlich sich untergeben / sondern auch mit Rectore zu Detmold fleißig communiciren und correspondiren sollen.

18. Und obwol es dabey die Meynung keines Wegs hat / den Magistraten der Städten dieser Graffschafft jus vocandi Ludimagistros und andere disfalls habende privilegia civica, so weit dieselbe beweislich und richtigen Herkommens seynd / zu beeinträchtigen / jedoch niemand irgends in einer Stadt zum Ludimagistro oder Præceptore angenommen werden sol / der nicht vorhin vom Consistorio oder auff dessen Verordnung vom Clasfis Superintendente in Gegenwart des Ministerii und einiger aus dem Mittel des Raths obangerogter massen examinirt und zum Dienst tüchtig erkant ist / dessen dann auch vom Superintendente Clasfis das Consistorium berichtet werden sol.

19. Auch sol den Studenten / die in einer oder andern lateinischen Schule der Städten dieser Graffschafft absolvirt haben / und auß derselben anders wohin sich zu begeben gedencken / von den Præceptoren die-

se Provincial-Schul vor allen andern / (wo sie in derselben nach Gelegenheit ihrer studiorum fernere profectus thun können) bester massen recommendirt und sie zu derselben hingewiesen werden.

20. Ob wol jeden frey stehet einen Præceptorem domesticum vor seine Kinder zu halten / jedoch damit hiedurch der provincial- und andern lateinischen Schulen kein Abbruch geschehe / sol ein jeder / auch wann er schon anderer Religion ist / gleichwol verpflichtet seyn / seine Kinder mit ad scholam publicam zu schicken / widrigen falls nicht weniger das gewöhnliche Schul-Geld den verordneten Præceptoribus publicis unfehlbahr entrichten / und niemand / er sey wer er wolle / hievon exempt seyn.

21. Dieweil ein Arbeiter seines Lohns werth / Schularbeit aber schwere Arbeit ist / dero vorenthaltener Lohn nicht weniger dann eines Tag-Löhners in den Himmel schreyet / sol den Præceptoribus ihr verordnetes salarium und minerval richtig zu rechter Zeit gereicht werden / widrigen falls und wo von ihnen geklagt wird / Superintendens Classis, oder auch wo solches an das Consistorium von ihm gebracht wird / dasselbe gewisse zureichende Verfügung thun sol / wider die Unwilligen und Säumhafften mit besonderm Ernst zu verfahren.

22. Es sol aber so wol wegen Schul- als Holz- und

und andern Geldes/so den Præceptoribus von den discipulis gereicht werden sol/ vor die Provincial - Schule zwarn von dem Consistorio, vor andere lateinische Schulen/ aber vom Classis Superintendente und Senatu jedes Orts ein gewisser billiger Satz gemacht werden/ dessen noch die Præceptores noch die Eltern sich zu beschweren/ sondern demselben allerseits nachzuleben gehalten seyn sollen.

Caput XV.

Von Christlicher Ehebeziehung/Proclamation der Verlobten/und derselben Einsegnung zum Ehestand/ auch zugelassenen und verbotenen Graden der Eheverlobnis und Haltung der Hochzeitsmahlen.

1.

Jeweil der Christliche Ehestand ein heilig Gott wolgefälliger Stand ist/ und ehrlich gehalten werden sol bey allen / deswegen derselbe auch wie in der Furcht des HERN zugebracht und belebt / also zuporderst ehrlich und heilig angefangen und die Eheverlobten nach vorhergegangener Kirchenproclamation (bey welcher sie dem gemeinen Gebet mit einzuverleiben) ordinariè in Versammlung der Gemeine vom Prediger zu ihrem Stand eingesegnet und befestiget werden sollen/ nach dem formular, so hievon in libello agendorum ecclesiasticorum enthalten.

2. So eine Person vorhabens sich in den Ehestand

stand zu begeben/ sol sie vor allem sich erinnern/ Gott den Herrn als Stifftern und Urrheber des Ehestandes/ der denen die ihn fürchten einen frommen Ehegatten zu beschern verheissen hat/ umb Gnad und Segen anzuruffen/ daß er das Herz und Gemüth beyderseits lencken und regieren wolle/ damit was im Fürnehmen ist/ zu seines Nahmens Ehre und der Ehegatten zeitlichen und ewigen Heil wol gedehen möge.

3. Kein Kind/ das seine Eltern beyde zusammen oder nur einer Seite/ es sey Vater oder Mutter allein/ noch im Leben hat / oder seiner Minderjährigkeit halben noch unter der tutel und Macht seiner Vormündern ist / sol ohne derselben Vorwissen und Billigen/ oder auch ohne Rathfragen seiner nechsten Blutverwandten mit jemand sich ehlich einlassen oder versprechen. Thäte es solchem zuwider/ sol solches nicht allein keine Kraft haben/ und als eine Toppelen vor ganz Null erkannt/ sondern es sollen auch solche ungehorsame Kinder/ als Verächter ihrer Eltern/ und deren/ die an statt derselben seynd/ andern zum Exempel von uns zwar zu gewisser ernstlicher Straffe gezogen / vom Presbyterio aber der Gemeine / zu deren sie gehörig/ kirchlich censurirt werden.

4. Wo zwischen Personen der Ehe halben einige heimliche Erwähnung oder auch den vorigen paragraphen widrige Zusage geschieht / und sie darauff sich
fleisch-

fleischlich vermischen/ in Meynung hierauff ihre Winkel-Ehe fest zu machen/ sol solche Leichtfertigkeit nicht allein für keine Ehevollziehung geachtet/ sondern als eine Hurerey so wol an dem Weibstück als der Manns-Person exemplariter gestrafft/ an beyden Personen aber vom Presbyterio Kirchen-Censur geübet werden.

5. Alle diejenigen / welche so wol mit Bluts-Verwand- als Vormundschaft denen noch Ledigen zugethan seynd / sollen denselben keine Freyerey angestinnen noch darzu Gelegenheit und Ursach geben / wo sie es aber wol und treulich meinen/ sollen sie zuorderst mit den Eltern oder Blutsverwandten und Vormündern reden/ und sich deren Meynung gehalten/ wo sie dawider etwas vornehmen/ sollen sie so wol vorm Presbyterio der Gemeine deshalb cenfurabel als vor unserm Gohgerichte straffbahr seyn.

6. So man eine Heyrath zu machen gedencet/ sol die Besinnung ordentlich durch ehrliche Werbsleute/ welche von Eltern oder die respectivè an deren Stät seynd/ geschehen / und bey derselben Zusammenkunfft mit beyderseits Belieben die Ehe geschlossen werden.

7. Gleichwie aber ohne beyderseits Eltern Consens keine vermeyntlich getroffene Ehe vor kräftig und gültig zu erkennen / auch kein Prediger bey Vermeidung besonderer Consistorial - Censur solche Personen proclamiren/ vielweniger zusammen geben sol/ also hin-

D

gegen/

gegen/wann sich zutrüge/das die Eltern auß einer oder andern unbefugten Ursache zum Heyrath ihrer Kinder sich widersinnig erzeigeten / sol die Sache erstlich dem Presbyterio der Gemeine/ und von demselben/ wo nöthig/dem Consistorio vorgebracht/ und dessen Bescheid darüber eingeholet und erwartet werden.

8. Auch sollen die Eltern ihre Kinder wider ihren Willen mit Dräuen und andern harten Mitteln zu keiner Ehe nöthigen/ sondern ehe und bevor die Eltern oder Vormünder und Blutsverwandte eine Ehe vornehmen und schliessen/ vorerst der Meynung und Geneigtheit ihrer Kinder/die sie ehelich zusammen zu bringen vermeynen/ sich wol und gründlich erkündigen/ un dafern solche Personen eine zu der andern Widersinnigkeit hat / sollen sie von solchem Ehevornehmen abstecken und damit nicht fortfahren / zumahl auch die Meynung und Hoffnung/es werde etwa hernacher mit den jungen Leuten sich wol schicken/ leicht fehlet und gemeiniglich gezwungene Ehe gewisses Wehe ist.

9. Damit auch in Ehe-Verlöbnißen von niemand/die in Gottes Wort / Levit. XVIII. verbotene gradus der Blut-Verwandniß oder Schwiegerschaft überfahren werden; So werden zu eines jeden desto mehrern Verwarnung solche gradus, die keines wegés zulässig / sondern bey Vermeidung ernstlicher unnachlässiger Straffe verboten seynd/ anhero specificirt/ als:

Ke

Keiner sol haben seine Mutter.

Keine sol haben ihren Vater.

Keiner sol haben seine Stieff-Mutter.

Keine sol haben ihren Stieff-Vatter.

Keiner sol haben seine Schwester vom Vatter und Mutter.

Keine sol haben ihren Bruder vom Vatter und Mutter.

Keiner sol haben seine Schwester von einem Theil.

Keine sol haben ihren Bruder von einem Theil.

Keiner sol haben seines Sohns Tochter.

Keine sol haben ihres Sohns Sohn.

Keiner sol haben seiner Tochter Tochter.

Keine sol haben ihrer Tochter Sohn.

Keiner sol haben seines Vatters Schwester.

Keine sol haben ihres Vatters Bruder.

Keiner sol haben seiner Mutter Schwester.

Keine sol haben ihrer Mutter Bruder.

Keiner sol haben seines Vatters Bruders Weib.

Keine sol haben ihres Vatters Schwester Mann.

Keiner sol haben seiner Mutter Bruders Weib.

Keine sol haben ihrer Mutter Schwester Mann.

Keiner sol haben seines Sohns Weib.

Keine sol haben ihrer Tochter Mann.

Keiner sol haben seines Bruders Weib.

Keine sol haben ihrer Schwester Mann.

Keiner sol haben seines Weibes Tochter oder Stief-
Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Sohn oder Stieff-
Sohn.

Keiner sol haben seines Weibs Sohns Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Sohns Sohn.

Keiner sol haben seines Weibs Tochter Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Tochter Sohn.

Keiner sol haben seines Weibes Schwester.

Keine sol haben ihres Mannes Bruder.

Keiner sol haben seine Tochter.

Keine sol haben ihren Sohn.

Keiner sol haben seine Groß-Mutter.

Keine sol haben ihren Groß-Vatter.

Keiner sol haben seines Bruders Tochter.

Keine sol haben ihres Bruders Sohn.

Keiner sol haben seiner Schwester Tochter.

Keine sol haben ihrer Schwester Sohn.

Keiner sol haben seines Weibs Bruders Tochter.

Keine sol haben ihres Manns Bruders Sohn.

Keiner sol haben seines Weibs Schwester Tochter.

Keine sol haben ihres Mannes Schwester Sohn.

Keiner sol habē seines Weibs Mutter oder Schwie-
ger.

Keine sol haben ihres Mannes Vatter oder Schwe-
her.

Ret

Keiner sol haben seines Groß-Vatters Weib.

Keine sol haben ihrer Groß-Mutter Mann.

Keiner sol haben seines Groß-Vatters Vattern Weib.

Keine sol haben ihrer Groß-Mutter Mutter Mann.

IO. Wo es sich zutrüge / daß in einem oder andern / deren jetzt specificirten verbotenen Graden einige Personen sich zusammen thäten / und mit einander / es geschehe gleich unterm Schein der Ehe oder außserhalb der Ehe sich fleischlich vermischen würden / sollen gegen denselben die in Göttlichen und Känserlichen Rechten gesetzte und andere Straffen nach Gelegenheit der U-berfahung ohne Ansehen der Person ernstlich und un-nachlässig vorgenommen und bewerckstellet werden.

II. Was aber außser denen obspecificirten andere Graden betrifft / die der Blutverwand- und Schwä-gerschaft etwas nahe kommen / obwol dieselbe in Got-tes Wort nicht außdrücklich verboten / jedoch dieweil allewege nach der gemeinen Regel die nahe Verwand-schaft umb Zucht und Erbahrkeit willen in den Ehe-stiftungen zu vermeiden / so sol in dieser Graff- und Landschafften auch der zwenyte gradus der Blutfreund- und Verwandtschaft verboten / und niemand / er sey wer er wolle / erlaubet seyn / vor sich selbst und ohne zu-vor seines gehörigen Orts erlangte dispensation in er-meldten Grad sich zu verheyrathen /

P iij

und

und da jemand ohne zuvor erhaltene dispensation in solchen Grad sich verheyrathen würde / sollen dieselbe nach befinden ernstlich dafür angesehen und zur Straffe gezogen werden.

12. Sonsten sollen auch in Ehesachen vorfallende erhebliche Streitigkeiten / die sich bey dem Presbyterio der Gemeine durch gütliche friedliebend-Christliche Zusprache nicht wollen heben und entscheiden lassen / an das Consistorium gebracht / und von demselben / was zur decision und Schlichtung nöthig Einhalts der Consistorial-Ordnung verfügert werden.

13. Kein Wittiber sol vor der Zeit eines halben Jahrs nach seines Weibes Absterben / keine Wittibe aber vor Verfließung eines Jahrs oder zum wenigsten neun ganzer Monat nach Absterben ihres Mannes ohne besondere erhebliche Ursach / welche am Consistorio vorzubringen / und darüber zu urtheilen / sich wiederumb verheyrathen; Würde aber jemand innerhalb berührter Zeit sich ehlich versprechen (darauff Prediger und Beampfte Acht zu geben haben) sol derselbe nicht nur mit unnachlässiger Geld-Straffe vom Gohgerichte beleet / und nicht eher / dann wann dieselbe abgestattet / und die Zeit verflossen / von dem Prediger proclamirt, vielweniger zum Ehestand befestiget / sondern auch vom Presbyterio der Gemeine / zu deren er gehörig / kirchlich censurirt werden.

14. Wo

14. Wo es mit einer Eheverlöbniß seine Richtigkeit hat/ und der Heyrath mit allerseits Verwilligung getroffen/ auch nach Gelegenheit gebührender massen gethädigt ist / sol von den Eltern oder Vormündern ohne verlangtes Aufstellen der Hochzeit-Tag forderfamst als thunlich bestimmt werden/ auff daß dem Satan und bösen Leuten kein Raum gegeben werde / etwas unrichtiges dazwischen einzustreuen.

15. Deswegen auch die Eltern/Vormünder und Verwandte erinnert seyn sollen/ ihre eheverlobte Kinder und Angehörige sonderlich in Acht zu nehmen / zu Haus behalten/ zu allem Guten / Gottesfurcht/ Ehrbarkeit/ Keuschheit und recht Christlichen Anfang ihres vorhabenden Ehestandes zu vermahnen / damit nicht durch ungebührliches hin und wieder lauffen und beywohnen dieser und jener Gesellschaft / insonderheit bey nächtlicher Zeit / ein böser Nachklang / Verdacht und Widerwille erwachse.

16. Keine Eheverlobte / welches Standes sie auch seyn/ sollen zur Ehe eingesegnet werden / wo sie nicht vorhin drey Sonntage nacheinander öffentlich von der Kanzel abgekündigt worden/ es wäre dann/ daß jemand dißfalls von dem Regierenden Landsherrn besondere dispensation erhielt / so dem Prediger vorzuweisen / und ihm dabey zugleich seine proclamations-Gebühr nicht weniger dann so proclamirt würde/ zu entrichten.

17. Es

17. Es sollen aber Bräutigam und Braut nicht schlecht durch andere die proclamation gesinnen lassen/ sondern beyde selbst in Person sich hierumb bey dem Prediger auffss längste am Sonnabend vorhin zeitlich einfinden/ damit ihres Christlichen Vorhabens halben mit ihnen geredet/ und sie dessen/ so nöthig/ den Segen Gottes über ihren Ehestand zu erlangen/ erinnert werden mögen.

18. Wo Bräutigam und Braut zu unterschiedenen Gemeinen gehörig/ sollen sie an beyden Orten abgekündiget werden/ gestalt da eine Person der Eheverlobten auß einem andern Kirchspiel oder Lande herkommt/ dieselbe von ihren Pfarrern an den Pastorem, welcher die Copulation zu verrichten hat/ einen schriftlichen Schein mitbringen und einhändigen sol/ würde nun darin enthalten/ daß solche Person gebührlich ihres Orts proclamirt, und allda ihrenthalhen keine Behinderung der Ehe sich eräugte / und sonst nichts im Wege stünde/ sol der Prediger mit der Copulation fortfahren / widrigen falls aber damit einhalten / und wo nöthig/ das Consistorium davon berichten.

19. Hiebey sol auch insonderheit in Acht genommen werden/ was in dieser Graffschafft Policeny-Ordnung Tit. VII. §. 2. ist verordnet / nemlich daß ein Prediger diejenigen/ so nicht auff eigenthümlichen Gütern sitzen / ohne vorgezeigten Amptschein / proclamiren/ vielweniger copuliren sol.

20. Wo aber sich zutrüge/daß in den Amptsstuben etwa ein Zettel ertheilet/ und jedoch dem Prediger oder Presbyterio der Gemeine bekant wäre/daß solche Leute / wegen erheblicher Ursachen zur Ehe nicht so bloß hin können zugelassen werden/ sol jener sein Bedencken/ und was er hiebei zu erinnern hat / dem Amptmann anzeigen/ und auch / wo nöthig / das Consistorium berichten/ und dessen Bescheid erwarten / immittelst aber mit der proclamation einhalten.

21. Damit auch alle Unordnung disfalls desto mehr verhütet werde/ sollen die Eltern oder Vormünder und Verwandte der Personen die im Fürnehmen ehelicher Verlöbniß stehen / und der Sache halben einig Bedencken haben/ dem Prediger davon zuv or und ehe die Heyrath geschlossen wird / Eröffnung thun/ umb zu vernehmen/ ob auch eines und anderes eine solche Ehe verhindern könne/ wie sie dann des Predigers Gutachten in Acht zu nehmen/ sich verpflichtet wissen sollen.

22. Wo Eheverlobte vor kirchlicher proclamation und Einsegnung sich fleischlich vermischen/ und solches kund wird/ sollen sie deswegen nicht allein von unserm Gougerichte straffällig geachtet / sondern auch vom Presbyterio zu Rede gestellet/ und bey der proclamation solches/ daß sie zuwider Christlicher Ordnung sich in Uppigkeit zusamen gethan/ zu ihrer Beschämung
 D und

und anderer Warnung der Gemeine angezeigt werden.

23. Wo sich zuträgt/ daß nach öffentlicher proclamation der Verlobten eine Einrede geschieht/ dergestalt/ daß jemand was erhebliches wüßte/ und den Predigern anbrächte/ das an der Copulation behinderlich seyn möchte/ sol dasselbe vorerst an das Presbyteriū der Gemeine/ von demselben aber ans Consistoriū gebracht und allda rechtlich außgeführt und gerichtet werden/ indessen aber der Prediger die proclamation in suspenso lassen/ und mit der Einsegnung einhalten/ biß die Sache ordentlich entschieden und zum Ende gebracht ist.

24. Würde aber jemand befunden/ der nach der proclamation ohne billige und wolbefugte Ursachen auß Haß und Neid/ muthwillens und frevelhafftig die Ehe zu behindern/ und die Verlobten in Schimpff und Unglimpff/ Spott und Hohn zu bringen/ sich unterstünde/ sol derselbe der Gebühr und Überführung nach vom Presbyterio darüber zur Rede gestellet/ auch nach Gelegenheit der Sache vor das Consistorium gefordert und gestrafft werden.

25. Die proclamirte Personen sollen ohn unnöthigen Aufschub zum längsten 14 Tage nach geschehener proclamation sich einsegnen und zusammen geben lassen.

26. Obwol die Ehe-Einsegnung in den Häusern
mag

mag verrichtet werden/ wo dessen besondere erhebliche Ursachen seynd / worüber Prediger und Presbyterium zu erkennen haben/ jedoch sol von denen / welchen solches auff ihr Begehren zugestanden wird/ eine Erkenntniß so ad causas pias zu verwenden/ gegeben werden.

27. Es sey aber/ daß solches im Hause oder Kirche geschehe/ sol zuvorderst vom Bräutigam und Braut und demnechst von sämtlichen Bewohnenden eine Christliche Steuer gesamlet/ und dieselbe/ wo sie nicht dem Herkommen nach ein accidens des Pastoris ist/ entweder in den Kirchenstock vor die Armen gelegt / oder an Orten / da dürfftige Schulmeistere seynd / denselben gereichet werden.

28. Die Copulation oder Ehe-Einsegnung sol an dem Ort oder in der Kirchen von dem Prediger geschehen/ allwo Hochzeit wird gehalten/ da aber kein Hochzeit-Mahl angestellet wird / mag die Einsegnung geschehen des Orts / da die neue Eheleute wohnen und sich häufiglich setzen wollen.

29. Bey Haltung der Hochzeiten sol in acht genommen werden / was in hiesiger Policeny-Ordnung ist verordnet / welchem hinzugethan wird / daß keine Copulation noch Hochzeit auff einige Sonn-oder Fest-Tage angestellet und gehalten werden sol ; damit die Leute nicht dadurch den offenbahren Gottesdienst verfeumen / noch mit allerley Küchen-Arbeit solche Tage

des HERN entheiligen/ und mit prassen un̄ sonst schänden/ wodurch GOTTES Segen von den Eheleuten abgefehret/ und sein Zorn und Fluch über sie und das ganze Land gereizet und herab gezogen wird.

30. Gestalt auch der Kirchgang der Eheverlobten und Hochzeit-Leute in aller Stille und Ehrbarkeit geschehen/ und noch auff den Strassen noch in den Kirchen/ es sey auff dem Lande oder in den Städten / einig Unwesen oder Getümmel erregt werden sol. Wor auff Beampte und Bediente Acht haben / und wer dessen etwas vorzunehmen sich würde gelüsten lassen/ derselbe vom Presbyterio censurirt / auch nach Beschaffenheit zur Broge gebracht werden sol.

31. Auch sollen in Städten dero Burgermeister/ auff dem Lande aber Beampte darüber halten/ daß bey den Hochzeitmahlen die Schrancken Christlicher Gottesfurcht/ Zucht/ Ehrbarkeit und Mäßigkeit nicht überschritten/ alle unnütze Possen/ faule Geschwätze/ Fluchen und Schweren/ Zänckerereyen/ Alppigkeiten/ Säuferereyen/ und alles unordentliches gottloses Wesen/ welches gemeinlich vorzugehen pflegt / und leider bißhero allzuviel vorgegangen ist/ allerdings vermieten werde/ und alles so zugehe wie unter Christen / die sich rühmen/ daß sie des HERN Christi Eigenthum seynd/ und dahero ein heilig Volck seyn sollen / sich wol geziemet/ damit also auch bey den Hochzeitmahlen erscheine/ daß
der

der Ehestand kein unchristlicher fleischlicher / sondern ein heiliger Stand sey / und über demselben nicht gleich Anfangs Gottes Zorn / sondern seine Gnade und Segen herab und angezogen werde.

32. Ob wol ein ehrbares Gespiel bey den Hochzeitmahlen in seinem rechten Gebrauch nicht unzulässig / jedoch dieweil die Erfahrung mehr dann allzuviel mitbringet / daß solches ganz schändlich mißbrauchet / und bey den Hochzeitmahlen sonst nirgend zu angeleget werde / dann die Flamme unreiner Fleisches-Lüsten zu entzünden / und das üppige Volck nur an leichtfertiges Hüppeln und Getantz zubringen / woraus dann ein unchristliches Wesen entstehet / so sol bey den Hochzeitmahlen alles unkeusches Getantz und Gespiele üppiger Lieder verboten seyn.

Caput XVI.

Von Besuchung der Glieder der Gemeine /
so wol deren / die in Gesundheit und Wolstand / als die in
Kranckheit / Sterbens-Noth / und andern Betrüb-
nissen sich finden.

I.
Dieweil ein treuer Lehrer und Hirt der Gemeine Christi das Angesicht seiner Schaffe / die ihm von dem Erzhirt befohlen seynd / vor sie zu wachen / davon er auch Rechnung wird geben müssen / sol kennen / und daher seine Pflicht ist / nicht

D. iij

nur

nur ingemein mit gesundem Seelen-Futter des Worts Gottes und heilsamer Bedienung der H. Sacramenten sie zu versorgen und wol zu weiden / sondern auch ins besonder auf jedes Glied der Gemeine gute Acht zu haben / damit er / so viel thunlich / wissen und erfahren möge / wie es mit jedem in seinem Christenthum stehe / und was etwa zu eines jeden besondern Unterricht / Vermahnung / Warnung und Trost nöthig seyn möge / als sol ein jeder Prediger seine Kirchhörigen nicht allein in Zeit ihrer Kranckheit und Sterbens-Noth / oder andern Elends / sondern auch bey guten und gesunden Tagen / so viel er kan / in ihren Häusern fleissig besuchen.

2. Es sol aber diese Christliche Hausbesuchung / wie dieselbe in Zeit der Gesundheit zu verrichten / Jährlich / so viel geschehen kan / zum wenigsten einmahl bey allen Gliedern jeder Gemeine / entweder vom Prediger allein / oder mit Zuziehung eines Eltesten / so nach Gelegenheit eines jeden Orts vom Presbyterio hiezu jedesmahl zu deputiren vorgenommen und gehalten werden.

3. Diese visitatio sol geschehen zu solcher Zeit des Jahrs als die bequemste seyn mag / da die Leute meist zu Haus / und mit Feldarbeit oder gemeinen Hausgeschäften wenigst beladen seynd / und wo ein Kirchspiel so weitwendig / daß zu einerley Zeit bey allen Kirchhörigen

vigen die visitation nicht füglich geschehen könne / sollen die in den Städten nach den Strassen / auff dem Lande aber nach den Baurschaften eingetheilet / und also nach Abtheilung der Quartiren die visitatio dergestalt eingerichtet werden / daß dieselbe jedes Jahrs einmahl / wo es seyn kan / oder wo die Gemeinen allzu weitläfftig / alle zwey Jahr an alle komme.

4. Da an einem Ort mehr dann ein Prediger / sollen sie der Quartiren halben Christbrüderlich sich vergleichen / und mit visitation derselben ein Jahr umb das andere umbwechseln / damit der eine Prediger so wol als der ander des Zustandes der Glieder der Gemeine kundig / und also auch hiedurch allerseits zwischen Hirten und Heerde desto mehrere Liebes- Eintracht und Vertraulichkeit erhalten werden möge.

5. Es sol aber diese Christliche visitation, welche ohne Unterscheid der Personen in allen Haushaltungen / so dem Kirchspiel einverleibet seynd / den Geringsten so wol als den Fürnehmsten / ohne alle Herrschsucht über die Glieder der Gemeine / auch ohne alle Fürwitzige Nachfrage einiger weltlichen Händel / allein zu dem Ende geschehen / damit der Prediger einiger massen erfahre / wie es mit seinen Zuhörern in ihrem Christenthum gestellt / und also desto besser vor eines jeden / und der ganzen Gemeine / die ihm befohlen / Erbauung Sorge tragen könne / zu welchem Ende bey derselben
etwa

etwa so viel als die Zeit und Gelegenheit zulässt/ folgendes in Acht zu nehmen.

(a) Wo ein Prediger zu solchen visitations - Zeiten entweder allein oder mit beygefügtten Eltesten in ein Haus kömmt / sol er als ein Bote des Friedens den sämptlichen Hausgenossen Frieden und Segen von Gott zu aller Leibes und der Seelen Wohlfahrt anwünschen.

(b) Demnechst alle/ die zur Hand seynd zusammen kommen lassen/ und zuorderst die Kinder/ auch Knechte und Mägde in Gegenwart deren respectivè Eltern/ Herrn und Frauen/ kürzlich auß dem Catechismo und sonst von den Grundstücken Christlicher Lehre untersuchen / was sie gelernet und behalten haben oder nicht/ zu erfahren/ da er dann die säumseligen zur Besserung/ die andern aber zu fleissigen Fortgang vermahnen/ und einen jeden in aller Sanfftmuth und Bescheidenheit freundlich und beweglich seiner Pflicht erinnern sol.

(c) Wo diß geschehen/ sollen Kindere und Dienstbotten abtreten/ und die Prediger sampt bey sich habenden Eltesten mit den Eltern oder Herrn und Frauen allein reden/ und/ wo nöthig / vorerst der Christlichen Lehre halben / was für Grund sie in derselben haben oder nicht/ vernehmen / darnach sie fragen/ wie sie als Christliche Eheleute nach dem Wort Gottes und getha-

thanen Gelübden in Christlicher Liebe / Friedsamheit und Treue sich gegen einander verhalten / auch wie sie gegen ihre Kinder und Diensthöten / und hinwiederumb dieselbe gegen ihnen und unter einander sich tragen / ob auch ein jeder ihrer Hausgenossen seine Christlichen Beruf treu fleißig wahr und in acht nehme / ob auch jemand in ihrem Hausgesinde sey / der unordentlich wandle in bekanten Lastern / Mißbrauch des theuren Namens Gottes / Fluchen / Schweren / Entheiligung der Tagen des Herrn / Verachtung und Versäumung der Gottesdiensten / Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen seine Eltern oder Herrn und Frauen / Trunckenheit / Fülleren / Unzucht oder auch innerhalb oder aufferhalb des Hauses in Neid / Haß / Zwist / Streit mit seinem Nächsten lebe / ob auch die Christliche Kirchen-Versammlungen und Gottesdienste auff Sonn- und Bet-Tagen und in den Betstunden von ihnen fleißig besucht / und was sie in den Predigten gehöret / daheim wiederholet / und Morgens und Abends / auch bey den Mahlzeiten das gemeine Haus-Gebet verrichtet / und zuweilen des Sonntags auß dem Wort Gottes gelesen werde / ob sie auch zum H. Abendmahl und wie vielmahl des Jahres kommen / ob sie auch jedesmahl sich dazu Christlich vorbereiten / und wissen / was es sey / sich selbst prüfen / ob sie auch ihre Kinder fleißig zu der Schul und Catechisation anhalten / und da-

R

heim

heim in der Furcht und Vermahnung zu dem Herrn erziehen/ und mit Christlichem Wandel denselben vorleuchten / ob sie auch eine gründliche Hoffnung ihrer Seligkeit haben/ und was für Beweißthum derselben sie in ihren Herzen empfinden / ob auch eines und anders besonders Anliegen sie beschwere und in ihrem Gemüth bekümmere/ oder trostlos mache? 2c. Endlich sie fragen/ wie ihre Nachbahren sich verhalten? wovon fromme Christen in der Stille ohn alle privat-affecteden, die Wahrheit zu sagen sich schuldig wissen sollen.

(d) Wo nun bey solcher visitation etwas Unrichtiges sich fünde/ sollen Prediger und Eltesten suchen in Christlicher Sanftmuth und Liebe dasselbe benzulegen/ wo sie aber nichts erhalten können/ und die Sache besondere Erheblichkeit hat / dieselbe Anfangs dem Presbyterio vorbringen/ darin gebührlich zu versehen.

(e) Nach Verrichtung dieser Visitation, welche ohne alle andere Einsichten einig und allein zu der Leute Erbauung in ihrem Christenthum angestellet wird/ sollen Prediger und Elteste sich nicht länger säumen/ noch zum Trunck oder Begünstigung auffhalten lassen/ sondern gleich ihren Abscheid nehmen mit nochmaligem Segen/ Wunsch und kurzer beweglicher Vermahnung zu einem recht Christlichen Gottesfürchtigen heiligen Wandel/ damit Gottes Gnade/ Segen und Friede über sie alle/ die im Hause seynd/ komme/ und über ihnen bleibe.

6. Sie

6. Hieneben sol ein jeder Prediger sich insonderheit verpflichtet erkennen/ die Krancken und Sterbenden / imgleichen die in anderm Elend und Noth seynd/ treu fleissig zu besuchen/ und obwol billig jeder Christ in Zeit seiner Kranckheit zuforderst mit bußfertigem Herzen zu Gott sich wenden/ und demnechst die Ansprache seines Predigers und Seelsorgers begehren/ und ihn hierüber zu sich ruffen und fordern lassen/ sol doch / wo solches auß der Aicht gelassen / und versäumet würde/ indessen aber dem Prediger wissend wäre/ daß jemand seiner Gemeine franck danieder liege / und bereits etliche Tage gelegen habe / sol er zuerst durch den Küster nach dem Zustand desselben vernehmen/ und nach Befindung auch unersucht sich dahin begeben / und ohne Unterscheid der Personen/ die Allerärmste und Beringste so wol als die Fürnehmen in ihrer Kranckheit bereitwillig besuchen. Wiewol in Zeit ansteckender schwerer Seuchē dem Prediger heimgelassen wird/ in Besuchung der Krancken/ so wol des Orts / da er wohnet / als in andern eingepfarzten Dörffern und Baurtschaften solche Fürsichtigkeit zu gebrauchen / als er in seinem Gewissen für Gott findet/ und urtheilen kan / daß er mit treuer Bedienung seines Ampts bestehen könne / ihn außser allen wolbefugten Verdacht und Beschuldigung zu halten / als wann er auß Trägheit oder unzeitiger Furchtsamkeit seine francke und sterbende Kirchgenossen trostloß liegen liesse.

7. Es sol aber der Prediger sich hiebey wol erinnern/dasß diß ein besonder Stück seines Ampts sey/als ein verständiger Diener Christi in seiner Ansprache an Krancken/ und die in Sterbens Noth seynd/da es allerley Fälle gibt/ fürsichtig und weißlich zu handeln/damit er nicht den Trost der Gnade denen zusage / welchen Gott keinen Trost/ sondern lauter Ungnade und Zorn dräuet/ hingegen nicht trostlos lasse/ die mit bußfertigem zerschlagenem gläubigem Herzen Trost suchen/ und also als Mühselige und Beladene zu Christo umb Erquickung und Ruhe ihrer Seelen Zuflucht nehmen/ denen er auch dieselbe hat verheissen/ zu welchem Ende folgende Regeln in Acht zu nehmen.

(a) Wo dem Prediger wol bekant ist/dasß der Krancke in den Tagen seiner Gesundheit bußfertiglich und dergestalt gelebet/dasß von ihm nach der Liebe nicht anders kan geurtheilet werden / dann dasß er in Aufrichtigkeit getrachtet für dem Angesicht Gottes in seiner Furcht zu wandeln/ auch jetzt noch auff seinem Kranckbette bezeuget/und gute Anzeigungen von sich gibt/dasß er umb seiner Sünden Mängel und Gebrechen göttlich betrübet sey / und mit gläubigem Herzen allein in dem theuren Blut Christi allen seinen Trost suche / ein solcher mit Vorstellung der Barmherzigkeit Gottes in Verheissungen seiner Gnade in Christo aufs beweglichste getröstet / die Erlassung und Vergebung seiner
Sün

Sünden in dem Namen Jesu Christi ihm angekündigt/ und er derselben versichert und auffgemuntert werden sol in aller Demuth unter Gottes gewaltiger Hand mit stiller Seele und freudiger Hoffnung und Zuversicht Gottes Hülffe und Heil zu einer seligen Veränderung und endlich vollkommener Erlösung auß diesem Leibe des Todes zu erwarten.

(b) Da aber der Krancke vorhin eines bekanten ruchlosen lasterhaften Lebens gewesen/ und auch jezo in seiner Kranckheit keine besondere Anzeigung seiner göttlichen Traurigkeit über seine Sünde/ und wahrer Busfertigkeit von sich gibt/ sol der Prediger ihm seine Sünde und obschwebenden Zorn und Fluch Gottes zu Gemüth führen/ und darauff zwar Gottes unendliche Barmherzigkeit und Gnade in Christo gegen den Busfertigen ihm fürhalten/ ihn dadurch zur Busse und Glauben an Christum zu bewegen/ doch nicht eher des Trostes der Gnade ihn versichern/ bis er solche Zeichen der Bekehrung von ihm vernimmt/ daß er auß denselben/ nach dem Urtheil der Liebe dafür halten könne/ daß er ein solcher sey/ welchem Gott seine Gnade in Christo zugesagt/ und ihm dieselbe anzukündigen seinen Dienern befohlen hat.

(c) Im fall der Seelen-Zustand des Krancken so wol auß vorhin geführtem Leben als gegenwärtiger Befindung dergestalt beschaffen/ daß der Prediger in

Ansehung dessen nichts kan haben/ darauff er seine Ansprache gründe/ sol er vor das sicherste halten/ einen solchen zu rechtschaffener Erkänntniß und Bereuung seiner Sünden kräftiglich zu vermahnen / und ihm anzuzeigen/ daß er ohne wahre Busfertigkeit noch an Christum glauben/ noch der Vergebung seiner Sünden sich trösten könne.

(d) Und damit der Prediger desto besser und freymüthiger mit den Krancken handeln könne / desselben Trost und Heil zu befördern/ ist nöthig/ wo es die Zeit und Gelegenheit kan erleiden / daß der Prediger ein und andermahl mit dem Krancken allein / ausser Gegenwart anderer Leute/ rede / desto mehr den Zustand seiner Seelen/ und was etwa auff seinem Gewissen ihn beschweren möge oder nicht / zu erfahren / und dann nach Befindung mit desto näherer An- und Zusprache ihm begegnen. Hieran ist hoch gelegen / und sol solche Alleinsprache zwischen Prediger und Krancken/wo sie geschehen kan/ nicht unterlassen/ sondern mit bewegten Herzen als vor Gottes Angesicht gethan werden.

(e) In Gegenwart aber der Freunde und anderer Umstehenden sol der Prediger seine Ansprache dahin richten/ daß nicht allein der Krancke / sondern alle / die zugegen seynd/ davon erbauet werden mögen.

(f) Niemahls sol der Prediger einen Krancken besuchen / daß er nicht mit ihm und vor ihm mit den An-
we

wesenden auff gebogenen Knien ein- und andermahl das Gebet mit besonderer Andacht / nicht eben nach gewissem Formular, sondern nach Gelegenheit der Krancken im Geist und in der Wahrheit verrichten.

(g) Mit Reichung des H. Abendmahls bey den Krancken sol es allerdings gehalten werden / wie Capite X. s. 26. 27. 28. 29. 30. hievon enthalten.

8. Gleichwie nun Habselige / die Christliche Dienste / so in ihren Kranckheiten von ihren Predigern ihnen erwiesen werden / billig mit gebührenden Zeichen der Danckbahrkeit haben zu erkennen / also die Prediger diß Werck ihres Ampts nicht umb Genießes willen / sondern auß schuldiger Seelensorge und Trieb Christlicher Liebe verrichten / und dißfalls niemand beschwerlich fallen / insonderheit von den Geringen und Armen in der Gemeine / denen es an Mitteln gebricht / kein accidens fordern / noch annehmen sollen.

9. Wo an einem Ort gefangene Missethäter seynd / insonderheit die zum Tode zu verurtheilen / sol der Prediger nicht weniger besuchen / und was zu ihrer Bekehrung und Trost / auch zum Tod sie zu bereiten / nöthig mit ihnen reden und handelen.

Caput

Caput XVII.

Von Christlichen Begräb- und Leich-
begängnissen.

I.

Diesverblichene Leichnam der Christen sollen zu Bezeugung der Hoffnung künftiger Auferstehung und zu Erinnerung der gemeinen Sterblichkeit vor die Lebendigen ehrlich und öffentlich zur Erde bestattet und begraben werden.

2. Die Kirchhöfe und Derter der Begräbnissen als ein Gottes-Acker/ sollen so wol auff dem Lande als in den Städten ehrlich und rein von allem Getümmel und weltlicher Handthierung/ auch von aller Schändung und Unfläterey/ so wol des Viehes als der Menschen/ frey gehalten/ die Gebeine der Verstorbenen in ihrer Ruhe ungestört gelassen / und wo dessen etwas auß der Erden sich findet/ von dem Todtengräber wieder in gnugsamer Tieffe begraben werden.

3. Gleichwie so wol den jungen Kindern / auch solchen/ die vor empfangener Tauffe von Gott auß dieser Welt abgefordert werden / als den Erwachsenen und Alten / eine Christliche Leichbegängniß gestattet wird / also sollen bey der Begräbniß des einen so wol als des andern/ alle abergläubige Ceremonien und Unordnungen/ auch alles Gepräng unterlassen / und die todten Leichnam mit solcher Zurüstung und procesion,
als

als unter den Christen geziemet / jeder nach Stands Gebühr / in aller Demuth mit Christlicher Ordnung zu seiner Ruhestätte gebracht / und ben-gesetzt werden.

4. Dieweil gebräuchlich ist / wo jemand gestorben / daß desselben oder nechstfolgenden Tages mit Glocken geläutet und an dem Ort / dahin der Verstorbene gehörig (welches doch nicht ohn Vorkwissen und Willen jedes Orts Pfarzherm geschehen sol) ein Zeichen gegeben werde / die Leute zu erinnern / daß ein Glied der Christlichen Gemeine entschlaffen / und sie auch an ihren Sterbtag gedenccken / und zu demselben sich bereiten müssen. Damit aller Mißbrauch solches Glocken-geläuts vermieten werde; sol es dißfalls dergestalt gehalten werden / daß / wo ein Kind / so noch unter sieben Jahren zu beläuten / Anfangs mit dem Klirpen der kleinsten Glocken / und darauf so bald mit einer grossen Glocke / doch nicht länger dann eine halbe Viertel Stunde geläutet werden. Da aber die Person älter / mag gleich Anfangs mit einer grossen Glocken geklept / und dar-auff mit allen Glocken zusammen geschlagen werden / aber auch diß sol ordinariè nicht über eine Viertel Stunde lang wären.

5. Nach vorgangendem Geläut sol der Prediger ohne Verweil umb die Leichpredigt angesprochen und mit ihm wegen des Tages der Begängniß verabredet werden / zu derselben einen solchen Tag zu bestimmen /

S

als

als dem Prediger seiner andern Ampts- Geschäften halben best gelegen/ und denen/ welchen die Leich angehet/ minst beschwerlich seyn mag.

6. Keine Leich sol ohne besondere Behinderung/ welche dem Presbyterio der Gemeine/ oder auch/ wo nöthig/ dem Consistorio anzuzeigen/ und dasselbe umb Erlaubniß zu ersuchen/ länger den vier Tage unbegraben gelassen werden.

7. An Sonn- und Fest- Tagen sol keine Leichbegängniß/ es wäre dann/ daß dadurch der gemeine Gottesdienst nicht verhindert würde/ angestellet / sondern so viel möglich/ in der Wochen zween gewisse Tage als Dinstag und Freytag gesetzt werden/ an denselben die Leichbegängniß zu halten.

8. Auch sol/ sonderlich in den Städten/ am Tage der Begräbniß eine gewisse gewöhnliche Stunde in Acht genommen / und auff den Schlag derselben / so bald mit einer Glocken ein Zeichen gegeben/ ein Viertel Stunde aber darnach mit zween Glocken geläutet werden/ worauff ein jeder sich zur Leiche zu fügen hat/ so wol die Prediger sampt der Schul / als auch die Freunde und übrige/ die mit zum Grab gehen/ oder die Leiche tragen wollen/ welches auch ins besonder die zu beachten haben/ so die gewöhnliche accidentia auftheilen/ damit durch dero Verweilung die procesion nicht auffgehalten werde.

9. An welchen Orten die Schul starck von Knaben/ die Leute aber/ die ihre Todten wollen begraben lassen/ wegen Mangel der Unkosten nur ein Theil der Schul begehren und bestellen/ sol solches ihnen zwar frey stehen/ jedoch mit Beding/ daß sie zugleich den Schul-Collegam, dessen unterhabende Schüler sie begehren/ darzu ersuchen und vermittelst eines billigen honorarii mitzugehen vermögen. Wo aber kündig/ daß die Leute ganz arm/ sie seyn Frembde oder Einheimische/ sollen Prediger und Schulbediente sampt ihren Schülern/ wie auch Cantor, Küster/ Todtengräber und Trägere sich nicht entziehen auff gebühliches Ersuchen/ gratis und ohne einiges Entgelt mit predigen/ singen/ tragen und begraben/ solche verstorbene Christen zur Begräbniß zu bedienen/ und in so weit die schuldige Christliche Liebe an ihnen zu erweisen.

10. So bald nun die Schule zur Stäte gekommen/ allwo die Leiche stehet/ sol der Gesang angefangen werden/ und wo nach Gelegenheit der Personen musicirt wird/ sol dasselbe nicht über ein halb Viertel Stund wären. Zum Gesang werden gebraucht die Psalmen Davids/ als der VI. XXXVIII. XC. XCI. &c. oder auch Christliche Begräbniß-Lieder; da in Acht zu nehmen/ daß nicht über jeden Todten/ sondern allein solche/ die mit recht Christlichem Leben und Wandel als wahre Christen sich erzeiget haben/ das Lied/ welches

ches anhebt: Nun laßt uns den Leib begraben/ 2c. gesungen werden muß.

II. Wann die procesion, bey welcher je zween und zween von den traurenden Freunden/ oder nach Belieben wol drey zusammen gehen/ die Männer voran/ welchen die Weiber sobald folgen/ an den Todtenhoff kömmt/ werden die Glocken/ dafern damit bey Auffnehmung der Leiche nicht bereits der Anfang gemacht/ gezogen/ biß der Leichnam begraben/ auff daß also die/ welche noch zur Leichpredigt wollen kommen/ sich nach solchen Zeichen richten.

12. Es sol aber die Leiche / so weit es geschehen kan/ohne unnöthige Circular-procesion auf dem Kirchhoff zu machen/ geraden Wegs zu ihrer Grabstette gebracht und hingesezet werden.

13. Bey dem Eingang in die Kirche/ steuret man etwas in dem Armen-Stock / und sol alsdann die Gemeine mit keinem ferneren musiciren und singen/ auffgehalten werden/ sondern so bald die Leute beyfamen/ der Prediger auftreten und eine kurze Leichpredigt halten von des Menschen Elend / von der Sünde und dero Sold dem Tod/von der Erlösung durch Christum/von der Vergänglichkeit und Mühseligkeit dieses zeitlichen Lebens/ von recht Christlichem Wandel und Vorbereitung zum seligen sterben/vom jüngsten Gericht/Auferstehung der Todten/ewigen Leben und ewigen Verdamm-

dammiß; Da dann die applicatio nicht auff die Abgelebte / sondern auff die noch Lebende gemacht werden sol / sie zu unterweisen / zu vermahnen / auch die Betrübeten zu trösten / und alle auffzumuntern / in der Furcht des HERN heiliglich zu leben / damit sie auch in der Gnade des HERN tröstlich und selig sterben mögen.

14. Das Ablesen der Personalien betreffend / mag zwar dasselbe in so weit geschehen / daß der Prediger nach gehaltenen Predigt ablese / was ihm vom Elterlichen Herkommen / Bürgerlichen Wandel und geführten Ampt / oder Dienst des Verstorbenen / von dessen Hinterbliebenden in geziemenden terminis ohne außschweifende prolixität und eiteles Wort-Gepräng schriftlich zur Hand gestellet wird / so weit dasselbe der Wahrheit gemäß; Es sol aber der Prediger die Freiheit haben und behalten / vom Christenthum des Verstorbenen / ohne Unterscheid der Personen nichts anders zu melden / dann was ihm wol bekannt / und er mit Wahrheit / Grund und gutem Gewissen vom Verstorbenen / es sey zu seinem Christlichen Nachruhm oder anderst zeugen kan / damit nicht etwa / wie in solchen Fällen leicht geschehen kan / er die Kirchen-Canzel / da Demuth und Wahrheit gelehret werden sol / zu einer Prahlbühne oder Lügenstuhl mache.

15. Jeder Christ sol sich schuldig erkennen / seinen verstorbenen Freund und Nachbahr zum Grab helfen

zu begleiten / und hiemit nicht allein dem Abgelebten diesen Christlichen Liebe-Dienst zu erweisen / und die Traurende zu trösten / sondern auch hiebey seiner selbst Sterblichkeit sich zu erinnern / und durch die Leichpredigt sich zu erbauen / wer aber so störrig und unbescheiden wäre / daß er wegen eines alten Grolls oder anderer liederlichen Ursachen / seinem verstorbenen Nächsten diesen Christlichen Dienst wegerte / derselbe ad presbyterium gefordert / und zu seiner Gebühr angewiesen werden sol.

16. In Zeiten ansteckender Seuchen / insonderheit wo die / so daran gestorben / zu Grabe bestattet werden / sollen zwar die Freunde und Nachbarn sich der Leichbegängniß nicht allerdings äussern / gleichwol auch nicht unnöthiger weise in die inficirte Häuser eingehen / sondern aufferhalb denselben in der Nähe verbleiben / und den Betrübten zum Trost die Leiche helfen begleiten / worunter auch diejenige / deren Häuser inficirt, discretion erweisen / und ihrem Nächsten / daß er nicht ohne Noth sich in Gefahr gibt / nicht verüben werden.

17. Niemand sol zugelassen seyn / seine Todten jung oder alt / reich oder arm bey nächtllicher Zeit zu begraben / es sey dann / daß bey grassirender Pest und andern gemeinen Seuchen / solches verordnet oder bey andern Gelegenheiten von hoher Lands-Obrigkeit durch
das

das Consistorium auß besondern Ursachen / auff Begehren erlaubt werde. In welchen Fällen gleichwol das gewöhnliche accidens, dem Prediger / Schuldienern und Küster nicht weniger dann so bey Tage die Leichbegängniß gehalten würde / ohne alle Schmälerung abgestattet werden sol.

18. Die bey ihren Lebzeiten sich in ihrem Wandel nicht als Christen erzeiget / sondern in öffentlich lasterhafften Wesen / schnöde Verseumdung der Gottesdiensten un̄ der H. Sacramenten dahin gelebt / un̄ darin biß an ihr Ende unbußfertiglich verharret / sollen nicht gleich andern / sondern ohne Glocken-Geläut und Gesang / auch ohne Leichpredigten / an einen besondern Ort des Kirchhofes begraben werden.

Capit. XVIII.

Von der Prediger Unterhalt und unterschiedlichen Vorfällen / so bey Erledigung und Wiederbestellung der Pfarren / imgleichen bey Adjunction, dimission und Absterben der Prediger / des Salarii halben und sonst sich zutragen / auch vom Gnadenjahr / der Predigers Wittiben und Waisen.

I.

Dieweil ein Arbeiter seines Lohns werth ist / und der H. Erz. verordnet hat / daß / die das Evangelium verkündigen / sich vom Evangelio nehren / daher eine Christliche Lands-Herrschaft und Obrigkeit sich billig verpflichtet achtet / väterliche Ob-
sor-

sorge zu tragen/ daß es treuen gottseligen Predigern an nöthigem gebühlichem Lebens-Unterhalt vor ihre Personen und Weib und Kindern nicht ermangele/ in welcher Betracht auch die in Gott ruhende Vorfahren zu solchem Ende nicht allein zureichende Verordnung ergehen lassen/ sondern auch Christliebende Stifftungen gemacht haben; Als bleibet es bey dem wolernstlich-unveränderlich-beständigen Willen/ daß darüber allerdings fest gehalten/ und wo dißfalls einiger Gebrech seyn möchte/ derselbe allertzunlichster massen verbessert werden sol.

2. Deswegen zuseherst alle die ständige gefällen und Unterhalts-Mittelle des Predigampts mit ihren appertinentien und Gerechtigkeiten/ so von Alters hero bey Pastorereyen/ Pfarren und Cappellaneyen gestiftet und verordnet/ ungeschmälert verbleiben / und dessen nichts entwendet/ da aber etwas alienirt oder verdunkelt wäre/ wo dasselbe dem Consistorio angezeigt und der Landes-Herrschaft vorbracht wird / restituirt und wieder erstattet werden sol.

3. Die von alters hero gewöhnliche accidentalia welche an vielen Orten der Prediger beste und meiste Besoldung seynd/ sollen denselben ohne allen Abgang und Verminderung willig und richtig gereicht werden/ jedoch sol kein Pastor hierunter seine Pfarzleute mit ungewöhnlichen und ungebräuchlichen Auflagen beschwe-

schweren/ und wo jemand sich dessen unterstünde / hat das Consistorium dawider ein billiges Einsehē zu thun.

4. Wo irgends eine Pfarre so geringe wäre/ daß sich der Prediger mit seinem Hausgesinde nicht nothdürftiglich darauf erhalten könnte/ sol die gnädige Vorsehung geschehen / daß ihm in andern Wegen geholfen/ und seine Nothdurfft geschaffet werde.

5. Damit auch die Prediger in ihrem Dienste desto ruhiger leben und besser sich erhalten mögen / bleiben dieselbe/ wie nicht weniger Schulmeister und Küster ihrer Person halben / so lange sie im Kirchen- und Schul-dienst seynd / billig aller Fron / Stadtrechts oder Herrendiensten und dergleichen persönlicher Beschwerden frey. Gestalt ihnen auch die privilegia, immunitäten und Freyheiten / mit welchen sie von den Gräflichen Vorfahren Christmildiglich beneficirt worden/ keines wegs geschwächet/ noch daran einiger Abbruch gethan/ sondern vielmehr erhalten und vermehret werden sol.

6. So sollen auch der Prediger/ in gleichen Schulmeister und Küster Wohnungen von den Pfarr-Leuten und Vorstehern der Kirchen jedes Orts in gutem Stand und wesentlichen Ehren/ Bau und Besserung unabgänglich erhalten/ und wo sie etwa ganz zerfallen oder baufällig/ von denselben wieder gebauet werden/ worzu ihnen / wo es die Noth erheischet / auff vorher-

E

ge

gehenden Befehl/ auß dem Herrschafftlichen Gehölze/
so viel thunlich/ geholffen werden sol.

7. Es sol aber jeder Prediger zwey unterschiedliche Heb-Register aller der Gefällen und appertinentien seiner Pfarz machen/ eines dem Consistorio einliefern/ das ander bey der Kirchen stets in guter Bewahrung haben / auff daß also niemand verweißlich vorgerückt oder verdächtig könne gehalten werden / als ob er mit den Kirchengütern nicht treulich umbginge oder in seinem Kirchendienst von dero Renten etwas entwendet/ und in seinen oder seiner Nachkömmlingen Privat-Nutzen und Vorthail geschlagen hätte.

8. Kein Prediger sol Macht haben seiner Pfarz sich zu entschlagen/ auch keine commutation, adjunction oder dergleichen einige Veränderungen vorzunehmen ohne Vorwissen und Bewilligung der Lands-Herrschafft/ welcher dann durch das Consistorium, wo dessen etwas gesucht wird / davon referirt, und dabey remonstrirt werden sol / was darin zum Besten der Kirchen nöthig und nützlich zu verordnen.

9. Dieweil auch/ wann ein Prediger ab- und der ander antrit/ leicht pflegt so wol wegen der Besoldung als deren von dem abtretenden angewandten Unkosten Streit vorzufallen/ sol bey introduction des neuen Predigers Clasis Superintendens desselben Tages sich dahin bemühen/ daß die Parthyen nach aller Billigkeit
güt-

gütlich und gründlich verglichen / solcher Vergleich zu Papier gesetzt und allerseits unterschrieben / auch dessen Copia dem Consistorio eingeliefert ; Bey Entstehung des Streits aber / und wo Superintendens die Sache nicht heben kan / dieselbe an das Consistorium gebracht / und dessen Entscheid erwartet werden.

IO. Zu solchem Vergleich desto eher zu gelangen / sol es damit gehalten werden / wie hiebevorn auch von den seligen Vorfahren verordnet und bißhero in dieser Graffschafft wolhergebrachten Herkommens und Gebrauchs ist ; Nämlich wo ein Pfarrer oder Prediger mit Tod abgeheth / und er Weib und Kinder hinter sich läßt / alsdann sol die Wittib und Wänsen ein Gnaden-Jahr / welches von ihres respectivè Ehe-genossen oder Vatters Begräbniß-Tag angerechnet wird / genießten / dergestalt / daß sie die Behausung mit allen Aeckern / Wiesen / Gärten / Zinsen / Renten / accidentien und dergleichen Einkommen in Besiß behalten / und zu ihrem Unterhalt das völlige Jahr ruhig gebrauchen sollen.

II. Damit auch des Verstorbenen hinterbliebende Wittib und Wänsen das Salarium, so viel möglich / völlig genießten mögen / sol Superintendens gleich nach des Predigers Absterben / so ihm unverweilt zu notificiren / Anstalt machen / daß wo es sich thun läßt / die fratres Classicales in dem Nach-Jahr vicibus partitis die erledigte Pfarz ohn Beschwer der Wittib (jedoch / daß

dieselbe sie der Nothdurfft nach / mit Kost und Franck jedesmahl / wann sie kommen / zu verpflegen hat) versehen / wo zu auch Candidati, wo sie verhanden / und vom Superintendente requirirt werden / nun und dann mit Predigen behülflich zu seyn / sich nicht weigern sollen.

12. Wo es sich aber solcher Gestalt mit Bestellung der vacirenden Pfarz im Nach: Jahr nicht schicken wolte / sondern die Gelegenheit unümbgänglich erforderte / daß ohne Außstell ein successor der Kirchen: Ordnung gemäß angeordnet / und von demselben die Pfarz durante anno gratiæ bedient werde / damit zwischen ihm und des Verstorbenen Wittib kein Streit noch Irthum in solchem Fall der Pfarz Nutzung halber erwachse / sol der successor von der nachgelassenen Wittib mit billiger und ziemlicher Besoldung oder Unterhaltung von Zeit seiner introduction und angetretener Arbeit anzurechnen / nach Erkänntniß des Superintendentis versehen und versorget werden / und wäre gemeldtem successori etwa wochentlich ein Thaler zu attribuiren / dafern die Pfarz nicht so gering / und die Dürftigkeit der Wittib / und dero Kinder so groß / daß dadero der Successor so viel nicht haben könnte / sondern mit wenigern vorlieb nehmen müste.

13. Hiebey dient ins besondere zur Nachricht / daß das Jahr des Salarii gerechnet werde von Michaelis zu Michaelis / und also alles was zwischen solcher
Zeit

Zeit dem Pastori gebührt / solches auch in das Gnaden-
Jahr der Wittiben gehöre und ihr werden müsse / ohne
was droben gedacht / wegen nöthiger des Successoris
Unterhaltung. So weit aber ein Prediger vor oder
nach gesetztem termino Michaelis stirbt / sol das Nach-
Jahr ad calculum temporis von dem Begräbnis-Tag
des Predigers anzurechnen / eingerichtet werden.

14. Hinterbliebene Wittib sol gehalten seyn das
Inventarium, so ihrem Ehe-Mann bey dessen introdu-
ction, von seinem Antecessore und Kirchen-Dechen zuge-
stellet worden / betreffend die Mobilia und Hausgerä-
the / so der Pfarz eigen seynd / wiederumb heraus zu ge-
ben / und so etwas durch Unachtsamkeit wäre verkom-
men / oder sonst entwendet / solches zu restituiren / wie
auch dasjenige gut zu thun / was etwa von ständigen
Pfarz-gefallen und Gütern (worüber das Register
von dem abgelebten Prediger in guter Bewahrung
hinterlassen seyn sol) sie in ihren privat Nutzen gewen-
det / oder doch hätte verkommen lassen / und sol alsdenn
dem neuantretenden Pfarrer solch inventarium, und
was sonst dabey mögte vorgelauffen seyn überliefert /
und er dabey erinnert werden / ein solches bey sich wol
zu verwahren / damit es zu seiner Zeit könne reproducirt
werden / die Kirchen-Dechen aber haben davon auch
copiam zu sich zu nehmen / und von dem Prediger unter-
schreiben zu lassen / solches auf den Fall mit dem Gegen-
theil zu conferiren.

15. Da sich zutragen möchte / daß ein Prediger Todts verführe und weder Wittib noch Kinder hinterliesse / sol das Nach-Jahr vom classis Superintendente jedoch mitwissen des Consistorii theils einem oder andern Pastori derselben class, so mit seinem Salario nicht kan außkommen / und arm ist / theils dürftigen Predigers Wittiben ejusdem Classis pro justa exigentia ratione zugeeignet werden; wo aber in Classe eben kein Prediger ist / der Armuths halben solches subsidii besonders benöthiget / auch keine ümb Lebens-Mittelle bekümmerte Predigers Wittib und Wänsen vorhanden / sol vor solchen in subsidium der Predigers Wittiben und Wänsen fallenden Mitteln / ein fundus gemacht werden / sich dessen jederzeit / da es Noth thut / zu bedienen / welches zwarn zeitlicher Superintendens jeder Class zu besorgen / und was hiezu einkömmt / unter seine Bewahr- und Verwaltung zu nehmen hat / mit den sämtlichen fratribus clasicalibus aber hierüber communiciren / und denselben in conventu clasico von aller Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung abstatten sol / jedoch bleibt auch in hoc casu, daß Successor von den Pfarz-gefallen des Nach-Jahrs solcher gestalt / als eben gemeldet / nach Billigkeit zu geniessen habe.

16. Damit auch betrübtte fromme Predigers Wittiben und Wänsen desto weniger hülfloß gelassen / sondern allewege durch gute Mittelle getröstet werden mö-

mögen/sol Superintendens jeder clafs mit Zuziehung des Senatus in den Städten / auff dem Land aber dero Beamten und Vögte/ihnen bestes Fleiffes angelegen seyn lassen/dafür Sorge zu tragen / wie ihnen auff das allerzuträglichste geholffen werde / und werden zu solchem Ende neben andern folgende Mitttele berähmt.

(a) Sol so viel möglich darnach gesehen und gesorget werden / daß jedes Orts auff dem Land so wol als in Städten der Wittib und Wäysen des verstorbenen Predigers eine bequeme freye Behausung verschafft und etwa entweder auß den Kirchen-Mitteln von den Kirchen-Dechen geheurt / oder/ wo die Kirche das Vermögen hat/ gebauet werden/darin sie wohnen können/ so lang sie in solchem Stand bleiben.

(b) Wann ein Prediger selbst auß seinen Mitteln ein Hauß bauet/ sollen so lang seine Wittib und Wäysen unverheyraethet / dasselbe bewohnen / sie von allen gemeinen Lasten frey gelassen werden.

(c) Auch sol in jeder Clafs eine Predigers Wittib-und Wäysenkast durch zureichende Mittel angeordnet werden / worüber Superintendens in den conventibus clasficalibus mit den sämtlichen fratribus zu consultiren hat / und wird ihnen hierzu die Lands-Herrschaft gnädige Hülf-Hand bieten/ und jederzeit wolgeneigten Willen erzeigen.

Caput XIX.

Von Verwaltung der Kirchen-Güter / und
Ampt der Kirchen und Schul-Dechen.

I.

Derweil nicht allein zu Unterhaltung des Predigampts sondern auch der Schulbedienten und Küster imgleichen zu Behuff der Kirchgebäuden / Pfarr-Schul- und Küsterhäusern / und was hierzu gehört zureichende Mittel nöthig / dieselbe auch von unsern Vorfahren hohen Christmilden Andenkens und uns dergestalt verordnet seynd / daß unter Gottes Segen bey den Kirchen jedes Orts in ziemlicher Nothdurfft sich befinden / wil nöthig seyn / daß zu guter Bewahrung und Verwaltung nützlicher Anlage und gedenlicher Vermehrung derselben / treue Aufsicht getragen und hiemit auch disfalls der Kirchen wol vorgestanden werde.

2. Zu welchem Ende bey jeder Kirchen zween Männer / die eines ehrlichen Leumuths / und von der Gemeine das Zeugniß haben / daß sie verständig / friedsam / gewissenhaft und gottsfürchtig Evangelisch-Reformirter Religion zugethan seynd / die auch lesen und schreiben können / bey der visitation von unsern verordneten visitatoribus und Pfarrern / und zwar in den Städten mit Zuziehen Bürgermeister und Raths / auch wol Eltesten in der Gemeine / erwahlet / auffge-
nom-

nommen / und so bald bestätigt werden sollen.

3. Wer nun zu einem Kirchen-Dechen erwöhlet wird / dem sol / was seines Ampts sey / fürgehalten / und er zu williger Annnehmung desselben disponirt werden / un̄ wo er dagegen keine erhebliche Entschuldigung hätte / soler an Eides statt und mit Handtastung angeloben / solches Ampt auff sich zu nehmen / und nach seinem besten Vermögen so zu versehen / wie er für Gott und seiner Lands-Herrschaft / auch sämtlicher Gemeinde gedencet zu verantworten. Welches / wo vorgegangen / sie auch vom Superintendente bey haltender visitation oder auf dessen Verordnung vom Pastore des nechstfolgenden Sonntags öffentlich in der Kirchen vorgestellet werden sollen.

4. Es sollen aber solche Kirchen-Dechen / wo sie in ihrem Ampt sich wol verhalten / zum wenigsten sechs un̄ aufs höchste acht oder zehen Jahr daran gelassen / un̄ wann sie dimittirt werden / ihnen nechst Dancksagung vor treue Bedienung angedeutet werden / daß wo sie etwa hernacher auff's neue zu solchem Ampt begehrt / würden sie sich nicht zu wegern haben / dasselbe wieder auf sich zu nehmen; Ehe und bevor sie aber dimittirt werden / seynd sie vorhin ihre Rechnungen allerdings richtig zu machen und zu justificiren gehalten.

5. Wo sie auch besagter massen ihres Ampts erlassen werden / oder auß gewissen erheblichen Ursachen

U

umb

umb Erlassung anhalten/ und dieselbe erlangen/ sollen sie nicht beyde zugleich abstehen/ sondern jedesmahl einer von beyden am Ampt verbleiben/ und ihm ein anderer beygefügt werden.

6. Es sol bey jeder Kirche so wol in den Städten als auff dem Lande ein richtiges vollständiges in Pergament eingefasstes Lager-Buch und Haupt-Register seyn/ aller der Güter/ Pfachten/ Capitalien und Renten/ so zur Kirche und Küsterey gehörig / in welchem der liegenden Güter halben klar und deutlich gemeldet werden sol/ wasserley Art die Güter seyn/ wo und wie sie in ihren Pfalen gelegen / wie gut oder schlecht sie seynd/ wer sie inne habe/ un̄ quo titulo & jure, wie viel sie jährlich pro tempore thun oder nicht thun können/ was für onera darauff haften/ oder ob sie ganz frey/ zu was Zeit im Jahr die præstanda abgestattet werden müssen/ und ob man die Pfachten müsse abholen / oder ob sie müssen gebracht und geliefert werden/ 1c.

7. Zwen Exemplaria solchen Lagerbuchs sollen gemacht / das eine zur repositur des Consistorii eingesand/ das ander aber bey der Kirche jedes Orts in einem doppelt verschlossenen Kistlein wol verwahret werden/ wozu den einen Schlüssel der Prediger / den andern aber die Dechen oder Provisores haben sollen/ wie s. 12. mit mehrern zu sehen.

8. Wo etwas in dem Lager-buch zu verändern fällt/

fällt/ daß an Kirchen-Gütern und Mitteln etwas her-
bey oder abkömmt/ oder sonst zu revidiren/ und eines
oder anders anzuzichnen ist / sol dasselbe vom Pastore
in Gegenwart der Kirchen-Dechen geschehen/ auch da-
von so bald das Consistorium dergleichen in dem da-
selbst befindlichem Exemplar zu verfügen / berichtet
werden.

9. Beyde Dechen sollen jeder eine richtige desi-
gnation und Verzeichniß haben/ aller Einnahme / und
so wol in fleissiger Veytreibung als berathsamer An-
lage der einkommenden Renten und Gefällen einer
dem andern treulich helffen/ auch beyde ein Jahr umb
das ander die Rechnung führen.

10. Zudem sollen die Kirchen-Dechen gute acht
haben auff die Wehne/ oder Pfarr- und Küster-Häu-
ser / und was demselben annex neben den Pastoren/
Schulmeistern und Küstern/ Sorge zu tragen / daß
nichts dessen einiger Weise verkomme oder verschmä-
lert/ sondern alles in gutem esse erhalten und gebessert
werde/ gestalt sie bey den visitationen davon Rede und
Antwort zu geben gehalten seyn sollen.

11. Keine Gelder der Kirchen oder Küstereyen
angehörig / sollen von den Dechen an jemand außge-
than werden/ ohne Vorwissen und Gutfinden des Su-
perintendentis und Pastoris, wie auch in Städten des
Raths/ und sollen über allem so außgethan/ auch wan

schon die Summa nicht über 12 Rthaler wäre / gnugsame obligationes in welchem eine gewisse freye wol zureichende hypotheca gestellet / genommen / und dieselbe entweder gerichtlich oder doch unter drey Zeugen und in bester Form versichert werden.

12. Die originalia der obligationen und Handschriften sollen in einem Kistlein mit zwey Schlüsseln / deren einen Pastor, den andern der älteste Kirchen-Dechen habe / an einem sichern verschlossenen Orte in der Kirche / oder auff dem Lande im Pfarrhause verwahrlich hingelegt werden. Wo sie aber in einer oder andern Stadt auff dem Rathhause bewahret werden / sol doch Pastor primarius loci derselben copiam bey sich haben.

13. Auch sollen keine solcher Güter Pfachten oder Capitalen verkauft / versezt / versplissen / vertauscht / oder von debitoren auff andere verwiesen werden / ohne Bewilligung des Superintendenten jeder Clafs, welcher in solchen Fällen sich nach seiner und der andern Beschaffenheit der Sachen bey dem Magistrat in Städten und den Beampten auf dem Lande / allemahl aber mit Zuziehung der Pastoren und Decanen wol zu erkundigen / und da er sich darein zu finden weiß / oder siehet / daß die Sache richtig / deren er sich nicht allein unternehmen wolte oder könnte / solches ans Consistorium zu bringen hat.

14. Auch

14. Auch sollen keine Kirchen-Güter an jemand länger dann auff 10 Jahr pro uniformi Canone elocirt oder vermeyert werden/damit der Conductor hiedurch kein Anlaß nehme/solcher Güter sich weiter anzumassen/dann jus conductionis, pro tempore Conducto mitbringet.

15. Damit die Kirchen-Decani mit den unwilligen und trägen debitoribus desto besser zurecht kommen können/ von denselben richtige Bezahlung und Lieferung der Kirch-Gefällen zu empfangen/ auch desto minderen Vorwand haben mögen/ wegen häuffender restanten sich zu entschuldigen/ und also diß gemeine Ubel/wodurch den Kirchen an dero habenden reditibus mercklicher Schaden zuträcht / bester massen verhütet werde/wird das privilegium so von Herrn Graff Simon Christelig-hohen Andenckens im Jahr 1606. dißfalls den Kirchen zum besten gegeben worden / hiemit erneuert/dahin lautend/das die Kirchen-Decani, dafern die Beampte sich säumig erzeigen / ihnen zur Zahlung nöthige Hülff-Hand zu bieten/die Macht haben sollen/selbst wider die debitores lentos & morosos mit der Pfandung und ferner / Einhalt der distractions-Ordnung/ zu verfahren; Jedoch ehe die Kirchen-Dechen solches vornehmen/sollen sie vorhin umb Michaelis-Zag etwa 14 Tage zuvor / und so viel nach demselben

oder Beamten auff dem Land sich umb Hülffe zur Zahlung gebührend angeben/und wo sie innerhalb Monats Zeit nach Michaelis darzu nicht gelangen können/als: denn ohn weiters Begehren im Erwarten der Ampts-Hülffe gemeldten privilegii würcklich sich gebrauchen. Solte auch jemand der debitorum, deme vorgegangen fernere dilation erlangen / und die Bezahlung biß auff die Erndte sich verziehen wolte / sollen die Kirchen-Dechen die Macht haben / einem solchen debitori das Korn auff dem Felde in Beschlag zu nehmen / und davon so viel als zur Zahlung zureichen kan / an einen sichern Ort einzuführen/ nachgehends auch zu gewöhnlicher Zeit vor Martini außdröschten zu lassen / und zu verkauffen/biß die Kirche habe/was ihr zukömmt/doch daß solches ohne gefehr des debitoris geschehe / und wann an dem Korn oder dessen Werth überschiesset/ ihm richtig außgefolget werde.

16. Bey Hebung und Einnahme der Kirchen-Gefälle/es sey/ daß dieselbe auf gewissen Tag im Jahre oder sonsten geschehe / mögen zwar die Dechen mit den Pachtleuten/die ihr Korn liefern / einen Trunck Bier thun / sollen aber wol verhüten / daß zum Beschwer der Kirchen keine Gezähe und Gelache angestellt werden/massen dero Unkosten bey den Rechnungen ihnen nicht passiret werden sollen.

16. Auch werden alle Kirchen-Dechen hiemit ernst-

ernstlich erinnert und bey ihren Pflichten vermahnet / daß sie von den Kirchen- und Küsterey-Gütern / nicht das geringste anders anlegen / als was mit Wissen und Rath des Pastoris die unumgängliche Nothdurfft erfordert. Worauff bey der Rechnung der Superintendens gute Acht geben / und wo sich befünde / daß von den Dechen etwas unnöthiges und unnützlich oder überflüssig einem oder andern zu gefallen / auffgewendet oder versplittert wäre / ihnen dasselbe nicht passiren / sondern die Dechen selbst dafür stehen und zahlen lassen sollen.

18. Es sol der Kirchen-Dechen / so jedes Jahr die Rechnung führt / dieselbe gegen der Zeit der Kirchen-visitacion in duplo fertig haben / worin fein rein und ordentlich Einnahme und Außgabe von Post zu Post eingebracht sey mit beygehenden Anhang / von wem und wie viel er würcklich empfangen oder nicht / und so er einen recels schuldig verbliebe / wo und bey wem derselbe stehe / auch ob die debitores zu zahlen haben oder nicht / damit also bey der visitacion alles so viel besser zur Richtigkeit gebracht / und judicirt werden könne / woran es hafte / daß ein solcher Nachstand verblieben.

19. Würde sich alsdann befinden / daß die Dechen nicht gebührenden Fleisses mit Bentreibung der Aufkunften ihr Ampt thun / indem sie einen oder den andern Schuldman anzumahnen / sich scheuen / guten
Freun-

Freunden einen Gefallen erweisen / und also dieselben drey vier Jahr nacheinander übersehen / ja bey der Rechnung sie entschuldigen und beklagen oder umb Nachlaß für dieselbe helfen bitten / sollen solchen Dechen in den Rechnungen von den *visitoribus* dergleichen Restanten nicht passiret werden / sondern sie dafür einstehen / und als einen Empfang dieselben berechnen und zahlen; Es sey dann / daß der Debitor kündlich in solchen Zustand gerathen / daß ihm etwas nachzugeben die Billigkeit erforderte / und Superintendens und mit demselben in den Städten Senatus neben Ministerio, auf dem Lande aber die Beamten und Pfarrer bey Abhör-der Rechnung solches erkennen / welchen falls es so bald unter den passirten restanten angezeichnet werden solle / ob etwa nach einiger Zeit vor die Kirche etwas davon einkommen möchte.

20. Die Kirchen-Rechnung / so bald sie eingenommen und richtig befunden seynd / sollen bey der *visitation* von denen *visitoribus* und in den Städten vom regierenden Bürgermeister neben dem Pastore unterschrieben werden. Wann aber ein oder andere Stadt disfalls besondere *privilegia* hätte und dociren könnte / daß sie mit der Kirchen-Rechnung an die *visitation* nicht gebunden / noch verpflichtet seyn / die *visitoribus* beywohnen zu lassen / bleibt es zwar dabey / es sollen aber in solchen Städten die Kirchen-Rechnungen

gen jedesmahl vorher ehe die visitation gehalten wird/ ihres gehörigen Orts in Gegenwart Pastorum loci abgelegt/ auch von denselben nicht weniger dann nomine Magistratus mit unterschrieben und justificirt, ihnen auch ein Exemplar davon zu sich zu nehmen zur Hand gestellet werden.

21. Was der Kirchen-Dechen halben obigermassen ist verordnet / dasselbe sol auch mit Bestellung der Schul-Dechen in Städten und Orten da nöthig respectivè in acht genommen werden / und sie in Bedienung ihres Ampts mit Verwaltung der Schul-Kenten/ fleissiger Beobachtung der Schul-Gebäuen und was denselben angehörig/ auch richtiger Berechnung aller Einnahme und Ausgabe sich obgesetzter Verordnung gemäß halten.

Caput XX.

Von den Armen-Gütern und Ampt der
Allmosen-Pfleger.

I.

Damit bey jeder Gemeine vor dero Armen und derselben Verpflegung nöthige Vorsorge bester massen getragen werde/ sollen jedes Orts zween qualificirte Männer hierzu angeordnet und es so wol mit derselben Erwehlung und Bestätigung / als mit Verrichtung ihres respectivè Dienstes/ auch richtiger

tiger Verzeichniß der Armen-Mitteln/ Bewahrungen der obligationen und Brieffschaften / imgleichen Verfertigung jährlicher Rechnung und Ablegung derselben/ bey den visitationen und sonsten allerdings gehalten werden/ nach solcher Ordnung als nechstvorhergehendes Capitel von den Kirchen-Dechen/ in seinen Paragraphis huc etiam applicari aptis nachführet.

2. Alles was von unsern Vorfahren Christmülden Ungedenckens/ auch vor der Zeit der Reformation und hernach verfolglichs zum Behuff und Nutzen der Armen an Spenden/ Tüchern/ Schuhen und dergleichen oblationen und Allmosen fundirt und verordnet ist / sol mit treuen Aufsehen unverrücklich denselben verbleiben/ und beygehalten werden/ wo aber dessen etwas verdunckelt oder untergedrückt wäre/ dessen die Armen nicht genossen/ dasselbe sol ohne allen Verzug und Nachlässigkeit wiederumb beygebracht und restituiret werden.

3. Gleichwie auch in etlichen Städten gewisse Einkommen/ Renten und Zinsen/ so ehermahls auff vigilien, immerbrennende Lampen / Wachs-Lichter/ Bruderschaften und andere unnöthige abergläubische Ceremonien angewand worden / hernacher zur Erhaltung der Armen seynd verordnet / als sol in andern Städten und Flecken/ wo dieser guter Gebrauch noch zur Zeit nicht in den Schwang kommen / imgleichen

chen gethan und solche Christliche Ordnung im Gebrauch wol und fest gehalten werden.

4. Neben diesen und andern ständigen Renten/ so die Armen jedes Orts haben/ sollen zu derselben beseren Verpflegung nicht allein auff allen und jeden Sonn- und Fest-Tagen / sondern auch an Bet- und Buß-Tagen unter werender Haupt-Predigt von den Armen-Dechen mit dem Seckel von allen und jeden Zuhörern eine gemeine Steuer auffgehoben/ und jedesmahl von dem Prediger eine kurze Erinnerung zu williger Mittheilung gethan/ auch sonst zu andern Zeiten nach Anleitung des Textes die Gemeine mehrmals zu solchen Wercken der Barmherzigkeit und Wolthätigkeit beweglich vermahnet/ und wie der Glaube sich inder Liebe thätig erweisen müsse/ unterrichtet werden.

5. Was nun jedesmahl in das Kirchen-Säcklein gesamlet wird/ sol von den Dechen alsbald nach dero Umbgang in die Armen-Kiste eingeschüttet werden/ welche mit Eisen und Schössern wol verwahret / und zu derselben zween Schlüssel seyn sollen / deren einen der Pastor, den andern aber der elteste Armen-Dechen haben sol.

6. Auch sol in jeder Kirche ein oder ander besonder Armen-Stock oder Büchse seyn/ in welche bey den Leichbegängnissen/ auch bey Ehe-einsegnung von den neuen Ehe-Leuten und Hochzeit-Gästen / imgleichen

X ij

bey

bey der Tauffe von den Gevattern/ jedem nachdem seine Hand vermag mit einfältigem willigem Herzen etwas vor die Armen eingelegt werden.

7. Keine Armen-Kiste/ Stock oder Büchse sol jedesmahl von einem Dechen allein/ sondern von beyden zugleich in Gegenwart des Pastoris eröffnet / was darinnen gefunden/ so bald entweder in der Kirche oder in des Pastoris Hause gezehlet/die Summa in ein gewisses Büchlein mit Unterschreibung des Pastoris eingezeichnet / und also von dem Decano, der die Ausspendung hat/ in seinen Empfang genommen werden / dasselbe hernacher nicht minder/ denn alles andere / das er vor die Armen empfängt/stückweise in Rechnung zu bringen.

8. Wo bey Hochzeiten/ Tauffmahlen und dergleichen die Gäste willig etwas auß Christlicher Barmherzigkeit vor die Armen reichen/ sol dasselbe von dem Küster auff einen Teller gesammlet/und was fällt/dem Pastori oder einem der Armen-Dechen zugestellt / von demselben aber entweder in die Armen-Kisten gelegt oder alsbald nach erforderender Nothdurfft/ an die/so dessen meist bedürffen/ mit gemeinem gutfinden pastoris und des andern Armen-Decani außgetheilt werden/ gleicher weise sol es gehalten werden mit deme/so etwa von jemanden dem Pastori oder einem der Armen-Decanen zu solchem Ende gegeben wird.

9. Wo

9. Wo vor die Armen etwas legirt wird/sol dasselbe in seinem Capital gelassen/ und die Renten den Armen gereicht werden.

10. Wo auch bey guten wolfeilen Zeiten etwas von den Aufkünften der Armen ohne Ermangelung derselben unentbährlicher Lebens-Nothdurft erspart kan werden/das zu einem Capital geschlagen/ und auf pensionen außgethan werden könne / sol solches nicht unterlassen/ sondern mit gemeinem Gutfinden des Pastoris und der Dechen/ auch nicht ohne Vorwissen und Willen der visitatoren bey solchen Leuten/ mit welchen die Armen unverfürzet und unbetrogen seyn mögen/ außgethan werden.

11. Jeder Armen-Dechen sol eine richtige Rolle oder Verzeichniß haben der ständigen Armen/ die der Allmosen genießen/ unter dero Zahl aber sol niemand gerechnet werden/ ohne welche mit einhelliger Bewilligung des regierenden Burgermeisters und Prediger in den Städten/ auff dem Lande aber nebenst dem Pastoren/ auch des Presbyterii angenommen und eingeschrieben seynd / damit also die Allmosen nicht an solche/ die deren nicht bedürfftig noch würdig seynd / verschwendet / sondern an rechte / und so weit geschehen kan/ solche Armen/ die der HERR Christus vor seine Brüder und Schwester erkent / die der Hülffe nicht minder werth dann benöthiget seynd / angewendet werden.

12. Derowegen auch die Armen-Dechen wol zu sehen sollen / wie sich die angenommene Armen in ihrem Wandel verhalten/ob sie auch fleissig in die Kirche kommen/ und ein gottesfürchtiges/friedfertiges/demüthiges/mässiges/ züchtiges / stilles und solches Leben führen / daß sie keines Lasters sich verdächtig machen/ sondern in allem bezeigen/wie es fromen Christen wol ansteht und geziemet; Befindet sich aber/ daß einer oder ander besagter massen sich nicht erweist / solcher nicht allein von den Dechen besprochen und vermahnet/ sondern auch dem Pastori angezeigt/ und wo nöthig / vor das Presbyterium gefordert/bey Entstehung der Besserung aber ihnen nach Beschaffenheit der Sache / erstlich von dero Almosen etwas abgekürzt/ oder vor ein zeitlang dasselbe ganz inne behalten/ und wo noch keine Besserung folget/ allerdings entzogen/ auch wo sie im Hospital oder Armen-Häusern seynd/ auß denselben gewiesen werden sollen.

13. Die gewöhnliche Auftheilung der Almosen/ an die auff der Roll stehende Armen/ sol nach Gelegenheit jeden Orts und nach erforderender Nothdurft der Armen auch eintragender Mitteln auff gewisse bestimmte Tagen/ entweder alle Viertel Jahr/ oder Monatlich/ und so vielmahl es nöthig und möglich geschehen/ da dann der Dechen / der die Aufgabe hat/ jedesmahl dieselbe stückweise annotiren/ und bey

Ab:

Ablegung seiner Jahrs-Rechnung alles richtig einbringen sol. Auch sollen die Armen bey Aufspendung vom Pastore; wo er desselben Tages hierzu sich erledigen kan/ so viel die Zeit kan leiden/ unterrichtet/ oder doch vom Dechen zu allem Guten vermahnet/ und also vor ihre Seele so wol als den Leib Sorge getragen werden.

14. Dietweil es allenthalben heimlich Arme gibt/ die zwar in grosser Dürfftigkeit stecken und schweren Mangel leiden/ des Betlens aber sich schämen/ als da sind arme Wittwen und Wäysen/ gebrechliche und alte Leute/ so nichts erwerben können/ unterdessen an der Gottesfurcht fest halten/ und erbahrlich wandeln/ und dahero die Christliche Liebe erfordert/ daß man solcher ja nicht vergesse/ noch in ihrem Elend sie verlasse/ sondern bester massen ihnen zu Hülff komme/ damit sie nicht kleinmüthig werden/ und zu bösen Dingen gerathen/ als sollen auch die Armen-Dechen nicht weniger dann die Pastores auff solche Acht haben/ sie dergestalt zu bedencken/ daß/ so viel geschehen kan/ ihnen/ wo ihre Armuth nicht in gemein bekannt und ruchtbar ist/ heimlich etwas zu ihrer Hülffe dargereicht werde.

15. Nicht weniger sol in jedem Kirchspiel gute acht gegeben werden auff arme fromme Knaben und Mägdelein/ welche gerne zur Schule gehen und etwas guts lernen wollen/ aber nicht haben das Schul-Geld

zu

zu entrichten/ da zwar die Schulmeistere krafft vor-
hergehender Verordnung verbunden seynd/ solche ar-
me Kinder so wol im Schreiben als Lesen/ gratis und
ohne allen Entgelt zu unterweisen/ jedoch dieweil nicht
allein der Schulmeister selbst etwa nicht viel übrig hat/
sondern auch solche Kinder ohne Kleider und Bücher
nicht zur Schule gehen können/ sol von den Armen-
Dechen so wol das Schul-Geld vor sie bezahlt/ als
auch sonst/ so viel möglich/ nöthige Hülffe ihnen ver-
fügt werden/ und wo sie dann entweder fernere zu stu-
diren/ oder ein Handwerck zu lernen Lust hätten/ sol-
ches aber ohne Zusteuer nicht vermögen/ sol ihnen von
den Armen-Gefällen und andern ad causas pias veror-
denten Mitteln/ wie dann auch den armen Mägden/
so sich fromm und keusch verhalten und zum heyrath da-
durch gelangen könten/ nach Beschaffenheit der Per-
sonen und Umständen/ so weit die Mittel immer lei-
den und zureichen können/ an die Hand gegangen
werden.

16. Gleichwie nun solche jeder Gemeine einver-
leibte Armen billig vor andern allen seynd zu versor-
gen/ damit denselben an ihrem Bislein Brodts desto
weniger abgehe/ so sollen zwar frembde Armen/ die
von aussen herkommen nicht schlechter dings abgewie-
sen und hülfflos gelassen/ aber in der Steur/ so an die-
selben geschicht/ fürsichtiglich und sparsamlich verfab-
ren werden.

17. Wo

17. Wo etwa arme exulirende Prediger / Schulmeister sampt ihren Weib und Kindern / wie auch andere fromme Christen / so umb der Bekantniß Christi und seiner Wahrheit willen alles verlassen und ins Elend vertrieben worden / bey dem Prediger sich anmelden / sol er sie freundlich empfangen / nach ihrem Zustand vernehmen / ihre habende testimonia wol besichtigen / und wo er dafür hält / daß ihr Fürgeben richtig / ihnen ein Zettel an den Armen-Dechen ertheilen / laut dessen derselbe ihnen mitzutheilen / und solches bey der Rechnung an stäte quitung vorzubringen hat ; Gleiche Meynung hat es mit denen vom Türcken und Tartern gefangenen Christen / armen Studenten und Handwercks-Gesellen ; Auch mit denen / die etwa wegen Theurung und Hunger oder Krieges-Verderben / auß ihrem Land weichen müssen ; Imgleichen / die mit offenkündigen schweren Leibes Gebrechen beladen / nicht weniger / die entweder selbst Brandschaden gelitten / oder vor verbrandte Kirchen und Städte collectiren / doch dieweilen vielmahl hierunter grosser Betrug vorläufft / allein denen gegeben werden sol / die ganz glaubhafte attestata haben / oder deren Noth sonst gnugsam fundbahr ist.

18. Was aber Landstreicher und herumblaufende gesunde Bettler betrifft / denselben sol nichts mitgetheilet werden / und in den Städten von Bür-

D

ger-

germeister und Rath / auff dem Lande aber von denen
Be amten und Bögten zureichende Verfügung / ver-
möög der Policen-Ordnung geschehen / alles Lumpen-
Gesindlein solcher Land-Bettler wegzuschaffen / und
die Strassen davon frey zu halten.

19. Vor keine Collectanten noch jemand sol eine
extraordinar-Steur gesamlet / oder das Becken für
die Kirchthüren gesetzt werden / ohne der Landes-Herr-
schafft durch das Consistorium geschehene Verord-
nung.

20. Wo Hospitalien oder Gasthäuser seynd / sol
auff dieselben / und die Armen / so darinnen sich finden /
nicht weniger von den Armen-Dechen oder andern
Provisorn, so dazu absonderlich gestellet / fleißige Ach-
tung gegeben / und mit Annehmung so wol der Provi-
sorn als der Armen / auch Verwaltung und Anlage de-
ro Mitteln / imgleichen Berechnung derselben aller-
dings gehalten werden / wie diese Verordnung in ihren
paragaphis nachführet / hiebey aber auch der Pastor loci
nicht unterlassen sol / solche Hospital-Armen nun und
dann zu besuchen / und die es besonders nöthig haben /
in der Christlichen Lehre zu unterrichten / und sie alle
zusammen zu einem recht Christlichen Leben und
Wandel anzuweisen.

Caput XXI.

Von den Küstern.

^{I.}
Das Ampt eines Küsters ist so wol das Kir-
 chen-Gebäu als auch die Glocken / Orgeln
 und andere Kirchen-Geräth treulich verwah-
 ren und verschliessen / so er daran Mangel siehet und er-
 fähret / solches bey Zeiten Pastori und Kirchen-Dechen
 anzeigen. Item / zu rechter Zeit das Geläut verrich-
 ten / das Uhrwerck richtig stellen / die Kirche / wann nö-
 thig / auff- und zuschliessen / alles rein und sauber darin
 halten / und sonsten Pastori und der Gemeine fleissig und
 treulich in Kirchen-Sachen auffwarten.

2. Solche Küstere sollen / auffer was in dem Her-
 verhäussichen Vergleiche s. II. denen Erb-herren dieser
 halb zugebilliget / ohne des Landes-Herren und Consi-
 storii Wissen und Willen nirgends in dieser Graffschaft
 angenommen / ehe sie aber angenommen / zuvor vom
 Superintendente in Gegenwart Pastoris loci wol exami-
 nirt und untersucht werden / ob sie von ehrlichen Eltern
 ehelich gebohren / eines guten untadelhafften Leu-
 muths / und mit keinen bekanten Lastern behafftet / son-
 dern eines gottesfürchtigen Lebens und Wandels / auch
 Alters halben zu solchem Dienst bequem / ob sie auch
 der Reformirten Religion zugethan / und dero Grund-
 stück gnugsam verstehen / ob sie auch im schreiben / lesen /

D ij

rech-

rechnen also geübet/ daß sie die Schul mit bedienen/ un̄ die Jugend unterweisen/ und sonsten der Gemeine in allem/ das ihres Ampts ist/ dienen können.

8. Dieweilen auch an allen Orten / da es keine Schulmeister hat/ die Küstere den Gesang in der Kirchen führen müssen/ sol bey derselben examination auch darauff Achtung gegeben werden / ob sie nicht allein mit einer guten reinen Stimme / sondern auch mit solcher Wissenschaft zum wenigsten elementorum Musicae begabet seynd / daß sie den Kirchen = Gesang recht anstimmen und wol führen können.

4. Wo nun die Person also qualificirt befunden/ sol derselbe vom Superintendenten mit dessen Bericht an das Consistorium abgeschickt/ von demselben in des regierenden Herrn Nahmen der Küster = Dienst ihm conferirt und hiebey folgende Puncten vorgelesen werden/ damit er näher höre und wisse/ was seines Ampts und Pflicht sein werde.

(a) Sol er wie zufoerst seinem Lands = Herrn alle Unterthänigkeit und Treu/ also auch dessen hohen Bedienten und Rāthen/ absonderlich Consistorio und Superintendenti allen Christlichen gebührlichen Gehorsam und so wol mit Worten als Gebährden und Wercken alle geziemende Ehrerbietung erweisen.

(b) Seinem fürgesetzten Pastori ohne alles Widersprechen und Murren in Kirchen- und Ampt- Sachen
fleißig

fleißig auffzuwarten / jederzeit willig und bereit seyn / denselben bey seinen Pfarz-Kindern oder andern Leuten keineswegs verachten und verkleinern / vielweniger verleumbden / sondern bey männiglich von ihm ehrlich reden und halten.

(c) Sol er fort und fort im lesen / schreiben / rechnen / und singen fleißig sich üben / und was ihm etwa noch ermangelt / suchen zu ersetzen / damit er seinem Ampt zum Dienst der Gemeine je länger je besser und nützlicher obliegen könne.

(d) In der Kirche sol er ohn Geheiß des Pastoris und Kirchen-Dechen im geringsten nichts ändern / zimmern / bauen / anschlagen / noch etwas ein-oder austragen lassen / vielweniger gestatten / daß etwas in die Kirche gebracht werde oder darinnen vorgehe / das an solchem Ort der zur Versammlung der Christlichen Gemeine geordnet ist / sich nicht gebühre.

(e) Die zu den H. Sacramenten verordnete Gefäße und Geräthe sol er sorgfältiglich verschliessen / verwahren und sauber halten / und zu keinem andern Gebrauch kommen lassen / den Tisch des H. Ern / Predigstul und andere Stüle und die ganze Kirchen oft saubern und vor allem Unflath bewahren.

(f) Die Kirchhöfe und Orte der Begräbniß der Todten sol er rein halten / und nicht zugeben / daß solches einiger massen besudelt / mit Vieh betrieben / die

Gräber zermühlet/ zertreten/ oder mit gehen oder fahren/ oder Holz darauff legen/ geschendet und verderbet werden.

(g) Wo der Pastor den Krancken zu Hauß das heilige Abendmahl reichet/ sol der Küster mit gehen/ Brod und Wein/ und was dazu gehört/ mitnehmen und aufsetzen.

(h) Er sol ein stilles und gottseliges Leben führen/ in keinen Wein-Bier-oder Branteweins-Gelagen sich setzen/ noch bey dergleichen Gesellschaften sich finden lassen/ aller Klaffereyen/ Koppelereyen/ Fluchen/ Schwereys/ unehrlichen Handthierungen/ unzüchtigen Worten/ Gebärden und Wercken/ auch aller Zänckereyen und Balgereyen/ imgleichen aller Übernehmung und Plackereyen der Leute/ sich zumahl enthalten; Hergegen mit seinem Pastore und sonsten männiglich in guter Einigkeit und Friedsamkeit leben/ auch sein Weib und Kinder und Haußgesind zu allem guten anhalten/ daß er der Gemeine ein Exempel Christlichen Wandels seyn möge.

(i) Er sol auch jedesmahl/ da geprediget oder Betstunde gehalten wird/ vor dem letzten Geläut von dem Pastore vernehmen/ ob er damit fortfahren oder noch eine weile inne halten solle/ oder ob auch der Pastor ihm noch etwas zu befehlen habe/ das in Acht zu nehmen oder zu verrichten wäre.

(k) Falls

(k) Falls er aber diesen Puncten zuwider/und nicht wie einem frommen fleißigen Küster gebührt/ sich bezeigen würde/ sol er sich dadurch seines Dienstes verlustiget und entsetzt haben.

5. Wo nun solchem allem nachzukommen der neue Küster mit Hand und Mund an Eides statt am Consistorio wird angelobt haben / sol vom Secretario Consistorii solches zu protocol gesetzt/ dem Superintendenten aber notificirt werden / solchen angenommenen Küster ehister Gelegenheit der Gemeine vorzustellen/ und zu seinem Dienst zu introduciren.

6. Wobey dann die Untertthanen angewiesen werden/ daß sie dem Küster an seiner Besoldung und gewöhnlichen accidentien nichts abbrechen oder vor-enthalten / sondern solche forderlichst wol entrichten sollen/ auf daß sie ihren nöthigen Unterhalt haben mögen.

Caput XXII.

Von den Organisten.

I.

Dzwaren die Orgel und andere musicalische Instrumenten und deren Gespiel kein Stück des Christlichen Gottesdienstes seynd/ den wie ein Christ/ Gott der ein Geist ist/ in dem Geist und in der Wahrheit anrufen sol/ also muß er auch dem Herrn
in

in seinem Herzen singen und spielen/gleichwol dieweil die Orgeln in der Kirchen gebraucht werden/ den Gesang in seiner rechten Melodey anzustimmen/ und in guter harmonie zu moderiren und fortzuführen/ gestalt hiezu in den meisten Kirchen dieser Graffschaft Orgeln sich finden/ ist nöthig / daß auch von dem Dienst der Organisten etwas gewisses verordnet werde.

2. Und zuorderst da gemeinlich die Küstere zugleich auch die Orgeln versehen / so hat es wegen der Organisten betreffend/ dessen qualitäten/ Annehmung und Bestellung zum Dienst eben die Meynung / wie mit den Küstern. Es sol aber hiebey ins besonder wol zugesehen werden/ daß solche Personen zu Organisten verordnet werden/ welche musicam und die Orgelkunst nicht bey ihrem Dienst erst suchen zu lernen/ und so lange die Orgel durch einen andern versehen lassen wollen / sondern die zuvor gnugsame Wissenschaft und Übung des Orgelschlags haben.

3. Wo in einer Kirche eine Orgel zu erbauen ist/ oder reparirens nöthig hat / sollen die Kirchspiels-Genossen vermög einer billigmässig eingetheilten Anlage/ solche Kosten stehen/ nicht weniger als wann neue Glocken gegossen/ oder sonsten etwas hauptsachliches am Kirch-Gebäu gemacht oder reparirt werden sol und muß.

4. Die auffgeführte Orgel-structuren und Pfeifen

fen/sollen einem jeden des Orts angenommenen Organisten von Pastoren und Kirchen-Dechen in Bewesen eines des Orgelwercks-Verständigen/vermittels einer Verzeichniß aller auch der geringsten Posten und Stücken/sampt dem Schlüssel überliefert/ und zu verwahren anbefohlen/ und von ihm oder seinen Erben auff Begebenheit hinwegwiederumb gefordert werden/da dann er oder sie/so etwas durch ihn versäumet oder verderbt/solches ersetzen oder zahlen sol/deswegen hat er desto mehr/wann etwas an der Orgel schadhafft wird/oder werden könnte/solches in Zeiten den Kirchen-Dechen anzuzeigen/ umb grösserm Schaden vorzubauen.

5. Es sol ein jeder Organist seine ihm anvertraute Orgel sauber und rein in gutem esse halten/ die Flügel/so oft der Gottesdienst geschlossen/zuschliessen/und für Staub bewahren; Ziel etwa Traur ein/daben das Orgel-Werck eine zeitlang ruhen müste/sol sie der Organist dennoch zuweilen privatim rühren/ damit es durchs stillstehen nicht ungangbahr und verdorben werde.

6. Aller üppigen modulation und aller Welt-Lieder und Melodien sol er sich auff der Orgel zumahl enthalten/sondern allein die zu jedem mahl verordnete und angeschriebene Psalmen und Christliche Lieder ohne mangerley variation, auch ohne lange und wieder-

holte præambula fein schlecht und rein anstimmen und also hören lassen/ daß jederman solches wol vernehmen und singen könne.

7. Auch sol der Organist jedesmahl von dem Pastore, der predigen wird/ vorhin vernehmen/ was für Psalmen gesungen und auf der Orgel geschlagen werden sollen.

8. Bey betrubten Zeiten / da gemeine Seuchen regieren / oder das Land in Kriegs-Gefahr schwebt / oder sonsten Gottes Hand dräuet seine Straffen und zum klagen und trauren rufft / sol auff der Orgel keine Musica instrumentalis mit Geigen / Zincken und dergleichen angestellt werden.

9. Die Orgel sol auch bey Versammlung der Gemeine niemahls allein geschlagen / sondern allezeit darunter mit gesungen werden.

10. Dieweilen vielmahls einige Bursen des Sonntags und andere Tage sich auff die Orgel ziehen / deren man sich doch zur Music nicht bedienen kan / sondern sie vielmehr dem Organisten hinderfamt und beschwerlich fallen / unter dem Gesang / Gebet und Predigten allerley Wäschereyen und Büberereyen treiben / auch mit treten / betasten und stauben dem Orgel-Werck Schaden zufügen / die Armen der Allmosen berauben / und andere Leute / die unter oder nahe bey der Orgel sitzen in ihrer Andacht behindern; Wird hiemit dem
Dr:

Organisten befohlen vor allen solchen die Orgel geschlossen zu halten / und keine andere auff dieselbe zu lassen / denn wo etwa frembde Personen / die sonsten in der Kirchen keinen Stand wüsten / dahin kommen wollen / oder auch die etwa auff Fest-Tage und zu andern Zeiten eine Christliche Music zu machen nöthig seyn mögen.

Caput XXIII.

Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten / auch wie die Glieder der Gemeine denselben fleißig bewohnen / und sich dabey verhalten sollen.

Er Christliche Gottesdienst ist eine Anrufung Gottes in dem Geist und in der Wahrheit / darumb sol derselbe keines wegs nach menschlichem Gutdüncken und fleischlicher Vernunft / sondern schlecht und einfältig nach der Regul des Heil. Worts Gottes eingerichtet / und mit wahrer Herzens-Andacht verrichtet werden.

2. Und ob wol das ganze Leben eines wahren Christen dergestalt beschaffen seyn sol / daß er die ganze Zeit und alle Tage seines Lebens dem HERN diene in Gerechtigkeit und Heiligkeit / die ihm wol gefällt / gleichwol auch / damit die gemeinen Gottesdiensten in guter Ordnung erhalten / und die Versammlung der

Gemeine nicht unterlassen/ sondern in rechtem Stand und Gang gebracht und erhalten werden/ das Wort Gottes dem Volck zu predigen/ und auß demselben in der Erkantniß Gottes und seines Willens in Christo und Glauben an ihn zu einem heiligen Wandel sich untereinander zu bauen/ den Namen des HERN zusammen anzuruffen/ die H. Sacramenta außzuspunden un zu gebrauchen/ auch unsere Vereinigung als Glieder eines Leibes/ dessen Haupt Christus ist / zu bezeugen und fest zu halten/ und hiemit alles wahrzunehmen/ so zu guter Erbauung in unserm Christenthum nöthig ist und reichen mag ; Als sollen hiezu nicht allein der Tag des HERN nach seiner Verordnung und stetiger praxi der Christlichen Kirchen dem HERN geheiligt/ sondern auch die gewöhnliche Christliche Festtage/ im gleichen die in den Kirchen dieser Graffschafft wolhergebrachte Buß- Fast- und Bet-Tage/ nicht weniger andere an den Werktagen/ wochentliche übliche Predigt- und Betstunden zum gemeinen Gottesdienst gewidmet seyn und bleiben.

3. Es seynd aber und bleiben hiemit nach Christlichem Herkommen in den Kirchen dieser Graff- und Herrschafften außserhalb dem Tage des HERN diese nachfolgende Tage zum öffentlichen Gottesdienst verordnet.

(a) Der Tag der gnadenreichen Geburth Christi
und

und der Tag seiner herrlichen Auferstehung / auch der Tag der Sendung des heiligen Geistes / sollen jede mit zwey Tagen / der Tag aber der Beschneidung Christi oder des neuen Jahrs / imgleichen der Tag der Himmelfahrt / jedes nur mit einem Tag feyerlich begangen werden / und zwar dergestalten / daß auff Weihnacht / Ostern und Pfingsten an Orten / da zween Prediger seynd / des ersten Tages drey / und wo nur ein Prediger / zwey Predigten / des zweyten Tages aber durchgehends auch zwey gehalten werden. Den Neuen-Jahrs- und Himmelfahrts-Tag betreffend / sol an demselben / wo zween Prediger / zweymahl / nemlich vor und nachmittage / wo aber nur ein Prediger / nur einmahl / nemlich des vormittags gepredigt / des nachmittags aber Catechisirt werden.

(b) Auch sol am Tage der Erscheinung / und am Tage der Darstellung / und am Tage der Empfängniß Christi / vormittags in den Städten zwey / oder auch wie auff dem Lande nur eine Predigt geschehen / und nachmittags jedem frey stehen / seine Christliche Beruf-Arbeit zu verrichten.

(c) Am ersten Mitwochen jeden Monats / wenn der neue Mond am selbigen Tage / vormittags vor zwölff Uhren eintritt / sol in allen Kirchen dieser Graffschafft Bet-Tag seyn / tritt aber der neue Mond ein nach zwölff Uhren / wird dieser Bet-Tag bis nechst-

Kommenden Mitwochen außgestellt/ und wird derselbe allein des vormittags gefeyret/ da zwey Predigten/ (doch die Erndte-Zeit über in den Städten so wol als auff dem Land nur eine) gehalten wird/ und sol ein jeder an solchen monatlichen Bet-Tagen aller Haus- und Feld-Arbeit/ auch andere dergleichen Geschäften/ besonders Hausböhrung/ Holzung/ und was dessen seyn mag/ sich gänzlich enthalten/biß der Gottesdienst geändigt ist.

(d) Auch sollen die in den Kirchen dieser Graff- und Herrschaften biß anhero gewöhnliche zweyen allgemeyne grosse Buß-Fast- und Bet-Tage/ der eine auff Freytag vor Ostern/der andere auf Frentag nechst vor Michaelis unveränderlich gehalten werden/ und zwar nach dem formular, welches jedesmahl vom Superintendente zu Detmold verfasset/ und den sämtlichen Pastoribus auß dem Consistorio zeitlich zugeschickt werden sol.

(e) Neben dem sol wochentlich in den Städten/ auch auff dem Lande/ wo zweyen Prediger/ zweymahl als Mitwochen und Frentags/ wo aber nur ein Prediger/ einmahl/ nemlich Frentags geprediget werden; Von Jacobi aber biß Michaelis/ mag gedachte Frentags-Predigt an Orten/ da nur ein Prediger ist/ un- terlassen werden.

(f) Wo nach Gelegenheit der Zeiten extraordinar-
Bet-

Betstunden verordnet/ sollen dieselbe auff solche weise/
wie sie vom Consistorio außgeschrieben/ in den Kirchen
dieser Graff- und Herrschaften gehalten und in Acht ge-
nommen werden.

4. Damit aber zuorderst der Tag des HERN
und demnechst andere zum gemeinen Gottesdienst ob-
angeregter massen bestimmte Christ-jährliche Feste auch
Fast-Buß- und Bet-Tage in der That und Wahrheit
dem HERN gefeyert und geheiligt/ in aller Stillheit
zugebracht / und an denselben die Gottesdienste nicht
verabsäumet noch behindert / sondern von männiglich
fleißig beygewohnt und gepflogen werden / sol an sol-
chen Tagen gewöhnliche Haus- und Feld-Arbeit/
Handthierung / Krämeren / Kauffen/ Verkauffen/
Rechnung halten / parthieren / und was dessen seyn
mag/ wol ernstlich verboten seyn/ und hierauff von den
Beamten auch besonders an den Höhgerichten genaue
Achtung gegeben werden.

5. Auch sollen an gemelten Tagen so wol in den
Städten als auff dem Lande keine Jahrmärkte noch
Kirchmessen gehalten / sondern alle Kramladen nicht
weniger dann die Werckstätte zugeschlossen bleiben/ be-
sonders auch keinen Comedien-Spielern / Gaucklern/
Schwerdt- und Bügel-Tänckern / Stern-tragern/
Quacksalbern/ Zahnbrechern/ Poppenspielern/ Glück-
Krämern und dergleichen losen Gesindlein und Leutbe-
trie

triegern/ dessen etwas vorzunehmen / noch auff dem Land noch in den Städten gestattet werden / sondern die Beamten daran seyn / höchsten Ernstes / allem solchen liederlichen Unwesen zu steuern und zu wehren.

6. Imgleichen sol an obgemelten Tagen niemand erlaubt seyn in Krügen/ Bier-Wein-oder Brandwein-Häuser zu gehen / und wo jemand an dergleichen Orten bey Gesöff / es sey Nach-oder Vormittags / wird funden / sol der Wirth so wol als der Gast vor dem Gohgericht straffbahr seyn; Wo es aber unter wehrender Predigt und Gottesdiensten ist / Wirth und Gast unfehlbahrlich desto höher gestraft werden / deswegen auch alle Entheiligung und Schändung solcher Tagen so vielmehr zu verhüten/ an demselben alle Krüg- und Zechhäuser zugehalten / und in denselben nichts ausgezapfft werden sol / biß die Gottesdiensten allerdings vollenzogen/ es wäre dann/ daß etwa die Nothdurfft der Krancken etwas erheischete.

7. Ferner an obgedachten Tagen alles Aufsfahren und Aufreiten/ Reisen und Spazieren-gehen umb sich zu verlustigen oder Schulden einzumahnen / oder andere Welt-Händel zu treiben/ bey Vermeidung unser Gohgerichts-Bröge verboten seyn sollen; Falls aber die Noth und Liebe gegen Gott und Menschen erfordert/ daß jemand an solchen Tagen über Feld zu gehen/ reiten oder fahren/ nicht geübriget seyn könnte / et-
wa

wa gefährlich-francke Freunde zu besuchen / Bevatterschafft abzustatten / unumbgänglichen Herrschafftsgeschäften obzuliegen und dergleichen Liebe- und Nothwercke zu verrichten / solches zwar seinen Weg hat / allein niemand dessen sich mißbrauchen / und zu dem Ende es zuvor seinem Pastori oder einem Kirch-Eltesten bekant machen sol / damit er desto eher entschuldiget werden könne / und niemand ärgerlich falle / wann er an Tagen / die zum allgemeinen Gottesdienst seynd gewidmet / die Wercke der Liebe und der Noth verrichtet.

8. Nicht weniger an solchen Tagen kein Scheibenschiessen / unnöthiges mustern / exerciren der Schützen und Außschüssen / auch keine Lust-Jagten / Fische-reenen und dergleichen vorgenommen / sondern gänzlich eingestellt seyn sollen.

9. Ueberdas sollen nicht allein an mehrbesagten Tagen vor- und nachmittag / so lang biß der Gottesdienst gänzlich vollendet / sondern auch an den monatlichen Bet-Tagen des morgens die Stadt-Pforten und Thoren verschlossen bleiben / die Einkommende zwar ein- aber niemand der Einwohnern (auffer Nothfall) hinaus gelassen werden; Solte aber aufferhalb s. 7. gesetzten Fällen dennoch einer hinaus gehen / reiten oder fahren / der Pfortner nicht weniger dann der Thäter gestrafft werden; Gestalt auch in den Flecken und auf den Dörffern den Baur-Richtern befohlen wird / dar-

Na

auf

auf Acht zu geben/ daß an solchen Tagen jeder bey seiner Kirchspiels-Kirche zu den Gottesdiensten sich halte/ und nicht außreise/ oder anderst wohin seinen Kirchgang nehme; Ebenfalls die Juden/ welche unter dem Landes-Herrschafftlichen Geleit begriffen / auff mehr angeregten Tagen sich still halten / und aller Arbeit/ Herumbblauffens/ Kauffens/ Verkaufens/ Schlachtens/ Viehe treibens und alles agdern Gewerbes bey Vermeidung exemplarischer Straffe / sich enthalten sollen.

II. Damit nun die gemeinen Gottesdiensten auf bestimmten Tagen gebührlich unterhalten und in stetiges Aufnehmen gebracht werden/ sollen alle Unterthanen denselben willig und fleißig beywohnen / und niemand sich deren entziehen; Zu welchem Ende nicht allein Pastores und Presbyteri die Versäumer und Verächter des Gottesdienstes ernstlich vermahnen / sondern auch/ wo diß nicht fruchten wil / die Obrigkeit un Beamte solche ohne einiges Ansehen der Person zur Straffe ziehen/ und dabey hoher manutenez sich jederzeit versichern sollen! Diejenigen auch/ so zwar zu der Reformirten Religion sich nicht bekennen / doch unter hiesigen Lands-Herrschafftlichen Schutz wohnen/ sollen von der Bestraffung wegen Versäumung der gemeinen Versammlungen keines wegs befreyet seyn/ denn ob wol ihnen zugelassen ist/ das Heil. Abendmahl
bey

bey ihren Glaubensgenossen zu gebrauchen / auch sonst die Freyheit ihres Gewissens ihnen gestattet wird / so sol ihnen jedoch keines wegs zugegeben werden / daß sothane ihres Gefallens geleben / vom Gottesdienste sich absentiren / und dadurch die Gemeinen trennen und ärgern.

12. Zudem sollen nicht allein an mehr gedachten Tagen / sondern auch monatlichen Bet-Tagen in den Frühpredigten auß jedem Hause zum wenigsten eine Person / in den Haupt-Predigten aber alle / so viel möglich / erscheinen / behalben die etwa krank / gebrechlich / kleine Kinder / und welche derselben warten / oder sonst nothwendig das Haus verwahren müsten / Gestalt nicht allein Pastores und Presbyteri , sondern auch die Baur-Richter auff die Säumhafte und Ausbleibende Acht haben / dieselben darüber zu reden gestellt / zur Besserung vermahnet / und wo die nicht zu erhalten / der Obrigkeit angezeigt / und zur Broge gebracht werden sollen.

13. Jederman / der zum Gottesdienst kömmt / sol sich schicken anfangs desselben in der Kirche gegenwärtig zu seyn / niemand bey anhebendem Gottesdienste auß dem Kirchhofe oder Marckt oder unter dem Rathhause / oder anderstwo stehen bleiben und Geschwäß treiben / sondern gerad zu in die Kirche sich begeben / und wer nach angefangenem Gottesdienste auß dem Kirch-

Na ij

hofe

hose wird gefunden/ stehen/ schwätzen / derselbe sol in
Nacht genommen und gestraft werden.

14. Der Anfang des Gottesdienstes sol jedes-
mahl gemacht werden mit dem Gesang/ und wird an
dem Tage des HERN gesungen:

(a) Bey der Früh-Predigt etwa ein Psalm ganz
oder ein Stückwegs/ als Psalmen I. II. V. XV. XIX.
XXIII. XXV. XXX. XXXII. XXXIV. XXXVI. XLII.
LXV. LXXXIV. LXXXVI. XCV. C. CXI. oder auch
verfolglicher CXIX. jedesmahl eine pauſa oder ein
geistlich Lied/ als: **HERR** Christ der einig **GOTTES**
Sohn/ 2c. Ich ruff zu dir/ **HERR** **Jesus** **Christ**/ 2c.
O **Gott**/ du höchster **Gnadenhort**/ 2c. oder auch: **O**
Gott du unser **Vater** bist/ 2c. und dergleichen. Dar-
nach wird vom Prediger/ wo ihrer zween seynd / oder
wo nur einer/ vom Schulmeister gelesen des Sontags
Evangelium und Epistel.

(b) Bey den Haupt-Predigten wird zuerst gesun-
gen entweder: **Allein Gott** in der **Höhe** 2c. oder: **Wir**
glauben all 2c. vicibus alternis, darnach wird vom Pre-
diger/ wo zween sind/ oder wo nur einer / vom Schul-
meister fein deutlich und verständlich gelesen das ge-
wöhnliche Kirchen-Gebet/ und demnechst ein Capitel
heiliger Schrift/ insonderheit neuen Testaments nach
verfolglicher Ordnung / darauf nachmahls gesungen
etwas auß einem Psalm/ darauf der Inhalt des Tex-
tes

tes sich schickt/ und vom Prediger jedesmahl verordnet wird.

(c) Bey den Nachmittags-Predigten wird anfangs etwas gesungen auß einem Psalm oder geistlichem Lied/ darnach wie oben vom Prediger oder Schulmeister gelesen die fünf Hauptstücke Christlicher Religion/ anstatt dieser/ am ersten Tag der Christlichen Jahr-Festen die vier Haupt-Symbola.

(d) Bey der Catechismus-Lehre wird der Anfang gemacht mit dem Gesang: **H**err Gott Vater im **H**immelreich 2c. und dieselbe beschloffen mit dem zweyten Vers: **N**un dancken wir dir/ lieber **H**err 2c.

(e) Auff den Fest- auch monatlichen Bet- und wochentlichen Predig-Tagen wird es im gleichen gehalten/ und wäre gut/ daß jedesmahl/ wann zuforderst ein Psalm oder geistliches Lied/ oder ein Stück dessen ist gesungen/ darauf ein Capitel **H**. Schrift nach verfolglicher Ordnung gelesen würde/ der Gemeine durch diß Mittel das Wort **G**o**T**es zu ihrer Erbauung desto mehr bekant zu machen.

(f) Welcher gestalt nun die Predigt und das Gebet vor und nach der Predigt verrichtet/ daß Christliche Almosen gesammlet/ die **H**. Sacramenta bedient/ die Ehe eingesegnet/ die Gemeine im Segen des **H**Ern erlassen/ und was für Ordnung in allem / so bey dem öffentlichen Gottesdienst zu thun / gehalten werden sol/

Na iii

ist

ist von jedem Stück seines Orts hiebevorn verordnet/
daben es sein verbleiben hat.

15. Gleichwie ein wahrer Christ nicht bloß auß
Gewohnheit / sondern mit besonderer Vorbereitung
un̄ Erweckung seines Herzens zum Gottesdienst kom-
men / und seinen Fuß bewahren muß / wann er in das
Haus des HERN gehet / also sol auch ein jeder seinen
Eintritt in die Kirche in aller Stillheit und Demuth
thun / und sich wol erinnern / daß er dahin komme auff
eine besondere weise für dem H. Angesicht der Maje-
stät Gottes zu erscheinen ; Derentwegen / so bald er in
seinen Stand getreten ein stilles Gebet mit tieffer
Herzens Andacht und demüthigen Gebährden ver-
richten sol / die Barmherzigkeit Gottes in Christo an-
zuflehen umb kräftigen gnadenreichen Beystand des
H. Geistes / wodurch er nicht allein zu seinem Fürneh-
men / sondern auch der Prediger zu seinem H. Werck /
und die ganze Gemeine zu dero vorhabenden Gottes-
dienst bequem werden möge zu Gottes Ehre und ge-
meiner Erbauung denselben wol zu verrichten.

16. Unter wehrendem Gesang und Gebet / auch
lesen und predigen des Worts Gottes / bedienen der H.
Sacramenten / und allem / so bey dem Gottesdienst ge-
than wird / sol ein jeder alles herumb wendens der Au-
gen / zusammen stossens der Köpffe / Wäscheren trei-
bens und Geräusches / und was der Anzeigungen Got-
tes:

tes-verachtender Herzen mehr seynd/ sich zumahl enthalten/hingegen mit aller Sittsamkeit/ Ehrerbietung und Gottesfurcht/ als für seinem Angesicht / sich stellen/ stehen und sitzen / und sein Hertz allein dahin richten/wie er mit singen und beten seine Seele zu Gott erheben/ und auff das Wort Gottes / so gelesen und geprediget wird/ dergestalt mercken möge/daß er dasselbe verstehe / in einem feinen und guten Herzen bewahre/ mit Glauben und Gehorsam vermehre / und dessen Früchte bringe / nach Gottes Wolgefallen zu seinem Preis.

17. Die Schüler und Kinder auff dem Chor sollen von den Præceptoribus und Schulmeistern in aller Stillheit gehalten/ und denselben kein Muthwill noch Geschwäß zu treiben zugelassen/kleine unmmündige Kinder aber/ die sich nicht stille halten lassen/ und leicht ein Geschrey machen/ nicht in die Kirche gebracht/sondern biß zu den Jahren / in welchen sie des Kirchengangs fähig/ daheim gehalten werden.

18. Das Glocken-Geläut zum Gottesdienst sol zu gewisser gesetzter Zeit und Stund / welche bey den Haupt-Predigten im ganzen Land einerley seyn sol/ vor die Früh- und Nachmittags-Predigten aber nach Gelegenheit jeden Orts / und wie die Jahr-Zeit mitbringt von Pastoribus und Presbyterio zu verordnen ist/ richtig in acht genommen / und keine halbe Viertelstun-

de

denoch anticipirt noch auffgehalten werden / es wäre dann / daß besondere erhebliche Ursachen einfielen / die den Gottesdienst eher oder später anzufangen nöthigten.

19. Der Christliche Gebrauch / etwa sechs Wochen vor Ostern die heilsame Histori des Leidens und Sterbens des HERN Christi in den Wochen- auch Haupt-Predigten am Tage des HERN / wo es der Prediger gut findet / an statt anderer gewöhnlichen Evangelien den Gemeinen verfolglich vorzutragen um zu erklären / sol in allen Kirchen dieser Graff- und Herrschafften in acht genommen / und an Orten / da zween Prediger seynd / von denselben eine bequeme Abtheilung solcher Texten gemacht werden: Sie können auch wol / wo ihrer zween seynd / der eine auß Evangelischer Historie / der ander auß dem alten Testament de passione Christi predigen und dißfalls des folgenden Jahrs umbwechseln / und gleich wie die Unterthanen solche Predigten fleißig sollen besuchen / also alle Fastnacht-Possen und Mummereyen / Fressen / Sauffen / Gelagen und alle dergleichen unchristliche / gottlose Händel ganz und gar bey Vermeidung gewisser Straffe vor jeden / der sich hierzu verschuldet / verboten werden; Hingegen ein jeder still und eingezogen / keusch / züchtig / nüchtern / mässig und bußfertig sich erweisen und schicken sol / das heilsame Leiden und Sterben des
Sohns

Sohns Gottes mit rechter Andacht zu betrachten und seine Seele hiedurch zu erbauen.

20. Ob wol am Tage des Herrn und Festtagen nicht allein/ da etwa im fall der Noth man zum öffentlichen Gottesdienste nicht gelangen könnte/ sondern auch sonst Christlichen Nachbarn und Freunden gar wol gestattet wird zusammen zu kommen/ Gottes Wort mit einander zu lesen/ die Predigten zu wiederholen / und sich allwege untereinander in ihrem Christenthum zu erbauen und auffzumuntern/ jedoch sol solches mit keiner Versäum- oder Veracht- und Hindansetzung des öffentlichen Gottesdienstes geschehen/ auch sollen keine besondere verdächtige Conventicula zugelassen seyn.

21. Alles/ so besagter massen von Unterhaltung der öffentlichen Gottesdienste und Wahrnehmung der hiezu bestimmten Zeiten/ Tagen und Stunden verordnet ist/ sol nicht allein von Pastoribus und Presbyteriis beachtet / sondern auch von Bürgermeistern und Rath in Städten und Flecken / auff dem Lande aber von Beamten und Bögten bey Vermeidung höchster Ungnade fleissig gehandhabt / und die Verbrecher zur Broge gebracht / und nach Befindung gestrafft werden.

Bb

Caput

Caput XXIV.

Vom erbäulichen Leben der Prediger und
Christlichen Wandel der sämptlichen Glieder
der Gemeine.

I.

Dieweil ein jeder Prediger ein Fürbild der Gläubigen seyn sol im Wort / im Wandel / in der Liebe / im Geist / im Glauben in der Keuschheit / daß er auff dem schmalen Weg des Lebens / den er andern zeigen und sie auff demselben führen sol / selbst einher wandele / und als ein Stern in Christi rechter Hand der Gemeine vorleuchte / widrigen falls er die Wahrheit / die er predigt / mit seinem Leben beschämt / und sie der Lügen straffet / auch durch seinen ärgerlichen Wandel mehr darnieder reißt / dann er mit allen Predigten bauet / und hiemit sich erweist als einen untüchtigen Diener Christi / der sein Ampt schändet / und machet / daß es verlästert werde ; Deswegen sollen alle Prediger und Pfarrer nicht allein über der heilsamen Lehre der Wahrheit / welche zur Gottseligkeit ist / fest halten / sondern auch dieselbe mit einem unsträflichen exemplarischen gottseligem Leben und Wandel zu zieren / höchsten Fleißes ihnen angelegen seyn lassen.

2. Zu dem Ende sol ein Prediger / der andere lehret / daß niemand ohne Heiligung Gott werde schauen / und einen jeden vermahnet mit Furcht und Zittern seine
ne

ne Seligkeit zu schaffen / zuforderst für seine Person selbst zeigen / daß er nirgends umb höher sich bekümmere dann die Ehre Gottes allwege zu befördern und seine Seligkeit zu schaffen / daß er seinen Beruf und Wahl fest mache / sich reinige von allen Befleckungen des Fleisches und Geistes / seine Heiligung in des HERN Furcht zu vollenden / daß er sey ein Mann Gottes / voll des Geistes Gottes / und geschickt zu allem guten Werke.

3. Demnechst sol jeder Prediger seine Haushaltung in aller Stille und Eingezogenheit und nicht weniger ohne Geiz und seinem Ampt unanständiger Gewinnsucht / dann ohne Überfluß und Geprång führen / aller Welt-Handel und solcher Geschäften / die seines Berufs nicht seynd / sich gänzlich müßigen; Mit seiner Ehe-Hausfrau in reiner Liebe / Keuschheit / Friedsamkeit und Treue lebe / seine Kinder in der Furcht und Vermahnung zum HERN erziehen / in aller Zucht / Demuth / Erbahrheit / Mäßigkeit / ohne Kleider-Pracht und andere Eitelkeiten / Weltgesintheit und Uppigkeit sie halten / auch darnach trachten / daß sein Haus von allem unnützen Gesind frey bleiben / und er fromme gottesfürchtige Dienstboten habe / auff dieselbe auch nicht weniger / dann auff seine Kinder genaue acht geben / und hiemit allewege seine Haushaltung in recht gottseligem Wesen dergestalt anstellen / daß die ganze

Gemeine an derselben ein Exempel einer recht Christlich-gestellten Haushaltung nehmen könne.

4. Gegen jeden/ der in seiner Gemeine ist/ sol sich ein Prediger mit liebreichem Umgang in aller Bescheidenheit/ Friedfertigkeit/ Freundlichkeit/ Demuth/ Sanftmuth/ Dienstgeneigtheit/ Aufrichtigkeit dergestalt verhalten/ daß ein jeder sehen und spüren könne/ daß sein Prediger und Seelsorger/ als ein treuer Diener Christi seine Zuhörer als Christi Schaaffe auß Liebe zu ihm weide/ und nicht sich selbst und das seine/ sondern nicht anderst dann die Seligkeit seiner Pfarz-Kinder suche/ sie zu derselben zu erbauen/ und dem HERN Christo zu gewinnen.

5. Auch sollen die Predigere nicht allein dem Consistorio und Superintendenten allen gebührenden respect und Gehorsam erweisen/ sondern auch so wol unter und gegen einander wie Brüder in Christo und Mitarbeiter an seinem Evangelio als auch gegen ihre Mit-Eltesten und Presbyteris der Gemeine in recht Christlicher correspondenz und Vertraulichkeit/ Liebe und Friedsamkeit ohne allen Zanck und Zwist/ Eigendünckel/ Ehrgeiß/ Hoffart und Verachtung anderer leben/ und in allerwege bey allen Gelegenheiten suchen sich untereinander bestermassen zu erbauen ein jeder seine eigene und demnechst eines andern Mängel und Gebrechen zu verbessern/ und sich also zusammen zu treuer Warnehmung ihres Dienstes zu erwecken. 6.

6. Aller Krüge/ Bier-Wein-und Brantwein-
Häuser sollen die Prediger so wol auff dem Land als in
den Städten zumahlen sich enthalten / es wäre dann/
daß sie etwa in Geschäften ihres Berufss oder ande-
rer erheblichen Ursachen halben dahin zu gehen / oder
auch auff der Reise ihre Einkehr und Herberge in die-
selbe zu nehmen benöthiget würden / wiewol sie auch
bey solchen Vorfällen fürsichtiglich sich tragen / nicht
in das gemeine Gelach und Gezech sich setzen / sondern
davon abbleiben / und wie allezeit / also allenthalben
mässig und nüchtern sich halten sollen.

7. Bey Gastmahlen/ welcherley die seyn mögen/
sollen Prediger nechst genauer Wahrnehmung ihrer
selbst mässig und nüchtern zu seyn und zu bleiben / alles
freitsüchtigen disputirens und anderes eitelen Ge-
schwäzes und Gewäschs sich allerdings enthalten/
hingegen in aller Sittsamkeit und Zentfeligkeit Christ-
liche ernsthaftte und solche discursen führen / die gerei-
chen mögen die Anwesende zu erbauen.

8. Kein Prediger sol bey Gastmahlen dem Ge-
tänz beywohnen/ damit er nicht scheine mit seiner Ge-
gentwart dasselbe gut zu heissen/ und daran Gefallen zu
haben/ sondern wo er vermerckt/ daß man dessen etwas
vor hat/ davon freund-beweglich abmahne / und wo er
nichts erhalten kan/ endlich mit weggehen sein Mißfal-
len sehen; Auch sonst bey keinem Gastmahl über Zeit

und Gebühr sich auffhalten lassen/ sondern zeitlich davon scheiden und seines Wegs hingehen.

9. Ob wol Prediger mit jederman freundlich un insonderheit mit seinen Zuhörern gemeinsamllich jedoch nicht anderst dann mit Behaltung ihrem Ampt gebührenden respects umbgehen/ und in allen Gesellschaften und Ansprache der Leute sie zu allen Zeiten und allen Orten ihres Berufs sich erinnern und befeissen sollen/ ihren Umgang mit den Leuten dahin zu richten/ und so zu pflegen/ daß sie nimmer bey Menschen kommen/ ohne denselben etwas an geistlichen Gaben mitzutheilen/ daß männiglich von ihrer Zusprache und Gesellschaft einigen Vorthail und Nutzen vor seine Seele bekommen möge.

10. Auch sollen Prediger in keine Welt-Handel/ Ehetwerbungen und Thätigungen/ Testaments-Stiftungen/ Theilungen der Güter/ Verträge und dergleichen Weltfachen sich einmischen/ es wäre dann/ daß sie besonders darzu requirirt und ersucht würden/ in solchen Vorfällen mit gutem Rath/ wo nöthig/ beizuwohnen/ welchen sie ohne alle Partheyliakheit/ mit auffrichtigem Gewissen abgeben/ und in allem dahin zielen sollen Christliche Gütlichkeit/ Friedsamkeit/ Eintracht und Liebe zu erhalten und befördern.

11. Gleichwie nun solchen frommen rechtschaffenen Predigern / die in ihrem Dienst und Wandel sich
als

als Christi Diener wol verhalten/jederzeit gute Hand geboten und gehalten / wider ihre Feinde geschüzet werden/ und aller guten Beforderung genieffen sollen/ also dieweil gemeiniglich die beste und treueste Prediger den meisten Unwillen und Haß / Verleumdungen un̄ Verfolgungen böser Menschen unterworffen seynd/ massen die Weise der Welt ist / daß man gram werde dem / der im Thor strafft / so sol nicht leicht eine Klage wider einen Prediger auffgenommen / und wo dergleichen dem Consistorio oder Superintendenti Classis vorkömmt/ die Sache wol untersucht/ und darinnen höchster Behutsamkeit nach verfahren werden/ gestalt daß auch solche/ welche unbefugt die Prediger anfeinden/ hassen/ plagen/ und in ihrem Ampt betrüben/wann ihre Bosheit an Tag kömmt / keines wegs ungestrafft bleiben sollen.

12. Wo aber ein Prediger in seinem Dienst fahrlässig oder in seinem Leben ärgerlich und lasterhaftig sich erzeigt/sol mit demselben keines wegs durch die Zünger gesehen werden/ sondern so bald die Superintendentes jeder in seiner Class/ dessen etwas mit Gewisheit erfahren / sollen sie einen solchen ungesäumt zuerst wolmeyntlich verwarnen und ermahnen / in Entstehung der Besserung aber dem Consistorio anzeigen / und er von demselben citirt, die Sache forderlichst examinirt, *Un̄ factā causæ cognitione die acta denen sämptlichen Superi-*

periu-

perintendentibus communicirt, mit denselben ferner deliberirt/ gehörigen Orts auch von allem referirt, und endlich geschlossen werden/ præviis admonitionum gradibus seinenthalben vorzunehmen / was die Rechten und der Kirche Gottes Wolsahrt erfordern.

13. Und sol dißfalls kein Ansehen der Person/ keine Freundschaft/ keine Geschenck/ keine Vorbitte noch favor patronorum quorumcunque statt haben / sondern vielmehr mit allem Ernst dahin gesehen werden / wie die Gemeine von solchem fährlässigen ärgerlichen und sonst untüchtigen Predigern entladen/ und das H. Predigamt von allen Schandflecken befreyet / und denselben nicht etwa umb ihrer Person zeitlichen Unterhalts/ oder Alter/ oder Weib / Kinder und Verwandten willen zum Schaden und Beschwer der Gemeine Christi/ und Verderben vieler Seelen geschonet werde.

14. Trüge sich zu/ daß ein Prediger mit criminalibus und solchen delictis, welche eine Leib und Lebensstraffe auff sich hätten/ behafftet würde / sol er darüber gehörigen Orts von der Landes- Herrschafft gerechtfertiget werden.

15. Was sonst Sachen seynd / welche contracten und dergleichen secularia antreffen/ worin actio personalis angestellet wird/ sollen die Prediger als rei vor dem Consistorio besprochen werden/ die actiones reales aber

aber bleiben der Obrigkeit bevor/ wohin dieselbige gehören.

16. Gleichwie nun Lehrer und Prediger gute Vorgänger/ also die sämptliche Glieder der Gemeine im recht Christlichen bußfertigen/ gottseligem Wandel deroselben Nachfolger seyn sollen/ und in allen Wegen sich bestreuen dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln/ dann das Christenthum nicht schlechts darin besteht/ daß jemand sagt und bekent/ er gläube an Christum/ sondern der ist ein wahrer Christ/ der seinen Glauben durch die Liebe thätig erzeigt in seinen Wercken/ und durch die heilsame Gnade/ welche in Christo erschienen/ sich züchtigen läßt/ zu verleugnen alles gottlose Wesen und weltliche Lüsten/ und hingegen mässig/ gerecht und gottselig zu leben in dieser gegenwärtigen Welt.

17. Ob nun wol auch in dieser Graffschaft Policen-Ordnung hievon Versehen geschehen/ wie lasterhaftes Wesen zu vermeiden/ und ein Christliches gottseliges Leben unter dem Volck gestiftet und erhalten werden möge; Jedoch dieweilen leider am Tage ist/ daß viel unchristliches gottloses Wesen allenthalben vorgehet/ welches entweder daselbst in specie nicht angerühret und verboten oder doch durch eingerissene böse Gewohnheiten und zeitige connivenz, Anlegung allzu gelinder Straffe/ oder auch Vorschüttung unge-

S c

straf

strafter Exempeln seinen Gang und Schwang behält/ so sol Unterthanen und Einwohnern dieser Graff- und Herrschafften höchsten Ernstes hiemit anbefohlen seyn/ daß sie neben unveräußerter Übung des öffentlichen Gottesdienstes auch in ihrem besondern Leben sich als wahren Christen gebührt/ nach den Geboten Gottes erster und anderer Taffel erweisen/ aller Lastern enthalten/ und die H. Wahrheit des Evangelions/ zu deren sie sich bekennen/ mit einem heiligen Wandel bestes fleisses suchen zu zieren.

18. Zu welchem Ende/ nach Inhalt der Geboten Gottes/ und auf den Grund derselben folgendes in specie verordnet wird/ daß zuorderst alle Abgötterey/ Unglaube an Gott und seinem Wort/ auch Aberglaube und alles abergläubische Segensprechen/ Wahrsagen/ Wicken/ Nachweisen/ Christallen sehen/ Osterfeure/ Schatzgraben/ Teuffel beschweren/ Zaubern/ Johannis Evangelium schreiben/ und antragende Mahlpfezen/ Lebens- und Sterbens-Proben/ Versuchungen Gottes/ und was dessen mehr seyn mag/ so alles dem Christlichen Glauben allerdings zuwider ist/ gänzlich verboten seyn sol.

19. Ingleichen sol verboten seyn/ und in dieser Graff- und Herrschafften nicht gelitten werden einiges Gözen- und Bilderwerck bey den Gottesdiensten/ Anrufung der Creaturen/ Verehrung der Todten/ noch

an

anderer dergleichen in dem Wort Gottes ungegründeter selbsterwehltter Gottesdienst.

20. Gottes H. Namen mißbrauchen oder lästern/ von Gott seinem H. Wort und Sacramenten schimpflich und verächtlich reden/ den Namen Gottes und des H. Ern Jesu leichtfertig in dem Munde führen / wie die gemeine Gewohnheit der Leute und ein gewisses Zeichen ist solcher Menschen/ die Gott nicht fürchten/ bey Gottes Namen schweren/ es sey dann/ daß Obrigkeit solches erfordere / sich bey seiner Seelen Seligkeit verheissen und verwünschen/ bey Christi Blut / Wunden / Leiden / Sacramenten und Elementen oder andern/ was es seyn mag/ fluchen / ihm selbst oder seinem Nächsten etwas Böses wünschen/ Gottes Wort spöttlich und verkehrt deuten / diese und jene Sünde damit zu beschönen/ oder sonst bey einem oder andern Vorfall dasselbe liederlich anführen und das Gelächter damit treiben/ in Krügen und Gelagen/ bey Füllerey und Trunckenheit Psalmen oder geistliche Lieder singen/ falsche Lehre führen/ und derselben beypflichten/ Gottes Ehre mit Worten oder einiger weise schänden/ und nicht in allewege verthätigen/ die wahre Religion verleugnen/ oder heuchlerisch zu derselben sich halten/ Gottes Namen und Wort zum Deckel der Zauberey / des Lügens und Trügens mißbrauchen / und was dessen ist/ seynd alle Sachen/ die unter die Christen nicht ge-

hören/ und deswegen von unsern Unterthanen verhütet werden sollen.

21. Alle Entheiligungen des Tages des HERN und Christlicher Fest- auch Bet- und Buß-Tage sollen verboten seyn/ auch alle Versäumniß der öffentlichen Gottesdiensten / alles über Feld lauffen am Tage des HERN umb Schulden einzumahnen / zu kauffen und verkauffen / oder sonsten einige Welt-Händel / ausser dem Nothfall zu treiben und zu verrichten / alles Schwelgen und Sauffen in Krügen und Zapf-Häusern / wodurch des HERNEN Tag und Christliche Fest-Tagen insgemein gräulich geschändet werden / und deswegen solchem Unwesen desto ernstlicher gesteuert und gewehret werden muß. Auch alles Frohnen/ und mit Gesind und Pferden dienen/ imgleichen alle andere Arbeit der Handwercker und Hausleuten am Tage des HERN/ es sey Morgens oder Abends/ wodurch die Menschen so wol ihnen selbst als andern / ja auch dem unvernünfftigen Last-Viehe die Ruhe stehlen/welche ihnen von Gott verordnet ist/am Gottesdienst behindert und davon abgehalten / oder zu demselben untüchtig werden.

22. Dieweilen GOTTES Wille ist durch unsere Eltern Prediger und Obrigkeiten / als durch seine Hand in diesem Leben uns zu regieren/ sol niemand gestattet seyn/ daß er denselben mit Worten / Gebeyrden
oder

oder Wercken einiger massen übel begegne / und das nicht nur / wann man noch in der Kindheit lebt / sondern allezeit bis ans Ende dieses Lebens / in welcherley Stand jemand seyn mag; Derowegen diejenige / welche disfalls wider alle Christliche Billigkeit im Schuldigkeit handeln / ja selbst ihrer menschlichen Pflicht vergestalt vergessen / daß sie wider ihre Eltern / und die an derselben statt ihnen fürgesetzt seynd / besonders Obrigkeiten / auch Prediger und Eltesten der Gemeine murren / ihnen widerbellen / nachplappern / sie hönen / ihrer spotten und lachen / ihnen Böses wünschen / fluchen / verächtlich von ihnen reden / dreuen / trozen / zergehen / reizen / schelten / silzen / dis und das mit ungestume von ihnen fordern / ihnen nothdürfftige Lebens-Mittel versagen / und sich widerseztlich erzeigen / mit einem gottlosen muthwilligen Leben sie betrüben / oder auch wol gar Hand anlegen / sie stoßen / werffen / schlagen / und in andern Wegen beleidigen / sich versichern sollen / daß ihnen solches mit nichten zugelassen / sondern sie dafür gewißlich angesehen werden sollen.

23. Seinen Nechsten an dessen Leibe / Gütern oder ehrlichen Namen mit Wercken oder Worten Schaden zufügen / betrüglich mit ihm handeln / an ihm sich suchen zu rächen / und wann man Gelegenheit ersiehet / ihn umb das Seine bringen / und in Armuth stürzen / welches nicht besser ist / dann seinen Nechsten mit der

Kauf schlagen / und damit Gott und der Obrigkeit ins Amt greiffen / woraus allerley Beschädigung des Nächsten / auch etwa wirklicher Mord und Todschlag erfolgt / Haab und Gut auff Gerichts-Kosten und Geld-Straffen verwendet / ein böses nagendes Gewissen und unehrlicher Name verursacht / Weib und Kindern auch die nothwendige Nahrung entzogen / un die bitter Armut aufgerbet wird / seynd alles Laster / von denen alle Christen ferne seyn müssen.

24. Aller Hoffart und Kleider-Pracht / in Trachten über Standes gebühr bey Mann- und Weiber-Volck / und sonderlich bey diesem die Entblössung bis auff die Brüste / und dergleichen Anzeigungen eines zur Leichtfertigkeit und fleischlicher Geilheit hellenden oder mit derselben durchtriebenen Gemüths / sol gantzlich vermieten bleiben / und ein jeder sich halten nach dem Stande / worin er von Gott gesetzt ; massen dann zu dem Ende eine gewisse Kleider-Ordnung publicirt worden. So wird auch ernstlich verboten alles Schwelgen / Fressen und Sauffen / darinne ein heillos Wesen und garstiges Sau-Leben ist / wodurch der heilige Geist / dessen Tempel die Christen seyn sollen / abgekehret und dem unreinen Geist Raum gemacht wird / daselbst zu wohnen und sein Werck zu haben / auch alle Unkeuschheit und fleischliche Unzucht / Hurerey / Ehebruch und dergleichen Schanden / wodurch
das

das Land mit unehlichen Kindern angefüllt / die heilige Tauffe geschändet / und Gottes Zorn gewaltig gereizet wird / sol auff solche Laster / so gemeiner sie seynd / je genauer Achtung gegeben werden / denselben mit allem Ernst zu wehren.

25. Diebstal / Vervorthheilung im Handel / Verkürzung oder Weigerung des gemeinen Schosses und Zolls / und anderer Auflagen / so an die Obrigkeit abzustatten / fressender Bucher / Drückung der Armen und Geringen / auffer gewissen Christlichen ehrlichen Beruf leben / dem Müßiggang und Faulenzereyen nachhängen / doppeln und spielen mit Karten und Würffeln / es sey in Krügen und Herbergen / oder in andern Häusern auß Gewinsucht oder umb die Zeit zu vertreiben / welche von Christen außgekauft und wol zu rathe gehalten werden sol / auch durch das Landstreichen und durch eines oder anders Mittel die Leute betriegen / oder ohne dringende Noth betteln / und umb das Allmosen herum gehen / Wir unsern Unterthanen keineswegs gestatten / sondern verboten haben wollen / deswegen die Beamte und Bediente auch hierauff gute Acht haben zu geben / wie nicht weniger auff die / so mit falscher Münz / Wahr / Elen / Maas und Gewicht umbgehen / und was solcher Finanzeren und Schinderen mehr ist / wodurch Gott erzürnet / die Liebe des Nächsten hindan gesezet / die Armen erschöpfet /

set / und der gemeine Nutzen ins Verderben gesetzt wird.

26. Falsch Zeugniß / es sey vor oder außser dem Gerichte / wider seinen Nächsten reden / denselben entweder hinter Rucks verleumbden un̄ heimlich einschwärzen / oder öffentlich mit Lügen verfolgen auß Gunst oder Ungunst / oder zu einigem Eigen-nutzen einen falschen oder geschraubten Eid schweren / neue Mährlein feil tragen / und entweder selbst ein Wasche-Maul führen / oder bey solchen sich gerne finden lassen / seynd auch Laster / die grossen Schaden bringen / derowegen wir sie an unsern Untertthanen nicht dulden wollen.

27. Daß jemand mit Lust und List nach seines Nächsten Erbe oder Hause stehe / ihm Weib oder Kinder zu verführen suche / das Gesinde abspanne oder unwillig und untreu mache / oder auch eine solche Lust auf des Nächsten Vieh werffe / daß er ihm solches nicht allein mißgönne und selbst zu haben wünsche / sondern auch allerley Anschläge darauf mache / wie er seinen Nächsten umbgehen un̄ dahin treiben möge / daß er ihm endlich umb Friede und Gunst zu erhalten dasjenige / das er begehret mit Seuffzen überlassen muß / und was dergleichen Laster-Kencken mehr seynd / daran Gott ein Greuel hat / und sie nicht ungestraft wil lassen / wie auch verboten haben wollen.

28. Dieweil aber ein Christlicher Wandel nicht

ak

allein darin bestehet/ daß man das Böse ablege/meide
und fliehe / sondern auch hingegen das Gute muß an-
genommen/ gethan und geübet werden; Wir dem-
nach nicht weniger wollen und unsern Unterthanen be-
fehlen/ mit allem Fleiß daran zu seyn/ daß sie wie Chri-
sten geziemet im Stand guter Wercke erfunden wer-
den; Gott vor allen und über alles von ganzem Her-
zen lieben / immerhin mehr und mehr lernen ihn recht
erkennen/ aufrichtig fürchten und ehren / auff ihn hof-
fen und trauen/ bey ihm als dem ewigen Gut alle ihre
Hülffe/ Zuflucht/ Vergnügung und Seligkeit suchen/
und in allweg allenthalben und zu allen Zeiten heimlich
und öffentlich/ als Bundes-genossen Gottes in Chri-
sto vor seinem Angesicht trachten zu wandeln / daß so
lang sie leben/ ihm nach seinem heiligen Willen / den er
uns in seinem Wort offenbahret hat / in willigem Ge-
horsam und heiligem Schmuck also dienen/ daß sie alle-
zeit seinen heiligen Namen durch den einigen Mittler
und Fürsprecher Jesum Christum anrufen/ loben und
preisen/ und das nicht allein bey dem öffentlichen Got-
tesdienst mit wahrer Feyerung und Heiligung deren
Tagen/ so dazu verordnet/ sondern auch im übrigen ih-
rem ganzen Leben zusehender ihre Liebe gegen GOTT
und demnechst umb Gottes Willen gegen den Nächsten
also herfür leuchten lassen / daß einer des andern gute
Wercke sehen / und mit ihm den Vatter im Himmel

Dd

prek

preisen möge. Daß sie auch ihre Fürgesetzte in Kirchen und weltlichem Stand ehren/ des Nächsten Wolfahrt fordern/ ihm in seiner Noth zu Hülff kömen un̄ bey springen/ seinen Schaden wehren/ und in allem sein Bestes suchen/ seine Wolfahrt zu erhalten und zu bewahren/ besonders auch darnach trachten/ wie einer dem andern wol thun möge an seiner Seele / zu allem Guten ihn anzuweisen und zu vermahnen / das Böse aber in der Liebe und mit Sanfftmuth an ihm zu straffen / daß sie ihren Leib keusch und mässig halten/ und jeder sein Gefäß nicht in fleischlichen Lust-Seuchen/ sondern in Keinigkeit und Heiligung besitze / dieweil auch der Leib eines Christen ein Tempel des H. Geistes seyn sol/ daß sie zu solchem Ende nüchtern und mässig leben/ und sich hüten/ ihre Herzen mit Speiß und Tranck zu beschweren/ daß sie auch in aller Demuth und Niedrigkeit wandeln/ in ihrem ehrlichen Beruf treulich arbeiten/ durch geziemende Mittel unter Gottes Segen sich redlich un̄ dergestalt zu nehren / daß sie auch etwas haben dem dürfftigen mitzutheilen / daß sie die Wahrheit lieben/ reden/ verthätigen / friedfertig und vertragsam unter einander seynd/ und einer von dem andern eher das bessere halte und hoffe/ denn das ärgere von ihm gedенcke und urtheile / auch keinen bösen Lüsten in ihrem Herzen Raum geben und nachhangen / sondern denselben widerstehen/ und sich enthalten aller solcher Lüsten/ die
wi

wider die Seele streiten/ und hiemit in allem erweisen/
daß sie nicht schlechts unsere sondern des HERN Christi
Untertanen und Eigenthum seynd/ sein königliches
Priesterthum und heiliges Volck/ das seine Tugenden
verkündigen sol.

29. Und gleichwie ein jeder Christ sich hierin ver-
pflichtet wissen sol/ also dieweilen an recht Christlicher
Kinderzucht und Haus- Ordnung insonderheit hoch
gelegen ist/ dann nachdem es disfalls in der Haushal-
tung und mit Erziehung der Kinder wol oder übel ge-
stellt/ entweder Gottes Segen oder Fluch über die-
selben unfehlbarlich gebracht wird/ auch Eltern/ Her-
ren und Frauen gar viel mit ihrem Vorgang thun kön-
nen / ihre Kinder und Gesind entweder zum Guten
anzuweisen/ oder zum Bösen zu verführen/ deswegen
ins besonder alle und jede Untertanen/ die als Haus-
Väter und Haus-Mütter/ Herren und Frauen in ih-
ren Haushaltungen seynd/ nicht allein umb ihrer selbst
willen und vor ihre Person / sondern auch umb ihrer
Kinder und Gesindes willen aller deren obspecificirten
und anderer Laster sich enthalten / damit sie nicht/ als
böse Vorgänger/ böse Nachgänger machen; Ja alles
lasterhafte Wesen an ihren Kindern und Gesind ernst-
lich straffen/ und durch alle gute Mittel suchen sollen/ sie
davon abzuhalten/ und ihre Haushaltungen dessen zu
befreyen.

30. Je grøsser der Muthwill/Frevel/Leichtfertigkeit und Uppigkeit der Kinder und jungen Leute in Worten/Wercken un̄ Geberden ist/so allenthalbē auf den Strassen und in Gesellschaften in den Stãdten und auf dem Land sich herfür thut/ je ernstlicher allen Eltern/ Herren und Frauen befohlen seyn sol/ genaue Acht auff sie zu haben/ so lieb ihnen ist nicht allein Gottes gewisse Straffe in Herzeleid und Schande an ihren Kindern/ sondern auch unsere Straffe nach Befindung zu vermeiden.

31. Hingegen sollen Haus-Väter und Haus-Mütter nicht allein ihre Kinder in Zeiten und fleissig zur Schule schicken/ damit sie nicht in das Wilde/ wie das dumme Vieh ohne Erkãntniß Gottes und seines Willens auffwachsen/ sondern auch ihr Gesind nicht weniger dann ihre Kinder fleissig zur Kirche und Catechisation und H. Abendmahl und andern öffentlichen Gottesdiensten kommen lassen/ sie ja keines weges davon abhalten/ noch daran behindern/ sondern ihnen gnugsame Zeit dazu gönnen/ und wo sie nachlässig sind/ dazu anmahnen und befördern.

32. Neben dem sollen alle und jede Eltern/ auch Herren und Frauen in ihren Häusern und Haushaltungen gleichsam eine eigene Schul und Kirche haben/ dergestalt/ daß nicht allein so wol Morgens und Abends mit Kindern und Gesinde das gemeine Haus-
Ge

Gebet/ als auch vor und nach dem Essen das Tisch-Ge-
bet verrichtet/ sondern auch / so viel geschehen kan / in-
sonderheit am Tage des HERN und Christlichen Fest-
und Buß-Tagen Gottes Wort gelesen / Kinder und
Gesinde/was sie auß den Predigten behalten/gefragt/
der Catechismus mit ihnen wiederholet/auch Psalmen
und andere geistliche Lieder von ihnen gelernet und ge-
sungen/sie zu allem Guten angeführet und vermahnet/
bey dem allen aber von den Eltern/ Herren und Frauen
ein recht Christlich und solches Leben geführet werde/
welches Kindern un Gesinde zum Fürbilde guter Nach-
folge gereichen könne.

33. Und gleichwie Eheleute und Hausgenossen
untereinander / also auch mit ihren Nachbarn in
Christlicher Friedsamheit und Liebe sich wol betragen
und verhüten sollen/das nicht der leidige Satan Zwist
und Zanck unter ihnen erwecke / deswegen sie keinen
Argwohn noch Mißtrauen unter sich einreißen lassen/
den Ohrenbläsern nicht gläuben / sondern sie meiden
und abweisen / wo aber eines und anders ungerades
vorfällt/ sie freundlich darüber besprechen / die Fehler
einer dem andern zu gut halten / alles zum besten deu-
ten / und so viel und weit das gute Gewissen kan zuge-
ben/ mit dem Mantel der Liebe zudecken sollen/in allem
also zu erweisen/ das sie von Herzen geneigt seynd/ als
Jünger Christi in aller Friedfertigkeit und Liebe mit
und gegen einander zu leben.

Dd iij 34.

34. Damit aber Eltern / Haußgenossen und Nachbahren und sämptliche Glieder der Gemeine ihre angeregter massen allerseits obliegende Christliche Pflicht desto besser in acht nehmen/sollen sie nicht allein von den Predigern in den Predigten um bey den Haußbesuchungen fleissig dazu vermahnet/sondern auch von den Eltesten der Gemeine bey allen fügenden Gelegenheiten derselben erinnert / die aber sich übel und ärgerlich stellen/vor das Presbyterium gefordert/zur Besserung angewiesen/ und bey Entstehung derselben/nach Beschaffenheit der Sachen / mit ihnen dieser Kirchen-Ordnung gemäß gehandelt werden.

35. Diemeilen auch der gemeine Mann viel siehet auff das Exempel deren/die ihm vorgesezet seynd/und das Böse von den Beampt-und Bedienten begangen/leicht von andern nachgefolget wird/auch einen jeden/der in einigem Stand über andere gestellt / desto mehr obliegt / das Reich Christi nach allem Vermögen zu helffen befördern und dahin zu sehen / daß Gott geehret/Zucht und Erbahrkeit und alle wahre Gottesfurcht gepflanzet / erhalten / fortgesezet und gehandhabet werde. Deswegen besonders solche Beampte und Bediente vor all eines recht Christlichen Wandels sich halten / und jeder seines Orts dem Volck mit gutem Exempel vorleuchten sol / wo sie aber hieran erman-
geln/sollen sie nicht weniger dann andere gemeine Leute

te ohne ansehen der Person von dem Prediger mit Bescheidenheit und Sanfftmuth ihrer Pflichte erinnert/ auch wo der Fehler offenbahr und ärgerlich/ so wol deß die geringere vdrs Presbyterium als Glieder der Gemeine citirt, und vor denselben zu erscheinen / und der Christlichen Kirchen-Censur sich untergeben schuldig seyn.

36. Sonsten auch sollen die Beamte und Bediente sich verpflichtet wissen/ in specie auff alles/ so in diesem Capitel enthalten/ genaue Aufsicht zu nehmen/ un̄ daran zu seyn/ daß lasterhafte Verbrechere zur Broge gebracht / die aber in ihrem Christlichen Beruff eines stillen/ ehrbahren/ auffrichtigen/ gottsfürchtigen Wandels sich befleißigen/ wider alle Spötter un̄ Gottlose geschüßt und gehandhabet werden.

Caput XXV.

Von den Zusammenkunfften der Prediger/
und Handlungen/so in denselben vorzunehmen.

I.

Mit die Prediger unserer Graff- und Herrschaften als Brüder in Christo und Mitknechte an seinem Evangelio nicht nur desto mehr in Christbrüderlicher Eintracht und Liebe gegen einander leben/ und sich untereinander zu treuer Wahrnehmung ihres Dienstes erbauen und auffmuntern / sondern

dern auch desto unnachlässiger ihre studia stets hin in Acht zu nehmen und fortzusetzen verursacht / auch die Einhelligkeit in der Lehre der Wahrheit desto gewisser und beständiger erhalten / alle frembde Lehre verhütet / und also das Auffnehmen der Gemeine Christi desto besser befördert werde ; Sollen zu solchem Ende die Prediger der Kirchen dieser Graff- und Herrschafft gewisse Conventus unter der direction deren von uns verordneten respectivè Superintendenten zu solcher Zeit und auff solche weise als hiebey verordnet wird / anstellen und halten.

2. Jedes Jahr sollen alle Prediger jeder Clafs, niemand außgenommen / es wäre dann / daß er besondere erhebliche Ursachen hätte (keine Entschuldigung der Reichpredigten sollen hier gelten) in Gegenwart ihrer respectivè Superintendenten zusammen kommen / die Zeit der Zusammenkunfften sol seyn zwischen Pfingsten und Jacobi auff einem Mitwochen / und sol der Tag jedesmahl etwa vierzehnen Tage zuvor von dem Superintendente Clasis allen seinen fratribus Clasicalibus richtig notificirt werden. Der Ort sol abwechseln / und diß Jahr bey diesem / das folgende bey einem andern Prediger genommen werden / dergestalt / daß die vices verfolgich an alle kommen / und sol ein jeder sich schicken an bestimmten Tag und Ort morgens längst umb sieben Uhren bey Poen eines Reichsthalers vor
die

die Armen gegenwärtig zu seyn/ es wäre dann/ daß er besonderer wichtiger Behinderungen halben sich entschuldigen könnte. Bleibt er gar auß / sol er vom Superintendenten zur Rede gestellt werden / und gehalten seyn/ seine absenz vor ihm zu verantworten.

3. Wo nun die Prediger zusammen seynd/ sollen sie in die Kirche sich begeben / und daselbst entweder auff dem Chor oder andern bequemen Stete sich versammeln/ und als vor Gottes Angesicht in guter Ordnung nieder sitzen/ Superintendens aber/ als *praeses conventus*, nachdem er die *fratres* freundlich bewillkommet/ mit einer kurzen Ansprache / andächtigem Gebet zu Gott umb Segen und Gnade zu vorhabender Handlung den Anfang machen.

4. Demnechst wird einer auß dem mitten der Prediger *per vota majora* zum *Scriba Conventus* erwehlet/ der von allem/ so vorfällt / richtiges *protocollum* führen/ und was ihm der Superintendenten *audientibus omnibus* dictirt anzeichnen sol.

5. Hierauff contestiren die *fratres orthodoxiam* dergestalt/ daß einer nach dem andern von Herzen und mit Mund bezeuget/ daß er die heil. canonische Schrift alten und neuen Testaments vor die einige unfehlbare ganz vollkommene Grund-Regel und Richtschnur aller rechten Lehre/ wahren Glaubens und Gott gefälligen Lebens erkenne / die Lehre aber der Christlichen

Ee

Res

Reformirten Evangelischen Kirchen / besonders auch den Christlichen Heidelberghischen Catechisimum / dem in heiliger Schrift verfasseten Wort Gottes conform achte / derowegen alles / so davon abweicht oder dem zuwider ist / als irrig und falsch verwerffe / daß er noch vor sich einige andere Meynungen habe / noch seine Gemeine etwas anderst lehre / sondern bey dieser erkantten und bekantten Wahrheit durch die Gnade Gottes beständig verharren / seine Gemeine auf dero Grund erbauen / und in seinem Dienst / Leben und Wandel sich als einen treuen Diener Christi bis an sein Ende mit der Hülffe des Allerhöchsten erweisen wolle / welches sein angeloben desto mehr zu bekräftigen er darauf dem Superintendenti un̄ sämtlichen fratribus die Hand gibt.

6. Wo dieses vorgegangen / wird von dem / an welchem die vices seynd / eine Predigt gehalten; Es sollen aber vices concionandi von Jahr zu Jahr umbwechseln / und also ohne jemand der Prediger vorbeizugehen / von dem einen an den andern kommen / die textus sollen juxta ordinem locorum communium Theologicorum genommen / und jedesmahl vom Superintendente der textus dem der da predigen sol / vier Wochen zuvor angezeigt werden; damit auch die Predigt nicht etwa durch einen oder andern Vorfall / als plötzliche Kranckheit / oder andere unvermuthete Behinderung dessen / der sie halten sol / unterwegen bleibe / sol jedesmahl

mahl ein zweyter substituirt, ihm der textus imgleichen zu obgedachter Zeit vorhin vom Superintendente notificirt und er sich parat zu machen avisirt werden; Nicht weniger sol Superintendens Classis ex argumento textus præscripti gewisse theses theologicas concipiren / und dieselbe den fratribus, wann er ihnen diem conventus notificirt / dem respondenti auch insonderheit / der vicibus annuatim alternantibus jedesmahl in conventu zu verordnen / zeitlich genug zu schicken / damit er und opponentes sich bereiten über gemelten thesibus in conventu ein exercitium disputatorium zu halten.

7. Es kan aber / ja sol auch die sämptliche Gemeine des Orts bey solcher Classical-Predigt zugegen seyn / inmassen nicht allein zu derselben nicht weniger dann zu andern Predigten die Glocke geläutet / sondern auch des nechsten Sonntags vorhin der Gemeine angekündigt werden sol / daß dieses Tages conventus classicus gehalten und geprediget werde.

8. Gleich nach gehaltener Predigt und Erlassung der Gemeine treten die Prediger wiederumb allein zusammen / da zuorderst der geprediget hat einen Abtritt nimmt / Superintendens aber die Anwesenden einen nach dem andern sein ordentlich fraget / was er in der Predigt angemercket / ob dieselbe in allem orthodoxa & fidei analoge, ob das exordium congruum, der textus recht dividirt und wol tractirt, ob genuini usus darauß gezogen

gen und gnugsam verhandelt und applicirt; und ob alles dergestalt verrichtet/ daß es zur Erbauung der Gemeine dienlich seyn können? Welches so geschehen/ der gepredigt hat/ wieder coram gefordert/ und mit ihm/ was nöthig / vom Superintendente in aller Bescheidenheit und Sanfftmuth geredet wird.

9. Hierauf werden die theses sub præsidio Superintendentis placidè & sobriè ventilirt, und wo diß geschehen/ und die Zeit kan leiden/ wird ferner vom Superintendente Umfrage gethan./ ob jemand der fratrum einen oder andern scrupulum eines oder andern halben/ es sey dasselbe sein Ministerium oder einige materiam theologicam betreffe/ zu moviren habe? worauf denn ihm vom Superintendente perspicuè & placidè geantwortet/ auch wo nöthig/ die Meinung der sämtlichen fratrum eingenommen/ und also mit denselben Christbrüderliche erbäuliche conferenz gehalten wird.

10. Hernächst wird censura morum angestellt/ dazuerst der Superintendens abtrit/ mit begehren/ daß der fratres seines Dienstes und Wandels halben aufrichtig und treulich ohne alle Partheyligkeit sich untereinander besprechen/ seine befindende Fehler ihm brüderlich anzeigen/ und sich versichern wollen / er solches auch brüderlich und willig annehmen und was gebricht/ vermittelst göttlicher Hülffe verbessern werde. Ebener gestalt wird es mit der Censur der übrigen allen/ eins nach dem

dem andern gehalten/da der Superintendentens eines jeden halben/ der Abtritt genommen hat/ fraget/ ob sie des selben Dienstes oder Lebens halben etwas zu erinnern hätten/ dessentwegen er zur Besserung anzudeuten wäre. Wo nun etwas von jemand der fratrum vorkömmt/ darüber er zu besprechen/ sol ihm vom Superintendente in Conventu solches zu Gemüth geführt/sonsten aber/ wo alles wol und richtig ist/ jeder in seinem heil. Dienst also fortzugehen/ und mehr und mehr sich zu erwecken/ und sein Pfund wol anzulegen/ ermahnet und auffgemuntert werden.

II. Trüge es sich zu/ daß ein Bruder censurirt, und zu Besserung seiner Fehler vermahnet würde/ solches aber nicht annehmen/ noch sich erkennen wolte/ unangesehen seine Schuld klar/ und dem Conventui bekant/ sol er nochmahls vermahnet / und wo er alsdann seine Fehler erkannt/ ihm auff seine Bitte und angeloben der Besserung vergeben seyn/ wiederignfalls und so er widersezlich sich erzeiget / seine pertinacia dem Consistorio vom Superintendente angezeigt / und er vorgesordert werden sol.

12. Wo nun besagter massen alles verrichtet wird/ sol dasselbe/ so jedesmahl protocollirt ist/ vorgelesen/ und darauf die Zusammenkunfft und ganze Handlung vom Superintendente beschlossen mit herzlichlicher Dancksagung und Gebet zu Gott/ auch beygefügeter kurzer ex-

hortation an die sämptliche fratres zu treuer Wahrnehmung der schweren Seelen-Wacht/ so ihnen befohlen/ und wird hiemit der Conventus im Frieden des Herrn erlassen.

13. Codicem protocolli nimmt der Superintendens mit sich/ und behält denselben in seiner Verwahrung; Was aber in solchen Conventibus classicalibus vorgehet/ davon sol Superintendens bey der regierenden Herrschafft und dem nechstfolgenden General-Consistorio referiren/ sonsten keiner der fratrum zu jemandes Unglimpf etwas austragen oder was verhandelt worden/ divulgiren/ es wäre dann/ daß à superioribus hierumb gefragt würde.

14. Nach geendigtem Conventu gehen die fratres zusammen in das Pfarr-Haus eine Christliche Mahlzeit zu halten/ welche in aller Rüchtheit und Mäßigkeit geschehen / und über Taffel keine andere dann erbauliche und solche discursen, die das Predigamt und wahre Christenthum betreffen / geführt / auch die Mahlzeit kurz gemacht werden sol/ daß jeder/ so viel möglich/ desselben Abends seines Weges wieder heim gehen könne.

15. Die Unkosten der Mahlzeit belangend/ sol jeder ad Symbolum vor seine Person 12 Groschen dem hospiti bezahlen / wer aber ein Pferd oder Knecht mitbringt / derselbe dero Verzehrung absonderlich abzuz

tra-

tragen hat/ und pastor loci verfügen/ daß sie entweder in dem Pfarr-Hause oder andern bequemen Orten ihre nöthige Verpflegung haben mögen.

16. Solte etwa einem oder andern Pastori, an welchem die Ordnung ist/ bey ihm einzukehren/ solches ganz ungelegen und sein Pfarr-Haus dazu nicht gebührsam bequem seyn/ dem wird gegönt / etwa einen Meyer oder andern ehrlichen Mann seiner Gemeinde zu disponiren/ daß er diese Mühewaltung die fratres zu beherbergen / und mit einer Mahlzeit ohne sein Beschwer angeregter massen zu versehen/ auf sich nehmen/ jedoch daß solches geschehe mit Vorwissen des Superintendentis.

16. Wo bey der Mahlzeit oder sonst etwas unrichtiges und unordentliches vorginge/ sol/ wer dessen Schuld hat/ vom Superintendente freundlich erinnert und hinfüro zu verhüten verwarnet werden / und also die fratres in aller Stille und Eintracht von einander scheiden/ einer dem andern dem gnadenreichen Geleit/ Segen und Beystand Gottes zu guter Heimfunft und fruchtbarer Verrichtung seines Dienstes von Herzen empfehlend.

18. Ferner sol neben diesen conventibus particularibus, so jedes Jahrs von jeder Classis Superintendente und Fratribus absonderlich zu halten / alle vier Jahren ein Conventus Generalis & quasi Synodus Provincialis

an-

angestellet werden / da die drey Superintendentes und
sämpliche Predigere aller Kirchen und Gemeine dieser
Graff- und Hertschafft zusammen kommen / theologi-
sche collationes und exercitia mit einander zu halten / wel-
chem Synodo provinciali der Regierende und Erb- Herz
entweder in selbeigener Person / oder jemand dero Rät-
then darzu abordnen wollen / demselben nebenst dem
Commiffario Consistorii in dessen Namē bezuwohnen;

19. Der Tag dieses Synodi sol beständig seyn der
zweyte Dienstag des Monats Julii / in welchem Jahr
aber Synodus einfällt / in demselben sollen die Con-
ventus clasfici nicht unterlassen / sondern dergestalt zeitlich
angeordnet werden / daß sie vorab gehalten seyn mö-
gen.

20. Der Ort dieses Conventus Synodalis sol be-
ständig seyn zu Detmold auff dem Behmhofe des Su-
perintendentes / und sol ein jeder Frater bey Voen wie o-
ben des morgens längst sieben Uhren sich dahin finden.

21. Es sol aber hiebey überdem so oben von den
Conventibus Clasficalibus verordnet ist / folgende Ord-
nung beachtet und gehalten werden.

(a) Das præsidium sol unter den drey Superinten-
dentes umbwechseln / und jedesmahl von dem einen auf
den andern kommen.

(b) Der Scriba synodi sol jedesmahl communi suf-
fragio deren drey Superintendentes , und zwar dann
auß

auff dieser/ dann einer andern Classe, vicibus ex ordine Classium volventibus, ein solcher erwehlet werden/ den sie hierzu urtheilen/ den geschicktesten und bequemsten zu seyn.

(c) Orthodoxia sol auch contestirt, dabey aber von den Superintendenten erinnert werden/ was etwa ihnen/ der jemand der Fratrum bekant seyn mögte/ von einigen novitäten und unrichtigen irrigen Lehr un Meynungen/ deren entweder ein oder ander Prediger ihrer respectivè classium oder sonst jemand ihrer Gemeinen verdächtigt oder damit behafftet / damit dem allen in Zeiten könne gewehret werden; Gestalt auch alle novitäten und irrige Lehren desto mehr zu verhüten/ keinem Prediger oder jemand erlaubt seyn sol einigen tractat oder etwas/ theologische materien betreffend/ zu schreiben/ und durch den Druck oder auch in scriptis zu evulgiren/ er habe dann vorhin solches von denen sämtlichen Superintendentibus überlesen/ und nebenst denen selben vom Commissario Consistorii censuriren lassen/ ob es in allem orthodox oder nit / un also dessen approbation und permission gedruckt zu werden/ von ihnen erlangt/ und sol auch hievon in conventibus provincialibus & classicis Nachfrage gehalten werden.

(d) Wann der Præses, wie oben/ den Anfang der Handlung gemacht / sol einer der Prediger / welches auch per vices classicales und zwar in solcher Ordnung

3f

umb-

ümbege/ daß in einer Classe Præses, in der andern Scriba, in der dritten Orator sey/ eine lateinische Oration halten von gewisser materia theologica, welche ihm vom Superintendente suæ clasfis vier Wochen vorher vorzuschreiben und bekant zu machen.

(e) Nach gehaltenener Oration und ergangener censur über dieselbe sol/wie oben/amica collatio & disquisitio angestellet werden über gewisse theses derselben materie, von welcher perorirt ist/ und sol jedesmahl Superintendens, an welchem die Ordnung ist/ das præsidium zu führen/ solche theses verfassen/ und nicht allein dieselben zeitig gnug den sämtlichen fratribus aller classum zuschicken/ sondern auch auß seiner classe vorhin einen Respondenten constituiren/ damit er satssame Weile habe sich zu bereiten;

(f) In actu disputationis hat der Præses die Freyheit nach seinem gutfinden/ dann den/ dann diesen/ daß auß dieser/ dann auß jener Classe indiscriminatim ad disputandum zu invitiren/ und werden die objectiones von dem respondente excipirt un̄ vorerst beantwortet/ demnechst aber vom Præside näher decidiret und entschieden.

(g) Censura morum wird zwar in diesem conventibus synodalibus unterlassen / doch wo jemand der Superintendents in seiner Classe einen tadelhaften strafbahren Prediger wüste / der durch an ihn gethane Erinnerungen und Vermahnungen sich nicht hätte wollen bef-

besseren/ sol er denselben zu melden Ampts und Gewissens halben schuldig seyn / damit der Nothdurft nach mit ihm geredet / und seine Sache dann ferner an das Consistorium gebracht werden könne.

(h) Diese Conventus werden auch/ wie oben/ vom Præside beschlossen / dabey aber besonders den hohen Lands-Herrschaften/ wo sie zugegen/ vor dero gnädige Benwohnung/ auch dero deputatis vor deroselben treue Wolgeneigtheit den Bau der Kirchen & Dittes in acht zu nehmen und zu handhaben gedanckt/ und die Beobachtung des Reichs Christi ihnen ferner recommendiret und befohlen werden sol.

(i) Nach geendigtem Conventu sollen die sämtliche Prediger zu mehrer contestation Lands-Väterlicher Gnade auff dem Residentz-Schloß mit einer Nachmittags-collation empfangen werden/ doch hiebey alle excessus zu vermeiden/ und ihre Stands- und Ampts-Gebühr in acht zu nehmen erinnert seyn.

22. Diese Conventus clasicales & fynodales als ein besonders und durch Gottes Segen wol zureichendes Mittel die Predigere nicht allein zu stetiger continuation studiorum sondern auch treuer Verrichtung ihres Dienstes zu erwecken / und in den Schrancken ihres Berufs zu halten / und also das Aufnehmen der Gemeine Christi / auch hiedurch bestermassen zu befördern/ sol allerforderlichst in Stand gebracht/ und

ohne besondere anderwärtige Verordnung niemahlt außgestellt/vielweniger unterlassen werden.

Caput XXVI.

Von dem Ampt der Superintendenten und
visitation der Kirchen/wann/wo und wie dieselbe
zu halten.

I.
Damit alles / was bis anhero zum Wolstand
und Aufnehmen der Kirchen Gottes in dieser
Graff- und Herrschafften verordnet/ desto bes-
ser unterhalten und beachtet werde / wil hochnöthig
seyn/das die Superintendentes, welchen nach Christli-
cher Verordnung deren in Gott ruhenden Gräßlichen
Vorfahren oblieget/ auf den Zustand der Kirchen und
Gemeine ihrer respectivè classium genaue Aufsicht zu
tragen/ihres Ampts in allem treulich warten/und ver-
mögd desselben / insonderheit die visitation der Kirchen
recht und fruchtbarlich anlegen.

2. Und gleichwie solcher Ordnung gemäß / den
sämpflichen Kirchen drey Superintendentes vorgesezet/
also sol auch mit Fleiß darnach gesehen werden/das da-
zu gelehrte/ gottsfürchtige/ ehrhaffte Männer/ die des
Worts Gottes wol kündig/ und der Reformirt-Evan-
gelischen Religion bewehrte Bekenner und Lehrer sind/
auch der Lehre und Lebens halben bey männiglich gute
Zeugniß haben/ außgelesen/ und von der Regierenden
Herz-

Herzschafft/ Krafft tragenden hohen Lands-Obriegkeitlichen Ampts/ wo etwa eine Stelle / deren dreyen vacant wird / dieselbe auff Vorschlag des Consistorii und deren zween noch im Ampt stehenden Superintendenten mit einem obiger gestalt wolqualificirten subiecto hintwiederumb ersetzt werden.

3. Gestalt dann der erste dieser Superintendenten/ welcher auch Adseffor Consistorii und Concommisarius Generalis Ecclesiasticus ist/ allewege daselbst angeordnet wird/ wo die regierende Herzschafft ihr ordentliches Hoff-Lager hält/ wie sich solches pro tempore zu Detmold findet/ und stehet demselben zu die Aufsicht der Kirchen des Ampts Detmold und darin belegener Städte / nebenst Falckenberg / auch der Stadt und Ampts Horn/ übrige beyde aber/ ob ihnen gleich kein gewisser Ort/ wo sie nothwendig subsistiren müssen/ zugeordnet/ sondern in loco ihres Prediger-Dienstes/ es sey in einer Stadt oder auff dem Lande/ wo es sich bestfügen wird/ verbleiben können; So sol jedoch deren einer die inspection haben über die Kirchen der Aempter Barenholz/ Sternberg/ Alverdissen und Lipperode/ der ander / oder sonst dritte über die Kirche des Ampts Bracke/ des Ampts und Stadt Blomberg / Barentorff und des Ampts Schwalenberg.

4. Die Kirchen-visitation sollen sie in folgender Ordnung verrichten / daß der Superintendent zu Det-

mold in den vier ersten / der zweynte in den vier folgenden / und der dritte in den vier letztern Monaten / jedes Jahrs dieselbe ohnfehlbarlich bey allen Kirchen / dero ihm anbefohleener Clafs anstelle / und bey seinen Eids Pflichten dergestalt auffrichtig und treulich / wie es einem gottsfürchtigen / redlichen und gewissenhaften auch verständigen und weisen visitatori wol anstehet und gebühret / halte / daß er zusorderst dem Erbhirten Jesu Christo / und demnechst der Landes-Herrschaft / und in dero hohen Namen bey dem Consistorio Generali davon richtige relation fein ordentlich / deutlich und mit Bestand in Schrifften abstaten könne.

5. Damit aber solche verordnete Superintendentes bey ihren anbefohlenen visitationibus mit desto mehrerer authorität / Glaubwürdigkeit und Bestand verfahren mögen / sollen ihnen einem jeden ins besonder unter des Regierenden Herrn Hand und des Consistorii Sigillo gewöhnliche credentiales gegeben un ertheilet werden / dieselben / wo nöthig / bey ihren visitationen vorzulegen und verlesen zu lassen / welche credentiales dann so lang sie das Superintendenten Ampt verwalten / dauern und bey Kräfften seyn und bleiben sollen.

6. Auch sollen die Superintendentes zu desto richtigern Berrichtungen der visitationen Macht haben / den visitations-Tag vorher zeitig gnug an die Prediger in den Städten so wol als auff dem Lande außzuschreiben /

ben/und sie jedesmahl dabey zu erinnern/dasß des Son-
tags vorher der Gemeine die visitation und was sonst
das Außschreiben erfordert / von dem Predigt- Stul
angekündigt werde/ damit nicht allein die Kirchen-und
Armen-Dechen sich mit ihren Rechnungen gefasst ma-
chen / sondern auch die Presbyteri gegen den Tag bey
der Hand sich halten/ und die ganze Gemeine ermah-
net werde / auff bestimmte Zeit bey dem öffentlichen
Gottesdienst unaußbleiblich sich einzufinden/insonder-
heit auch ihre Kinder und Gesinde zu derselben mitzu-
bringen.

7. Die Außschreiben aber sollen von den Superin-
tendenten denen Beamten zugestellet/ und dieselbe da-
bey zugleich von vorhabender visitation verständiget
werden/ und wann in loco, da der Superintendentens woh-
net / kein Beamter wäre / sol der Baur-Richter schül-
dig seyn/ das Außschreiben nach dem Beamten / dem
solches zu befördern oblieget / zu schaffen/ welcher dann
dasselbe ungesäumt an seinen gehörigen Ort fortschi-
cken/ und recepisse an den Superintendenten zurück brin-
gen lassen sol.

8. Auch sollen die Beamte Sorge tragen / dasß
die Fuhr den Superintendenten abzuholen/richtig bestel-
let werde/ und auff die Stunde / welche im Außschrei-
ben berahmt ist/ sich einfinde/ und gleichwie solche Fuhr
von denen Kirchspiels- Leuten jedes Orts sol gethan
wer=

werden/also werden die/so dißfalls unwillig oder säumhafft sich erzeigen / bey dem Gohgerichte zu gehöriger Straffe billig gezogen.

9. Nicht weniger sollen Prediger auch Presbyteri, im gleichen Kirchen- und Armen-Dechen sich willig erweisen/ alles/ was nöthig ist/ zu verfügen/ damit bey Anfunfft des Superintendentis alles parat und kein Auffenthalt sey die visitation einiger massen zu behindern oder unrichtig zu machen.

10. Eine jede Kirche sol an dem Ort/da der Pfarz-Herr wohnt/ besonders visitirt, und nicht unterschiedliche Kirchen zusammen in eine visitation an einen Ort gezogen/ auch keine Kirchen- und Armen-Rechnungen vom Superintendente in seinem Pfarz-Hause oder anderstwo privatim, sondern allein in loco ecclesiae ab- und auffgenommen werden.

12. Auch sol der actus visitationis, ohne was die Ablegung der Kirchen- und Armen-Rechnungen angehet / welche in dem Pfarz-Hause geschehen kan / in der Kirche verrichtet werden / es wäre dann / daß bey falter Zeit oder anderer Ungelegenheit man genöthiget würde/in dem Pfarzhaufe oder in den Städten auf dem Rathhause dasselbe zu thun.

12. Am Tage der Visitation sol / so viel möglich/ die ganze Gemeine in völliger Versammlung zu dem Gottesdienst sich einstellen/ insonderheit Haus-Väter
und

und Haus-Mütter ihre Kinder und Gesinde mit her-
bey führen/ und niemand ohne besondere gewissenhaff-
te Ursach abbleiben / massen die absentes angemerket
werden sollen / sie nach Befindung gehörigen Orts zu
ihrer Bestrafung anzuzeigen.

13. Dem Superintendenti sollen in actu visitationis
beywohnen/ nechst Pastore loci in Flecken und Dörffern
zwarh der Amptmann/ auch Vogt jedes Orts/ in den
Städten aber Burgermeister oder wer vom Rath da-
zu deputirt wird; Neben denselben auch die presbyteri
der Gemeine/ imgleichen Kirchen- und Armen-Dechen/
und wo noch sonst ein und ander ehrbahrer / gotts-
fürchtiger/ und in Kirchen-Sachen verständiger Mann
in der Gemeine sich finden würde.

14. Der Anfang der visitation sol gemacht wer-
den mit der Predigt/ so vom Pastore loci zu gewöhnli-
cher Stund zu halten/ über einen gewissen und solchen
Text der bey habender visitation zur Erbauung der Ge-
meine sich wol füge/ und ihm vom Supetintendente vier-
zehen Tage vorhin vorgeschrieben und notificirt wor-
den sey.

15. Ehe und bevor aber die Predigt angehet / sol
Superintendens, so viel die Zeit kan zulassen/ nicht allein
mit dem Pastore der Predigt/ Gebets und Gesangs hal-
ben reden / wie alles bey dieser Gelegenheit best einzu-
richten/ sondern auch bey dem Pastore so wol als Pres-

byteris und Decanis des Zustands der Gemeine sich erkündigen/ was etwa dero Nothdurfft erheische / in der Ansprache/ welche hernach der Superintendentens an die sämptliche Gemeine thut/ anzuregen / zu erinnern / zu vermahnen oder zu bestraffen.

16. Wann die Predigt mit dem Gebet verrichtet/ sol der Prediger die Jugend heissen herfür treten / und zum examine Catechismi sich stellen/ die ganze Gemeine aber vermahnen/ noch eine Weile zusammen zu bleiben stille zu seyn und anzuhören wie ihre Kinder bestehen/ oder nicht/ und steht dem Superintendenti frey / daß er entweder selbst die Jugend explorire, oder dem Pastori allein es überlasse/ und wie oder was er examiniren sol/ zu verstehen gebe. Wird aber vor unnöthig geachtet/ daß bey diesem examine die Kinder auff alle und jede Fragen des Catechismi antworten / sondern gnug / daß man bald diese/ bald jene Frage vorstelle / und die Kinder darüber vernehme / ob sie auch einigen Verstand derselben haben / und einiger massen wissen / wie sie die Christliche Lehre zu einem gottsfürchtigen Leben und wolgegründetem Trost ihnen zu Nutz machen sollen; Ebenfalls sol die Jugend auch befragt werden / ob sie ihre Morgen- und Abend- Tisch- und andere Gebeter/ auch einige Psalmen Davids gelernet / und sie also auch hierüber abgehöret werden.

17. Damit diß examen Catecheticum desto ordent-

dentlicher geschehe/ sollen die Kinder in drey classes eingetheilet/ und jede classis zusammen besonder gestellet werden/ als erstlich die noch nicht mehr wissen/ dann etwa die fünff Hauptstücke Christlicher Religion/ darnach die den Catechismum entweder ganz oder einstückwegs gelernet/ jedoch noch nicht bey dem heiligen Abendmahl gewesen/ und dann die bereits zum Abendmahl gehen/ und etwa zeithero lestgehaltener Visitation zu demselben zugelassen worden/ wo sie noch unverheyraethet seynd/ dann auch solche des examinis keineswegs sich entziehen / sondern deme sich zu untergeben willig seyn sollen.

18. Gleich nach geendigtem examine thut Superintendentens an die Gemeine eine kurze bewegliche Ansprache/ in deren er anzeigt/ warümb und zu was Ende diese Visitation angestellt un gehalten werde/ demnechst nach Befindung des Zustandes der Gemeine / das gute/ so in derselben seyn mag/ rühmt / die Mängel aber und Fehler bestrafft / mit angehengter Vermahnung/ Gottes grosse Gnade hinsiro wol und recht danckbarlich zu erkennen/ dem Evangelio Christi würdiglich zu wandeln/ und nicht zu verursachen / daß Gott sein H. Wort / den reinen Gottesdienst / treue und fromme Prediger/ gottselige Obrigkeiten/ Frieden und Segen wegnehme und entwende/ sondern erhalte / mit seinem Wort und Geist beständig unter seiner Gemeine woh-

ne und dieselbe ihm zu einem Volck bereite/ welches willig sey ihm zu dienen und eiferig zu guten Wercken zu seinem Preis/welche seine Rede er beschliesst mit andächtigen Gebet und Dancksagung zu Gott.

19. Hiernächst Superintendentens die Gemeine noch erinnert/ daferne jemand wäre / so in Kirchen-Sachen Streit/ Klage oder einiges Anliegen hätte/ er Nachmittags sich anmelden / und sein Beschwer anzeigen/ auch darüber Bescheids gewärtigen sol; Worauff auß einem Psalmen ein Vers oder zwey gesungen/und dan die Gemeine vom Superintendente im Segen und Frieden des HERN erlassen wird.

20. Wo diß alles vorgegangen/ gehet der Superintendentens mit denen / so dem actui visitationis beywohnen/ an den Ort/ da der actus visitationis wird verrichtet/ da der Superintendentens die Handlung fortsetzet/ mit nochmaligem herzlichem Gebet zu Gott/ umb seinen gnadenreichen Beystand/ auch Erinnerung an die Anwesenden/ daß man hier im Rahmen und für dem Angesicht Gottes zusammen trete/ sich zu bereden und zu handeln von Sachen/ die Gottes Ehre und den Bau seiner Kirchen sonderlich betreffen/ derowegen ein jeder sein Ampt und Gewissen wol betrachten/ und mit Hinzusetzung aller verkehrten Einsichten und fleischlichen affecten in aller Aufrichtigkeit ihm wolle angelegen seyn lassen besten Vermögens dahin zu helfen arbeiten/ daß
diß

diß heilige und heilsame Werk der visitation heilig- und fruchtbarlich verrichtet werden möge.

21. Und wird also vorerst das examen der Prediger und sämtlicher Kirchen-Bedienten vorgenommen/ und in folgender Ordnung abgehalten.

I.

Zuforderst nimmt der Superintendens jeden Pastorem allein vor (da die andern indessen abtreten/ doch in loco visitationis zur Hand bleiben) bespricht sich mit ihm wegen seiner gehaltenen Predigt und Catechisation; und erinnert ihn freundlich dessen / so zu verbessern nöthig seyn mag; Hernach hält er ihm vor folgende Fragstücke / auff welche er auffrichtig und treulich bey der Pflicht / damit er Gott / seiner Kirche und der Landes-Herrschaft in seinem Ampt verbunden/ als für Gottes Angesicht antworten sol.

1. Ob er das reine lautere Wort Gottes / wie das selbe in heiliger canonischer Schrift altes und neues Testaments verfasset / und auß demselben die Grundstücke des wahren Christlichen Glaubens in Aehnlichkeit und Einhelligkeit mit der Bekantniß der Evangelischen Reformirten Kirchen vortrage und erkläre / und dergestalt predige / daß alles zur Krafft eines gottseligen Wesens von ihm angelegt werde?

2. Ob er auch in einigem Lehr-punct der Evangelisch-Reformirten Lehre einigen scrupulum oder beson-

dere opiniones habe/ die communi sententia Reformato-
rum entgegen und zuwider?

3. Ob er auch alle die Pflichten eines frommen
treuen Predigers in Wahrnehmung deren verordne-
ten Predigten und Betstunden/ Übung der Catechisa-
tion, richtiger Bedienung der H. Sacramenten/ fleissi-
ger Besuchung der Krancken und Sterbenden und
sämpftlichen Glieder der Gemeine/ so wol deren / die im
Wolstand als die im Elend und Betrübniß seynd/ ohne
Versäumen wol beachte?

4. Ob er auch hierumb von Herzen sich bekümme-
re/ daß/ da er andern predigt/ er selbst nicht verwerflich
seyn möge?

5. Ob er etwas habe/ das in dem schweren Dienst/
dero ihm befohlenen Seelen-Wacht ihn besonders äng-
stige/ oder in seinem Gewissen drücke?

6. Ob er nicht allein selbst/ sondern zugleich mit sei-
ner Frau und Kindern und Haußgesind einen solchen
unsträflichen exemplarisch gottseligen Wandel führe/
als einem rechtschaffenen Diener Christi wol geziemet?

7. Ob er auff seine Predigten gnugsam meditare,
und was für textus er Zeit lezt = gehaltenen visitation in
seinen Sonn- und Wercktägigen Predigten tractirt ha-
be?

8. Ob er die dispositiones der geschriebene conce-
pten seiner Predigten zur Hand habe / welche er dem

Su-

Superintendenten, wo derselbe es nöthig urtheilt / vorzeigen sol?

9. Was sonst außershalb den Predigten er vornehme / sein studium theologicum fortzusetzen / und was für Bücher und gute authores er habe / die er lese und deren sich bediene?

10. Was für Vorsichtigkeit er gebrauche in Zulassung der Communicanten zum H. Abendmahl?

11. Wie es in seiner Gemeine gestellt / ob er auch Früchte seiner Arbeit spüre / und was für besondern Widerstand er habe / der am Bau der Gemeine ihn hindere?

12. Ob auch unter seinen Zuhörern sich finden lassen / die von Gottes Wort / den H. Sacramenten und Predigamt übel halten / verächtlich reden / oder solche thätlich verunehren?

13. Mit was Fleiß oder Unfleiß seine Zuhörer ins gemein und dieser oder jener ins besonder / zur Kirchenkomme und des H. Abendmahls sich gebrauche / und ob sich solche finden / die seine Predigten oder das heil. Abendmahl nicht besuchen?

14. Ob sich auch finden / die falscher Lehre halben verdächtig oder derselben anhängig seynd / und nachlauffen / welche sollen benennet / vorgesordert / besprochen und eines bessern unterrichtet werden / der Gemeine kein Aergerniß noch Ursach der Spaltung zu geben?

15. Ob

15. Ob das Presbyterium fleissig/ und wie oft und auff was weise gehalten/ und ob auch richtiges Presbyterial-Protocol geführet werde?

16. Ob auch im Presbyterio Casus vorkommen/ in welchen Pastor & Presbyteri nicht allerdings sich finden können/ und derowegen consultation mit Superintendente zu pflegen nöthig hätten?

17. Ob die Presbyteri bequeme Leute zu ihrem Dienst seyn/ und dessen treulich warten?

18. Ob auch Kirchen-und Armen-Dechen/ imgleichen Schulmeistere und Küstere ihrem Ampt genug thun/ und mit ihren Haushaltungen eines unanständlichen Gottesfürchtigen Wandels sich halten?

19. Ob zwischen sämtlichen Kirchen-Dienern/ Predigern/ Presbyteris, Kirchen-und Armen-Dechen/ Schulmeistern / Küstern guter Friede und Einigkeit sich enthalte? Wo etwas ungerades sich befindet / sol Superintendens besten Fleisses in aller Sanftmuth und ohne Partheyligkeit sich bemühen/ solches hinzulegen/ und ihnen allerseits die Einigkeit und Christliche Liebe anbefehlen.

20. Insonderheit ob auch die Schulen wol gestellt und gebühlich gehalten/ dieselbe von ihm fleissig visitirt, und was allda gelehret und gethan werde?

21. Ob auch ihm Pastori nicht weniger dann Schulmeistern und Küster ihre Besoldung gebühlich entrich-

vichtet/ und die gebräuchliche Dienste und Schuldigkeiten abgestattet werden oder nicht/ und wo solches er-
 fige?

22. Ob auch Mangel sich eräuge an nothdürfftiger reparation, und Erhaltung des Kirchen-Gebäues/ Pfarr-Schul- und Küster-Hauses / und wo Gebrech ist/ woher derselbe komme?

23. Ob jemand sey/ der etwas von den Kirchen-Gütern/ Meckern/ Wiesen/ Gartenzinsen/ und was dessen ist/ der Kirche zugehörig/ habe entzogen oder suche zu entziehen und zu verändern?

24. Ob alles/ was bey voriger visitation verordnet und befohlen ist/ werckstellig gemacht/ un̄ wo nicht/ was es sey und woran es mangle?

25. Ob auch zeithero der letzte Conventus clasficalis gehalten/ etwas in der Gemeine oder sonst dem Pastori vorgefallen/ das anzumelden und darüber bey dem Superintendente Bescheid zu holen wäre?

26. Ob er auch in seiner anbefohlenen Pfarr Pfarrkinder habe/ die wegen Ehebruchs/ Unzucht/ Buchers und anderen ärgerlichen und verdächtigen Lebens berüchtiget?

27. Ob auch unter seinen Pfarrkindern jemand der Zauberey/ Wahrsagens/ Wickens/ Segensprechens und dergleichen Lastern halben berüchtiget?

28. Ob auch jemand unter seinen Pfarrkindern we-

h

gen

gen Fluchens und Schwersens und Gotteslästerens berüchtiget?

29. Ob auch jemand unter seinen Pfarz-kindern/ der muthwillig und ungehorsam gegen den Prediger und Kirchendiener sich erzeige / ihnen dräue und sonst ungebührlich gegen ihnen sich verhalte?

30. Ob auch unter seinen Pfarzkindern Ehe-Leute seynd / die mit einander in Uneinigkeit oder doch ärgerlich und verdächtig leben / oder von einander gelauffen seynd?

31. Ob auch unter seinen Pfarz-kindern andere seynd / die ihren Eltern beschwerlich seynd / dieselbe ungebührlich halten / oder auch schlagen und beleidigen?

32. Ob auch die Beamte / Bögte und Diener selbst die Predigt hören / des H Erren Nachtmahl gebrauchen / und sonst sich verhalten als Christen geziemet?

II.

Demnechst sollen auff dem Lande / die der visitation benwohnende Beamte / in den Städten aber Bürgermeistere und andere auß dem Rath hierzu deputirte, absonderlich in absents Pastoris und der andern befragt und erinnert werden bey ihrem Eid und Pflichten / damit sie Gott / seiner Kirche / und der hohen Landes Obrigkeit / auch respectivè denen Erb-Herrn verhaftet seynd / dem Superintendenti auffrichtig und ohne alle affecten auff folgende Fragstücke zu antworten / gleichwol

wol daß hiebey eine reflexion genommen werde / ob die Beamte / oder deputati Magistratus der Reformirten Religion zugethan.

1. Ob sie mit dem Prediger in guter Einigkeit / Frieden und Vertrauen leben? Und dafern etwas ungleiches zwischen ihnen und ihm seyn mögte / woher solches komme? Welches Superintendens in aller Güte bester massen sol suchen hinzulegen.

2. Ob der Prediger seines Ampts in allen Stücken als fleißiger Wahrnehmung der gewöhnlichen Predigt und Betstunden / auch Leichpredigten / imgleichen Catechisation, Außspendung der Heil. Sacramenten / Besuchung der Krancken und Sterbenden / auch gesunden Glieder der Gemeine / und was mehr ist / fleißig warte / und sonst den ganzen Gottesdienst anstelle und verrichte / wie in dieser Kirchen-Ordnung befohlen?

3. Ob er auch dem heiligen Wort Gottes und dero darauff gegründeten Lehre der Evangelisch-Reformirten Kirchen gemäß predige / und seine Predigten anlege / die Zuhörer im wahren Christenthum zu erbauen / das Böse aber / und was Sünde und Laster seynd / zwar mit allem Ernst und Eifer / jedoch auch mit aller Sanftmuth ohne alle bittere fleischliche affecten, auch ohne jemand's Person unschuldiger weise zu schelten oder zu beschimpffen / straffe / und nichts anders suche /

H h ij

dann

dann die Gewissen der Menschen zu überzeugen / daß sie von allem Bösen ab- und zu allem Guten angeführet und erwecket werden mögen?

4. Ob er auch andere lasse für sich predigen/wann/ wie oft/ und warum/ und was es für Leute seynd in Lehre und Leben/ die er auff die Kanzel kommen läßt?

5. Was für einen Wandel der Prediger vor seine Person führe/ ob er auch zum Trunck und Zwist geneiget/ und wie er bey Gesellschaften und Gastmahlen mit Reden und Wercken sich erzeige / und was sonst an ihm zu tadeln und verbessern seyn möge oder nicht?

6. Wie er seine Haushaltung regiere/ und ob auch er und seine Ehe- Frau ihre Kinder in der Furcht des HERN erziehen/ und wie dieselbe sampt dem Gesinde sich verhalten? Ob sie auch zusamen eines ehrbahren/ stillen/gottesfürchtigen Wandels und unbesprochenen Leumuths? Ob sie auch unter einander und mit ihren Nachbarn oder andern Leuten in Hader und Zanc leben/ und woher solches rühre? Ob sie auch ärgerliche und verdächtige Knechte oder Mägde halten/ Mahren-trägere/ Kopler und dergleichen gerne umb sich haben und anhalten?

7. Ob auch Prediger und sämptliche Kirchen- Bedienten/ als Presbyteri, Dechen/ Schulmeister und Küster in gutem Friede und Einigkeit zusamen leben?

8. Ob auch die Presbyteri ehrliche und zu solchem Dienst

Dienst qualificirte Männer seynd / und ob das verordnete presbyterium gebührlich gehalten/ und demselben von denen Beamten Hülff-hand geboten werde?

9. Ob auch sämptliche Kirchbediente / Presbyteri, Dechen/Schulmeister/Küster/zugleich mit Weib und Kindern einen recht Christlichen unärgerlichen Wandel führen/ohne alle Verüchtigung böser Thaten/Ehebruchs / Unzucht / wucherlichem Handel und dergleichen ihres Dienstes wol wahrnehmen/ und die ihrigen zu aller Zucht/Erbahrheit und Gottesfurcht anhalten?

10. Ob auch Prediger/ Schulmeister oder Küster des Notariat-Ampts/ Supplic-stellens und sonst der Schreiberen in weltlichen Händeln / Contracten, Testamenten und dergleichen / so an ihrem Dienst ihnen hinderlich/ sich anmassen/ oder sonst mit losen practicken und ihnen unanständigen Sachen zu thun haben/in Krügen liegen/ und die Leute aneinander hängen?

11. Ob auch jemand mehr gedachter Kirchbedienten mit Segensprechen/Nachweisen/Christallensehen/Wahrsagen und dergleichen abergläubischen Dingen umbgehen?

12. Ob auch Schulmeister und Küster den Leuten beschwerlich fallen mit unbilligem Anfordern oder andern Plackereien?

13. Ob auch die Kirchen-und Armen-Dechen bey

H b iij

ihz

ihnen/ den Beamten/ gebührlich anhalten umb Ampts
Hülffe wider unwillige debitores, und was für Hülffe
sie ihnen leisten?

14. Ob auch die Kirchen-Gebäude/ Pfarr- Schul-
und Küster- Häuser in nöthigem Bau erhalten wer-
den?

15. Ob auch die Kirchen- und Armen- Güter und
Gefälle von den Dechen/ welchen sie anvertrauet/ wol
un treulich administriret und keineswegs verwahrloset/
vertauschet noch entwendet oder sonsten verschlimmert
sondern verbessert werden?

16. Ob auch jemand dem Prediger / imgleichen
Schulmeister und Küster jährlich nicht bezahle oder
bezahlen wolle/ was er ihm schuldig?

17. Wie es mit Versorgung der Armen gehalten
werde?

18. Ob sie sonst in Kirchensachen etwas zum Be-
sten der Gemeine zu erinnern hätten?

III.

Drittens werden die Presbyteri auch besonders
gefordert / und imgleichen als bey dem Eid und der
Pflicht/ mit deren sie an die Gemeine verbunden / ver-
mahnet auff folgende puncten zu antworten.

I. Ob ihr Pastor im predigen/ catechisiren/ bedienen
der heiligen Sacramenten/ besuchen der Krancken und
Sterbenden/ und allem andern/ das seines Ampts ist/
sich

sich fleißig und treu erzeige/oder ob er dessen etwas ver-
säume?

2. Ob auch ihr Pastor vor seine Person eines gottse-
ligen unsträflichen Wandels sich halte / oder ob er mit
einigen bekanten Lastern als Zwistfucht/Trunckenheit/
Geiß 1c. behafftet sey/ in Krüge gehe/ oder mit fremb-
den Händeln sich bemühe?

4. Ob er auch dem Wort Gottes und gemeiner
Glaubensbekänntniß/ der Christlich-Reformirten Kir-
chen gemäß predige? Und ob sie selbst auch das Wort
Gottes fleißig lesen/anhören und betrachten/damit sie
geübte Sinne in denselben bekommen?

5. Was für eine Haushaltung ihr Pastor habe/ un-
wie er dieselbe/ so viel ihnen bewust/ in der Furcht Got-
tes und aller Stillheit führe? Ob er mit seiner Haus-
frau in guter Liebe und Einigkeit lebe? seine Kinder in
aller Zucht ohne Eitelkeit und Welt-Pracht wol erzie-
he? wie er sein Haus-Gesinde halte und regiere? ob er
auch und seine Hausgenossen mit ihren Nachbarn un-
allen/ die in der Gemeine seynd/friedlich und dergestalt
im allem sich betragen / daß seine Haushaltung nie-
mand ärgerlich / sondern der ganzen Gemeine zum
Exempel guter Nachfolge seyn könne?

6. Ob er auch ins besonder mit ihnen Presbyteris,
auch denen Beamten und sämtlichen Kirchbedienten
in gutem Verstand und Frieden lebe/und wo nicht/wo-
her

her solches komme? welches in aller Güte zu vergleichen Superintendens bestermassen sich bemühen sol.

7. Ob das Presbyterium in gutem Stande sey und vom Pastore zu gebührender Zeit convociret und gehalten werde/ oder ob dißfalls einiger Mangel so zu verbessern?

8. Wieviel Personen im presbyterio, und wie solche erwehlet und bestätigt werden? und ob sie auch ihres Ampts treulich warten/ und dem presbyterio fleißig beywohnen?

9. Ob auch der Pastor als presbyterii director zu scharff oder zu gelinde verfare/ einige parthenliche affecten blicken lasse in Sachen/ die vorkommen / und ob er dieselben in aller Billigkeit und Bescheidenheit/ nach den meisten Stimmen der Eltesten verhandele oder nicht?

10. Ob auch unter den sämptlichen presbyteris gute Eintracht sey?

11. Ob sie auch die presbyterial - Censur unter sich selbst über einen so wol als den andern / den Pastorem nicht außgenommen/ ergehen lassen?

12. Ob auch alle und jede ohn Ansehen der Person so öffentlich und ärgerlich wider Gottes Gebote und diese Kirchen-Ordnung handeln und freveln / zu forderst durch Pastorem oder einen und andern der Eltesten nach Gelegenheit der Sache vermahnet / und demnechst/wo nöthig/vors presbyterium citiret, ihr unchristliches

liches Leben ihnen fürgehalten/ und sie gehöriger maß-
sen zur Besserung angewiesen/ sonst aber der Ord-
nung nach/ mit ihnen verfahren werde?

13. Ob sich auch jemand dem Presbyterio widersetze/
schimpflich oder verächtlich davon rede/ und dessen
Christliche Aufficht verwerffe? welche zu benennen/
vom Superintendente aber mit ihnen zu reden/ und wo
nöthig/ dem Consistorio anzuzeigen?

14. Ob die Beamte/ imgleichen Bürgermeister unñ
Rath in den Städten dem presbyterio auff Begehren
die Hülf-Hand bieten/ und über diese Kirchen-Ord-
nung mit Ernst halten/ oder selbst dero selben sich wi-
dersetzen?

15. Ob auch/ was im presbyterio vorgehet/ richtig
und treulich protocolliret und jedesmahl wieder vorge-
lesen werde?

16. Wie sich die Beamte und andere weltliche Be-
diente in ihrem Christenthum verhalten/ ob sie fleißig
dem Gottesdienst beywohnen/ zum Tisch des HERN
kommen/ und sonst den Unterthanen in der Gottselig-
keit vorleuchten und ein gut Exempel geben?

17. Ob auch Kirchen- unñ Armen-Dechen ihr Ampt
treulich verrichten/ dero Mittele wol administriren und
die Armen nach Vermögen versorgen?

18. Ob auch die Schulen wol gestellt/ fleißig ge-
halten/ und die Kinder der Armen so wol als die an-

deren zu allem guten unterwiesen und angeführet werden?

19. Ob auch Pastor die Schulen fleißig besuche/ und darinnen gute Anstalt die Jugend nützlich zu unterweisen/ besonders in dem Catechismo und beten wol anzuführen/ verfüge?

20. Wie viel Schulgeld die Schulmeister von den Kindern fordern und nehmen/ und ob sie die unvermögenden gratis unterweisen oder nicht?

21. Ob auch Leute in der Gemeine seynd/ die ihre Kinder nicht zur Schule schicken/ und warumb? welche sollen angezeigt/ und vom Superintendente vermahnet werden.

22. Ob auch der Küster seines Ampts fleißig war/ te und alles wol in Acht nehme/ so ihm befohlen?

23. Ob auch Schulmeister oder Küster/ nach jedes Orts Gelegenheit den Gesang bey dem Gottesdienst gebührlich führen/ und ob das gemeine Volck auch fleißig mit singe?

24. Ob auch Schulmeister und Küster dem Pastori gebührlichen respect und Gehorsam leisten?

25. Wie es in der ganzen Gemeine sey gestellt/ ob in derselben als in dem Hause des lebendigen Gottes/ alles ordentlich zugehe? ob die Erbauung derselben zu- oder abnehme/ und dem Evangelio Christi würdiglich gewandelt werde oder nicht?

26. Ob

26. Ob in der Gemeine Leute/ die mit offenbahren Lastern behaftet/ und nicht vord^r presbyterium gefordert/ noch sonst zur Straffe gezogen werden?

27. Ob auch Eheleute vorhanden/ die uneinig oder in andern Wegen ärgerlich leben?

28. Ob Kinder seynd/ die den Eltern ungehorsam/ sie verunehren / beleidigen und ihnen nothdürfftigen Unterhalt versagen?

29. Ob Verlobte seynd / welche Widerwillen gegen einander tragen/ unⁿ etwa die Copulation allzu lang aufstellen?

30. Ob auch einige allzu bald nach dem Tode ihres Ehegatten sich anderwärts anhangen?

31. Ob in der Gemeine sich Leute auffhalten / die müßig gehen / sich gerne in frembde Handel mischen/ Leute zusammen hangen/ beliegen / betriegen / Kinder und Gesind verführen / und dergleichen Unheil stiften?

32. Ob Leute in der Gemeine / die bey Tauff- und Hochzeitmahlen oder andern Gastereyen unsere Verordnung und die Maas überschreiten / oder sonst durch schwelgen/ spielen / faullenzen und unnöthigen Sachen nachgehen/ sich und die ihrigen an den Bettelstab bringen?

33. Ob in der Gemeine Leute sich finden lassen/ die der Reformirten Religion nicht allein zuwider / sondern andere davon suchen abzuziehen/ oder solche anzuneh-

nehmen verhindern/besondere conventicula halten/und einen eigenen Gottesdienst unter sich anrichten?

34. Ob die Kinder / ehe sie zum Heil. Abendmahl kommen/ confession für der Gemeine thun und confirmet werden?

35. Ob sich frembde Prediger einschleichen/welche in den Häusern die Tauffe bedienen / oder den Leuten das Heil. Abendmahl reichen / und sonst in ein frembd Ampt greiffen?

36. Was sie in der Gemeine für Hebe-Ämnen haben/ wie sie leben/ ob sie keusch und mässig und ein gutes Gerücht haben/ und ihres Ampts verständig/ und dazu beendigt seynd oder nicht? Auch ob dieselbe oder andere Weiber sich unterfangen die jungen Kindlein unter Vorwand des Nothfalls zu tauffen?

37. Ob sie sonst etwas zu erinnern hätten/das zum Bau und Auffnehmen der Gemeine nöthig und nützlich wäre?

IV.

Nach Erlassung der Eltesten und Vermahnung an sie ferner acht zu haben/ auff sich selbst und die Gemeine/nimmt Superintendens die Kirchen-und Armen-Dechen absonderlich vor / und vermahnet sie bey ebenmässiger Pflicht/ wie oben die Presbyteros, folgende Articul auffrichtig und treulich respectivè zu beantworten.

I. Ob

1. Ob sie zu solchem ihrem Ampt rechtmässig erwehlet/ gebührlich in Pflicht genommen und confirmiret, und wann/ auch von wem solches geschehen?

2. Ob sie auch ein richtiges Register haben aller Kirchen- und Armen-Güter/ sie haben Nahmen wie sie wollen/ gleich wie diese Kirchen-Ordnung solches befehlet?

3. Ob auch der Pastor/ oder die Dechen/ oder Küster/ oder Schulmeister/ oder jemand unser Beamten oder Bedienten von solchen Gütern etwas im Gebrauch haben/ und weniger davon entrichte/ als man sonst haben könnte?

4. Ob von den Gütern der Kirchen und Armen etwas sey vertauscht/ verkauft/ verändert/ oder sonst alieniret, wodurch dieselbe wären geschmälert und vergeringert worden?

5. Ob jemand sey/ der von solchen Gütern wolherbrachte præstanda disputire oder disputiren wolle/ oder denselben neue onera und servituten auffzudringen sich unterstehe? wer dieselbe Leute seynd/ ob die Sache schon vor Gerichte hange/ und an welchem/ auch wie weit sie verhandelt/ was Gegentheil intentire und præ-tendire, und was dagegen die Kirche vor jura und documenta habe?

6. Ob sie mit gutem Gewissen sagen können/ daß der Pastor oder dessen Meyere/ wie auch alle diejenige/

so einige Kirchen-oder Armen-Güter unterhaben / dieselbe treulich in wesentlichem Bau und bey ihren wolhergebrachten Freyheiten und Gerechtigkeiten unverrückt erhalten / nichts davon verkommen noch schmälern lassen / sondern rein halten und nach Vermögen bessern / und davon gebühlich und richtig die præstanda præstiren ?

7. Ob sie auch die Kirchen-und Armen-Gebäu in gebühlichem Tack und Tack erhalten / und ob auch die / so in denselben wohnen / sie verwüsten und verfallen lassen ?

8. Ob sie auch das abgelauffene Jahr zu ihrer völligen Einnahme gelangen können / oder welche Leute säumhafft gewesen ?

9. Ob sie auch umb Ampts-Hülffe angesucht / und solche erhalten oder nicht ?

10. Ob auch von jemand auff sie gedrungen werde mehr zu bauen als die Nothdurfft erfordert / und die Mittel der Kirche zulassen ?

11. Besonders seynd die Armen-Dechen zu fragen / wo eine gewisse oder ungewisse Zahl der Armen gehalten wird / auf was weise und von wem die Annehmung und wieder Abschaffung solcher Armen geschehe ?

12. Ob auch einige sind / so durch Gunst oder Geschencke sich eindringen / und Allmosen nehmen / da sie sonst sich wol nehren könten ?

13. Ob

13. Ob solche Arme auch beschweret werden einem oder andern Arbeit zu thun/ auff daß sie dessen an den præbenden wiederumb genieffen mögen?

14. Ob auch mit Auftheilung der Almosen werde Unterscheid gehalten/ und wie und warumb?

15. Ob auch diejenige/ welche an Nahrung Mangel leiden/ solches aber zu offenbahren und Almosen zu begehren oder zu nehmen sich schämen/ dabey aber ehrliche und fromme Leute seynd/ von den Armen-Gefällen in geheim bedacht/ und so viel möglich subleviret werden?

16. Ob auch Leute in die Armen-Häuser auffgenommen werden/ oder doch der præbenden genieffen/ welche zuvor das ihrige verschwendet/ oder in offenbahren Lastern/ Hurerey/Ehebruch/Diebstal gelebet/ oder Meynend/ Gotteslästern/ Verunehrung der Eltern oder Obern/ oder Todschlag/ oder dergleichen ihnen selbst einen Schandflecken anhengt/ denn solche von den Armen-Mitteln keinen Unterhalt haben sollen/ es wäre dann/ daß sie gnugsame Früchte ihrer Buße und Besserung an den Tag geben/ und die Noth da wäre/ daß sie der Almosen nicht entrathen könnten?

17. Ob auch in der Kirche vor die Armen zu gewöhnlichen Zeiten gesamlet werde/ und wie viel es jedesmahl ungefehr trage?

18. Wer die Schlüssel zu der Armen-Kisten habe/
wann

wann und wie solche geöffnet / das Geld gehoben / gezehlet und außgespendet werde?

19. Ob auch einige Wohlhabende in der Gemeine seynd / welche nimmer oder selten vor die Armen etwas beysteuren / und wer sie seynd?

20. Ob auch die Hospital- und Kranken-Häuser vom Pastore und Decanis zuweilen besucht / und zugesehen werde / wie sich die darinnen befindliche Armen unter sich begeben? ob sie auch kündig der fünf Hauptstücken Christlicher Religion / und einen Grund der Seligkeit haben / ob sie auch fleißig beten / den Gottesdienst embsig besuchen / und ein stilles gottesfürchtiges Leben führen?

21. Ob auch die Armen ein gutes Gerüchte haben / ihren præpositis gebührlichen Gehorsam erweisen / oder denselben trotzig und stolz begegnen / und von ihnen übel reden?

22. So jemand der Armen Todts verfähret / auff was weise er zur Erden bestattet werde?

23. Wo sie etwas an Gutern oder mobilien verlasssen / wer solches bekomme?

24. Ob auch ein wachendes Auge gehalten werde auff die Bettler / so wol könten / aber nicht wollen arbeiten / sondern seynd vaganten und Landstreicher / betrügliche Krüppel / angemassete Gebrechliche / bettelten auff falsche Brand-Briefe ꝛc. denn solchen nichts / sondern

dem kündigen Armen und Nothdürfftigen gegeben werden sol?

25. Ob auch die Kirchen- und Armen-Dechen bey ihrem Christlichen Gewissen sagen können / daß die Pluffkünffte der Kirchen und Armen alle Jahr treulich eingemahnet und wol angelegt / und darüber von ihnen auffrichtige Rechnung geliefert werde.

26. Ob sie sonst etwas zum besten der Kirchen oder Armen wüßten oder anzuzeigen hätten.

V.

Fünffstens sollen auch die Schul-bedienten vor dem Superintendente erscheinen / und bey ihren Pflichten auf ihr Gewissen antworten.

1. Zuforderst Scholæ Rector, wie lang er nunmehr seinen Rectorat bedient habe?

2. Was für Collegener habe / und wie sich dieselben in ihrer function verhalten?

3. Ob sie ihm auch gebührenden respect und Gehorsam leisten?

4. Ob sie fromme und gottsfürchtige Männer seynd / und zu ihrem Dienst gnugsame Gelehrtheit und Geschicklichkeit haben?

5. Ob sie mässig un̄ nüchtern leben / oder dem Trunck ergeben seynd / und ihre salaria unnützlich anlegen?

6. Ob sie einig und friedlich gegen einander sich betragen?

Rf

7. Ob

7. Ob sie ihr Weib / Kinder und Gesind in guter Zucht und Ehrbarkeit halten?

8. Ob sie ihre horas fleissig in acht nehmen/oder dieselben versäumen/und in der information fahrlässig und träg seynd?

9. Ob sie auch gute Schul-disciplin üben / nicht zu scharff noch zu gelinde?

10. Ob sie auch neben der Schul-Arbeit fleissig studiren/ und die/ so ad ministerium aspiriren sich zuweilen im predigen üben?

11. Ob auch ein jeder den vorgeschriebenen instituenti Methodum und verordnete lectiones in acht nehme/ oder daran etwas ändere?

12. Ob sie auch sämptlich ihre Clasicos zur Kirchen und wiederumb heraus zur Schul/ imgleichen bey den Reichbegängnissen führen/ und in guter Ordnung halten?

13. Ob sie auch ihre Salaria richtig bekommen / und sich damit ehrlich außbringen können?

14. Darnach nimmt visitator die übrigen Schul-Collegen vor/und repitiret an dieselben obige an den Rectorem gethane Fragen / mutatis mutandis, und fraget darauff sie ferner allzusammen:

14. Ob sie mit dem Rectore in guter Correspondenz leben / und wie derselbe in seinem Rectorat und gegen ihnen sich verhalte?

15. Ob

15. Ob auch die Inspectores ihrer Schul jede Claffen zuweilen visitiren / die tentamina und examina gebührlich halten / der Schulen und Schulbedienten gravamina abhören und remediiren.

16. Ob ihnen auch das Schulgeld richtig abgestattet werde / da die morosi, über welche geklagt wird / vorzufordern / und zu ihrer Schuldigkeit anzutweisen?

17. Ob auch arme Kinder unter ihrer information seynd / welche gratis unterwiesen werden / wer die seynd / und wie sie sich anlassen / und was für ingenia bey ihnen gespürt werden?

18. Ob sie auch discipulos haben / die sich der disciplin nicht unterwerffen wollen / sondern den Præceptoribus böse Worte geben und übel begegnen?

19. Ob sie wissen / daß Eltern seynd / die wol könten aber nicht wollen ihre Kinder zur Schule halten / und wie dieselbe heissen?

20. Ob einige Eltern ihre Kinder verzärtlen / halbstarrigen wider die Præceptores, von der Schul sie abziehen / oder auß Unwillen wider die Præceptores ganz davon abhalten / und ins Wilde wachsen lassen?

21. Ob auch ein anderer / dann der Heidelbergische Catechismus / so wol in den Neben- als Haupt-Schulendociret werde?

22. Ob in den Neben-Schulen die Schulmeistere und Schulmeisterinnen gesunde in der Religion gotts-

fürchtige Leute und eines guten Gemuths / auch solcher Geschicklichkeit seynd / daß sie die Kinder gnugsam und nützlich lehren und wol anführen können?

23. Ob auch die Jugend nicht allein im lesen und schreiben sondern auch fürnehmlich in der wahren Erkantniß und Furcht Gottes im beten / singen / Christlichen Tugenden und Sitten wol angewiesen werde?

24. Ob sich auch die Schulknaben / wann sie in der Kirchen und Schulen auß- und ein- und sonst über die Strassen gehen / fein eingezogen und ehrerbietig erzeigen?

25. Ob auch die Schüler lateinische und teutsche unter einander sich friedlich vertragen / und keine böse Händel anfangen?

26. Ob die Præceptores etwa ihre Schüler zu ihrem privat-Dienst und häußlicher Arbeit mißbrauchen?

27. Obs auch Klipp- und Winckelschulen gebe / dadurch die ordinar-Schulen verhindert und verderbet werden?

VI.

Ferner sol Superintendentens auch den Küster bey seinen Pflichten vornehmen und fragen:

1. Ob die Kirche / das Küsterhaus / Glocken / Orgel / Uhrwerck / Kirchhoff und dessen Mauren / Klappen / Thor / Todten-gräber und was dessen ist / gebührlich von ihm beachtet / und alles unbeschädigt gehalten werde?

2. Ob

2. Ob er auch in seinem Ampt dem Pastori gebührenden respect und Gehorsam erweise / und nicht ihm allein / sondern der ganzen Kirchen und Gemeine dergestalt auffwarte / daß niemand Zug habe über ihn zu klagen?

3. Wie es mit Brodt und Wein zum Gebrauch des H. Abendmahls gehalten werde? ob man solches gekauft / auch so bald richtig bezahlt werde oder nicht / was es für Brodt und Wein sey? ob auch Becker und Weinschenck damit einen sonderlichen Vortheil brauchen und die Kirche hintergehen?

4. Auff was weise er die Kirchengewerthe verwahre und rein halte?

5. Ob auch ihm an seinem salario und gebräuchlichen accidentien etwas von jemand abgefürhet oder gar verweigert und abgeschnitten werde?

6. Ob er mit dem Schulmeister / wo neben ihm ein ander ist / in guter Einigkeit lebe / und sie sonderlich bey dem Gottesdienst mit dem Gesang und Orgel fein concordiren?

7. Ob ihm auch vom Pastore, Dechen oder jemand anderst zugemuthet werde / Dinge zu verrichten / welche in sein Ampt nicht gehören / und er dazu von ihnen wolke genöthiget oder gezwungen werden.

8. Ob er auch bey den Begräbnissen nach Gunst oder Ungunst handele / und also mit dem Glockengeläut anderst verfahre / als wie verordnet ist?

VII.

VII.

Wo Superintendens urtheilt nöthig zu seyn und die Zeit es kan leiden/ auch andere verständige/ ehrbare/ gottsfürchtige/ glaubwürdige Männer auß der Gemeine/ insonderheit die bey Jahren seynd/ einer und andern Sache halben den Prediger oder die andern Kirchbedienten betreffend zu fragen / er dessen Macht hat/ und sie schuldig seyn sollen/ bey ihrem Gewissen in aller Aufrichtigkeit ihn dessen / das sie wol wissen die rechte Wahrheit seyn/ zu berichten.

22. Alles nun/ was bey solcher Censur geantwortet wird und vorgehet/ sol der Superintendens fleißig untreulich in sein protocol anschreiben/ und indem er noch zugegen/ die Interressenten pro re nata darüber mit ziehen des Amptmanns/ Senatus in den Städten/ Pastoris und Kirchen-Vorsthedere vernehmen/ examiniren und die Sachen decidiren nach aller Billigkeit/ auch dabey/ was nöthig/ erinnern/ wahrnehmen und vermahnen/ was er aber nicht heben kan / solches an das Consistorium bringen.

23. Gleich nach gehaltenener Censur sol Superintendens mit denen/ so der visitation beyzuwohnen verordnet/ die Kirchen- und Armen-Rechnungen abhören/ unnd deswegen die respectivè Dechen jeder mit seiner Rechnung rein und förmlich gesezet und in duplo abgeschrieben bey Straffe eines Goldguldens vor die Armen
fer-

fertig seyn müssen/ dieselbe bey der visitation zu übergeben.

24. Es sollen aber bey den Rechnungen jedesmahl die bey voriger Jahrs-Rechnung auffgesetzte annotata nachgesehen und wol beachtet werden / ob auch solchen folge geleistet werde oder nicht?

25. Bey Abhör der Rechnung sol der Pastor ein exemplar für sich nehmen / das ander der Amptmann / oder wer in Städten Nahmens des Raths dabey ist / da der eine laut liest / der ander aber und der Superintendens, welcher ein exemplar der vorigen Jahrs-Rechnung vor sich hat / aufcultiren / ob sie gleich lauten / oder ob etwas in der neuen Rechnung sich verändert habe / welches so bald zu annotiren.

26. In der Einnahme der Rechnung sollen alle Posten / sie haben Nahmen wie sie wollen / specificè vermeldet und alle Jahr alsofort angeführt und dabey gedacht werden / von wannen solche herrühren / wer die debitores seynd / und wovon sie solches entrichten müssen.

27. Kommt nun die Summa der Einnahme größer oder geringer als im vorher gegangenen Jahr / muß zurück gesehen werden / woher solches entstehe / und die befundene Ursach neben gesetzt werden.

28. Was in der Einnahme und Ausgabe ständig ist / wird allezeit voran / die übrige unständige Posten aber hernach gesetzt.

29. Die

29. Die unständige Ausgabe sol insonderheit wol beachtet werden / ob auch einige Posten derselben etwa im vorigem Jahre allbereits gesezet und berechnet / ob auch dasjenige / so verkaufft / in seinem rechten Werth oder zu geringe verkaufft? ob auch die Früchte in ihrem Marckgang und rechtem Werth verkaufft / un in der summa dessen davon herkommenden Geldes recht calculirt? Ob diese und jene Ausgabe nöthig gewesen? Ob die Bedinge mit den Arbeits- Leuten nach der Lands- Herrschafft Policeny- Ordnung / und gemeiner Billigkeit gestellet? Ob auch / was etwa gebauet und gebessert mit gutem Verstand gemacht worden?

30. Auch sollen die Rechnungen eine wie die andere dergestalt eingerichtet und gestellet werden / daß jeder Titul seine summas laterales habe / umb desto leichter sich darin zu finden / gestalt auch in denen exemplaren die latera alle gleich eingeschrieben und keines höher als das andere seyn sol.

31. Wann Einnahme und Ausgabe gegen einander gehalten / sich ein recels befindet / sol der Dechen denselben alsobald liquidiren und beylegen / und diejenigen benahmen / welche und wie viel ein jeder schuldig / die auch erscheinen und befragt werden sollen / warumb sie es nicht richtig gemacht / und wann sie bezahlen wollen? welches alles notiret und nach Beschaffenheit der Sachen den Dechen Obigkeitliche Hand geböten /
auch

auch von den Beamten geholffen / oder sonsten wegen der Zahlung gewisse Ordnung gemacht werden sol.

32. Wo es sich auch begeben / daß ein debitum sol abgelegt / transferiret und überwiesen werden / solches ohne Vorwissen und Bewilligung der *visitatorum* keines weges geschehen sol / dieselben aber jederzeit dahin sehen / daß durch solche Veränderungen die Kirchen / Armen und Schulen mit nichten gefährdet noch vernachtheilet / sondern vielmehr in guter Versicherung wegen solcher intraden gesetzt un̄ erhalten werden. Wolte aber etwa ein Kirchen - Armen oder Schul - debitor seines Capitals entledigt seyn / muß er vorhin zu rechter Zeit seine Aufkündigung thun / die Vorsteher aber unterdessen daran seyn / daß solches Capital so bald wieder um̄ an sichere Leute wol außgethan werde.

33. Auch ist in acht zu nehmen / daß keinem Pastori oder Dechen erlaubt seyn sol einig Capital aufzunehmen und solches um̄ einiger Nothdurfft willen außzugeben und in Abgang zu bringen / es wäre dann / daß unumbgänglich dringende Noth solches erforderte / welches bey der *visitation* dem Superintendenti sol vortragen / und so die Sache besondere Erheblichkeit hat / unserm Consistorio zu dessen deliberation und Schluß vorgebracht werde; Ebenmäßig / so ein Stück Geldes von frommen Christen an Kirchen / Schulen oder Armen legiret und verehret ist / und einigerley wei-

se zum Capital gemacht werden könnte/ sol solches nicht versplittert/ sondern mit Vorwissen des Superintendenten oder Consistorii außgethan werden; Es wäre dann Sache/ daß der donator ins besonder verordnet hätte/ wohin und wie es solle verwendet werden / welchem man billig sol nachkommen.

34. Wann nun die Kirchen- und Armen- Rechnungen besagter massen wol examiniret un̄ geschlossen/ sol Superintendens Umfrage thun an die sämpliche Beywohnende/ ob jemand wäre / welcher bey einer oder andern Rechnung etwas zu erinnern hätte? und falls etwan sich fünde / solches überlegt / notiret und darauff die Rechnungen vom Superintendente zusorderst/ demnechst auff dem Lande den Beamten / in den Städten aber denen deputirten des Magistrats, und daß dem Pastore unterschrieben werden / da dann Superintendens ein exemplar mit sich nimmit / das andere aber den Dechen überlassen wird/ umb sich darnach ins künftige zu richten. Gestalt dann auch solche Rechnungen so wol als die documenta, der Kirchen- und Armen- Intraden in einer Kiste verwahrlich hingelegt / in denen Chor-Kammern mit zwey Schlössern verwahret/ und der eine Schlüssel Pastori loci, der andere aber denen Vorstehern gelassen/ auch die copiae documentorum an das Consistorium geschicket werden sollen.

35. Wann diß alles vorgegangen/ mag ein jeder/
der

der wegen einer Kirchen-Beschwerneß etwas zu klagen hat/ sich bey dem Superintendente anmelden / und das selbe entweder selbst mündlich oder schriftlich vorbringen/ da dann Gegentheil citiret und gehöret / und die Sache nach Billigkeit vom Superintendente mit Zuziehung Pastoris, Amptmanns/ Stadt-Magistrats, auch Kirchen-Dechen / und wo nöthig/ Presbyterorum unterschieden/ oder da sie nicht gehoben werden könnte / ad referendum angenommen / dem Consistorio davon Bericht abgestattet/ die Partheyen dahin verwiesen / in zwischen aber ein jealicher bey seiner possession gelassen und vermahnet werden sol/ in Fried und Einigkeit mit einander zu leben/ oder der Straffe gewärtig zu seyn.

36. Und da gemeiniglich bey den visitationen wegen der Kirchen/ Stüle und Stände die meisten Streitigkeiten vorkommen / wird deswegen nöthig erachtet/ Disfalls gewisse regulas decidendi zu setzen / nach welchem vorkommende Unrichtigkeiten zu entscheiden und männiglich gehalten seyn sol bey Vermeidung willkürlicher Straffe sich darnach zu achten ohne unnöthigen Streit zu erwecken.

(1) Alle Kirchen-Stüle und Stände stehen eigenthümlich der Kirchen zu/ und werden von den Kirchhörigen als ein Lehn possidiret und gebraucht.

(2) Daher wann ein Stul oder Stand von neuen gebauet/ oder so er gebauet an jemand verkauft / vertauscht/

tauscht/ versetzt/ verehret oder sonsten verändert werden sol/ muß solches ohne Vortwissen und Willen Pastoris und der Kirchen-Dechen nicht geschehen.

(3) Diejenige Kirchstüle oder Stände/ welche bey gewissen Höfen oder Häusern gehören/ sollen auch dabey gelassen und erhalten werden/ dergestalt/ daß wer solchen Hoff oder Haus an sich hat und besitzt / auch zugleich die Kirchstände dabey behalte. Wäre es aber/ daß der Stüle wegen zwischen deroselben rechtmässigen Besitzern einige Veränderung vorgenommen oder bewilliget werden wolte/ sol solches Pastori und Kirchen-Dechen zuvor angekündigt/ und wo es unnachtheilig befunden würde/ in das Stul-Register annotiret werden.

(4) Es sollen aber Pastor und Kirchen-Dechen nicht gestatten/ daß jemand mehr Stände in der Kirchen an sich bringe / als ihm nach Gelegenheit seines Hofes oder Hauses nöthig/ oder es sonsten ihm und seines gleichen tragen kan/ damit nicht etwa die Armen von den Reichen auß der Kirche hinaus gefaußt werden.

(5) Darumb auch/ da jemand in Armuth geräth/ und auß Noth seinen Kirchen-Stand verkauffen oder versetzen wolte/ solches nicht sol zugelassen/ sondern damit ein solcher/ dessen Armuth kundbahr/ gleichwol seinen Stand in der Kirchen behalten möge / ihm so viel
als

als derselbe thun könnte/ auß dem Einkommen der Kirchen oder Armen zugesteuret und geliehen werden/wann nemlich die reditus es vermögen/sonsten aber bleibt dergleichen die alienatio sub pacto reuolutionis bevor.

(6) Wo jemand liederlich und ohne besondere Noth seinen Kirchen-Stand verkauffen oder versehen wolte/solches ihm vom Pastore und Dechen keineswegs gestattet/sondern er hierüber bestrafft werden sol.

(7) Wo Leute sich finden/welche von der Kirche einen oder mehr Stände erkaufft / oder sonst an sich gebracht/da sie doch weder eigen Haus oder Hoff besitzen/wann solche mit tode abgehen/oder anderst wohin zu wohnen ziehen / mögen zwar dero nechste Anerben umb solchen erledigten Stul oder Stand bey dem Pastore oder Dechen ansprechen / wo derselbe ihnen entweder vermacht oder sie sonsten das näher Recht dazu haben/dafern sie auch eines solchen Standes benöthiget/sol derselbe ihnen vor andern gegen eine recognition, etwa den halben Theil des precii, welches der Kirche zum besten kömmt/gegönnt und zugeschrieben werden. Wiedrigen falls/und da solcher Anverwandter ohne das seiner Gelegenheit nach Stände gnug hätte/ist der erledigte Stul oder Stand der Kirchen anheim gefallen/welche damit einen andern zu belehnen/obgesetzten Regulen gemäß/fug und recht hat.

(8) Dieweil es auch leicht pflegt Zwiespalt zu geben

ben wegen der præcedenz oder voranstehens deren / so zu einem Stul berechtiget seynd / sol es damit also gehalten werden / wie ein jeglicher in seinem Stul von Alters her gestanden / sol es dabey verbleiben / wo aber ein solch Herkommen unerweislich / und bald dieser bald jener voran gestanden / sie auch hinfort also stehen sollen / wie sie nach einander kommen / auch einer dem andern gern und ohn alles Gedräng und Bezänck weichen und rücken.

(9) Da auch öfter die Leibzüchtere oder ihre successores in matrimonio umb einen besondern Kirchenstand sich bewerben und solchen an sich bringen / nach Ableben aber dero selben die Meyer solchen Stand an ihre Höfe wollen ziehen / dannenhero mit der Zeit mehr Stände als nöthig und zum behuff anderer Kirchhörigen dienlich an einen Hoff leichtlich gebracht wurden; Als sol Pastor und Dechen gute acht haben / ob der Leibzüchter in dem bey den Hoff gehörigen Stand gnugsame Gelegenheit zu stehen habe / und wann so er keines andern Standes nöthig hätte; wo aber nicht / kan ihm ein Stand gegen die gewöhnliche Gebühr verstatet werden / jedoch mit Beding / daß solcher Stand nach seinem Absterben wiederumb ohne alle tergiverfation oder Einspruch an die Kirche verfallen seyn sol.

(10) Über das sol nicht allein ein jeder seinen Kirchstul zierlich auf seine Kosten in gebührendem esse erhalten /

ten/ sondern auch diejenige / welche von neuem Stüle bauen/ sollen gehalten seyn/ solche zu gebührender und in der Kirche wolanständiger conformität und Ordnung mit den andern Stülen einzurichten.

(H) Da aber eine hauptliche Veränderung oder eine Auffbauung eines Stulwercks in einer oder andern Kirche von jemand der Beamten oder jemand anderst fürgenommen werden wolte / haben Pastor und Dechen solches nicht vor Haupt anzufangen oder zuzulassen/ sondern mit Superintendente darüber zu communiciren/ und wo die Sache der Erheblichkeit ist/ des Consistorii Verordnung darüber einzuholen.

(12) Zu desto richtigern und schleunigeren Beschlichtung aller disfalls entstehenden Streitigkeiten/ sol bey der visitation der Kirchen jedesmahl zur Hand seyn un̄ dem Superintendenti vorgelegt werden ein richtiges Inventarium oder Register/ darinnen alle und jede Stüle/ Stände und Bäncke in solcher Ordnung als sie in der Kirchen befindlich angezeichnet / mit Vermeldung deren Namen/ so dazu berechtiget / auch wie viel Personen / und in was Ordnung sie darein gehörig; imgleichen ob solche Stüle bey ihrem Haus oder Hoff gehörig / oder quo titulo & jure sie dieselben inhaben/ welche Register bey dem Pastore wol verwahrt bleiben/ und ohne Vorwissen und mit Billigung der Kirchen-Dechen nichts darinnen geändert werden sol / und
auff

auff allem Fall sich darauß gewissen Bescheids zu erholen.

37. Betreffend die Mahlzeit / so bey der visitation wird angestellet / welcher nechst Superintendenten deputati ex Magistratu in den Städten / auff dem Lande aber die Beamte / auch Pastor oder Pastores loci, und daß die Kirchen- und Armen-Dechen / auch zweyen der ältesten Ptesbyterorum beywohnen / wird dieselbe gehalten zu solcher Stund / als nach des Superintendentis Gutachten die visitations-Sachen best zulassen / und sol diese Mahlzeit ohne allen Überfluß mit allerminster Beschwer der Kirche / in aller Mäßigkeit und Nüchternheit gehalten / auch jedesmahl / was darauß gehet / von Post zu Post von den Dechen richtig angezeichnet und folgendes Jahr in Rechnung gebracht / nichts aber in derselben passiret werden / als was die geziemende Nothdurfft unvermeidlich erfordert anzuwenden.

38. Küstere / Schuldiener / Organisten / Calcanten / welche wegen der Kirchen bemühet werden aufzuwarten / sollen auch zwaren mit Speise und Tranc nach ehrbarer Nothdurfft hiebey verpfleget werden / aber ohne alles überthätiges Gezech und Schwelg-Gelach / sich mäßig und nüchtern halten / und nicht biß in die tieffe Nacht zusammen sitzen bleiben / sondern bey guter Abendszeit jedes seines Weges heimgehen.

39. Wo wegen Vielheit der Sachen und Kürze
der

der Zeit Superintendens nicht alles auff einen Tag kan expediren/ sol er gleichwol ohne völlige Verrichtung nicht davon gehen/ sondern das übrige nechstfolgenden Tags vornehmen/ und so viel möglich daran seyn/ alles/ so zu thun fällt/ völlig zu verrichten.

40. Niemand sol bey der visitation einig accidens fordern noch zu erheben haben/ denn nach altem bissherigem Gebrauch der Superintendens von jedes Jahrs Kirchen- und Armen-Rechnungen zusammen abzuhören einen Reichsthaler / sein Diener aber/ so ihm auffwartet 9 Mgroschen / doch wo Herkommens und die Kirche des Vermögens dem Untervogt wegen fleissiger Annehmung der säumbhafften debiroren etwas pro labore zu geben/ hat es damit seinen Weg/ sonst aber nichts dessen in Rechnung gebracht noch angenommen werden sol.

41. Hierauff wird die visitation beschloffen/ da der Superintendens bey dem Abscheid vom Pastore fordert/ das abgeschriebene concept seiner gehaltenen Predigt und zulezt noch einen jeden/ der im Dienst der Kirchen ist zu treuer Wahrnehmung dessen / so ihm befohlen/ freund-herzlich ermahnet / auch zu allen thunlichen Dienstfertigkeiten / die zum Bau der Gemeine gereichen mögen / sich erbietet / und sie also zusammen

Gott und dem Wort seiner Gnade
befiehlt.

M m

Bes

Beschluss.

Diese von dem geistl. Consistorio und Superintendenten dero Kirchen dieser Graffschafft unterthäniger Gehorsams-Pflicht vorgebrachte Kirchen-Ordnung / nachdem wir als Regierender Landes-Herr / auch wir Erb-Herren dieser Graffschafft Lippe / und dero einverleibter Herrschafften dieselbe in allen ihren Puncten wolbedächtlich erwogen / und unser getreuen Rätthe wolzeitigen Rath darüber eingenommen / allerseits aber nichts anders in derselben befunden / dann daß sie auff den Grund des Worts Gottes wol abgefasset / und nach hergebrachter praxi auch Gelegenheit gegenwärtigen Zustands der Kirchen dieser Graff- und Herrschafften wol zuträglich eingerichtet sey und kein ander Ziel habe / dann daß die Kirche Gottes in dieser Graff- und Herrschafften bey einhelliger orthodoxy in der Lehre der Wahrheit / gleichförmiger Verrichtung der offenbahren Gottesdiensten / rechtmässiger Bedienung der H. Sacramenten / heilsamer Übung Christlicher Kirchen-Zucht / beständig erhalten / und hiedurch das Reich Jesu Christi unter unsern Unterthanen zu dero zeitlichen Wohlstand und ewigen Heil in Aufnehmen gebracht und außgebreitet werde; approbiren und bestätigen wir hiemit im Nahmen des Allerhöchsten in allen ihren puncten allerdings wie sie
 lieget/

lieget/bester massen derogestalt/daß sie in allen Kirchen und Gemeinen dieser Graff- und Herrschafften von diesem Tag an introducirt, von demselben einmüthiglich angenommen/beachtet/gehorsamet/ und darüber allerseits steiff und fest gehalten werden sol/ als einer gewissen Regul nach deren das ganze Kirchen-wesen in dieser Graff- und Herrschafften einzurichten.

Zu welchem Ende gleich wie die Regierende Herrschafft auff und mit Gottes gnadenreichen Beystand dieselbe unverrückt und eifrig zu handhaben/ dero hohen Ampt gemäß gänzlich entschlossen/auch besonders dero Superintendenten und dann Pastoribus auch Presbyteris, imgleichen Kirchen- und Armen-Dechen in allem/ das sie dieser Kirchen-Ordnung gemäß in ihrem respectivè Ampt und Dienst vornehmen un̄ thun werden wol ernstlich beystehen/ und durch das Consistorium alle zulängliche Hülffe und Beforderung/ auch wirkliche execution so viel nöthig ergehen lassen wil/ unter der festen Hoffnung/ es sollen dero Gräfliche successores in regimine nach ihm imgleichen thun/ also befehlet dieselbe darauff zuorderst dero Consistorio und Superintendenten demnechst allen Pfarzherrn/ Presbyteris, Kirchen- und Armen-Dechen/ Schulmeistern/ Küstern und Organisten/ so lieb ihnen nicht allein ihr Ampt und Gewissen/ sondern auch die Landes-Herrschafftliche Gnade ist/ sie derselben jeder seines Orts in

M m ij

sei

seinem respectivè Ampt und Dienst gehorsamlich und ganz unverbrüchlich nachleben / alles was ihres Berufs ist / nach dero Vorschrift anstellen / fleissig und treulich verrichten / und wie sie hierzu bey Annehmung ihrer Diensten mit Hand und Mund / als an Eides Stat sich verbunden / also beständig dabey bleiben / unnd dessen unfehlbahr / gewiß und gewärtig seyn sollen / daß bey allen / so in dieser Kirchen-Ordnung ihnen befohlen / sie in ihrem Ampt und Dienst kräftiglich wider allen Gegenstand geschüzet und gehandhabet werden sollen.

Demnechst werden auch alle Drosen und Beamte auff dem Lande / Rätthe in den Städten angewiesen / daß sie bey denen Pflichten / mit welchen sie Gott und dero Herrschafft verwand seynd / die manutenez dieser Kirchen-Ordnung ihnen wol befohlen seyn lassen / und nicht allein selbst nichts vornehmen / wodurch dieselbe in einem oder andern einigerley weise gekränckt oder überschritten werden möge / sondern auch niemand derrer Untertanen oder Einwohnern des Landes / es sey in den Städten oder in den Flecken und Dörffern / gestatten / sich derselben irgends zuwider setzen ; hingegen mit allem Ernst wider alle dero Verächter unfahrlässig verfahren / und denselben keines wegs schonen / sondern sie nach Gelegenheit des Verbrechens zu unfehlbahrer Straffe ziehen sollen.

Und

Und ob man sich wol die freye Hand vorbehält eines und anders wo es nöthig gefunden werden möchte/ näher zu setzen/ jedoch niemand / so lieb ihnen ist unausbleibliche Straffe zu vermeiden/ erlaubt und zulässig seyn sol ohne solche speciale anderwärtige gnädige Verordnung etwas zu verändern.

Damit auch diese Kirchen-Ordnung zu jedermans Wissenschaft gelange/ sol sie in ihren fürnehmsten dem gemeinen Volck zu wissen nothwendigen Capitteln alle Jahr etwa auf einem oder zweyen oder dreyen nacheinander folgenden Sonntagen in allen Kirchen und Gemeinen abgelesen und männiglich / so weit sie ihn betrifft/ sich darnach zu achten vermahnet werden/ auff daß niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen habe.

Da dann kein Zweifel ist / sondern man des gewissen Vertrauens zu der Barmherzigkeit des Allerhöchsten leben kan / wann die Herrschafften mit dero Unterthanen an aufrichtiger Bekänntniß der heilsamen Lehre des Evangelii Christi also fest halten und derselben würdiglich wandeln/ auch Sorge tragen werden/ daß in der Gemeine Christi / welche ist das Haus des lebendigen Gottes/ alles ehrbarlich und ordentlich zugehe/ sie in der That seyn und heißen werden ein wahre Kirche Gottes und Volck seines Eigenthums/ und hierauff versichert seyn können / daß der Allerhöchste

M m iij

nach

nach dem Reichthum seiner Gnaden bey ihnen sein heiliges Wort und reine Gottesdienste erhalten und diesen theuren Schatz auch auff die posterität bringen/ in seiner Wahrheit sie heiligen/ mit allerley Segen vom Himmel herab segnen/ mit seinem Heil erfüllen/ und auff seinen Wegen durch seinen Geist nach seinem Willen zu seinem Preiß sie leiten/ und also werde erreichen lassen das Ziel der zeitlichen Wolsahrt/ welches ist die Auffnehmung auß dieser streitenden in seine triumphirende Kirche/ da sie in Anschauung Gottes von Angesicht zu Angesicht und Genießung himmlischer Freude und Herzlichkeit mit allen heiligen Engeln und Auserwehlten Menschen/ die durch das Blut Christi gekauft seynd/ Gott und dem Lamm werden dienen in der seligen Ewigkeit.



IN-



INDEX

Christlicher Kirchen = Ordnung der Graffschafft Lippe/ &c.

Caput I.

Vom Zweck dieser Kirchen-Ordnung und Grund der
Christlichen Lehre / welche in den Kirchen dieser
Graff- und Herrschafften geführet werden sol 1

Caput II.

Vom Predigamt und requisitis deren / die zu demsel-
ben zuzulassen 3

Caput III.

Vom Beruff der Prediger 7

Caput IV.

Von Examination der Prediger 13

Caput V.

Von der Ordination und Introduction der Prediger 17

Caput VI.

Von der Pflicht und Ampts-Bedienung der Prediger
in gemein/ und welcher gestalt von denselben das
Wort Gottes der Gemeine vorgetragen / erklä-
ret/ und zu seinem heilsamen Nutzen un̄ Gebrauch
angedrungen werden sol 20

Ca-

I N D E X.

Caput VII.

Von den gemeinen Kirchen-Gebeten vor und nach der
Predigt/ auch Erlassung der Gemeine unter dem
Segen des HERN 28

Caput VIII.

Von der Catechisation, und wie es mit derselben gehalten
werden sol. 31

Caput IX.

Von Bedienung der heiligen Tauff und was hierzu
gehöret. 36

Caput X.

Vom Heil. Abendmahl/ Vorbereitung zu demselben/
auch dessen Bedienung und Haltung/ imgleichen
Confirmation der Catechumenorum und sonst
nöthiger Beschaffenheit der Personen / die zu der
Taffeln des HERN zugelassen werden sollen 49

Caput XI.

Von den Presbyteris oder Kirch-Eltesten / wie dieselbe
bey jeder Gemeine anzuordnen / und wie sie ihre
Conventus halten / auch ihr Ampt verrichten
sollen 62

Caput XII.

Von der Excommunication oder Kirchen-Bann / auch
öffentlicher Kirchen-Buß 81

Caput XIII.

Von den Schulen und derselben Bestellung ingemein/
be-

I N D E X.

besonders den teutschen Schulen/ so wol auff dem
Land als in den Städten 89

Caput XIV.

Von der Provincial-Schul zu Detmold und andern
lateinischen Schulen in den Städten dieser Graf-
schafft 102

Caput XV.

Von Christlicher Ehebeziehung / Proclamation der
Verlobten und derselben Einsegnung zum Ehe-
stand / auch zugelassenen und verbotenen graden
der Ehe-Verlöbniß und Haltung der Hochzeit-
mahlen 111

Caput XVI.

Von Besuchung der Glieder der Gemeine / so wol de-
ren / die in Gesundheit und Wolstand / als die in
Kranckheit / Sterbensnoth und anderer Betrü-
niß sich finden 125

Caput XVII.

Von Christlichen Begräb- und Leichbegängnissen 136

Caput XVIII.

Von der Prediger Unterhalt und unterschiedlichen
Vorfällen / so bey Erledigung und wieder Bestel-
lung der Pfarren / imgleichen bey Adjunction,

N n

Di-

I N D E X.

Dimission und Absterben der Prediger des Salarii halben/ und sonstn sich zutragen / auch vom Gnaden-Jahr der Prediger Wittwen und Waisen	143
Caput XIX.	
Von Verwaltung der Kirchen-Güter und Ampt der Kirchen-und Schul-Dechen	152
Caput XX.	
Von den Armen-Gütern und Ampt der Almosen-Pfleger	161
Caput XXI.	
Von den Küstern	171
Caput XXII.	
Von den Organisten	175
Caput XXIII.	
Von der Zeit und Weise der öffentlichen gemeinen Gottesdiensten/ auch wie die Glieder der Gemeine denselben fleißig beywohnen / und sich dabey verhalten sollen	179
Caput XXIV.	
Vom erbäulichen Leben der Prediger und Christlichen Wandel der sämtlichen Glieder der Gemeine	194
	Ca-

I N D E X.

Caput XXV.

Von den Zusammenkunften der Prediger und Handlungen/ so in denselben vorzunehmen 215

Caput XXVI.

Von dem Ampt der Superintendenten und Visitation der Kirchen/ wann/ wo und wie dieselbe zu halten 228



INDEX

Caput XXV

Von den Eigenschaften der Pflanzen und Thiere
in der Naturgeschichte

212

Caput XXVI

Von dem Nutzen der Medicin und der
Kunst der Heilung

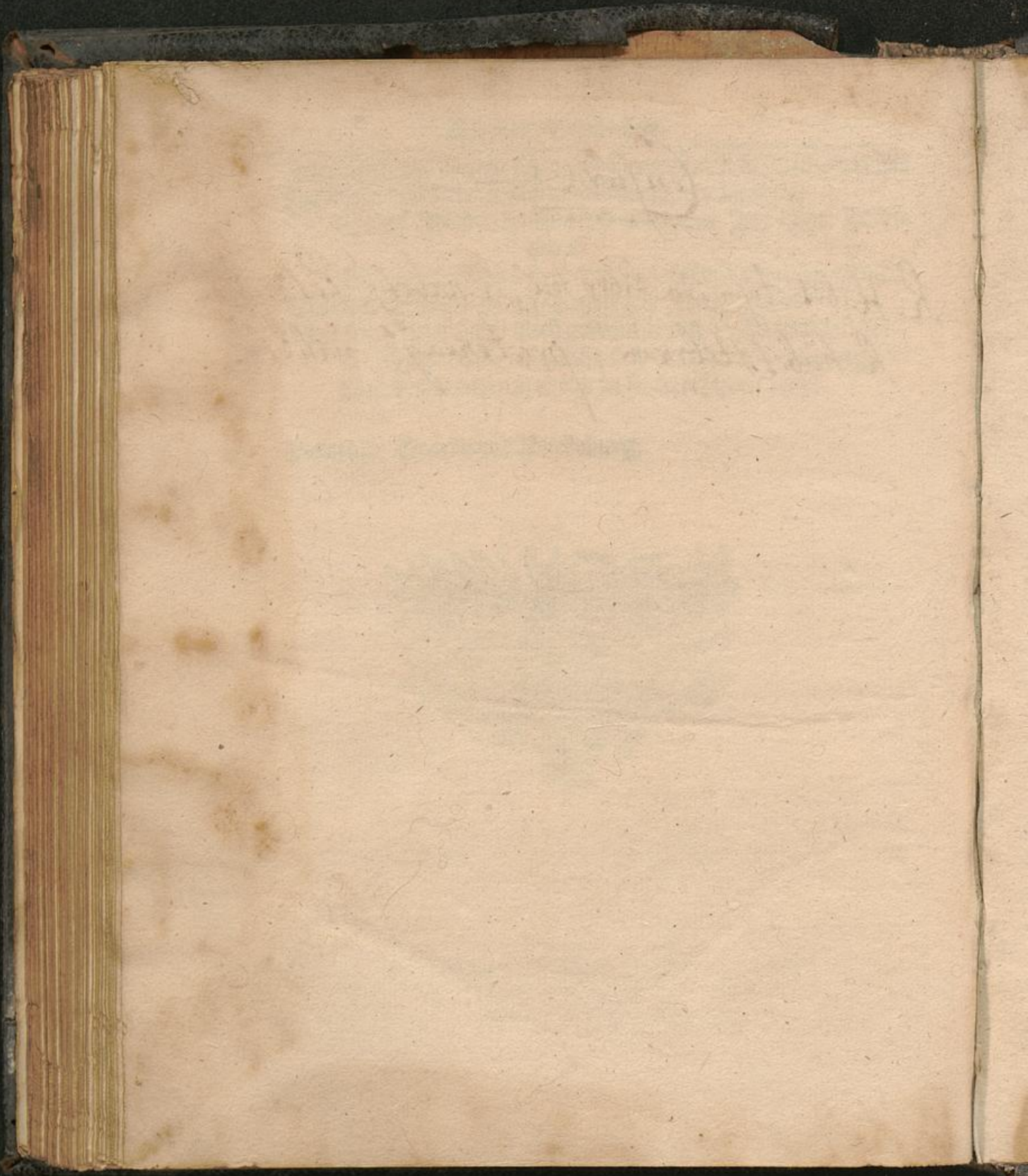
222

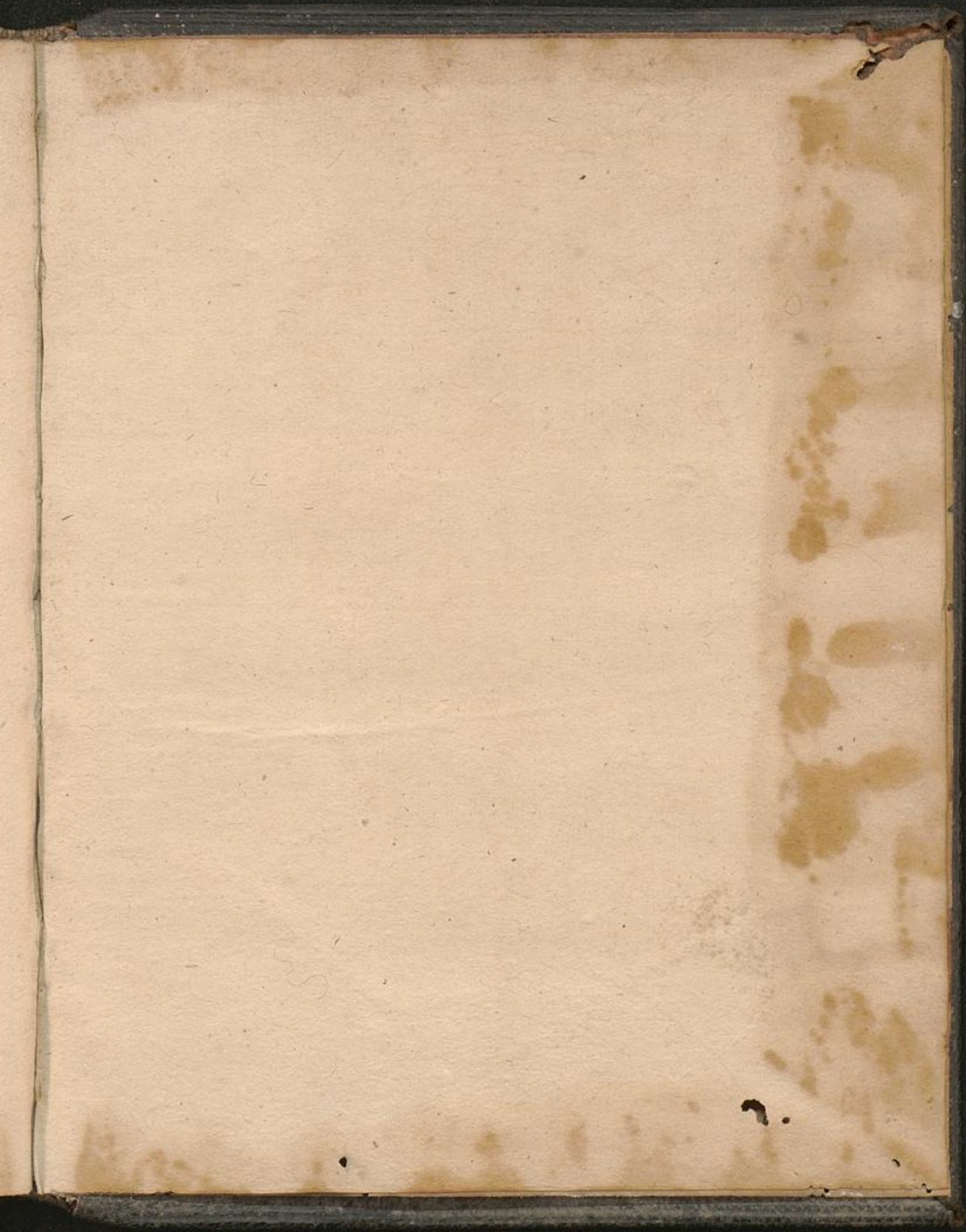
folgt

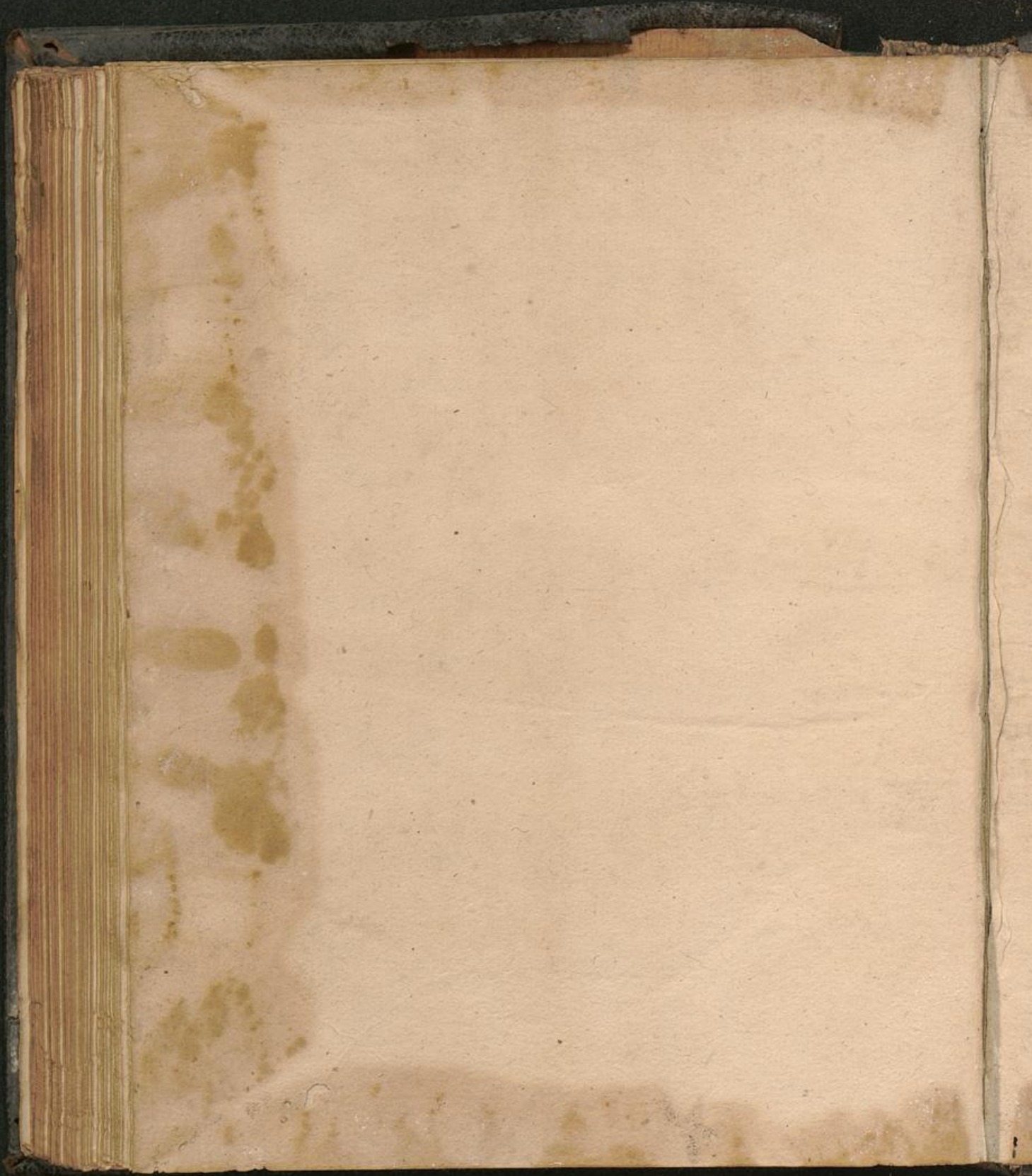


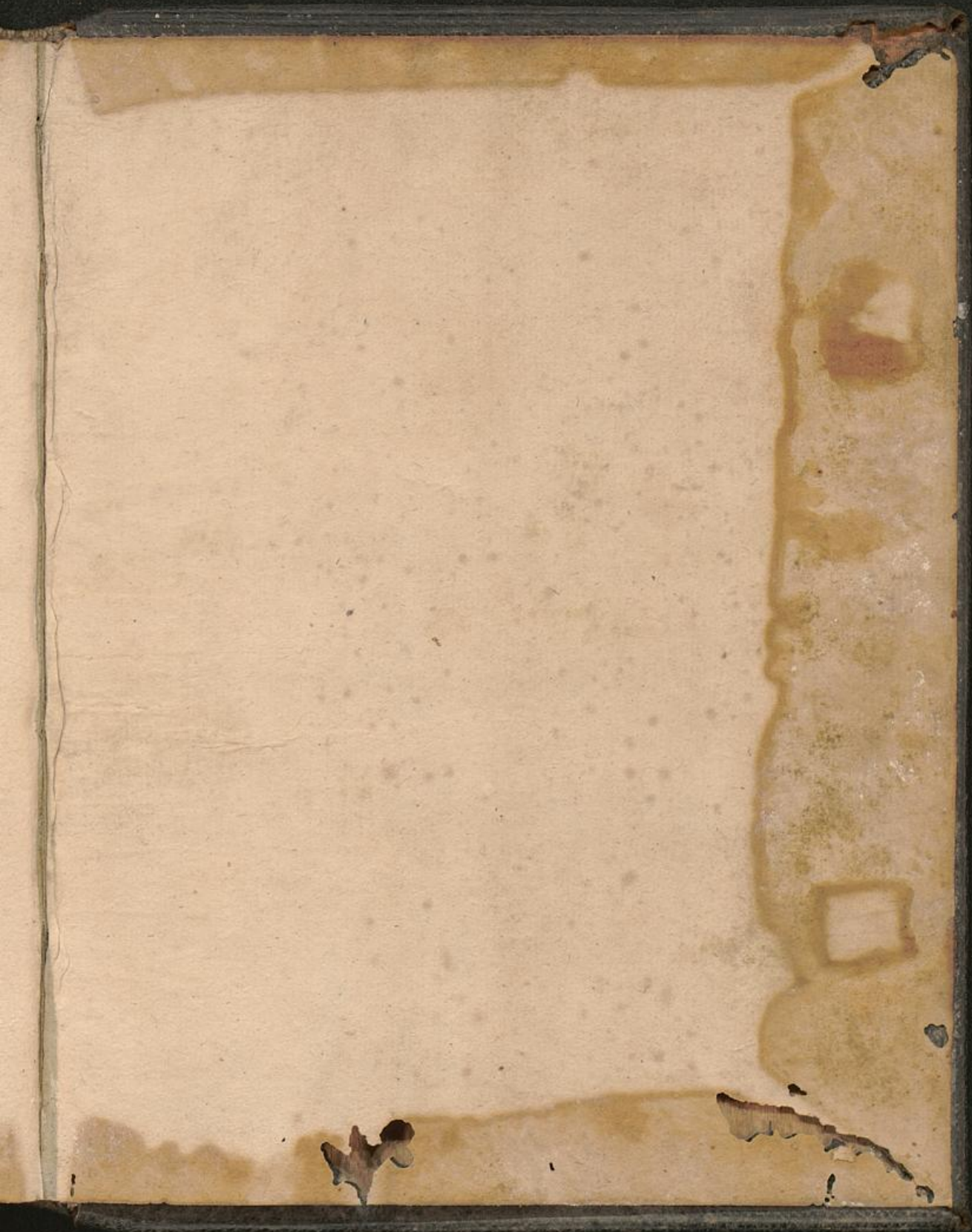
Censura.

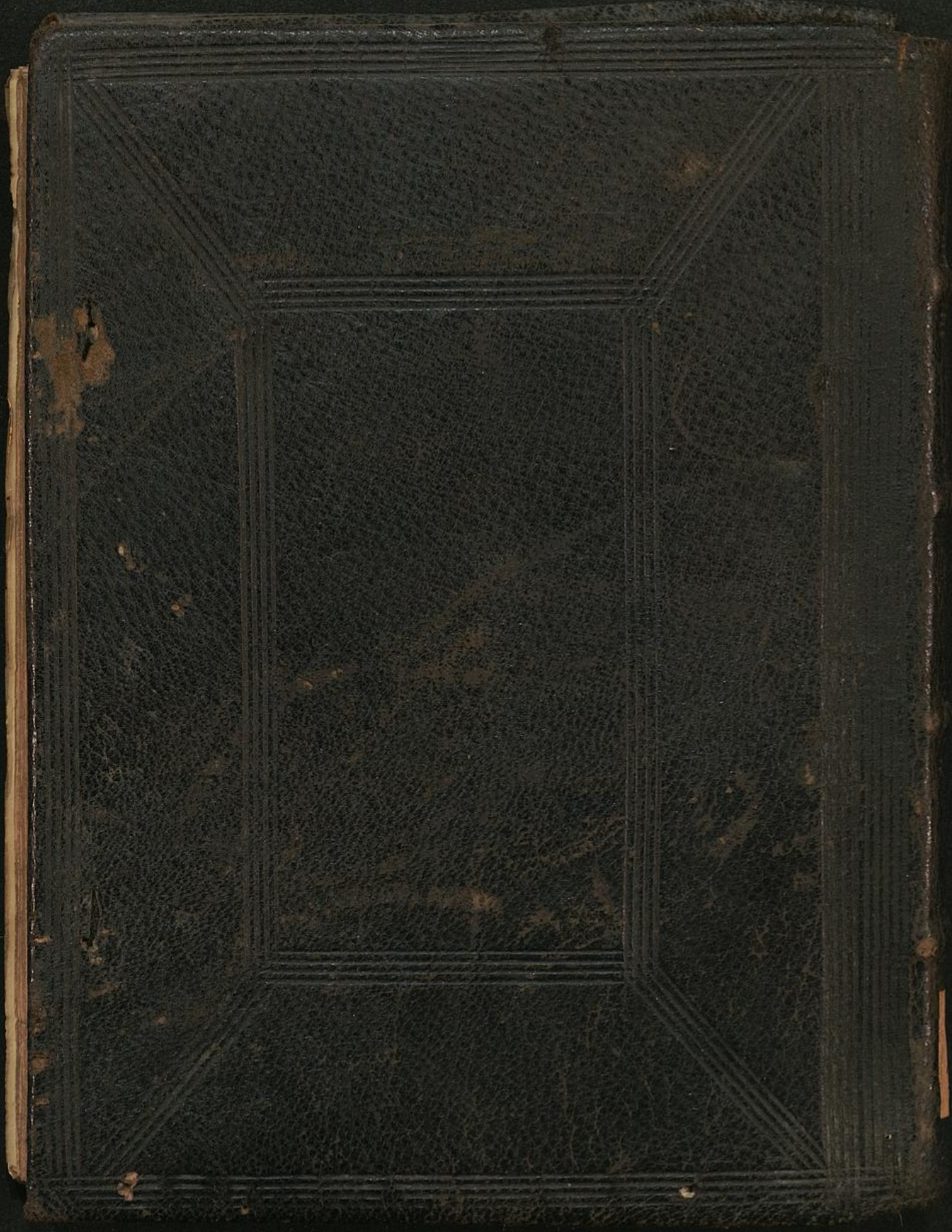
R. Habet Auisoniū Liber hic, R. habetq; Pelasgum
R. habet Hebraum, praeterea q; nihil.













Th
2156